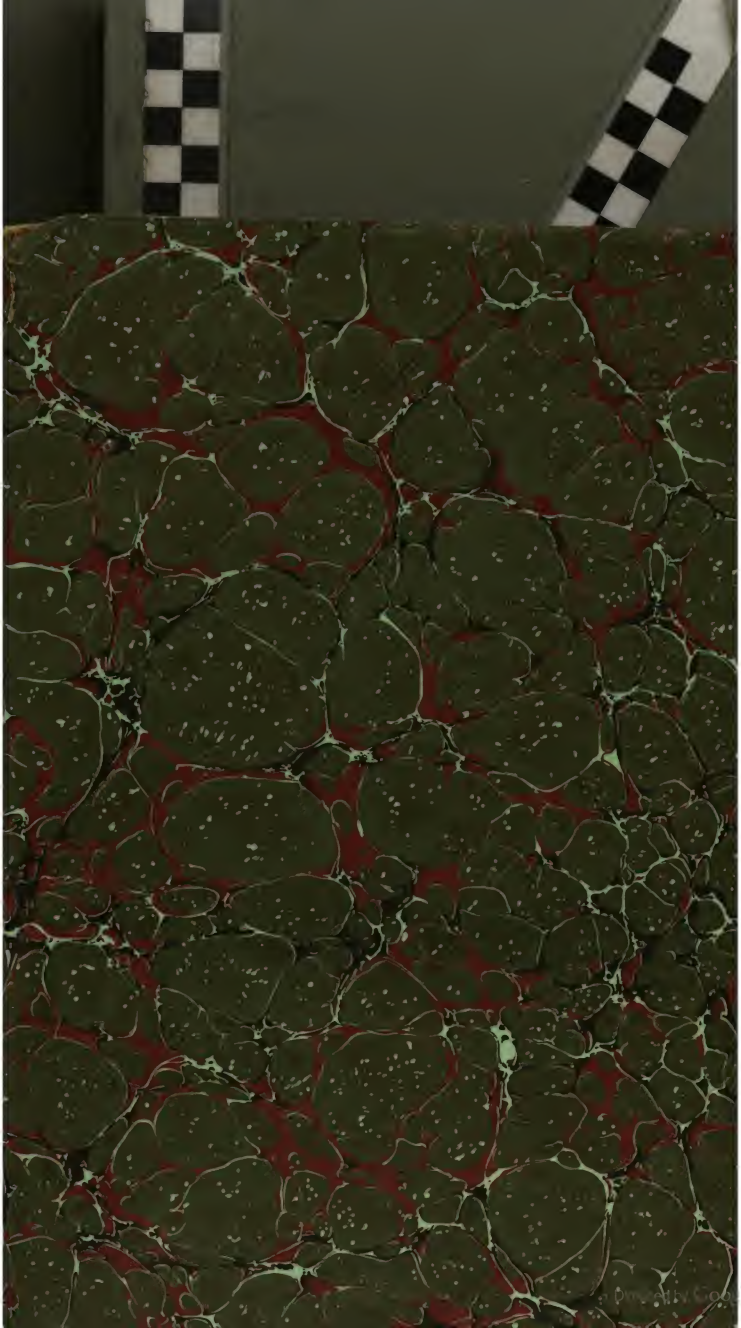

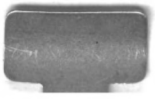
Digitized by Google

Consistorial-Currenden

für die

Leitmeritzer bischöfl. Diözesan-Geistlichkeit.

Herausgegeben

unter der Regierung Seiner bischöflichen Gnaden

des

Hochwürdigsten, Hochgeborenen und Hochgelehrtesten

Herrn Herrn

VINZENZ EDUARD MILDE,

von Gottes und des heiligen Stuhles Gnaden Bischofes von Leitmeritz, Doktors der Theologie, Ehrendomherrns der Metropolitankirche des heiligen Stephans in Wien, des böhmischen vaterländischen Museums wirkenden Mitgliedes, Herrn der Herrschaften Drum und Trzebautitz u. s. w.

Erster Band.

Enthält die Currenden vom Jahre 1825 bis inclusive 1829.

Leitmeritz,
gedruckt bei Carl Wilhelm Medau.
1830.

Digitized by Google

4 H. eccl. 1514 n-1

<36620188770013

<36620188770013

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

1. 1825.

Consistorialcurrende.

Zur ordentlichen Geschäftsführung ist die Mitwirkung der Diöcesangeistlichkeit nothwendig.

Nicht nur der Wille der Kirche und des Staates, sondern das Wohl der Diöcese und das Beste jedes Einzelnen machen eine genaue und ordentliche äußere Geschäftsführung der Diöcesan-Angelegenheiten nothwendig, welche aber ohne einer übereinstimmenden und thätigen Mitwirkung der gesammten Diöcesan-Geistlichkeit dem Consistorium nicht möglich ist.

Vorläufige allgemeine Vorschriften werden bekannt gemacht.

Obwohl eine vollständige Instruction der Geschäftsführung für die Herren Bezirksvikäre, von deren Einsicht, Thätigkeit und Ordnungsliebe die ganze Wirksamkeit des Consistoriums abhänget, jetzt noch nicht erlassen werden kann, so werden doch nachfolgende Anordnungen einstweilen bekannt gemacht, welche die Herren Bezirksvikäre und die gesammte Diöcesan-Geistlichkeit von dem Tage der Kundmachung genau zu befolgen haben.

Die zu erstattenden Berichte sind zu den bestimmten Terminen genau einzusenden.

1. Die einzeln abgeforderten oder jährlich zu bestimmten Zeiten zu erstattenden Berichte, Eingaben und Aeußerungen sind genau zu den bestimmten Terminen zu erstatten, damit nicht die Beendigung der Geschäfte verzögert, oder eines einzelnen oft mangelnden Berichtes wegen alle andern zurückgehalten und die höheren Behörden oft bis an den Thron Sr. Majestät in ihrer Pflichterfüllung gehindert werden. Die Herren Bezirksvikäre haben mit Ernst und nöthigen Falls durch Absendung eines Strafboten die von den ihnen untergeordneten Geistlichen abzusendenden Berichte in der bestimmten Zeit einzutreiben, und würden sich die Schuld selbst beimessen müssen, wenn das Consistorium gezwungen wäre, auf ihre Kosten einen eigenen Boten abzusenden. Die Nachlässigkeit eines Einzelnen bringet oft die Geistlichkeit der ganzen Diöcese in übeln Ruf und ziehet dem Consistorium Vorwürfe und Verantwortung zu.

Die Herren Bezirksvikäre sollen in Zukunft erst dann, wenn alle von den einzelnen Individuen einzusammelnden Berichte beisammen sind, ihren Generalbericht erstatten, weil das Nachtragen und Nachsenden nur die Schreiberei vermehrt, und der Hauptbericht des Consistoriums doch nicht eher als nach Einlangung aller einzelnen Eingaben erstattet werden kann.

Jeder Gegenstand muß einzeln eingeleitet werden.

2. Mehrere Gegenstände verschiedener Art können und sollen nicht mit einer und derselben Einbegleitung überreicht oder angezeigt werden, da die Ordnung des Protokolles und der Registratur es fordert, daß jeder Gegenstand allein behandelt werde.

Alle Geldbeträge sind an den H. Kanzleidirector einzusen-

3. Geldbeträge sollen nur gegen eine von dem Hochwürdigen Herrn Kanzlei-Direktor unterfertigte Quittung in der Consistorial-Kanzlei erlegt

den, mit Ausnahme der zur Schullehrer-Witwen-Societät gehörigen.

werden, mit Ausnahme der der Schullehrer-Witwen-Societät gehörigen Beträge, über welche Niemand, als der Hochwürdige Herr Diöcesan-Schulen-Oberaufseher gültig zu quittiren berechtigt ist. Derjenige, welcher diese Vorschrift vernachlässiget, und sich mit der bestimmten Quittung der genannten Vorsteher nicht ausweisen kann, setzet sich der Gefahr aus, den Betrag als nicht erlegt erklärt zu sehen.

Die abgeforderten Aeußerungen sind genau, vollständig und offenherzig zu erstatten.

4. Jeder, von dem eine Aeußerung gefordert wird, hat dieselbe vollständig, offenherzig und gewissenhaft zu erstatten. Der Mangel an Vollständigkeit machet wiederholte und überflüssige Schreibereien nothwendig. Der Mangel an Bestimmtheit und Offenheit führet die Behörden irre, und gibt Veranlassung zu unangenehmen und oft Aufsehen machenden Untersuchungen, welche vermieden werden könnten, wenn die erste Erhebung gründlich, und die Darstellung offenherzig gewesen wäre.

Zeugnisse den unterstehenden Geistlichen auszustellen, wird untersagt.

5. Um die Herren Bezirksvikäre, Dechante und Pfarrer von der Verlegenheit zu befreien, in welche sie bei Ausstellung der Zeugnisse, an die ihnen unterstehenden Geistlichen gesetzet werden, und um für den Inhalt der ausgestellten Zeugnisse zu sorgen, wird hiermit allen Bizirksvikären, Dechanten und Pfarrern vom Tage der Kundmachung verboten, irgend ein Zeugniß unter irgend einem Vorwande über das Betragen oder die Verwendung eines Geistlichen auszustellen. Jedes nach diesem Zeitpunkte ausgestellte Zeugniß würde als ungültig angesehen werden. Jeder Geistliche, der in dem Falle seyn wird, eines Zeugnisses seines Betragens oder seiner Verwendung zu bedürfen, wird auf sein Ansuchen dasselbe von dem Consistorium erhalten.

6. Damit das Consistorium stets in einer genauen und richtigen Kenntniß der einzelnen in der Diöcese angestellten oder lebenden Geistlichen sey, so wird hiermit verordnet:

Die Bezirksvikäre haben die einzelnen Verdienste und Gebrechen der unterstehenden Geistlichkeit allsogleich anzuzeigen.

a) Jeder Herr Bizirksvikär, Dechant oder Pfarrer hat einzelne besondere Verdienste oder Gebrechen der ihnen unterstehenden Geistlichen alle Zeit sogleich zur Kenntniß des Consistoriums zu bringen. Diejenigen, welche die pflichtmäßige Anzeige der einzelnen Gebrechen unterlassen, trifft die Schuld und die Verantwortung, wenn die im Anfange kleinen Fehler zur unverbesserlichen Gewohnheit werden, oder große Aergernisse entstehen, denen man hätte vorbeugen können.

Die Bezirksvikäre haben über anständige Fragen bis 1sten Novbr. jeden Jahres bestimmte und gewissenhafte Antworten zu geben.

b. Jeder Herr Bezirksvikär hat in seinem jährlich bis 1. November zu erstattenden Visitationsberichte von jedem in seinem Bezirke befindlichen Geistlichen ohne Ausnahme folgende Fragen einzeln, bestimmt und gewissenhaft zu beantworten:

Ob derselbe sich in wissenschaftlicher Hinsicht fortbildet, und auf welche Wissenschaft er sich besonders verleget?

Ob er einen in sittlicher Hinsicht ganz untadelhaften und unverdächtigen Lebenswandel führet?

Ob besonders in Rücksicht des Spieles, Trunkes, Besuches der Wirths-

Digitized by Google

häuser, des Tanzes, des verdächtigen oder anstößigen Umganges mit weiblichen Personen, der Kleidung, der öfteren Abwesenheit vom Pfarrorte, des späten Nachhausekommens nichts Nachtheiliges bekannt sey?

Ob derselbe Achtung, Liebe und Eifer für unsere heilige Religion und für seinen Stand zeige, daher Alles unterlasse, was Religion und Priesterwürde in den Augen des Volkes herabwürdigen könnte?

Von den in der Seelsorge ordentlich angestellten Individuen sind noch folgende Fragen zu beantworten:

Ob derselbe den Gottesdienst ordentlich, vorschriftmäßig, zur Erbauung des Volkes halte, oder sich Abweichungen und welche erlaube?

Ob er an jedem Sonn- und Feiertage die Predigt ordentlich halte, dieselbe fleißig ausarbeite?

Ob die Christenlehren an jedem Sonntage ordentlich gehalten werden?

Ob er die Schule, welche? und wie oft besuche?

Ob er die Religion vollständig und vorschriftmäßig vortrage?

Ob er die heiligen Sakramente mit Andacht, Eifer und nach dem vorgeschriebenen Rituale ausspende?

In dem Beichtstuhle nicht schleudere?

Die Kranken fleißig besuche?

Ob er sich durch irgend ein besonderes Verdienst oder eine besondere Eigenschaft auszeichne und durch welche? oder ob ein besonderes Gebrechen ihm zur Last fällt?

c. Dieselben Fragen sind von jedem Herrn Dechant oder Pfarrer jährlich bis 15. Oktober über die ihm untergeordneten Geistlichen zu beantworten, und verschlossen an den Herrn Bezirksvikär einzusenden, der die Berichte verschlossen zugleich mit seinem Visitationsberichte dem Consistorium zu überreichen hat.

7. Da einzelne Geistliche ohne Wissen und ohne Bewilligung des Consistoriums sich in der Diöcese aufhalten, Messe lesen, predigen oder Beicht hören, so wird, um diesem Unfuge, der gegen die bestimmtesten Kirchengesetze, und von oft sehr nachtheiligen Folgen ist, zu steuern, hiermit verordnet:

a) Kein Pfarrer soll einem Geistlichen die heilige Messe zu lesen gestatten, der sich mit der Meßlicenz seines Consistoriums nicht auszuweisen vermag. Wenn ein Priester durch mehrere Tage sich an einem Orte aufzuhalten Willens ist, so hat der Ortsseelsorger dieses dem Herrn Bezirksvikär anzuzeigen, welcher, wenn kein Anstand obwaltet, die Erlaubniß zum Lesen der heiligen Messe auf so lange ertheilen kann, bis die Licenz von dem Consistorium herabgelangt seyn wird, um welche der Vikär mit Angabe des Nationales des Priesters sogleich einzuschreiten hat.

Keinem Geistlichen ist ohne Vorzeigung der Meßlizenz die heilige Messe zu lesen, die Erlaubniß zu geben.

b) Zum Predigen und Beichthören kann kein Priester zugelassen werden, der sich nicht mit der Jurisdiction von Seite des hiesigen Consistoriums

Kein Geistlicher darf ohne Jurisdiction des hiesigen Con-

Digitized by Google

storiums predigen und Beichthören.

ausweiset. Nur die an den Gränzen der Diöcese ordentlich stationirten und jurisdictionirten Seelsorger können zur nachbarlichen Aushülfe auch in dieser Diöcese für einzelne Fälle zugelassen werden.

Jeder Ortsseelsorger ist strenge verantwortlich, wenn er einen Priester ohne Jurisdiction oder nach abgelaufener oder widerrufener Jurisdiction predigen oder Beicht hören läßt.

Die hiesigen Alumnatszöglinge dürfen nur nach zurückgelegten Studien der Moral und Dogmatik und mit Erlaubniß des Hrn. Alumnatsrectors predigen

Die Zöglinge des hiesigen Alumnates dürfen nur nach zurückgelegten Studien der Dogmatik und Moral und auch diese nur dann, wenn sie sich mit der schriftlichen Erlaubniß des Herrn Alumnats-Rektors ausweisen, zu Predigen zugelassen werden.

Dem Gesuche um die Meßlizenz eines fremden Priesters muß das Nationale desselben beigeschlossen werden.

c) Jedem Gesuche eines fremden hier noch nicht bekannten Priesters um eine Erlaubniß zum Messelesen, Predigen oder Beichthören muß das vollständige Nationale des Bittstellers nach beiliegendem Formulare beiliegen, welches die Herren Bezirksvikäre daher allzeit mit ihrem Gutachten beischließen müssen.

Fremde Diöcesanen müssen sich vor der Investitur mit der Entlassung ihres Ordinariats ausweisen.

d) Fremde Diöcesanen, welche auf ein in dieser Diöcese befindliches Beneficium investirt werden wollen, müssen allzeit die Entlassung ihres Hochwürdigsten Ordinariates vorher beibringen, ohne welche nach den Canonen keine Installation statt finden kann.

e) Wenn der Zeitpunkt oder die Bedingniß, auf welche eine Erlaubniß oder Jurisdiction beschränkt ist, eintritt, oder wenn dieselbe zurückgenommen wird, so ist jeder Ortsseelsorger verantwortlich, der eine fernere Ausübung gestattet.

8. Da einzelne Seelsorger sich ohne Bewilligung durch längere Zeit von ihren Stationen entfernen, und sich sogar in auswärtige Staaten begeben, so wird hiermit verordnet:

Kein untergeordneter Priester soll ohne Erlaubniß des Pfarrers über Nacht und über 3 Tage ausbleiben.

a) Kein einem Pfarrer untergeordneter Priester darf ohne Bewilligung des Pfarres sich über Nacht von seiner Station entfernen. Der Pfarrer ist berechtigt, wenn kein Anstand obwaltet, die Erlaubniß zur Entfernung auf drei Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und innerhalb der österreichischen Gränze, zu ertheilen.

Dem selbstständigen Seelsorger kann der Bezirksvikär die Erlaubniß auf acht Tage, auf längere Zeit nur das Consistorium geben.

b) Wenn ein selbstständiger Seelsorger oder ein Zugetheilter sich auf länger als drei Tage entfernen will, so hat er die Erlaubniß bei dem Herrn Bezirksvikär anzusuchen, der dieselbe, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, und für die Seelsorge Vorsorge getroffen ist, bis auf acht Tage ertheilen kann. Wenn ein Priester sich auf längere Zeit oder außer den österreichischen Staaten entfernen will, so muß die Bewilligung von dem Consistorium angesucht werden. Jede Entfernung ohne Bewilligung hat der Herr Bezirksvikär sogleich anzuzeigen.

Die Todesfälle der Geistlichen haben die Bezirksvikäre sogleich anzuzeigen.

9. Todesfälle einzelner Geistlichen hat der Bizirksvikär sogleich dem Consistorium anzuzeigen und einstweilen eine provisorische Verfügung zur Besorgung der Seelsorge zu treffen.

Digitized by Google

10) Da die allgemeinen Vorschriften und Kundmachungen der Behörden an den Clerus durch die gedruckten Consistorialcurrenden geschehen, so sind dieselben zu sammeln und aufzubewahren, damit an jedem Pfarrorte eine Sammlung aller erlassenen Anordnungen zur Richtschnur für jeden Geistlichen vorhanden sey. Die bereits früher gegebene Vorschrift, daß jeder Pfarrer den ihm zugetheilten Priestern die ergehenden Consistorialcurrenden zum Lesen mittheilen soll, wird hiermit erneuert.

Die gedruckten Consistorialcurrenden sind den untergeordneten Priestern mitzutheilen, und deren Sammlung genau aufzubewahren.

Nr. 3214.

Nachtrag zu der h. Gubernialweisung vom 18. Septemb. 1824, Zahl 48964, hinsichtlich der von Versteigerung ausgenommenen Kirchenerfordernisse.

Die hohe Landesstelle hat durch die Prager Zeitungsblätter die unangenehme Erfahrung gemacht, daß die hochortige Weisung vom 18. September 1824, Zahl 48964, in Ansehung der im Licitationswege beizuschaffenden Erfordernisse der unter dem öffentlichen Patronate befindlichen Kirchen von einigen Patronatsämtern dahin ausgedehnt worden ist, daß unter dieser versteigerungsweisen Beischaffung auch die Hostien, Kirchenwäsche, Beichtzetteln, heiliges Oel und Kirchenkalender verstanden werden, wo dieselben doch ausdrücklich in der gedachten Weisung ausgeschlossen werden, und diese Versteigerung sich nur auf den Bedarf von Wein, Wachs-, Lampenöl, Weihrauch und Inseltkerzen beschränke.

Hievon wird der Diöcesankuratklerus der hohen Gubernialweisung vom 7ten December 1824, Zahl 48964, zufolge im Nachhange zu der obigen hohen Weisung verständiget.

Nr. 3226.

Wegen der von der Civilgeistlichkeit bei dem Militär in der Seelsorge zu leistenden nöthigen Aushilfe.

Gemäß eines hohen Hofkanzleidekretes vom 1ten December 1824, Zahl 35996, haben Seine Majestät, zufolge allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 25sten November 1824, aus Verhandlungen ersehen, daß an manchen Orten die Civilgeistlichkeit sich weigern soll, bei dem Militär die erforderliche Aushilfe in der Seelsorge zu leisten, und daher anzuordnen geruhet, daß die Ordinariate aufzufordern sind, dafür zu sorgen, daß an denjenigen Orten, wo sich Militär befindet, und wo entweder kein Feldkaplan angestellt ist, oder derselbe für sich allein nicht auslangen kann, die Civilgeistlichkeit den erforderlichen Beistand und die nöthige Aushilfe zu leisten, gehörig angehalten werde.

Diese allerhochste Willensmeinung wird in Folge hoher Gubernialweisung vom 13ten December 1824, Zahl 65232, der sämmtlichen Kuratgeistlichkeit zur genauesten Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Nr. 3353.

Wegen der von S. D. Aufsehern aus dem Schulfonde zu bezahlenden Schulvisitationsgebühr.

Da das bischöfliche Consistorium in die Kenntniß gesetzt worden ist, daß einige von den geistlichen Schuldistriktsaufsehern die ihnen von jeder Schule gebührende Visitationsremuneration pr. 3 fl. C. M. aus dem Kirchenvermögen abverlangt und erhalten haben, da doch diese Visitationsgebühr gemäß hohen Studienhofkommissionsdekretes vom 15ten März 1823, Zahl 1777, und hohen Gubernialintimates vom 24. Mai 1823, Zahl 18,551, für die Zukunft aus dem Schulfonde zu bestreiten kommt; so werden diejenigen Schuldistriktsaufseher, welche die dießfälligen Schulvisitationsgebühren etwa aus dem Kirchenvermögen für das Jahr 1823 und 1824 genommen haben, angewiesen, diese Gebühren den betreffenden Kirchen zurückzustellen, und deren Flüssigmachung aus dem Schulfonde zu gewärtigen.

Das Jungbunzlauer Decanalbenefizium und die Localie zu Medenost sind erlediget.

Durch die Beförderung des Jungbunzlauer Dechants zum Leitmeritzer Domkapitular ist das Jungbunzlauer Dekanalbeneficium unter dem Patronate des löblichen Magistrats der königl. Kreisstadt Jungbunzlau; und durch die Ernennung des Lokalseelsorgers zu Medenost im Leitmeritzer Kreise, und Auscher bischöflichen Vikariate zum Pfarrer in Liboch unter dem Patronate des Herrn Jakob Veith ist die Medenoster Lokalie in Erledigung gekommen. Die Bittwerber um diese Stellen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen der gesetzlichen Zeitfrist von sechs Wochen vom Tage dieser Currende bei dem Leitmeritzer bischöflichen Consistorium einzubringen.

Almosensammlungen für die verunglückten Einwohner des Arober Comitats in Ungarn u. für die Verunglückten in Tyrol werden angeordnet.

Durch hohe Verordnung vom 26. December v. J., praes. 9. Jäner l. J., Z. 66469, ist die allgemeine Sammlung für die durch einen verheerenden Hagelschlag verunglückten Einwohner des Arober Comitats in Ungarn, und durch hohe Verordnung vom 28. December v. J., praes. 9. Jäner, l. J., Z. 66469, für die Verunglückten in Tyrol bewilliget. Die gesammte Diöcesankuratgeistlichkeit wird angewiesen, diese Sammlungen nach der bereits bekannten Gubernialverordnung vom 18. November 1816, Z. 49586, sogleich zu veranstalten, und die gesammelten Beträge an die betreffenden k. k. Kreisämter ohne Verzug einzusenden.

Leitmeritz in der bischöflichen Consistorialkanzlei am 5. Jänner 1825.

Franz Faulhaber,
Consistorial-Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

2. 1825.

Consistorialcurrende.

C. Z. 354.

Se. päpstliche Heiligkeit Leo XII. haben durch eine zu Rom am 24. Mai 1824 erlassene Bulle zur Beförderung der Ehre Gottes und des Seelenheiles der Gläubigen ein Jubiläum in der Stadt Rom anzuordnen befunden, welches an dem heiligen Christtage des Jahres 1824 angefangen hat, und bis an denselben Tag des Jahres 1825 dauern soll. Bekanntmachung des Jubiläums in Rom.

Während dieser Zeit haben Se. päpstliche Heiligkeit allen Christgläubigen, welche über ihre Sünden wahre Buße wirken, die heiligen Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen und die drei bestimmten Kirchen der Stadt Rom durch 30 Tage, oder wenn sie Fremde sind, wenigstens durch 15 Tage andächtig besuchen, und für die Erhebung unserer heiligen Kirche, die Ausrottung irriger Lehre, die Einigkeit der katholischen Regenten und das Heil des christlichen Volkes mit wahrer Frömmigkeit zu Gott beten, einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen geruhet.

Nachdem Se. päpstliche Heiligkeit in der angeführten Bulle, und Se. k. k. apostolische Majestät laut hohen Hofdekretes vom 22. Oktober v. J. anzuordnen geruhet haben, daß dieses Jubiläum zu publiciren sey, so ergehet an die sämmtliche Curat-Geistlichkeit der Auftrag, dieses Jubiläum den Gläubigen auf die vorstehende Art zu verkünden, und dieselben aufmerksam zu machen, wie sehr unsere heilige Kirche jede Gelegenheit benützet, die Gläubigen zur Buße und Besserung zu ermahnen, sie der göttlichen Barmherzigkeit würdig und theilhaftig zu machen, und den Sünder durch die Mittel der göttlichen Gnade zu unterstützen und zu erfreuen.

Um aber dafür zu sorgen, daß Niemand durch irrige Vorstellungen irre geleitet, oder durch unerlaubte Absichten angetrieben werde, so sollen die Seelsorger die Gläubigen

1) über die Lehren unserer heiligen katholischen Kirche, daß die Buße **und Besserung des Herzens das unerläßliche Bedingniß der Vergebung unserer Sünden ist, belehren, und dieselben aufmerksam machen, daß Se. päpstliche Heiligkeit auch bei Ertheilung dieses Ablasses ausdrücklich erklären, daß nur diejenigen denselben erlangen können, welche mit wahrer Reue das heilige Sakrament der Buße empfangen haben. „Ich will nicht den Tod des Sünders, sondern seine Bekehrung," spricht Gott bei dem Propheten Ezechiel C. 33, V. 11;**

Digitized by Google

und Jesus sprach: „Wenn ihr euch nicht bekehret, so werdet ihr zu Grunde gehen," Lukas 13, 3. Nur wenn der Sünder Buße thut über alle seine Sünden, wenn er Gottes Gebote hält, und recht und gerecht wandelt, dann gedenket Gott seiner frühern Vergehen nicht. Ezech. 18, 21.

2) Die Seelsorger sollen zu verhindern suchen, daß einzelne Menschen nicht unlautere und verwerfliche Absichten unter dem Vorwande frommer Gesinnungen zu beschönigen suchen. Derjenige, den Arbeitsscheue oder Sucht zu Betteln beweget, der sich seinen häuslichen Pflichten zu entziehen suchet, handelt gegen die Absicht unserer heiligen Kirche und gegen den Willen Gottes. Er glaubet, Gott mit den Lippen zu ehren, indessen sein Herz weit von Gott entfernet ist. Math. 15, 8.

3) Se. Majestät haben ausdrücklich erkläret, daß die bestehenden Vorschriften über Ertheilung und Revidirung der Päße genau beobachtet werden sollen. Die Seelsorger haben daher die Gläubigen zu ermahnen, damit sie als Christen die bestehenden Staatsgesetze genau beobachten.

C. Z. 2.

Bericht wegen Prämienvertheilung an den Haupt-, Mädchen- und Trivialschulen wird abgefordert.

Zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht hinsichtlich der Vertheilung der Prämien und deren Kosten hat die hohe Landesstelle unterm 6. December v. J., Zahl 63,693, mit Bezug auf das herabgelangte hohe Studienhofkommissionsdekret vom 8. November, praes. 2. December v. J., Zahl 1644, die Anzeige abgefordert:

1) ob bloß an den Knabenhaupt- oder auch an Mädchenschulen bei den Prüfungen Prämien vertheilt werden;
2) woher die Kosten der Prämien, sowohl für die Haupt- als Mädchen- und Trivialschulen genommen werden;
3) wie hoch sich diese Kosten jährlich an den einzelnen Schulen belaufen und
4) die Angabe der Verordnungen, auf welche sich sowohl die Prämienvertheilung als Kostenanweisung für dieselben gründe.

Die Schulendistriktsaufseher erhalten hiermit die Weisung, die Berichte hierüber mit den etwa nöthig findenden Bemerkungen binnen der Zeitfrist von 14 Tagen a die recepti an das bischöfliche Consistorium einzusenden.

Digitized by Google

C. Z. 85.

Das Methodenbuch, unter dem Titel: Forderungen an Trivialleherer in den k. k. östreichischen Staaten, wird angekündigt.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 13. September 1821, Zahl 6196, das vom Wiener Normalschuldirector Peitel verfaßte Methodenbuch laut eines herabgelangten hohen Studienhofkommissionsdekretes vom 4. praes. 29. Dezember v. J., Zahl 8101, zu genehmigen, und zugleich allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Forderungen der Lehrer der Trivialschulen, welche bei dem dreimonatlichen Präparandenkurse zum Leitfaden dienen, nach dem neuen allerhöchst genehmigten Methodenbuche abgeändert werden sollen.

Das bischöfliche Consistorium macht in Folge hoher Gubernialverordnung vom 31. Dezember v. J., Zahl 67,996, die sämmtlichen Schuldistriktsaufseher mit der Erscheinung dieses aufgelegten Werkes zu dem Ende bekannt, um hievon die Hauptschuldirektoren mit dem Bemerken zu verständigen, daß dieses im Verlage der k. k. Schulbücherverschleißadministration bei St. Anna erschienene Methodenbuch, unter dem Titel: Forderungen an Lehrer in Trivialschulen in den k. k. östreichischen Staaten, um den bestimmten Preis von 12 kr. C. M. ungebunden, und um 16 kr. C. M. gebunden zu haben sey.

C. Z. 355.

Wegen Einbringung der Taxenreste und künftiger genauen Taxenberichtigung.

Der gesammten Diöcesangeistlichkeit wird hiermit bedeutet, daß von nun an alle wie immer Namen habende, sowohl Gubernial- als Consistorialtaxen gleich nach erhaltener Weisung in das betreffende bischöfliche Vikariatsamt einzusenden seyen.

Die bischöflichen Bezirksvikäre werden unter Einem angewiesen, die in ihren Bezirken ausgewiesenen Taxbeträge von den Taxschuldigen einzuheben, und die gesammelten mit der ersten sichern Gelegenheit einzusenden, von wo aus sie die gehörigen Empfangscheine über die abgeführten Geldbeträge zu ihrer Sicherstellung erhalten werden. Diese pünktliche Taxenbeträgeabfuhr ist aus den erheblichen Gründen nothwendig, weil viele von der Diöcesangeistlichkeit noch vor der gehörigen Taxenberichtigung oft in andere Diöcesen entlassen werden, und daher die Erhebung der Taxen erschweren, andere dagegen mit dem Tode abgehen, und hiermit den oft dürftigen Anverwandten die gesetzliche Taxenberichtigung aufbürden. In denjenigen Fällen, wo vielleicht Einige von der Geistlichkeit die gesetzlichen Gubernial- oder Hoftaxen bei der k. Kreiskasse abgeführt haben, sollen sich dieselben entweder mit einer legalen Quittung von der k. Kreiskasse, oder mit einer legalen, von dem bischöflichen Vikär

Digitized by Google

coramisirten Abschrift des Zahlungsbogens, in dem der Tag und Betrag der abgeführten Taxen angemerkt ist, hierorts legitimiren.

Dasselbe ist auch denjenigen zu bedeuten, welche seit dem Jahr 1817 Gubernial- oder Consistorialtaxen abzuführen schuldig sind, und für welche die Taxnoten im Anschlusse beiliegen.

Dieselben haben sich bis 15. März l. J. mit den von dem bischöflichen Vikär vidirten Abschriften des Zahlungsbogens oder mit den Quittungen der k. Kreiskasse auszuweisen. Im Falle der bisher noch schuldigen Targebühren aber solche in der festgesetzten Zeitfrist um so mehr nachzutragen, als sonst nach Verlauf derselben die Taxenreste durch geflissene Strafboten von hieraus eingetrieben werden müßten.

C. Z. 356.

Zu den Consistorialcurrenden ist ein genauer Inder zu verfassen.

Da die bereits hinausgegebenen und künftigen bischöflichen Consistorialcurrenden eine Sammlung aller erlassenen Vorschriften und Anordnungen für den Klerus bilden sollen, wie aus Currende I., Seite 5 zu ersehen ist, und dem zu Folge in fortgesetzten Seitenzahlen aufgelegt werden; so ergehet an den gesammten Klerus die ausdrückliche Weisung, daß ein jeder zu diesen Currenden einen besondern Inder verlegen, und in diesem jede einzelne Anordnung mit passenden und gut gewählten Schlagwörtern genau und verläßlich eintragen solle. Die bischöflichen Bezirksvikäre erhalten unter Einem den besondern Auftrag, bei den jährlichen kanonischen Visitazionen darauf zu sehen, sich von der genauen Befolgung der hierortigen Anordnung zu überzeugen, und hierüber in den jährlichen Visitazionsberichten die Anzeige zu erstatten.

C. Z. 357.

Wegen Einbringung des Meldzettels bei demUebertritt der Katholiken zum akatholischen Glaubensbekenntnisse.

Bei der Berichterstattung über Religionsveränderungen ist es nicht hinreichend, blos den Ausweis der zum akatholischen Glaubensbekenntnisse übergegangenen Individuen einzusenden; diesem Ausweise muß auch der vom k. Kreisamte ausgestellte und von dem Seelsorger gefertigte Meldzettel beigelegt werden, weil die Meldzettel mit dem Hauptberichte an die hohe Landesstelle eingegeben werden müssen. Von dieser bischöflichen Consistorialweisung wird der gesammte Kuratklerus zur genauen und pünktlichen Darnachachtung hiemit verständiget.

Digitized by Google

C. Z. 358.

Der herabgelangten hohen Anordnung zu Folge hat das bischöfliche Consistorium den Tag des Absterbens, oder den Tag der Beförderung eines jeden aus dem k. k. Religionsfonde besoldeten Geistlichen der hohen Landesstelle mit dem Beisatze anzuzeigen, daß auch der Tag und das Jahr des angewiesenen Gehaltes nebst der Gubernial- und Consistorialzahl genau angegeben werden solle.

Angabe des Tages und Jahres des Absterbens oder der Beförderung der aus dem k. k. Religionsfonde besoldet. Geistlichen mit beigefügter Gubernial- und Consistorialzahl der Zahlungsanweisung ist einzusenden.

Um dieser hohen Weisung nachzukommen, erhalten die bischöflichen Bezirksvikäre hiemit den Auftrag, einen jeden Beförderungs- oder Todesfall, der sich von nun an in ihren Bezirken ereignen wird, ohne Verzug an das bischöfliche Konsistorium zu berichten, und dieser Anzeige den Tag des Absterbens oder der Beförderung des aus dem k. k. Religionsfonde besoldeten Geistlichen, wie auch die Gubernial- und Consistorialzahl der Zahlungsanweisung genau beizufügen.

C. Z. 359.

Durch die Beförderung des Joseph Gewinner, Lokalseelsorgers zu Koschtitz, ist die Koschtitzer Lokalie auf dem Fürst Lobkowitzischen Patronate — durch das Ableben des Joseph Handbach die Lokalie zu Reischdorf, k. k. Religionsfondspatronates — und durch den Tod des Aegid Göppert die Pfarre zu Großtschernitz in dem Graf Czerninischen Patronate in Erledigung gekommen. Die Bittwerber um diese erledigten Stellen haben ihre mit den erforderlichen Requisiten versehenen Gesuche in der Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

Die Erledigung der Localien Koschtitz und Reischdorf, wie auch der Pfarre Großtschernitz wird kund gemacht.

C. Z. 360.

Am 1. Jäner l. J. ist P. Kaspar Patzelt, pensionirter Priester zu Niederkruppay, am 15. Jäner l. J. P. Aegid Göppert, jubilirter Priester und Personaldechant zu Großtschernitz, und am 25. Jänner l. J. Joseph Handbach, Lokalist, Personalpfarrer und jubilirter Priester zu Reischdorf, mit dem Tode abgegangen. Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Mitbrüder am Altare empfohlen.

Wegen Ableben des P. Kasper Patzelt, P. Aegid Göppert, und P. Joseph Handbach.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 10. Februar 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

3. 1825.

Consistorialcurrende.

C. Z. 538.

Die hohe Landesstelle hat unterm 4. Februar l. J., Zahl 67,525, in Betreff der künftig zu errichtenden Stiftungen Nachstehendes erlassen: Bemessung der Stiftungsmessengebühren.

In Erwägung, daß das mit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 20sten Oktober 1814, Zahl 17476, für eine gestiftete Messe in W. W. bestimmte Minimum von 1 fl. 15 kr. bei dem gegenwärtigen Kurse des Papiergeldes nicht mehr hinreichend ist, und das nach obigem Minimum für den Beneficiaten ausfallende Stipendium von 45 kr. W. W. der in dem Stola-Patent vom 30sten Mai 1750 ausgesprochenen und in Metall-Münze zu leistenden Gebühr von 30 kr. Conv. Münze nicht gleichkommt, wurde nunmehr mit Hofkanzleidekret vom 26. März 1824, Zahl 4770, die Bewilligung ertheilet, das Minimum derlei Gebühren in Conventions-Münze auszusprechen, solche auf den Stand von dem Jahre 1799 zurückzuführen, und Stiftungen, wenn sie die gesetzliche oder herkömmliche Gebühr nicht abwerfen, zu verweigern.

Damit nun den Stiftern in Erreichung ihrer frommen Zwecke und in der Ausführung ihrer Willensmeinung durch Forderung eines zu hohen Stipendiums kein Hinderniß in den Weg gelegt, den Beneficiaten aber auch die Stiftung keine Last, sondern, was sie eigentlich seyn soll, eine Wohlthat werde; übrigens in den Stiftungen mehr Gleichförmigkeit erzielt, und den Stiftungen selbst mehr Dauerhaftigkeit und Ansehen, den Stiftsparticipanten mehr Sicherheit in ihren Bezügen überhaupt verschafft werde, so hat man nach vorläufiger Rücksprache mit den Ordinariaten Folgendes dießfalls zu beschließen befunden:

1stens. Hat in Hinkunft das Minimum für eine stille heilige Messe statt der im Jahre 1814 systemisirten 1 fl. 15 kr. W. W. in 45 kr. C. M, wie es nämlich vor dem Jahre 1799 eingeführt gewesen, zu bestehen. Hievon hat

2tens. der Persolvent statt der frühern 45 kr. Einlösungsscheine, 30 kr. Conventions-Münze, die Kirche für Wein, Wachskerzen und Apparamente statt der frühern 17 kr. W. W. — 8 kr. Conv. Münze, der Meßner statt der frühern 10 kr. W. W. — 6 kr. Conv. Münze, und der Ministrant statt der frühern 3 kr. W. W. — 1 kr. Conv. Münze anzusprechen.

3) Wird für ein gewöhnliches Hochamt oder Requiem das Zweifache der Gebühr für eine stille heilige Messe und nebst diesem für den Organisten ein Betrag von 30 kr. Conventions-Münze festgesetzt.

Bei Figuralien ist sich nach dem Stola-Patent vom 30. Mai 1750 zu benehmen. Wornach

Digitized by Google

4tens. an Kapital für eine einfache Stiftsmesse statt der frühern 25 fl. W. W., nunmehr 15 fl. Conv. Münze, oder 37 fl. 30 kr. W. W., und für ein gewöhnliches Hochamt oder Requiem 40 fl. Conventions-Münze oder 100 fl. W. W. zum wenigsten erfordert werden.

5tens. Hat diese neue Bemessung mit erstem April l. J. in die Wirksamkeit zu treten, dagegen hat es bei den vor dem 1sten April nach Maßgabe des hohen Hofdekretes vom 20. Oktober 1814, Zahl 17460, und hochortigen Verordnungen vom 12. Mai und 23. Juni 1815, Z. 20757 und 25398, errichteten und in der Verhandlung befindlichen Stiftungen unabänderlich sein Bewenden. Damit aber weder dem Stifter noch dem Beneficiaten in Ansehung der nunmehr erst mit erstem April l. J. in Wirksamkeit tretenden neuen Regulirung nahe getreten wird, so ist

6tens. zur Aufrechthaltung der hiermit begründeten beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen bei Testamenten nicht der Tag der Stiftungserrichtung, sondern der Todestag des Erblassers zur Richtschnur der Bemessung der Stiftungsgebühr zu nehmen.

7tens. Der Gang der Geschäftsverhandlung in Stiftungsangelegenheiten ist wie bisher zu beobachten. Uebrigens steht es

8tens. dem Stifter frei, wie schon ad §. 4 erinnert worden, die Dotation in W. W. oder Conv. Münze zu bestimmen, wenn nur das Kapital, dieses mag in Baarschaft, Realhypothek oder in Obligationen bestehen, in Conventions-Münze berechnet, die oben bestimmte Gebühr abwirft, dagegen hat sich

9tens. der Stifter gefallen zu lassen, daß, wenn das Stiftungskapital, beziehungsweise dessen Interessen, den oben ausgesprochenen Betrag in Conv. Münze für jede bestimmte heilige Messe, Hochamt oder Requiem nicht abwirft, und er, wenn er noch bei Leben ist, oder dessen Erben, die Ergänzung des Fehlenden nicht leisten wollen, Reductionen der Messen oder Umwandlungen der Verbindlichkeiten, z. B. statt des Requiems stille heilige Messen oder Aufsparung der Interessen bis zur nöthigen Anwachsung des Kapitals eintreten müssen.

Von dieser Stiftungsregulirung wird der gesammte Diöcesanklerus hiemit verständiget.

C. Z. 503.

Von den zu Stiftungen bestimmten Geldern ist unverweilt die Anzeige an das bischöfliche Consistorium zu erstatten.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, daß einem Seelsorger eine bedeutende Geldsumme von mehreren seiner Kirchkinder zur Errichtung einer frommen Stiftung übergeben, jedoch von demselben die Hälfte hievon für sich verwendet worden sey, so daß eine Restituirung des verwendeten anvertrauten Geldes nicht mehr geschehen konnte, und die Stiftung daher einen wesentlichen Nach-

theil erlitten hatte; hat die hohe Landesstelle unterm 29. Jänner l. J., Zahl 6148, angeordnet, daß für die Zukunft derlei anvertraute Gelder sogleich ihrer Bestimmung zuzuführen, und hievon augenblicklich die Anzeige der vorgesetzten Behörde zu erstatten sey; wovon der gesammte Kurat- und Regular-Klerus wiederholt und ernstgemessen mit dem Beifügen verständiget wird, daß die Unterlassung und Nichtbeachtung dieser hohen Anordnung und etwaige Schuldigmachung um so strenger verwiesen werden müßte, als selbe dem gesammten Klerus zum größten Nachtheile gereichen würde.

C. Z. 462.

Die akatholischen Kinder haben den Religionsunterricht von ihrem Pastor in der Ferienzeit zu erhalten.

Aus Anlaß einer bei der hohen Landesstelle vorgekommenen Beschwerde, daß die zu katholischen Schulen eingeschulten akatholischen Kinder helvetischer Confession, dem Schulbesuche zur Ertheilung des Religionsunterrichts ihrer Confession entzogen werden, ist mit hohen Studienhofkommissionsdekrete vom 27. Dezember v. J., Zahl 8495, der hohen Landesstelle bedeutet worden, daß es keinem Anstande unterliege, diejenigen akatholischen Schüler, welche katholische Schulen besuchen, wenn sie von dem Wohnorte des Pastors weiter entfernet sind, jährlich durch 4 Wochen, um den Religionsunterricht ihrer Confession erhalten zu können, dahin zu entlassen.

Damit jedoch der Schulunterricht nicht unterbrochen und gestört werde, sind dazu die gewöhnlichen Ferien, die für Trivialschulen jährlich 5 Wochen betragen, zu bestimmen, wodurch einerseits der Schulunterricht nicht gehindert, und andererseits doch auch der Zweck des Religionsunterrichtes erreicht wird.

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Kuratklerus zu Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 14. Februar l. J., Z. 4098, verständiget.

C. Z. 601.

Grundzüge der böhmischen Sparkasse werden mitgetheilt.

Die bischöflichen Bezirksvikäre erhalten im Anschlusse ein Exemplar der gedruckten Grundzüge der böhmischen Sparkasse zu dem Ende, um solche dem unterstehenden Kuratklerus zur Einsicht mittheilen, und diejenigen, die dazu beitreten wollen, über die aus der erwähnten Sparkasse fließenden Vortheile belehren zu können.

C. Z. 447.

Die Erledigung der k. k. Militärkaplanstelle wird bekannt gemacht.

Da der Dienstplatz für einen Feldkaplan bei dem 36. Baron Palombinischen Linien-Infanterie-Regimente in Erledigung kommen wird, so haben sich alle,

die den Platz zu erhalten wünschen, sich dazu geeignet, zwei Jahre schon in der Seelsorge rühmlich und wohlverhalten gedient haben, und der deutschen und böhmischen Sprache kundig sind, bei dem bischöflichen Consistorium bis zum 26. März 1825 zu melden, um sodann nach der Würdigkeit in Vorschlag gebracht zu werden.

Der für diese Stelle Ernannte hat die Reise nach Mailand, wo das löbl. k. k. Infanterie-Regiment stationirt ist, auf eigene Kosten zu unternehmen und erhält den nöthigen Geldvorschuß auf Abrechnung seiner ihm zukommenden Besoldung.

C. Z. 602.

Die Erledigung der Rzittonitzer Lokalie und Atschauer Pfarre wird kund gemacht.

Durch die Beförderung des Rzittonitzer Lokalseelsorgers P. Johann Durdik zum Stadt Jungbunzlauer Dechant ist die Rzittonitzer Lokalie im Graf Vinzenz Kaunitzischen Patronate; und durch das Ableben des wohlehrwürdigen P. Sigismund Förster die Pfarre zu Atschau, unter dem Patronate des Kaadner Stadt-Magistrats, in Erledigung gekommen. Die Kandidaten um diese erledigten Stellen haben ihre mit den nöthigen Requisiten instruirten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

Das Absterben des P. Florian Sieber, Wenzel Dwořak und P. Sigismund Förster wird bekannt gemacht.

Am 15. Februar l. J. ist der ehrwürdige P. Florian Sieber, Kaplan zu Rosawitz; am 20. Februar der ehrwürdige P. Wenzel Dwořak, Kaplan zu Gentschowitz, und am 25. Februar der wohlehrwürdige P. Sigismund Förster, Pfarrer zu Atschau, mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 10. März 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 738.

Landdechante und Pfarrer sind befugt, nur Schülern einer Klasse den Privatunterricht zu ertheilen.

Die hohe Landesstelle hat unterm 28. Februar l. J., Zahl 2643, anher eröffnet, sie habe aus den für das zweite Semester des Schuljahres 1824 eingelangten Klassenkatalogen sämmtlicher Gymnasien wahrgenommen, daß Landdechante und Pfarrer den ihnen zugestandenen Privatunterricht zu weit ausdehnen, und denselben Schülern aus verschiedenen Grammatikalklassen in einem und demselben Jahre ertheilen, denen sie schon aus Mangel der physischen Zeit den erforderlichen Unterricht von täglichen 4 Stunden für jede Klasse nicht geben können, und sie daher auch unvorbereitet zu den Prüfungen bringen.

Da diese Art der Ertheilung des Privatunterrichtes der Absicht des hohen Studienhofkommissionsdekretes vom 9. Dezember 1814, Z. 2461, und vom 9. August 1817, Z. 1821, ganz zuwiderläuft, und mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 29. Mai v. J., Z. 3417, ausdrücklich als unstatthaft erklärt wurde; so werden dieselben hiernach angewiesen, daß sie den geeigneten Privatschülern den Unterricht aus verschiedenen Schulklassen zugleich zu ertheilen nicht befugt seyen, und sich dessen daher zu enthalten haben, zugleich wird denselben bedeutet, daß die k. k. Gymnasialdirektoren unter Einem beauftragt werden, darüber zu wachen, daß die obigen hohen Vorschriften nicht umgangen werden.

C. Z. 887.

Die bischöflichen Vikäre haben die Gesuche und Berichte der Geistlichen allzeit mit ihrem vollständigen Gutachten einzubegleiten, und bei Untersuchungen alles genau zu erheben.

Da mehrere bisher anhergelangten Gesuche oder Berichte der Diözesangeistlichen mit dem bloßen Vidi der bischöflichen Herren Bezirksvikäre ohne weitere Einbegleitung versehen waren, und der oft dringende Geschäftsgang durch die nachträgliche nicht selten nothwendige Abfoderung der Aeußerungen und Aufschlüsse verzögert wird; so erhalten die Herren Bezirksvikäre hiemit die hierortige Weisung, ein jedes von nun an einzubringende Gesuch, oder jeden zu erstattenden Bericht mit der gehörigen Einbegleitung und ihrem beigefügten vollständigen Gutachten anher gelangen zu lassen.

Zugleich wird denselben mitgegeben, bei jeder ihnen von hieraus aufgetragenen Untersuchung nicht nur allein die Hauptpersonen, sondern auch die-

jenigen, die zur genauen und gründlichen Erhebung der Gegenstände beitragen und erforderlich sind, zu vernehmen, um auf solche Art eine vollständige Berichterstattung zu erzielen, und jeden etwaigen nachträglichen Erhebungen vorzubeugen.

C. Z. 886.

Der früh- und nachmittägige Gottesdienst ist genau abzuhalten.

Das bischöfliche Konsistorium hat in unangenehme Erfahrung gebracht, daß sich einige Seelsorger beikommen lassen, den sonn- und festtägigen Gottesdienst in ihren eigenen Kirchen unter dem Vorwande zu unterlassen, weil sie in den benachbarten Pfarren zu den gottesdienstlichen Funkzionen eingeladen und zugezogen werden, welches besonders an den Kirchenfesten der Fall ist.

Da aus dieser Gottesdienstunterlassung für die eigenen Pfarrkinder ein bedeutender Nachtheil erwächst, und zu vielen gerechten Klagen gegen die Seelsorger Anlaß gibt; so wird dem gesammten Kuratklerus hiemit ernstlich bedeutet, die vorgeschriebene Gottesdienstordnung in den eigenen Pfarrbezirken sowohl früh als Nachmittag genau zu beobachten, und im Falle der nothwendigen eigenen Abwesenheit einen befugten und jurisdikzionirten Priester als Stellvertreter zu bestellen, damit die eigene Heerde keinen Abbruch und Schaden leide.

Diese hierortige Weisung wird dem gesammten Kuratklerus zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß das bischöfliche Konsistorium gegen diejenigen mit der gesetzlichen Strenge verfahren müßte, die sich die Außerachtlassung dieser Vorschrift zur Schuld kommen ließen. Und obwohl man hierorts mit Recht gewärtiget, daß jedem einzelnen Seelsorger an seiner geistlichen Heerde gelegen seyn werde; so erhalten doch die bischöflichen Herren Bezirksvikäre unter Einem den hierortigen Auftrag, über die ertheilte Vorschrift genau zu wachen, und jede etwaige Uebertretung unverweilt dem bischöflichen Konsistorium anzuzeigen.

C. Z. 885.

Bestimmung der Tage zum Generalkonkurse.

Das bischöfliche Konsistorium hat für den ersten Generalkonkurs des l. J. den 3. und 4. Tag des Monates Mai bestimmt; welches allen, die sich diesem Generalkonkurse unterziehen wollen, mit dem Bemerken eröffnet wird, daß sie sowohl das theologische Absolutorium, als auch das Normalschulzeugniß beizubringen, und an den bestimmten Tagen in der bischöflichen Konsistorialkanzlei um die 8te Frühstunde zu erscheinen haben.

C. Z. 862.

Almosensammlung für die durch Feuer verunglückten Bewohner der k. Freistadt Karpfen in Ungarn.

Durch hohe Hofkanzlei-Verordnung vom 10. März l. J., Z. 7592, und das hohe Gubernial-Intimat vom 26. März, und präs. 15. April l. J., Z. 15218, ist die allgemeine Sammlung für die durch Feuer verunglückten Bewohner der k. Freistadt Karpfen in Ungarn bewilliget. Die gesammte Diözesankuratgeistlichkeit wird angewiesen, diese Sammlung nach der bereits bekannten Gubernialverordnung vom 18. November 1816, Z. 49586, sogleich zu veranstalten, und die gesammelten Beträge an die betreffenden k. k. Kreisämter ohne Verzug einzusenden.

C. Z. 649.

Die Erledigung des Wischehrader Residenzial-Kanonikates wird kund gemacht.

Der hierorts unterm 16. v. M. von dem am 3. März l. J. erfolgten Ableben des hochwürdigen Herrn Joseph Radimsky, Wischehrader Residenzialkanonikus, eingelangten Anzeige zu Folge ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Von dieser Erledigung wird auf das hier eingebrachte Ansuchen des hochwürdigen Wischehrader Kollegialkapitels der gesammte Diözesanklerus mit dem Beisatze verständiget, daß diejenigen, die diese erledigte Kanonikatsstelle zu erhalten wünschen, ihre mit allen gesetzlichen Erfordernissen belegten Gesuche binnen 6 Wochen bei dem Wischehrader Kollegialkapitel einzubringen haben.

C. Z. 888.

Erledigungen der Seelsorgestazionen Schima, Außig, Gaßdorf und Lieboschowitz werden bekannt gemacht.

Durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Franz Schwestka ist die Pfarre zu Schima, Fürst Schwarzenbergschen Patronates; durch das erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Laurenz Paffel ist die Außiger Dechantey, unter dem Patronate des Außiger löblichen Stadtmagistrates; durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Franz Rust zum Pfarrer nach Holtschitz die Gaßdorfer Pfarre in dem Fürst Lobkowitzischen Patronate; und durch das Absterben des ehrwürdigen P. Joseph Horak die Lokalie zu Lieboschowitz, k. k. Patronats, in Erledigung gekommen. Die Bittwerber um diese erledigten Pfründen haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

Digitized by Google

C. Z. 889.

Todesfälle der Geistlichen werden kund gemacht.

Am 18. März starb der wohlehrwürdige P. Laurenz Paffek, Dechant zu Außig; und am 5. April l. J. der wohlehrwürdige P. Joseph Horak, Lokalseelsorger zu Liboschowitz. Das Andenken dieser beiden Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Mitbrüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 15. April 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 962.

Schulbücher bleiben in den Preisen unverändert.

Die hohe Landesstelle hat unterm 30. März l. J., Z. 5007, anher eröffnet, daß zu Folge hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 19. Jäner l. J., Zahl 548, die Normal-, Gymnasial- und katechetischen Schulbücher für das Solarjahr 1825 in den Preisen derselben unverändert bleiben, wovon die gesammte Diözesangeistlichkeit in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 1117.

Sonn- und Feiertage sollen geheiligt werden.

Es ist zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät gelangt, daß mehrere Gewerbsleute und Handwerker die Sonn- und Feiertage nicht heiligen, sondern ihre Arbeiten fortsetzen.

Die hohe Landesstelle fand sich veranlaßt, solches dem bischöflichen Konsistorium unterm 7. April l. J., Z. 17342, zur Kenntniß zu bringen.

Die bischöflichen Herrn Bezirksvikäre und der gesammte Kuratklerus erhält hiemit den hierortigen Auftrag, über die genaue Handhabung der hierüber bestehenden bestimmten, sowohl göttlichen als kirchlichen Gebote und Staatsgesetze um so mehr zu wachen, als Se. Majestät dieselben genau beobachtet wissen wollen.

Zu dem Ende wird dem gesammten Kuratklerus noch besonders mitgegeben, daß jeder Einzelne seine Eingepfarrten zur getreuen Erfüllung dieser religiösen Pflichten eindringend, sowohl in den Kanzelvorträgen als auch in Katechesen ermahne; vorzüglich aber dieselben durch pünktliche Gottesdienstordnung, so wie durch gehörige Auferbaulichkeit bei Abhaltung des Gottesdienstes zur würdigen Feier der Sonn- und Festtage ermuntere und bewege.

C. Z. 1184.

Weisung wegen Verpachtung der Kirchenerfordernisse.

Die hohe Landesstelle hat laut eines Präsidialschreibens vom 23 April 1825, Z. 2088, nachträglich zu der Verordnung vom 18. September 1824, Z. 48964,

durch welche die versteigerungsweise Beischaffung der Kirchenerfordernisse angeordnet wurde, folgende Erläuterung und nähere Bestimmung zu erlassen befunden.

1) Die Beischaffung des Weines zu dem heiligen Meßopfer ist von der Verpachtung der Kirchenerfordernisse ausgeschieden.
2) Der von der k. k. Staatsbuchhaltung für Hostien und Beichtzetteln im Allgemeinen angenommene Geldbetrag ist nicht als eine unüberschreitbare Richtschnur anzusehen, sondern das wirkliche Bedürfniß bei jeder einzelnen Kirche als Maßstab anzunehmen.
3) Bei Herbeischaffung der Kirchenerfordernisse sind die Juden als Pächter auszuschließen.
4) Die Kundmachung der Versteigerung durch das kostspielige Einrücken in die Zeitungsblätter, was ohnedieß nicht angeordnet war, ist zu unterlassen, und hat blos in der Nachbarschaft auf die gewöhnliche Art und Weise zu geschehen.
5) Das ohne wichtige Ursache nicht zu überschreitende Maximum der Kirchenerfordernisse hat auf jene Kirchen, die bisher mit wenigerem ausgekommen sind, keine Anwendung; sondern die Kirchenrechnungsführer haben mit der genauesten Oekonomie nur den wirklichen Bedarf herbeizu schaffen.

Jemehr diese hohe Erläuterung der Landesstelle von dem Vertrauen derselben in die Kuratgeistlichkeit zeuget, desto sicherer hofft das bischöfliche Konsistorium, daß jeder Seelsorger das Beste seiner Kirche stets vor Augen haben, nie das wirkliche Bedürfniß überschreiten, und für eine genaue Oekonomie bei Herbeischaffung der Kirchenerfordernisse sorgen werde.

Jeder mag bedenken, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens eine Sache seines Gewissens ist. Sollte ein einzelner wider Vermuthen sich durch Sorglosigkeit oder Uebersetzung das Mindeste zu Schulden kommen lassen, so müßte das bischöfliche Konsistorium ein solches Vergehen um so strenger ahnden, weil der Ruf und das Vertrauen des ganzen Kuratklerus dadurch gefährdet werden würde.

C. Z. 1205.

Konkurszeugnisse sind zu erheben, und den Bitt-Gesuchen sammt dem theologischen Absolutorio und dem Zeugnisse aus der Pädagogik beizulegen.

Das bischöfliche Konsistorium findet sich aus erheblichen Gründen bewogen, dem gesammten Kuratklerus hiemit zu bedeuten, daß von nun an alle, welche sich entweder der mit dem Anfange dieses Monats abgehaltenen Generalkonkursprüfung unterzogen haben, oder sich ferner dem öffentlichen oder Privatkonkurse unterziehen werden, ihre sich erworbenen Zeugnisse aus der überstandenen Konkursprüfung zu erheben, und solche bei jedesmaligem Einkommen um eine Pfründe oder eine andere Beförderung ihren Bittgesuchen nebst dem theologi-

Digitized by Google

schen Absolutorium und dem Zeugnisse aus der Pädagogik beizulegen haben werden.

Diese hierortige Weisung wird dem gesammten Kuratklerus mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß alle Gesuche, welche mit den oben erwähnten Zeugnissen nicht versehen seyn sollten, als unvollständig zurückgesendet werden.

C. Z. 1206.

Auskünfte wegen Direktorien werden verlangt.

Zur Verfassung des Direktoriums für das Jahr 1826, hat das bischöfliche Konsistorium zu wissen nöthig:

1) Wie viel Exemplare in jedem Vikariatsbezirke sowohl von den einfachen Direktorien, und wie viel derselben mit dem beigefügten Katalog erfordert werden.
2) Wie viel Exemplare jedes Vikariat im festerem Deckel gebunden verlangt.
3) Welche Veränderungen im Laufe des Jahres 1825 in jedem Vikariate vorgefallen, und
4) Welche etwaige Verbesserungen in den Namen und Oertern zu machen seyen.

Diese Auskünfte sind von den Bezirksvikären und von den Lokal-Obern der Stifte, Kollegien und Klöster bis zum 30. Juni l. J. sammt der gewöhnlichen Stempelgebühr pr. 12 kr. C. M. für ein Exemplar an das bischöfliche Konsistorium einzusenden.

C. Z. 1197.

Bei Liquidazionen für Kooperatorsauslagen ist die Entfernung der Ortschaften von dem k. Kreisamte zu bestätigen.

Die hohe Landesstelle hat unterm 5. Mai l. J., Zahl 22928, an das bischöfliche Konsistorium die Weisung erlassen, daß in Zukunft bei Liquidazionen für Kooperatorsauslagen die Entfernung der Ortschaften von der Pfarrkirche von dem betreffenden k. Kreisamte zu bestätigen sey; welches dem gesammten Kuratklerus zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

C. Z. 1067.

Die erledigte Pfarre Niederkruppai, die Lokalie Chmeleschen, und die Dechantey Kaaden werden bekannt gemacht.

Durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Balthasar Patzelt zum Pfarrer nach Kroh ist die Nieder-Kruppayer Pfarrpfründe im Graf Waldsteinischen Patronate; durch die Beförderung des Chmeleschner Lokalseelsorgers P. Joseph Luschka zum Pfarrer nach Großtschernitz ist die Lokalie Chme-

Digitized by Google

leschen im Graf Czernin'schen Patronate, und durch das am 19. Mai l. J. erfolgte Ableben des pensionirten Dechants zu Kaaden P. Joseph Kirchsleiter ist die Kaadner Dechantey, wobei dem Stadt Kaadner Magistrate das Patronatsrecht zusteht, in Erledigung gekommen.

Die Bittwerber um diese erledigten Stellen haben ihre mit den nöthigen Requisiten instruirten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 1038.

Das Ableben des ehrwürdigen P. Anton Karas, und des wohlehrwürdigen P. Joseph Kirchsleiter wird kund gemacht.

Am 23. April l. J. ist der ehrwürdige P. Anton Karas, gewesener Schloßkaplan zu Bürgstein; und am 19. Mai ist der wohlehrwürdige P. Joseph Kirchsleiter, pensionirter Dechant zu Kaaden, mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 25. Mai 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 1304.

Die Abschaffung der Unfüge bei Wallfahrten wird angeordnet.

Nach einer anher unterm 19. Mai l. J., Zahl 5147, gelangten Anzeige hat die hohe k. k. Landesstelle in Erfahrung gebracht, daß auf dem Lande die oft gerügten Unfüge bei den Prozessionen und Wallfahrten noch immer fortgesetzt werden.

Der gesammte Kuratklerus erhält daher hiemit den hierortigen Auftrag, die bestehenden Vorschriften genau zu beobachten und die hie und da etwa bestehenden Mißbräuche auf eine kluge und bescheidene Art zu beseitigen.

C. Z. 1356.

Die Matrikenauszüge der k. k. Militärpersonen sind vorschriftmäßig zu verfassen und zur bestimmten Zeit einzusenden.

Das k. k. Feldsuperioratsand sich unterm 2. Juni l. J., Zahl 124, bemüßigt, mehrere Matrikenauszüge, weil solche nicht vorschriftmäßig verfaßt waren, den betreffenden Seelsorgern zur Rektifizirung zurück zu senden.

Da diese Dokumente von der größten Wichtigkeit für die k. k. Militärindividuen sind, so wird der gesammte Kuratklerus nachdrücklichst angewiesen, die Abschriften aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbregistern der k. k. Militärpersonen, nach den eigends gegebenen Formularien, genau und vollständig zu verfassen.

Zugleich wird die Kuratgeistlichkeit zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 31. Mai l. J., Zahl 28949, mit Bezug auf die hohe Gubernialweisung vom 29 Jänner 1823, Zahl 4189, angewiesen, die Abschriften der in ihren Bezirken vorkommenden k. k. Militärfunkzionen mit Ende des Militärjahres

um so mehr an das bischöfliche Konsistorium zur weitern Beförderung einzusenden, als durch die Nichtbeachtung der hohen Vorschriften und durch die verzögerte Einsendung das k. k. Feldsuperiorat außer Stand gesetzt wird, den summarischen Ausweis in der festgesetzten Zeitfrist vorzulegen.

Den bischöflichen Herren Bezirksvikären wird auch besonders mitgegeben, die unterstehenden Seelsorger ihres Bezirks zur genauen Verfassung und pünktlichen Einsendung der besagten Abschriften anzuhalten, die in das Vikariatsamt eingelangten zu revidiren, und die etwa fehlerhaften zur Verbesserung alsogleich zurück zu senden.

C. Z. 1277.

Almosensammlung für die Verunglückten des Städchens Smidar im bidschower Kreise.

Die hohe k. k. Landesstelle hat sich unterm 20. Mai l. J., Zahl 25537, bewogen gefunden, für die durch eine am 18 April l. J. in dem Städtchen Smidar, bidschower Kreises, ausgebrochene verheerende Feuersbrunst bei welcher nebst der Kirche, dem Pfarr- und Rathhause, dem Schulgebäude, dann allen obrigkeitlichen Wohn-, Amts- und Wirthschaftsgebäuden auch 40 andere Häuser sammt den dabei befindlichen Wirthschaftsgebäuden ein Raub der Flamme geworden sind, verunglückten Einwohner eine allgemeine Brandalmosensammlung zu bewilligen.

Diese hohe Weisung wird dem gesammten Kuratklerus zu dem Ende mitgetheilt, um die Eingepfarrten zu milden Beiträgen zu bewegen, solche nach den bestehenden Vorschriften einzusammeln, und die gesammelten durch die betreffenden k. Kreisämter den Verunglückten zuzusenden.

C. Z. 1357.

Almosensammlung für die Verunglückten des Marktes und Dorfes Schurz.

Am 1. April l. J. brach in dem Markte Schurz, königgrätzer Kreises, eine Feuersbrunst aus, welche bei dem eben herrschenden außerordentlichen Sturmwinde in kaum 15. Minuten in dem besagten Markte, und in dem daranstoßenden Dorfe Schurz 57 Häuser sammt Wirthschaftsgebäuden, die Kirche, und mehrere obrigkeitliche Gebäude in Asche verwandelte. Die Unglücklichen waren nicht im Stande, auch das Geringste zu retten, indem sie auf eigene Selbsterhaltung bedacht seyn mußten.

Digitized by Google

Um die bedauernswürdige Lage dieser wahrhaft Bedrängten wenigstens zum Theile zu lindern, hat die hohe Landesstelle unterm 27. Mai l. J., Zahl 27456, eine Almosensammlung bewilliget.

Der Diözesanklerus wird von diesem hohen Erlasse in Kenntniß gesetzt, und man gewärtiget mit Recht, daß jeder einzelne Seelsorger seine Gemeinde durch lebhafte Schilderung der traurigen Lage der Verunglückten zum Mitleid und zur liebreichen Gabe zu bewegen, sich eifrigst angelegen seyn lassen werde.

Die gesammelten Beiträge sind nach der bestehenden Weisung an die betreffenden k. Kreisämter zur weiter Beförderung einzusenden.

C. Z. 1391.

Zu den Bauanträgen sind die Bankonkurrenten vorzuladen

Aus Gelegenheit eines vorgekommenen Falles hat die h. Hofkanzlei mittels eines herabgelangten Hofdekrets vom 5. Mai l. J., Zahl 13751, anzuordnen befunden, daß bei Bauanträgen geistlicher Pfründen diejenigen, welche die Kosten tragen sollen, zu der Erhebungskommission allezeit beizuziehen sind, weil die Konkurrenten, wenn sie gleich nicht entscheiden, doch fordern können, daß sie gehört, und daß ihre Bemerkungen gewürdiget werden.

Von dieser hohen Weisung wird der gesammte Kuratklerus zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 29. Mai l. J., Zahl 26398, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1334.

Die erledigten Pfarren Karbitz und Peterswald werden bekannt gemacht.

Durch das am 1. Juni l. J. erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Ignatz May, Pfarrers zu Karbitz, ist die Karbitzer Pfarrpfründe im Graf Thunschen- und durch die Pensionirung des Peterswalder Pfarrers ist die Peterswalder Pfarre im k. k. Patronate in Erledigung gekommen.

Die Bittwerber um diese erledigten Pfründen haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von sechs Wochen bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

Digitized by Google

C. Z. 1334.

Das Absterben des P. May, Pfarrers zu Karbitz, wird kund gemacht.

Am 1. Juni l. J. starb der wohlerwürdige P. Ignatz May, Pfarrer zu Karbitz.

Das Andenken dieses Priesters wird aller geistlichen Mitbrüder frommem Gebete empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 20. Juni 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 1405.

Auskunft wegen der zur tochowitzer Filialkirche gehörigen Interims-Scheins wird abverlangt.

Zu Folge hoher Gubernialverordnung vom 2. Juni l. J., Z. 27909, wird dem gesammten Kuratklerus aufgetragen, binnen 8 Tagen vom Empfang der Currende anher einzuberichten, ob in dessen Pfarrbezirke die tochowitzer Filialkirche, hinter welcher ein Interimsschein sub Nr. 252 pr. 45 fl. 18 kr. für abgeliefertes Kirchensilber noch als uneingebracht ausgewiesen wird, oder eine Kirche des ähnlichen Namens, welche der fragliche Interimsschein betreffen dürfte, sich befinde. Im Bejahungsfalle ist dieser Interimsschein sogleich anher vorzulegen, oder dessen etwaiger Verlust mit anzuzeigen, im Verneinungsfalle aber der Bericht anher zu erstatten.

C. Z. 1606.

Die Interkalarrechnungsgegenstände sind von nun an durch die k. Kreisämter einzusenden.

Laut eines herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 9. Juni l. J., Z. 17650, haben künftig die Interkalarrechungsgegenstände von geistlichen Pfründen nicht mehr durch die Ordinariate, sondern durch die k. Kreisämter, und in der Hauptstadt Prag durch den prager Magistrat den Geschäftsgang zu nehmen.

Wovon der gesammte Kuratklerus in Folge hoher Gubernialintimation vom 30 Juni l. J., Z. 32600, zur Wissenschaft und genauer Nachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 1647.

Almosen-Sammlung für Sobotka.

Am 10. April l. J. ist in der Stadt Sobotka, bunzlauer Kreises, eine Feuersbrunst ausgebrochen, durch welche in einigen Stunden 37 Häuser und 11 Scheuern ein Raub der Flamme geworden sind.

Da der hiedurch verursachte Schaden 35600 fl. C. M. beträgt, und für die Verunglückten um so empfindlicher ist, als derselbe meistens Handwerker und hierunter vorzüglich Tuchmacher betrifft, welche nebst ihren Wohnungen alle ihre Einrichtungsgeräthe und Mobilien verloren haben, und sich daher aller Mittel zu ihrem Gewerbsbetriebe beraubt sehen; so hat sich die hohe Landesstelle unterm 24. Juni l. J., Z. 32659, um die bedauernswürdige Lage dieser Verunglückten wenigstens in etwas zu lindern, bewogen befunden, zu ihrer Unterstützung eine allgemeine Landalmosensammlung zu bewilligen.

C. Z. 1695.

Subskription auf den Universalkatalog der Geistlichen Böhmens wird angekündigt.

Das hochwürdigste prager fürsterzbischöfliche Konsistorium hat unterm 5. Juli, Z. 2609, anher eröffnet, daß die Auflage des Universalkataloges der hierländigen Geistlichkeit für das Jahr 1826 im Wege der Subscription werde besorgt werden. Da der besagte Kataleg manchen nicht verkennbaren Nutzen hat, und der Preis auf einen Gulden C. M., welchen man auch nach Verhältniß einer mehr oder weniger bedeutenden Anzahl der Herrn Subscribenten herabzusetzen, nicht abgeneigt ist, festgesetzt wird; so dient diese Anzeige dem gesammten Diözesanklerus hiemit zur Wissenschaft mit dem Beisatze, daß die bischöflichen Herren Bezirksvikäre die Subscriptionsanzeigen längstens bis Ende August anher einzubringen haben, um solche an das fürsterzbischöfliche Konsistorium zur weitern Veranlassung befördern zu können.

C. Z. 1747.

Stuffters Fastenreden werd. angezeigt.

Der zu Brün in Mähren an die Stelle des ehemaligen Armeninstitutes getretene wohlthätige Männerverein hat eine Anzahl gedruckter Fastenpredigten, welche im Jahre 1820 in der dortigen Domkirche von dem hochwürdigsten Herrn Bischof Urban Ritter von Stuffler abgehalten, und diesem wohlthätigen Vereine gewidmet worden sind, anher gesendet.

Das bischöfliche Konsistorium bringt es dem gesammten Kuratklerus mit dem Beisatze zur Kenntniß, daß diese Fastenreden in der hierortigen Konsistorialkanzlei vorfindig seyen, und an diejenigen, die solche zu besitzen wünschen, und zu dem wohlthätigen Vereine beitragen wollen, um den angegebenen Preis von 1 fl. 6 kr. C. M. ungebunden, und um 1 fl. 12 kr. C. M. broschirt ausgefolgt werden. Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre haben die Anzahl der Subscribenten und die Geldbeträge für die abzunehmenden Exemplare bis Ende August einzusenden.

Digitized by Google

C. Z. 1787.

Die Tage für den Generalkonkurs werden kund gemacht.

Für den Generalkonkurs der zweiten Hälfte des Jahres 1825 sind der 30. und 31. August l. J. festgesetzt, welches der gesammten Diözesangeistlichkeit zur Wissenschaft mit dem Beisatze kund gemacht wird, daß die Konkurrenten an den besagten Tagen um die 9. Frühstunde in der Konsistorialkanzlei zu erscheinen haben.

C. Z. 1788.

Leitmeritzer Konsistorium gibt Weisung an die Kuratgeistlichkeit wegen Veränderung und Aufnahme der Kapläne.

Da in dem Monate August l. J. die würdigen Kanditaten der Theologie als Priester geweiht, und in die nöthigen Stationen als Kapläne und Kooperatoren vertheilt werden; so wird hievon der gesammte Kuratklerus zu dem Ende verständiget, damit sowohl die eigenen Seelsorger, die entweder einen Kaplan benöthigen, oder aus erheblichen Gründen eine Veränderung des bisherigen Mitarbeiters wünschen, als auch die Kapläne, die um Verwechslung ihrer gegenwärtigen Stationen anzusuchen wichtige Ursachen haben, die dießfälligen Gesuche längstens bis zum 15. August an das bischöfliche Konsistorium einsenden, weil nach Verlauf dieser festgesetzten Frist, und nach bereits geschehener Vertheilung keine Gesuche mehr angenommen werden. Dieser bestimmte Anmeldungstermin ist auch für die künftigen Jahre genau zu beobachten, und nur unvorgesehene und äußerst nothwendige Fälle können als Ausnahme angesehen werden, welches dem gesammten Kuratklerus zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt wird.

C. Z. 1780.

Das Absterben des P. Joseph Bajant wird zur Kenntniß gebracht.

Am 21. Juli l. J. ist der ehrwürdige P. Joseph Bajant, gewesener fundirter Kaplan zu Wartenberg, mit dem Tode abgegangen. Das Andenken dieses Priesters wird dem frommen Gebete seiner geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 25. Juli 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 1819.

Vermög Hofkammer-Präsidialdekrets vom 27. November 1818, Zahl 491, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober 1818 zu genehmigen geruhet, daß mit den zur Veräußerung bestimmten Staats- und Fondsgütern auch die darauf haftenden Patronatsrechte, jedoch mit der Bedingung veräußert werden dürfen, daß die Käufer und alle künftigen Besitzer solcher Güter bei Besetzung der unter ihrem Patronate stehenden geistlichen Pfründen auf den Ternavorschlag der Ordinariate beschränkt seyn sollen.

Bei dem Ankauf der Staats- und Fondsgüter übergeht das Patronatsrecht an den Käufer, welcher auf den Ternavorschlag der Ordinariate beschränkt wird.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird der gesammte Kurat-Klerus in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1837.

Die hohe Landesstelle hat unterm 22. Juli laufenden Jahres, Zahl 38810, die Weisung erlassen: daß in Gemäßheit der mit hohem Hofdekrete vom 2. Juli laufenden Jahres, Zahl 2048, herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 25. Juni laufenden Jahres der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, in das Taufbuch einzuschalten sey, und daß dem öffentlichen Sanitäts-Personale die Einsicht der Taufbücher nicht nur gestattet, sondern zur Pflicht gemacht werde, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob Afterhebammen bei Geburten gebraucht werden, um hiernach die vorschriftsmäßige Anzeige zu erstatten.

In den Taufmatriken sind die Namen der Hebammen anzumerken.

Der gesammte Kurat-Klerus wird von dieser hohen Weisung zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung verständigt.

C. Z. 1838.

Die hohe Landesstelle hat unterm 17. Juli laufenden Jahres, Zahl 31861, anher eröffnet, daß sich in der Versorgung des Prager Invalidenhauses ein Soldatenknabe, Ignaz Halla, mit Verlust des rechten Armes in so lange

Für den Soldatenknaben Ignaz Halla ist eine Schulgehilfenstelle auszumitteln.

Digitized by Google

befinde, bis er für eine der mindern Civilbedienstungen geeignet befunden wird, um in eine solche untergebracht zu werden.

Da nun derselbe den Präparandenkurs an der Theiner Hauptschule zu Prag mit ausgezeichnetem Erfolge zurückgelegt hat: so erhalten die bischöflichen S. D. Aufseher hiermit die Weisung, bei Erledigung von Gehilfenstellen, deren Besetzung von ihnen abhängt, auf den gedachten Soldatenknaben Bedacht zu nehmen, und von seiner erfolgten Anstellung die Anzeige unverweilt an das bischöfliche Konsistorium zur weitern Beförderung an die hohe Landesstelle zu erstatten.

C. Z. 1897.

Die bischöfl. Bezirksvikäre haben über das Kirchenvermögen genau zu wachen.

Aus Gelegenheit eines hervorgekommenen Falles, wo die Verbindlichkeit zur Haftung für ein ohne hohen Gubernial-Consens auf eine unzulängliche Hypothek angelegtes und bei dem über das Vermögen des Entlehners ausgebrochenen Konkurse leer ausgegangenes Kirchenkapital dem Patron, wegen der offenbar vernachlässigten Patronatsobhut der für die Handlungen des von ihm angestellten Kirchenrechnungsführers verantwortlich bleibenden Stadtgemeinde, endlich dem betreffenden Bezirksvikär, wegen der durch mehrere Jahre vernachlässigten Rechnungsrevision der Kirchenrechnungen, zur Pflicht gemacht wurde, hat die hohe Landesstelle unterm 16. Juli laufenden Jahres, Zahl 31617, dem bischöflichen Konsistorium bedeutet: den sämmtlichen Bezirksvikären bei Gelegenheit der Bereisungen und Visitationen die genaue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten bezüglich auf die Gebahrung und allenfalls nöthige Sicherstellung des gefährdeten, ihrer Aufsicht unterstehenden Kirchenvermögens, mit Hinweisung auf die Zirkularverordnung vom 24. Febr. 1800, dringend ans Herz zu legen; welches dem sämmtlichen Diöcesan-Klerus, und den bischöflichen Bezirksvikären insbesondere zur Wissenschaft und zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt wird.

C. Z. 1932.

Geistliche, die in das Ausland reisen wollen, benöthigen den Konsistorial-Consens.

In Folge hohen Präsidial-Dekrets vom 29. Juli dieses Jahres, Zahl 4452, haben die k. k. Kreisämter die Weisung erhalten, kein Gesuch eines den Konsistorien unterstehenden Geistlichen um Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland der hohen Landesstelle vorzulegen, wenn nicht die Bewilligung des betreffenden Konsistoriums zu dieser Reise vorher beigebracht seyn wird.

Digitized by Google

Hievon wird der gesammte Klerus zu seiner Darnachachtung mit dem Beisatze verständiget, daß derselbe die bestehenden Staatsgesetze in Rücksicht einer Reise in das Ausland um so genauer befolge, da eine Uebertretung der bestehenden Paßvorschriften jeden Geistlichen einer strengen Verantwortung und schweren Strafe aussetzen würde.

C. Z. 1996.

Die pünktliche Einsendung der periodischen Eingaben u. abgeforderten Berichte wird wiederholt angeordnet.

Obwohl die Einsendung der periodischen Eingaben und der abgeforderten Berichte in den festgesetzten Terminen durch frühere Weisungen und in diesem Jahre mittelst Currende Nr. 1. angeordnet wurde: so fand sich das bischöfliche Consistorium doch bemüßigt, die zur bestimmten Zeit nicht eingelangten Berichte und Anzeigen von mehreren bischöflichen Vikären zu urgiren.

Da auf solche Art die bischöfliche Konsistorialkanzlei in dem Geschäftsgange gehindert wird, und die Schuld dieser Verzögerung an einzelnen Seelsorgern, die ihre Eingaben spät in das Vikariatsamt einbringen, zu liegen scheint: so werden dieselben zur fernern pünktlichen Einsendung des Erforderlichen wiederholt und ernstgemessen ermahnt; den bischöflichen Vikären aber aufgetragen, diejenigen, die sich hierin eine Saumseligkeit zur Schuld kommen lassen, nach abgelaufenem Termin durch einen besondern Strafboten auf Kosten derselben zu betreiben und anher namhaft zu machen. Die Einsendung der jährlichen Paschal-Consignationen betreffend, wird beigefügt, daß solche von den einzelnen Seelsorgern längstens bis 10. Juli eines jeden Jahres in das bischöfliche Vikariat, und von demselben die gesammten auf einen Bogen übertragen, längstens bis 20. Juli jeden Jahres einzusenden kommen.

C. Z. 1857.

Die erledigten Beneficien zu Atschau und Retschenitz werden publizirt.

Durch die Beförderung des Atschauer Pfarrers, P. Johann Nitsch, zum Kaadner Stadtdechant, ist die Atschauer Pfarre, wobei der Kaadner löbl. Magistrat das Patronatsrecht ausübt, und durch die Beförderung des Retschenitzer Localseelsorgers, P. Ignaz Neczas, als Pfarrer nach Schima, ist die Lokalie zu Retschenitz, Fürst Schwarzenbergischen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten um diese erledigten Beneficien haben ihre mit den nöthigen Belegen instruirten Gesuche in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen vom Tage dieser Kurrende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

Digitized by Google

C. Z. 1884.

Die erledigte fundirte Spital-Kaplansstelle zu Bürgstein wird publicirt.

Da durch den Tod des Bürgsteiner fundirten Spitalkaplans, P. Anton Karas, diese fundirte Kaplansstelle, die sich für einen alten, der Ruhe bedürftigen, Priester eignet, mit welcher ein Gehalt von jährlichen Ein Hundert Gulden Conv. Münze, drei Faß Bier, sieben Klaftern hartes und vier Klaftern weiches Holz, nebst freier Wohnung und unentgeldlicher Bedienung mit der Verbindlichkeit, die in dem Stiftsbriefe ausgesetzten heiligen Messen für den Stifter zu persolviren, verbunden ist, in Erledigung gekommen ist: so haben sich die Bittwerber, die diese Kaplansstelle zu erhalten wünschen und zu derselben geeignet sind, mit ihren dießfälligen Gesuchen an Se. Exzellenz den Herrn Grafen Philipp Kinsky von Chinitz und Tettau unmittelbar zu verwenden.

C. Z. 1929.

Das Absterben des hochwürdigen und wohlgebornen HH. Hyeronimus Joseph Chlumczanský Ritter von Przestawlk und Chlumczan wird bekannt gemacht.

Am 17. Juni laufenden Jahres ist zu Prag der hochwürdige Herr, Hyeron. Joseph Chlumczanský, Ritter von Przestawlk und Chlumczan, emeritirter fürsterzbischöflicher Bezirksvikär, Schuldistriktsaufseher und Konsistorialrath, Ehrendomherr an der Leitmeritzer Kathedralkirche und quieszirender Dechant zu Haid, mit dem Tode abgegangen.

Sein Andenken wird dem frommen Gebete aller geistlichen Mitbrüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Konsistorialkanzlei am 19. August 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirector.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 2024.

Die Erläuterungen der Aerarialrechnungen sind in den festgesetzten Terminen einzusenden.

Nachdem die zensurirende Buchhaltung in der Erledigung der Rechnungen bisher vielfältig durch den Umstand aufgehalten worden ist, daß die Rechnungsleger mit der Erstattung der Mängelerläuterungen, ungeachtet oftmaliger Betreibungen und Zufristungen, dennoch im Rückstande verbleiben, so hat das k. k. Generalrechnungsdirektorium, um diesem Uebelstande abzuhelfen und die Geschäfte der k. k. Staatsbuchhaltung vor ferneren diensthschädlichen Zögerungen zu bewahren, an dieselbe den Auftrag erlassen, daß künftig alle Aerarialrechnungen (mit Ausnahme der montanistischen), sobald der zur Erstattung der Erläuterungen festgesetzte Termin versäumt wird, ohne weiter zu warten, von Amtswegen erledigt werden sollen.

Hievon wird der gesammte Diözesanklerus, in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 19. Juli l. J., Zahl 20705, und hohen Hofkammerdekrets vom 16. Juli l. J., Zahl 27281, zur genauen Darnachachtung verständigt.

C. Z. 2073.

Die Schuldistriktsaufseher haben die Schulvisitations-Remuneration nur dann anzusprechen, wenn sie die Schulvisitation selbst vorgenommen haben.

Auf die bei der hohen Landesstelle gemachte Anfrage: ob ein Schuldistriktsaufseher, welcher bei einer kanonischen Generalvisitation anwesend war, deshalb, obgleich er die im §. 20. der politischen Schulverfassung angeordnete Schulvisitation nicht vornahm, die Schulvisitationsgebühr pr. 3 fl. C. M. für jede Schule aus dem Normalschulfonde anzusprechen habe, wurde entschieden:

Die Schuldistriktsaufseher haben, weil sie bei der von ihrem Herrn Bischofe vorgenommenen kanonischen Generalvisitation anwesend waren, noch keinen Anspruch auf die Schulvisitationsgebühr aus dem Normalschulfonde.

Hernach haben sich die Schuldistriktsaufseher, in Folge hoher Gubernialverordnung vom 13. August l. J., Zahl 25301, bei der Verfassung ihrer an das bischöfliche Konsistorium jährlich einzubringenden Ausweise der ihnen gebührenden Schulvisitationsremuneration zu benehmen und die alljährlich vorgeschriebene Schulvisitation vorzunehmen.

C. Z. 2109.

Die Schuldistriktsaufseher haben für ihre eigenen Schulen keine Schulvisitationsgebühr anzusprechen.

Aus Anlaß einer von der k. k. Staatsbuchhaltung bei der hohen Landesstelle gemachten Anfrage, in Betreff der Anweisung der den Schuldistriktsaufsehern gebührenden Schulvisitationsremuneration, ist in Folge hohen Gubernialerlasses vom 20. August l. J., Zahl 20444, nachstehende Weisung herabgelangt:

Digitized by Google

„Daß, da die Schuldistriktsaufseher die Schule des Ortes, wo sie sich zugleich als Seelsorger befinden, auf die im §. 10. des 20. Abschnittes der politischen Schulverfassung vorgeschriebene Art nicht selbst visitiren können, dieselben in Ansehung ihrer eigenen Ortsschulen keine Visitationsgebühr anzusprechen haben, und zwar um so minder, als die Schulvisitationsgebühren mit hohem Hofkanzleidekrete vom 25. April 1822, Zahl 10652, den Schuldistriktsaufsehern als Vergütung der Reise- und Zehrungskosten bewilligt wurden, und daher nur jenem Schuldistriktsaufseher oder Pfarrer auf sein Einschreiten zahlbar angewiesen werden können, durch welchen der Schuldistriktsaufseher seine eigene Ortsschule gemäß des §. 34. des 10. Abschnittes der politischen Schulverfassung visitiren ließ; welches den sämmtlichen Schuldistriktsaufsehern zu ihrem Benehmen bekannt gemacht wird.

C. Z. 2191.

Helferts Werkes 3. Band wird angekündigt.

Der Doktor der Rechte und k. k. Professor des Kirchenrechts an der Prager Universität, Herr Joseph Helfert, hat anher eröffnet, daß er zu den bereits herausgegebenen 2 Bänden seines Werkes über das Kirchenvermögen den 3. Band über die res spirituales sacras et religiosas im Pränumerazionswege herausgeben wolle, und ersuchte zugleich um die Verlautbarung und Pränumerazionseinsammlung des besagten 3. Bandes.

Da sich die früher erschienenen zwei Bände als gemeinnützig für jeden Geistlichen bewähren, und der zu erscheinende 3. Band mit den ersteren seines wichtigen Inhalts wegen in unzertrennlicher Verbindung ist: so wird dem Ansuchen des Herrn Verfassers mit Vergnügen gewillfahrt und der gesammte Diözesanklerus von der Herausgabe dieses Werkes zu dem Ende verständigt, womit die Abnehmer desselben ihre Pränumerationsanzeigen längstens bis 20. Oktober in die bischöflichen Vikariate einbringen möchten.

Die bischöflichen Bezirksvikäre haben die Pränumerationsverzeichnisse bis zum 30. Oktober l. J. an das bischöfliche Konsistorium zur weiteren Beförderung einzusenden. Der Pränummerazions-Preis ist für ein ungebundenes Exemplar 1 fl. 30 kr. C. M. — halbsteif 1 fl 35 kr. — sauber gebunden 1 fl. 40 kr. C. M.

C. Z. 2200.

Die Schuldistriktsaufseher haben in 14 Tagen über den Schreib- Unterricht nach den Wiener Vorschriften den Bericht zu erstatten.

Den Schuldistriktsaufsehern wurde von dem bischöflichen Konsistorium unterm 3. Mai 1821, Zahl 760, die hohe Weisung vom 5. April 1821, Zahl 4941, mitgetheilt, gemäß welcher denselben aufgetragen wurde, alle Haupt- und Trivialschullehrer anzuweisen, in dem Unterrichte im Schreiben nach den Wiener

Digitized by Google

Vorschriften, welche in dem Normalschulbücherverlage zu haben sind, vorzugehen.

In Gemäßheit einer hohen dem bischöflichen Konsistorium unterm 13. September l. J. mitgetheilten Gubernialweisung vom 28. August l. J., Zahl 39989, in Bezug auf das hohe Studienhofkommissionsdekret vom 16. Juli l. J., Zahl 465, hat das bischöfliche Konsistorium den hohen Auftrag erhalten, binnen 4 Wochen über den Erfolg hohen Orts den Bericht zu erstatten. Daher haben die sämmtlichen S. D. Aufseher binnen 14 Tagen an das bischöfliche Konsistorium einzuberichten: ob in allen, sowohl Haupt- als Trivialschulen ihres Bezirks entweder andere, oder nur geschriebene Vorschriften gebraucht, und ob der Schreibunterricht nach der vorgeschriebenen und in Wien verlegten Anleitung zum Schönschreiben ertheilt werde, warauf die S. D. Aufseher auch bei Schulvisitationen ihr Augenmerk zu richten haben.

C. Z. 2231.

Die Vorschreibung aller Kirchen wird vorgenommen.

Die k. Staatsbuchhaltung hat, in Folge eines ihr zugekommenen Auftrages des k. k. Generalrechnungsdirektoriums, eine Vorschreibung über alle in dem Königreiche Böhmen bestehende Kirchen nach ihren Kreisen und Diözesen mit dem Bemerken zu verfassen: ob sie Pfarr-, Filial-, Lokal- oder sonst solche gesperrte Kirchen sind, in welchen der Gottesdienst nur an gewissen Jahrtägen gehalten wird, dann unter welchem Patronat dieselben sammt dem Pfarrgebäude, ob allein, oder getheilt stehen.

Dieselbe hat zu diesem Behufe zugleich ein Formular des Ausweises entworfen, nach welchem die dießfällige Uebersicht am leichtesten verschaffet wird.

Um die k. k. Staatsbuchhaltung in den Stand zu setzen, dem gedachten Auftrage zu entsprechen, wurde den k. Kreisämtern aufgetragen, nach dem erwähnten Formular durch die Dominien und Magistrate unter Mitwirkung der Seelsorger die diesfalls nöthige Aufnahme zu veranlassen. Da den k. Kreisämtern eine ähnliche Weisung in Ansehung der unter dem Religionsfondspatronate stehenden Kirchen bereits unterm 17. Mai l. J., Zahl 14204, zugekommen ist, so ist sich bloß auf die übrigen öffentlichen und Privatpatronate zu beschränken.

Welches dem gesammten Diözesan-, Kurat- und Regular-Klerus zur Wissenschaft und Verständigung, in Folge hoher Gubernialweisung vom 30. August l. J., Zahl 36360, zugestellt wird.

C. Z. 2297.

Die Schulbezirksaufseher haben die Schul-Berichte pro 1825 mit Beobachtung der erhaltenen Weisungen mit Ende November l. J. einzusenden.

Da mit Ende des Monats Oktober jeden Jahrs die Schulvisitationen geschlossen werden, und die S. D. Aufseher dann die Schulberichte mit Ende November jeden Jahrs an das bischöfliche Konsistorium einzusenden haben: so wird denselben in Bezug auf eine hohe Gubernialweisung von 25.

September v. J., Zahl 25825, die Beobachtung folgender Punkte bei Verfassung ihrer Schulberichte zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Sind die, sowohl an die k. k. Kreisämter, als auch an das bischöfliche Konsistorium einzugebenden Uebersichtstabellen über den Zustand der Volksschulen ganz gleichförmig zu verfassen und einzusenden.

2. Die Differenzen, die sich zwischen diesem und dem vorigen Jahre ergeben, genau anzugeben, wobei die Zahl

a) aller wirklich existirenden, b) der bestätigten, c) der provisorischen Schulen mit Angabe der Namen anzuführen, wie auch d) die Namen der Schulen, wo der halbtägige Unterricht eingeführt ist, und e) die Zahl der eingeschulten und nicht eingeschulten Ortschaften beizusetzen kommt.

3. Auf einem separaten Bogen die neu errichteten, oder bestättigten oder abgeschafften Schulen ihres Bezirks anzugeben.

4. Ihre Schulberichte haben künftighin diese Rubriken zu enthalten:

I. Den Stand des Lehrpersonals — a der Katecheten — b der Lehrer und c der Gehilfen.

II. Die Zahl der Schüler, sewohl der schulfähigen als schulbesuchenden, mit Angabe der Differenzen.

III. Den Zustand des Unterrichtes, und die Ursachen des Fortschreitens oder Rückganges desselben.

IV. Ueber die verdienstlichen Handlungen:
a) die verdienstvollen Handlungen;
b) die vom Lehrpersonale herausgegebenen Schriften;
c) die besonderen Beförderer des Schulwesens.

V. Hinsichtlich der Belohnungen und Ahndungen:
a) Belohnungen;
b) Ahndungen.

VI. Hinsichtlich dessen, was noch zu leisten wäre, um den Unterricht allgemein und gemeinnütziger zu machen.

VII. Ist als Anhang die Anmerkung beizufügen:
a) Ueber die Schulbibliotheken;
b) der Stand des Lehrpersonals der Hauptschulen, wenn selbe sich im Bezirke befinden, und zwar nach dem vorgeschriebenen Formular, besonders im Separatbogen aufzuführen und beizulegen.

Alle diese Rubriken sind mit Bemerkungen, wo sie nöthig sind, aufzuklären.

C. Z. 2390.

Die Verfassung und Einsendung der Kirchen- und Pfarrinventarien wird wiederholt abgefordert.

In Folge erlassener Konsistorialweisung vom 13. Mai v. J., Zahl 1089, wurden die sämmtlichen Benefiziaten erinnert, die Pfarr- und Kircheninventarien zu verfassen, und solche an das bischöfliche Konsistorium zur Einsichtnehmung und Aufbewahrung einzusenden.

Digitized by Google

Da jedoch die wenigsten bisher dieser ergangenen Weisung nachgekommen sind, so wird den bischöflichen Herren Bezirksvikären hiemit bedeutet, auf die Verfassung der besagten Inventarien mit allem Ernste zu dringen, und deren baldige Anhersendung thätigst zu befördern.

C. Z. 2370.

In Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 18. August l. J., Zahl 25076, und hohen Gubernialintimats vom 9. September l. J., Zahl 48437, wird die Leitmeritzer bischöfliche Diözesangeistlichkeit angewiesen, für die in den Jahren 1819 und 1824 durch die Verheerungen dreier Feuersbrünste dem größten Elende preisgegebene mährische Marktgemeinde Trieſch eine Sammlung milder Beiträge zu veranlassen, und die eingehenden Beiträge auf die gewöhnliche Art hohen Orts zu befördern.

Gubernium ordnet die Almosensammlung für die mährische Marktgemeinde Trieſch an.

C. Z. 2239.

Durch das am 12. September 1825 erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Anton Ribischar, Pfarrer in Liban, ist die Libaner Pfarrpfründe, Graf Schlick'schen Patronats, und durch den am 29. September l. J. erfolgten Tod des wohlehrwürdigen P. Emanuel Böhm, Dechant zu Libochowitz, ist die Libochowitzer Dechantey, im k. k. Patronate, in Erledigung gekommen.

Die erledigte Pfarrpfründe zu Liban und in Libochowitz wird publicirt.

Die Kandidaten für diese erledigten Stellen haben ihre mit den nöthigen Beilagen versehenen Gesuche binnen der gesetzlichen Zeitfrist von sechs Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 2239.

Am 10. September l. J. ist der wohlehrwürdige P. Anton Steiger, des hochwürdigen Prämonstratenserordens Priester und Kaplan zu Saaz, am 12. Sept. l. J., der wohlehrwürdige P. Anton Ribischar, Pfarrer zu Liban, und am 29. September der wohlehrwürdige P. Emanuel Böhm, bischöflicher Vikär, S. D. Aufseher des Libochowitzer Distrikts und Dechant zu Libochowitz, mit dem Tode abgegangen.

Das Absterben des Urban Steiger, des Anton Ribischar und des Emanuel Böhm wird bekannt gemacht.

Das Andenken dieser drey würdigen Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Mitbrüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei am 30. September 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 2339.

Weisung wegen Verfassung der Ausweise über die zu erfolgenden Schulvisitazionsgebühren.

Um alljährlich vollständige und richtige Ausweise über die den S. D. Aufsehern aus dem k. Normalschulfonde zu erfolgenden Schulvisitazions-Gebühren zu erhalten, wird denselben in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 5. Sept. l. J., Zahl 25777, aufgetragen, in den einzubringenden und an die k. Staats-Buchhaltung zu befördernden dießfälligen Ausweisen

a) bei jenen Dominien und Schulen, welche aus zwey Namen zusammengesetzte Namen führen, beide Namen anzugeben;

b) das einer Herrschaft inkorporirte Gut, auf welchem sich eine Schule befindet, nebst der Herrschaft namentlich anzuführen;

c) in die dießfälligen Ausweise alle hohen Orts genehmigte Schulstazionen aufzunehmen, und nicht nur die visitirten, sondern auch die nicht visitirten Schulen nach jenen Rubriken, welche in dem mit hochortiger Verordnung vom 28. Dezember 1823, Nr. 4941 hinausgegebenen Formular eröffnet sind, zu behandeln;

d) nicht nur das Dominium, sondern auch den Kreis, in welchem jede Schule besteht, richtig anzusetzen;

e) die Tage der vorgenommenen Schulvisitazion mit den Eingaben über den Zustand der Volksschulen übereinstimmend anzugeben;

f) bei jeder neu errichteten Schule das hochortige Bestättigungsdekret in vidimirter Abschrift beizulegen;

g) den Namen jedes Schuldistrikts-Aufsehers, auch das Benefizium, wo er Seelsorger ist, beizusetzen; endlich

h) falls ein Schuldistrikts-Aufseher zu seiner Erleichterung die Kinder zweyer Schulen zusammen berufen, und sonach zwey Schulen unter Einem visitiren sollte, die Schule jener Kinder, welche an einen andern Ort berufen wurden, als nicht visitirt anzusehen, und sonach für selbe keine Visitazionsgebühr in Aufrechnung zu bringen, weil gemäß des 20. Abschnitts der politischen Schulverfassung die Visitazion jeder Schule im Orte derselben selbst vorgenommeu werden soll.

Hiernach haben sich die sämmtlichen S. D. Aufseher bei den zu verfassenden Ausweisen, sowohl für das Schuljahr 1824, als auch ferner genau zu benehmen.

C. Z. 2402.

Almosensammlung für die Gemeinde Giavo in Südtyrol.

Durch ein neuerliches am 11. Juli l. J. eingetretenes Elementarereigniß, wodurch die Bewohner der Gemeinde Giavo im südlichen Tyrol durch den Verlust ihrer zu hoffenden Erndte einen gerichtlich abgeschätzten Schaden von 167927 fl. Reichswährung erlitten haben, wurde diese Gemeinde nach den in dem Jahre 1822 durch die außerordentliche Trockene, und im Jahre 1823 durch gleiche Elementarereignisse erlittene Beschädigungen in die äußerste Noth versetzt.

Um nun die traurige und bedauernswürdige Lage dieser Gemeinde einigermaßen zu lindern, hat sich die hohe Hofkanzlei auf das Einschreiten des Tyroler Guberniums bewogen gefunden, für selbe eine allgemeine Sammlung in der Monarchie zu bewilligen.

Dem gesammten Diözesanklerus wird daher, in Gemäßheit eines herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 1. September l. J., Zahl 26187, und hoher Gubernialverordnung vom 27. September l. J., Zahl 50677, aufgetragen, diese milde Sammlung ungesäumt einzuleiten, und die gesammelten Beträge durch die betreffenden k. Kreisämter an die hohe Landesstelle zu befördern.

C. Z. 2439.

Die Verpachtung der Kirchenerfordernisse hat aufzuhören.

Mit einem hohen Hofkanzleidekret vom 9. Juni l. J., Zahl 17506, soll es von der Versteigerungs-Verpachtung der Kirchenerfordernisse für die Zukunft abkommen.

Von dieser hohen Weisung wird der gesammte Kuratklerus zur weiteren Verständigung der betreffenden Kirchen-Rechnungsführer, in Folge hoher Gubernialverordnung vom 31. Juli l. J., Zahl 32599, mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß derselbe, da ihm gemeinschaftlich mit den Rechnungsführern die Beischaffung der Kirchenerfordernisse überlassen bleibt, auf den wirklichen Bedarf und die billigsten Anschaffungspreise Rücksicht nehmen, und so dem die Kirchen und Kuraten unterstützenden Religionsfond die so bedeutenden Lasten möglichst zu erleichtern trachten werde, so wie derselbe im Gegentheile bei einer sich wider besseres Verhoffen offenbarenden Unwirthschaft der Rechnungsführer die strenge Verantwortung und Ersatz des unbilligen und übertriebenen Mehraufwandes zu gewärtigen haben würde.

C. Z. 2466.

Almosensammlung für das Städtchen Oschitz im Bunzlauer Kreise.

In dem zur Herrschaft Böhmischaicha gehörigen Städtchen Oschitz, Bunzlauer Kreises, brach am 14. Juni l. J. in der ersten Nachmittagsstunde Feuer aus,

Digitized by Google

wodurch, ungeachtet aller angewandten Hülfe, nebst den sämmtlichen Pfarr-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dann der Kirche sammt Glockenthurm, auch noch 22 Bürgerhäuser, mit den daran stoßenden Wirthschaftsgebäuden und 12 Scheuern in einem zu Gelde berechneten Schaden von 56437 fl. W. W. ein Raub der Flamme geworden sind.

Um nun einigermaßen das große Unglück der ohnehin armen, größtentheils aus Handwerkern bestehenden Bewohner dieses Städtchens lindern, sie mit Obdach versehen, und ihre Gewerbe betreiben lassen zu können, wird dem gesammten Kuratklerus, in Folge hoher Gubernialverordnung vom 24. September l. J., Zahl 50040, aufgetragen, eine Almosensammlung einzuleiten und die eingehenden Geldbeträge zu Handen der Verunglückten an das Bunzlauer k. Kreisamt unverweilt einzusenden.

C. Z. 2531.

Die neue Auflage des für die Wiederholungsstunden bestimmten Lesebuches wird bekannt gemacht.

Da das mit hohem Stud. Hofkommissions-Dekrete vom 22. März 1823, Zahl 1676, in Böhmen zum Nachdrucke bewilligte deutsche Lesebuch für Wiederholungs-Schulen bereits die Presse verlassen hat, und um den festgesetzten Preis eines ungebundenen Exemplars pr. 27 kr. und eines gebundenen pr. 34 kr. C. M. nun beigeschafft werden kann, so werden die sämmtlichen S. D. Aufseher und Seelsorger hievon in Folge hoher Gubernialverordnung vom 10. Oktober l. J., Zahl 42013, im Nachhange zu der hochortigen Verordnung vom 24. Mai 1823, Zahl 18224, zu dem Ende verständigt, dieses Lesebuch in den Wiederholungsschulen einzuführen, und von dessen bei der Prager Normal-Schulbücher-Faktorie erschienenen Auflage das unterstehende Lehrpersonale in die Kenntniß zu setzen.

C. Z. 2600.

Professor Eichler bittet um Auskünfte.

Herr Joseph Eichler, Gymnasial-Lehrer auf der Kleinseite in Prag, hat seit mehreren Jahren die Umarbeitung der Schallerschen Topographie Böhmens unternommen, und mit hoher Genehmigung den löblichen Magistraten und Wirthschaftsämtern die auf diesen Gegenstand Bezug habenden Fragen zur gefälligen Beantwortung unterm 7. Juni l. J. mitgetheilt.

Von diesen Fragen wird auf das hierorts eingebrachte Ansuchen des Herrn Verfassers im Anschluße ein Exemplar den bischöflichen Herren Bezirks-Vikären zur weiteren Mittheilung an die sämmtlichen Herren Seelsorger beigegeben.

Digitized by Google

Da das Unternehmen des Herrn Verfassers gemeinnützig ist, so ist zu erwarten, daß sowohl die bischöflichen Herren Bezirksvikäre, als auch die übrigen Herren Seelsorger dazu hülfreiche Hand bieten, und die nöthigen Auskünfte, vorzüglich in Bezug auf die zweite Abtheilung der Fragen, genau und vollständig geben werden.

Die gesammelten Auskünfte sind durch das Vikariat an das bischöfliche Konsistorium bis zum 15. Dezember l. J. einzusenden.

C. Z. 2486. D. 2543.

Die erledigte Lokalie zu Kunnersdorf und die Pfarre zu Meronitz wird publizirt.

Durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Joseph Franzl, zum Pfarrer nach Peterswald, ist die Kunnersdorfer Lokalie, kais. königl. Religionsfonds-Patronates; und durch das erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Johann Güßmann, ist die Meronitzer Pfarrpfründe, im Fürst Lobkowitzischen Patronate, in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten um diese erledigten Pfründen haben ihre mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 2543.

Das Absterben des Meronitzer Pfarrers Johann Güßmann wird angezeigt.

Am 18. Oktober l. J. starb der wohlehrwürdige P. Johann Güßmann, Pfarrer zu Meronitz.

Das Andenken dieses würdigen Seelsorgers wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 25. Oktober 1825.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

11. 1826. 47

Consistorialcurrende.

C. Z. 2764.

Die Verordnungen wegen Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Personalsteuerbefreiung sind genau zu beobachten.

Bei dem, aus Anlaß der hohen Gubernialverordnung vom 21. Juli v. J. Z. 38477 auf der Herrschaft Bürgstein und Tetschen, dann dem Gute Scharfenstein vorgenommenen Personalsteueruntersuchungen hat sich ergeben, daß von den Seelsorgern Armuthszeugnisse an steuerpflichtige Individuen verabfolgt worden sind, welche sich nicht in den Umständen befinden, um auf die Steuerfreyheit einen gesetzlich gegründeten Anspruch machen zu können.

Der gesammte Diözesanklerus wird daher beauftragt, bei Ausstellung der Armuthszeugnisse zur Personalsteuerbefreiung die auf diesen Gegenstand Bezug habenden hohen Verordnungen, insbesonders aber die hohe Präsidialverordnung vom 30. Jäner 1813 Z. 3400, genau zu beobachten.

C. Z. 2875

Almosensammlung für das Städtchen Flöhau.

Die Feuersbrunst, welche das Städtchen Flöhau am 31. Oktober v. J. getroffen hat, versetzte die Verunglückten in eine um so mehr bedauerungswürdige Lage, als dieselben dabei ihre Fechsungen verloren, und nun ohne Obdach und die nothwendigsten Lebensbedürfnisse sich befinden. 26 Wohngebäude, 17 Scheuern und 18 Stallungen wurden nebst der Kirche und dem Pfarrhause ein Raub der Flamme. Es ist unter solchen traurigen Umständen eine schnelle und ausgiebige Unterstützung zu wünschen, welche aus dem Saazer Kreise allein, da in demselben häufigere und große Brände in kurzer Zeit vorkamen, nicht zu erwarten ist.

Aus dieser Ursache fand sich das Hochlöbliche Landespräsidium unterm 25. November v. J. Z. 6662 bewogen, auch in dem Leitmeritzer und Bunzlauer Kreise ausnahmweise eine Sammlung vornehmen zu lassen.

Die gesammte Kuratgeistlichkeit hat daher die Kirchkinder zur Unterstützung der Abbrändler aufzufordern, und die gesammelten Beträge durch die betreffenden Wirthschaftsämter und Magistrate bei den k. Kreisämtern zur weiteren Beförderung abzuführen.

Digitized by Google

C. Z. 2970.

Die Freidhöfe, und deren Baulichkeiten sind aus dem Kirchenvermögen herzustellen.

Uiber einen wegen Beitragsleistung bei Freidhofsbaulichkeiten von der hohen Landesstelle erstatteten Bericht ist von der k. k. Hofkanzlei mit dem hohen Dekrete vom 20. Oktober v. J. Z. 28457 nachstehende gesetzliche Bestimmung herabgelangt.

Die beiden Stolapatente vom 30. Mai 1750 für die Stadt Prag und das Land Böhmen weisen den Pfarrkirchen das Recht des Bezugs einer bestimmten Stola für Gruften und Grabstellen auf dem Kirchhofe zu. Dadurch sey den Kirchen auch im Allgemeinen die Verbindlichkeit anferlegt, die Kosten der Erhaltung der Freidhöfe zu tragen. Die Freidhöfe seyen dadurch in Böhmen als ein Theil der Kirchengebäude erklärt worden und es sey sich daher bei Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungskosten in Böhmen nach den allgemeinen Direktiven für Kirchengebäude in der Regel um so mehr zu benehmen, als im Jahre 1784, da die Uebertragung der Freidhöfe aus geschlossenen Orten in das Freie aus Sanitätsrücksichten verordnet wurde, sich dagegen nicht beschwert, eine Abänderung des Stolapatents vom Jahre 1750 in diesen Punkte nicht angesucht und erwirkt worden ist. Eine Abänderung erleide es nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder geringerer Stolabetrag, als der patentmäßige an die Pfarrkirche entrichtet wird, wohl aber

a) Wo jemand Anderer diese Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit, die Freidhofskosten zu bezahlen, auf sich hat;

b) wo gar keine derlei Gebühren entrichtet worden, daher entweder durch eigene Verträge oder gesetzliche Gewohnheiten, wer diese Kosten zu tragen hat, bestimmt seyn muß, und woran sich auch zu halten ist, oder wenn dieses nicht der Fall wäre, die Verhandlung eigends mit den Intressirten getroffen, nnd wenn sich nicht verglichen werden wollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellengebühren mit der Verbindlichkeit, die Kosten zu bestreiten, der Pfarrkirche zugesprochen werden müßte. Wovon der Diözesanklerus in Folge hoher Gubernialverordnung vom 8. November v. J., Z. 58843 zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 3128.

Das bischöfliche Konsistorium verlangt die Auskunft über die seit zwei Jahren vorgefallenen Kirchendiebstähle.

Da von den seit einem Zeitraume von zwei Jahren häufig vorgefallenen Kirchendiebstählen einige zwar dem bischoflichen Konsistorium angezeigt, dagegen von mehreren keine legale Anzeige anher gelangt ist; so erhalten die bischöflichen Bezirksvikäre hiemit die Weisung, einen jeden in ihrem Distrikte seit dem 1. Jänner 1824 bis letzten Dezember 1825 vorgefallenen Kirchenraub mit Angabe der Zeit des geschehenen Diebstahls an das bischöfliche Konsistorium binnen 8

Digitized by Google

Tagen a dio recepti anher anzuzeigen, und dieser Anzeige den Werth der entfremdeteten Kirchensachen wenigstens beiläufig beizufügen. Diejenigen Herren Bezirksvikäre, in deren Distrikte in dem besagten Zeitraume kein Kirchendiebstahl vorfiel, haben die Anzeige negativ anher zu erstatten.

C. Z. 3142.

Die Findelverforgungsgebühren sind genau anzugeben.

In Folge der ergangenen hohen Gubernialverordnung vom 21. November v. J., Z. 57837 wird der gesammte Kuratklerus angewiesen, zur Erleichterung einer richtigen Vorschreibung der Findelverpflegsgebühren auf dem Lande und zur Erleichterung der Rechnungsrevisionen in den auszustellenden Zeugnissen der Findlinge zugleich die Zeit anzugeben, seit wann und bis wohin dem betreffenden Kinde die Verpflegsgebühr sowohl als das Kleidergeld zu verabreichen kömmt, welches aus den in den Händen der Pflegemütter befindlichen Kontrakten deutlich zu ersehen ist; wovon der Diözesankuratklerus zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 3205.

Das bischöfliche Konsistorium ertheilt den G.D. Aufsehern Vorschriften in Bezug auf den Schulunterricht und auf das Pensionsinstitut.

Die Schuldistriktsaufseher werden wiederholtermal in Bezug auf die ihnen bekannt gemachte hohe Gubernialweisung vom 13. April 1820, Z. 5356, unter eigener Verantwotung angewiesen, darüber zu wachen, daß die Schullehrer ihre Söhne, sobald sie den Normalschulkurs gemacht haben, als Gehilfen bei sich nicht behalten, indem diese Söhne bei ihren Vätern nichts lernen, sich auf keine bessere Ausbildung verlegen, die Väter ihre Nachläßigkeit und Unthätigkeit ungeahndet lassen und verheimlichen. Diese bei ihren Vätern als Gehilfen dienenden Söhne, da selbe mit keinem Zeugnisse von einem Lehrer, wo sie als Gehilfen gedient haben, sich ausweisen können, sind auch der Ueberprüfung nicht fähig.

2) Nebst dem wird den Schuldistriktsaufsehern unter eigener Verantwortung zur Pflicht gemacht, nicht zu gestatten, daß jene Schullehrer, welche nöthige Gehilfen halten, durch dieselben oft den ganzen Schulunterricht versehen lassen, indem die Gehilfen nur zur Unterstützung des zu ertheilenden Unterrichtes, den der Lehrer allein nicht bestreiten kann, beigegeben werden, der dienstfähige Schullehrer aber nach §. 2. Abschnitt V der politischen Schulverfassung überall den Unterricht selbst zu ertheilen hat.

3) Werden die Schuldistriktsaufseher, um allen Unrichtigkeiten und Beirrungen sowohl in Bezug auf die Auszahlung der den pensionsfähigen Lehrerwittwen und Waisen gebührenden Pensionen, als auch in Bezug auf die rich-

Digitized by Google

tige Bezahlung der Einlangen, und der jährlichen Beiträge von Seiten der beigetretenen Lehrer vorzubeugen, und die gehörige Ordnung und stete Evidenz der Rechnung zu erzielen, angewiesen zu veranstalten: daß ein jeder dem Diözesan-Lehrwittwen-Pensionsinstitute beigetretene Lehrer ein eigenes von dem bischöflichen Bezirksvikär und S. D. Aufseher gefertigtes, mit dem Vikariatssigill versehenes Vormerkungsbüchel habe, in welches nebst dem Namen und Alter des Lehrers, der Betrag seiner Schulfassion — und nach dieser die gezahlte Einlage, wie auch die jährliche Abfuhr des entrichteten planmäßigen Geldbetrages seit seinem Beitritte vom S. D. Aufseher mit Angabe des Tages und Jahres einzutragen kömmt. Wobei der S. D. Aufseher nicht zuzulassen hat, daß die erste angegebenene Fassion geändert, und nach dieser Veränderung der Betrag der Schuldigkeit zu verschiedenen Jahren verschieden ausfalle.

Ingleichen soll auch eine jede pensionsfähige Wittwe ein Pensions-Empfangsbüchel haben, in welches nebst ihrem und der Waisen Namen und Alter der jährliche Betrag des ihr und ihren Waisen gebührenden Pensionsquantums, — der Tag, von welchem ihr und ihren Waisen die Pension flüßig geworden ist, vorzuschreiben, sondern auch jede ihr und ihren Waisen seit der Zeit ihrer Pensionsfähigkeit abgereichte Pensionsbetheilung als Empfang nach Jahren vorzumerken, und von der Wittwe zu bestätigen kömmt.

Die S. D. Aufseher werden diese Anordnung des bischöflichen Konsistoriums dem ganzen Lehrpersonale der Diözes bekannt machen. Die S. D. Aufseher selbst haben sowohl der beigetretenen Lehrer als auch der pensionsfähigen Wittwen legales Verzeichniß, worin jede mit den Bücheln der Lehrer und Wittwen übereinstimmende Einnahme und Ausgabe einzutragen ist, zu führen und seit dem Beginn des Diözesan-Lehrwittwen-Pensionsinstituts einzurichten.

C. Z. 3231.

Die Diözesangeistlichkeit wird von der vorhabenden Auflage der Matrikenbögen verständiget.

Um die Gleichförmigkeit bei der Einsendung der Matrikenabschriften zu erzielen, wird von Seiten des bischöflichen Konsistoriums die Auflage der Matrikenbögen sowohl in deutscher als böhmischer Sprache besorgt, wenn sich die hinreichende Zahl der Subscribenten auf diese Matrikenbögen melden wird.

Da die Auslage für diese Bögen aus den betreffenden Kirchenkassen in Folge hoher Verordnungen bewilliget wird; so haben die gesammten Diözesanseelsorger anzuzeigen: wie viel Bücher der besagten Bögen sowohl für die Geburts-, als auch Trauungs- und Sterbakte in der deutschen oder böhmischen Sprache jeder derselben benöthiget. Die bischöflichen Bezirksvikäre haben diese einzelnen Eingaben zu sammeln und bis Ende Hornung l. J. anher einzusenden. Nach Einsichtnehmung des Totalbedarfs wird der Druck der erforderlichen Bögen von der Konsistorialkanzlei besorgt, und ein Buch um den ausgemittelten Preis pr. 36 kr. C. M. ausgefolgt werden.

Digitized by Google

C. Z. 3185.

Das erledigte Benefizium zu Eisenbrod wird bekannt gemacht.

Durch das am 17. Dezember v. J. erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Joseph Autiecha, bischöflichen Vikariatssekretärs, emeritirten Schulendistriktsaufsehers und Pfarrers zu Eisenbrod im Reichenberger Vikariate ist das Eisenbroder Pfarrbenefizium, im Graf Desfourschen Patronate, in Eriedigung gekommen,

Die Bittwerber um diese erledigte Stelle haben ihre mit den nöthigen Beilagen versehenen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Kurrende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 3185.

Das Ableben des Eisenbroder Pfarrers P. Joseph Autiecha wird bekannt gemacht.

Am 17. Dezember v. J. starb der wohlehrwürdige P. Joseph Autiecha, bischöflicher Vikariatssekretär, eimeritirter Schuldistriktsaufseher des Reichenberger Bezirks und Pfarrer zu Eisenbrod.

Das Andenken dieses würdigen Priesters wird dem frommen Gebete aller geistlichen Mitbrüder empfohlen.

C. Z. 3179.

Den Ausländern wird die Aufnahme in eine oder andere österreichische Lehranstalt untersagt.

Nach einer von der k. k. Studienhofkommission unterm 14. Dezember 1825 Zahl 1326 dem hochlöblichen k. k. Landespräsidium gemachten hohen Eröffnung haben Se. Majestät, um die beruhigende Gewißheit zu erlangen, daß keine von verderblichen Grundsätzen angesteckten studirenden Jürglinge aus fremden Staaten an erbländische Lehranstalten zugelassen werden, zur Abwendung dieses Uebels mit allerhöchster Entschließung vom 8. Dezember v. J. im Allgemeinen anzuordnen geruhet, daß an keiner österreichischen Lehranstalt ein Ausländer aufgenommen werden darf, welcher das zehnte Jahr überschritten, und welcher auch unter diesem Alter die Bewilligung von dem Landes-Chef nicht erwirkt hat.

Von diesem allerhöchsten Befehle werden die sämmtlichen Schuldistriktsaufseher, die Ordinariatskommissäre, die Professoren der Leitmeritzer theologischen Lehranstalt, und die Direktoren der in der Leitmeritzer Diözes befindlichen Hauptschulen zur genauesten Darnachachtung, der hohen Präsidialweisung vom 21. Dezember v. J. Zahl 7190 zu Folge, in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

C. Z. 3212.

Weisung wegen Schulgeldberichtigung.

Was die gesetzliche Beschreibung und Einschulung der Schüler an Trivialschulen betrifft, so hat es gemäß einem herabgelangten hohen Studienhofkommissionsdekrete vom 5. November 1825, Zahl 7284, und hohem Gubernialintimate vom 11. praes 31. Dezember Zahl 61538 auch künftig dabei sein Verbleiben, wie es in der politischen Schulverfassung, Abschnitt 17., §. 6., 7. und 8. vorgeschrieben ist. Nur wird in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen den betreffenden Schuldistriktsaufsehern die Macht eingeräumt, hievon zu dispensiren, jedoch mit der Bedingung, daß das gesetzliche Schulgeld dem eigenen Lehrer, so lange der Schüler zu dieser Schule nach den bestehenden Vorschriften, und vermöge seines ordentlichen Aufenthaltes eingeschult bleibt, ordentlich abgereicht, und ihm nichts von den sonstigen Gebühren entzogen werde, die ihm gesetzlich zukommen.

In Wien und in den größeren Städten, wo neben den Hauptschulen noch eine oder mehrere Trivialschulen bestehen, hat es laut des obenerwähnten hohen Studienhofkommissionsdekretes bei der bisherigen Observanz zu verbleiben, weil der öftere Wechsel der Wohnungen und andere besondere Lokalumstände hier keine strenge Einschulung gestatten.

Welches den S. D. Aufsehern zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der Betreffenden hiemit bekannt gemacht wird.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 2. Jäner 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 2023.

Errichtung der Pfarr-Bibliotheken.

In Betreff der in Antrag gebrachten Errichtung eigener Pfarr- oder Dekanats-Bibliotheken haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 1. Juli 1825, in Folge des hohen Gubernialintimats vom 5. August 1825, Z. 41075, anzuordnen geruhet:

a) Sollte man solche Pfarr- oder Dekanatsbibliotheken errichten wollen, so hätte es durch freywilliges Uebereinkommen der Kuraten aus ihren eigenen Mitteln ohne allen Zwang zu geschehen;

b) Bibliotheken, die an einzelne Pfarren vermacht worden sind, sind bei Errichtung der in Antrag gebrachten Bibliotheken nicht mit zu verwenden, sondern bei der Pfarre zu belassen, für welche sie gestiftet worden sind;

c) In diese für katholische Seelsorger zu errichtende Pfarr- oder Dekanatsbibliotheken sollen Schriften, welche die Zensur passirten, und dem Berufe des katholischen Seelsorgers für Religion, Sittlichkeit, Landesfürsten und Staat nicht widersprechen, nach dem ganzen weiten Umfange der Seelsorge aufgenommen werden;

d) Sollten nun nach diesen Bedingnissen solche Pfarr- oder Dekanats-Bibliotheken errichtet werden, die für die leichtere minder kostspielige Fortbildung der Seelsorger so wie für ihr Amt sehr nützlich seyn müßten; so ist diese nach diesen Grundsätzen errichtete Bibliothek, das Verzeichniß der Bücher, die Art ihrer Beischaffung, ihre Aufbewahrung, Erhaltung und beabsichtigte Vermehrung von den Gründern derselben dem bischöflichen Konsistorium zur weitern Berichtserstattung zur Kenntniß zu bringen.

C. Z. 74.

Dem Fürsten Rohan wird das Prädicat: Fürstliche Durchlaucht, ertheilt.

Mittelst hohen Hofkanzleidekrets von 26. Dezember 1825, prees. 5. Jänner 1826 Z. 38878, wurde anher eröffnet, daß, nachdem die allerhöchste Absicht Sr. Majestät dahin gerichtet war, den Herrn Heinrich Fürsten von Rohan Guimenee sammt seiner eheleiblichen Nachkommenschaft nach dem dieser Familie zustehenden altherkömmlichen Range unter die Fürsten des Königreichs Böhmen aufzunehmen, künftighin bei allen Gelegenheiten den Söhnen des nunmehr verstorbenen

Digitized by Google

Herrn Fürsten Heinrich, nämlich Karl, Ludwig und Viktor, und ihren eheleiblichen Nachkommen in der Anrede das Prädikat: Durchlauchtig Hochgeborner, und in dem Kontexte das Prädikat: Durchlaucht, zu ertheilen, und ihnen sowohl dieser Titel, als auch alle sonst den Fürsten des österreichischen Kaiserstaates zustehenden Vorzüge und Ehrenbezeugunnen nach dem Range des am 27. November 1808 ausgefertigten Diploms gebühren, sie daher hierin aller Orten zu erhalten und zu schätzen seyen.

Dovon wird der gesammte Diözesanklerus in Folge hoher Präsidialverordnung vom 7. Jäner l. J., Z. 61, zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget.

C. Z. 133.

Die Seelsorger haben zur Emporhebung und Aufrechthaltung der Armeninstitute mitzuwirken.

Die hohe Landesstelle hat aus Anlaß der gepflogenen Verhandlungen über das Armenwesen in Böhmen das weniger erfreuliche Resultat wahrgenommen, daß die wegen der allgemeinen Einführung des Armeninstituts bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an vielen Orten bis jetzt ganz außer Acht gelassen werden, und fand sich daher unterm 20. Oktober v. J., Z. 52331, bewogen, in Bezug auf die Emporbringung und Aufrechthaltung des Armeninstituts an die k. Kreisämter eine besondere Weisung zu erlassen, in welcher die dem wohlthätigen Zwecke im Wege stehenden scheinbaren Hindernisse widerlegt und behoben, die k. Kreisämter aber beauftragt werden, unter Mitwirkung der Seelsorger für die Emporbringung und Aufrechthaltung derselben thätig und eindringend zu wirken.

Indem das bischöfliche Konsistorium den gesammten Diözesanklerus von dieser hohen Weisung in die nöthige Kenntniß setzt, trägt es zugleich demselben auf, jede Gelegenheit sowohl bei dem öffentlichen als Privatunterrichte wohl zu benützen, um sowohl der hohen Weisung, als auch dem wohlthätigen Zwecke vollkommen zur eigenen Beruhigung und zum Wohl der Dürftigen und Leidenden zu entsprechen.

In der angenehmen und zuversichtlichen Voraussetzung, daß jeder Seelsorger von der Wichtigkeit des Gegenstandes überzeugt ist, erwartet auch das Konsistorium mit Grunde, daß jeder derselben bei jedem sich ergebenden Anlasse kräftig mitwirken werde. Zu diesem Behufe erhalten die bischöflichen Bezirksvikäre ein Exemplar der zur Errichtung des Armeninstituts erlassenen Instruktion zur eigenen Uebersicht und zur Mittheilung dem untersthenden Vikariatsklerus.

Digitized by Google

C. Z. 162.

Geistliche benöthigen zur Reise der Bewilligung.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, daß nämlich ein aus der Correction entwichener Priester bei Geistlichen verschiedener Diözesen Unterkunft gefunden habe, und erst nach geraumer Zeit wieder zurückgekehrt sey, hat das hohe Landespräsidium unterm 17. Jäner l. J., Z. 244, an die gesammte Diözesangeistlichkeit den Auftrag erlassen, keinem Welt- oder Ordenspriester bei sich einen Aufenthalt zu gestatten, welcher nicht mit einer Diözesanbewilligung zu Reisen auch selbst im Inlande versehen ist; wobei zur Beseitigung von Mißverständnissen bemerkt wird, daß bei Reisen der Geistlichkeit in Familienangelegenheiten und andern dringenden Geschäften, welche nicht über acht Tage dauern, die schriftliche Bewilligung des Bezirksvikärs, und für die Ordenspriester jene ihres Klosters genügend sey. Uebrigens seyen durch diese Verfügung die für Reisen im Inlande sonst bestehenden Paßvorschriften keineswegs behoben, sondern haben, sofern sie bei Reisen der Geistlichkeit ihre Anwendung finden, so wie jene die Reisen der Geistlichkeit in das Ausland beschränkende Präsidialverordnung vom 29. Juli 1825, Z. 4452, in ihrer Wirksamkeit zu verbleiben.

Diese hohe Präsidialverordnung wird dem gesammten Diözesanklerus mit Bezug auf die hierortige Konsistorialweisung vom 5. Jäner v. J., Kurrende Nr. I. Seite 4 sub Nr. 8 lit. a et b zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

C. Z. 213.

Die schleunige Einsendung der Interkalarrechnungen wird wiederholt angeordnet.

Mit Bezug auf die hohe Gubernialverordnung vom 12. November v. J., Z. 57699, wird in Folge herabgelangten hohen Hofkanzleydekretes vom 9. December v. J., Z. 56756 der gesammte Kuratklerus beauftragt, die eintretenden Interkalarrechnungen sammt dem Interkalarnutzen so schleunig als möglich durch die betreffenden k. Kreisämter an die hohe Landesstelle einzusenden.

Diese wiederholte hohe Weisung wird zu Folge hohen Gubernialerlasses vom 17. Jäner l. J., Z. 6899, zur allgemeinen Kentniß und zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

C. Z. 113 — 114 — 251.

Die erledigten Pfarrbenefizien zu Praßkowitz, Zinnwald u. Mohr werden bekannt gemacht.

Durch die Beförderung des hochwürdigen bischöflichen Vikärs und Schuldistriktsaufsehers des Generaldistrikts, dann Personaldechants und Pfarrers zu Praßkowitz, Franz Partsch zum Domkapitular an der leitmeritzer Kathedralkirche, ist die Praßkowitzer Pfarrpfründe, im Graf Rostizischen Patronate — durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Anton Günter zum Pfarrer nach Meronitz, ist die Zinnwalder Pfarre, im Fürst Lobkowitzischen Patronate — und durch das Absterben des wohlehrwürdigen P. Peter Seyfert ist das Pfarrbenefizium zu Mohr, Fürst Schwarzenbergschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Kandidaten für diese erledigten Pfründen haben ihre mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 233.

Sammlung für die St. Paulskirche zu Rom.

Seine päbstliche Heiligkeit Leo der XII. haben unterm 25. Jäner v. J. in einer erlassenen epistola encyclica ad omnes Patriarchas Primates, Archiepiscopos et Episcopos erklärt, die dem Andenken des heiligen Apostel Fürsten Paul gewidmete, seit dem Jahre 324 bestandene, und im Jahre 1823 durch den Brand zerstörte Prachtkirche in Rom auf eine, der diesem großen Heiligen gebührenden Verehrung entsprechende Art wieder herstellen zu lassen, und bei dieser Herstellung, zur leichteren Bestreitung der hiezu erforderlichen sehr bedeutenden Kosten, durch freiwillige Beiträge der katholischen Christen unterstützt zu werden.

In Folge hoher Präsidialverordnung vom 20. Jäner l. J. haben Seine Majestät das Vorhaben Seiner päbstlichen Heiligkeit durch allerhöchste Entschließung vom 27. Dezember v. J. allergnädigst zu genehmigen und zu beschließen geruhet, daß die vorzunehmende Sammlung an einem von dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius zu bestimmenden Sonntage von den Seelsorgern dem christlichen Volke verkündiget, und dasselbe zu den freywilligen Beiträgen zu diesem religiösen Zwecke ermuntert werde.

Dem zu Folge bestimmen und verordnen Seine bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Ordinarius, daß diese Vermeldung und Aufforderung am 3. Fastsonntage zu geschehen habe.

Zugleich wird dem gesammten Kuratklerus aufgetragen, die in ihren Kirchensprengeln gesammelten Beiträge binnen 14 Tagen, das ist bis zum Passions-Sonntage ungesäumt in das bischöfliche Vikariat einzubringen. Die bischöflichen Bezirksvikäre werden aber beauftragt, die aus den Vikariaten eingegangenen Beträge mit Beilegung eines speciellen Verzeichnisses des aus jedem Pfarrbezirke gesammelten Geldes längstens bis zum 23. März l. J. an das bischöfliche Konsistorium zur weitern Beförderung einzusenden.

C. Z. 351.

Das Absterben des Mohrer Pfarrers wird bekannt gemacht.

Am 22. Jäner l. J. starb der wohlehrwürdige P. Peter Seyfert, Pfarrer zu Mohr. Das Andenken dieses Priesters wird dem frommen Gebete allergeistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 4. Februar 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

13. 1826.

Consistorialcurrende.

C. Z. 195.

Weisung wegen Entrichtung und Bemessung d. Grundsteuer von Schullehrern.

Durch das hohe Ministerialschreiben vom 1. September 1821, Z. 1556, wurde bestimmt, daß hinsichtlich der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer von ihren Dotazionsgründen dieselben Grundsätze zu gelten haben, welche wegen Entrichtung der Grundsteuer durch die Kuratgeistlichkeit festgesetzt sind.

Es ist demnach bei der Berechnung der Grundsteuervergütung die Kongrua eines Schullehrers allgemein mit 130 fl. anzunehmen, so daß jene Lehrer, welche durch die Grundsteuerentrichtung an dieser Kongrua verletzt werden, jenen Betrag aus dem Schulfonde zurückvergütet erhalten, um welchen ihre Kongrua durch die Steuer geschmälert wird.

Dieß wird den geistlichen Schuldistriktsaufsehern in Folge hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 17. Dezember 1825, zu ihrer Darnachachtung und zur weitern Verlautbarung an die Schullehrer bedeutet.

C. Z. 382.

Weisung, wie die exponirten Schulgehilfen zu behandeln sind.

Aus Anlaß einer gemachten Anfrage, ob bei dem Umstande, daß exponirte Schulgehilfen bei der Unterweisung und Behandlung der Kinder gleich eigentlichen Trivialschullehrern sich selbst überlassen sind, von den Bewerbern um eine exponirte Gehilfenstelle nicht auch die Qualifikazion eines eigentlichen Lehrers, sohin auch ein zur Erlangung einer Lehrerstelle von dem Schuloberaufseher adjustirtes Zeugniß gefordert werde, und ob bei der Anstellung eines exponirten Gehilfen nicht auch die Präsentazion des Patrons, wie bei der Anstellung wirklicher Lehrer einzutreten haben sollte, wurden mit h. Studienhofkommissionsdekrete vom 26. November v. J., Z. 7642, folgende die Beschaffenheit der Gehilfenstazionen, und die Behandlung der exponirten Gehilfen betreffende Grundsätze, als der polit. Schul-Verfassung gemäß, zweckmäßig, und den hochortigen frühern Verordnungen angemessen erklärt, sohin genehmigt: Exponirte Gehilfen, obschon selbe bei der Unterweisung und Behandlung der Kinder gleich eigentlichen Lehrern sich selbst überlassen sind, können doch immer nur als Gehilfen angesehen und behandelt werden, denn es tritt bei ihnen weder der die Anstellung eines Lehrers bedingende Umstand ein, daß sie sich an einer Pfarre, oder an einem Orte, in dessen 1/2 stündigem Umkreise 100 schulfähige Kinder vorhanden sind, befinden, noch stehen ihnen die Vortheile und Rechte zu, welche wirkliche Lehrer genießen, nämlich: nicht die provisorische Lehrerkongrua von wenigstens 250 fl. W. W., wozu für Gehilfenstazionen die Quellen gewöhnlich fehlen,

Digitized by Google

nicht die einem Lehrer nach dem §. 10. Abschnitt XIX der polit. Schulverfassung gebührende Wohnung, weil zur Herstellung einer solchen, da den Gehilfen nach dem vorzitirten §. lediglich ein heizbares Zimmer gebührt, weder Obrigkeit noch Patron, noch die Eingeschulten verpflichtet werden können, nicht die beständige Befreiung vom Militärstande, dann das Recht auf den Bezug von Diäten nach der 11. Klasse, die Befugniß, den Staatsbeamten-Uniform zu tragen, u. dgl., weil diese Begünstigungen durch die bestehenden Vorschriften nur eigentlichen Lehrern zugestanden sind.

In allen diesen Hinsichten läßt sich auch von den Bewerbern um exponirte Gehilfenstellen der Ausweis über die Qualifikazion zu wirklichen Lehrerstellen um so minder fordern, als wenn man diesen forderte, es besonders bei den häufigen exponirten Gehilfenstationen, die kaum die kärglichen Gehilfenkongrua abwerfen, an Bewerbern um selbe oft fehlen würde.

Bei der Anstellung von exponirten Gehilfen ist sich daher eben auch nur nach den für die Anstellung von Gehilfen überhaupt, theils in der politischen Schulverfassung, theils in dem hohen Studienhofkommissionsdekrete vom 12. Februar 1818, Z. 4130 vorgezeichneten Direktiven zu benehmen. Es ist sonach von Bewerbern um eine exponirte Gehilfenstation kein anderer Qualifikationsausweis, als welcher sie zur Erlangung einer Gehilfenstelle eignet, zu fordern, der exponirte Gehilfe ist nicht von dem Patrone zu präsentiren, sondern mit Zustimmung des Schuldistriktsaufsehers, in der Regel von denjenigen, die ihn unterhalten, und Falls er ganz oder zum Theile aus dem Normalschulfonde unterhalten würde, von dem Schuldistriktsaufseher aufzunehmen, wobei es sich von selbst versteht, daß es den Gemeinden unbenommen bleibe, ihr allenfälliges Recht zur Aufnahme eines Gehilfen an die Obrigkeit oder den Patron abzutreten. Auch leuchtet von selbst ein, daß bei der Aufnahme exponirter Gehilfen, weil sie sich allein überlassen, selbstständig zu wirken haben, denjenigen der Vorzug zu geben sey, welche schon an einer Schule als Gehilfen sich verwendet, und bereits Proben ihrer Lehrfähigkeit, guten Behandlung der Jugend, und verläßlichen Moralität abgelegt haben.

Zur mehreren Sicherstellung der zweckmäßigen Wahl solcher Gehilfen hat dann auch ihre Anstellung, nicht wie bei andern Gehilfen bloß, von der Zustimmung oder Wahl des Schuldistriktsaufsehers, sondern auch von der Genehmigung des Konsistoriums abzuhängen.

Hievon werden die geistlichen Schuldistriktsaufseher in Folge des Eingangs angeführten hohen Hofdekrets und hohen Gubernial-Intimats von 5., erhalten den 28. Februar l. J., Zahl 65456 zur Richtschnur in vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 439.

Die pünktliche Einhaltung des Termins bei Einsendung der Militärmatrikenabschriften wird angeordnet.

Das k. k. Generalkommando hat den Ausweis der im Militär-Jahre 1825 getrauten, gebornen und verstorbenen Militärindividuen statt in der mit hochortiger Verordnung vom 5. Februar 1820, Zahl 5828 vorgezeichneten Termine

Digitized by Google

mit letztem Dezember erst am 9. Februar 1826 der hohen Landesstelle mitgetheilt und bemerkt, daß an der verspäteten Einsendung dieses Verzeichnisses nach der Aeußerung des Feldsuperiorats lediglich die verzögerte Mittheilung der Matrikenauszüge von Seiten der Ordinariate Schuld sey.

Um in den Stand gesetzt zu werden, den Totalausweis über die Ehen, Geburten und über die Todesfälle gleich nach Verlauf eines jeden Militär-Jahrs der hohen Hofstelle unterlegen zu können; werden die bischöflichen Vikariatsämter mit Beziehung auf die hochortige Erinnerung vom 31. Mai 1825, Zahl 28949, wiederholt an die genaue Befolgung der hohen Gubernialverordnung vom 29. Jäner 1825, Z. 4189, angewiesen, und denselben zur Einsendung der Matrikenauszüge der Militärpartheien an die Militärgeistlichkeit der nicht zu überschreitende Termin mit Ende November jeden Jahrs vorgezeichnet.

C. Z. 466.

Die Beseitigung schwärmerischer Bücher wird angeordnet.

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Weibsperson durch die Vorlesung einer in dem ohnehin streng verbothenen Exempelbuche des Pater Martin Kochem enthaltenen Geschichte durch irrige Anwendung verleitet worden ist, ihr unehelich Kind unmittelbar nach der verheimlichten Geburt in der Zuversicht zu tödten, daß sie durch eine strenge Buße dieses Verbrechen gänzlich tilgen könne,

In Folge herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 7. Jäner d. J., Z. 915, werden demnach die bischöflichen Vikariatsämter auf das Schädliche derartiger abergläubischer Lektüren in der Absicht aufmerksam gemacht, daß auch der Klerus nach seiner Wirksamkeit dazu beitrage, daß die Wegnahme dieses Buches, wenn es sich in einem Verlasse, oder bei einer sonstigen Bücherveräußerung vorfinden sollte, erwirket werde.

Hievon werden die bischöflichen Bezirksvikäre in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 16. Februar l. J., Zahl 4821, zur weitern Bekanntmachung an den unterstehenden Klerus verständiget.

C. Z. 490.

Weisung a) wegen eingulenbenden Berichten über die Kapläne, b) wegen Residenzübertritte und c) anderer periodischen Eingaben und Berichte

Aus den für das Jahr 1825 eingelangten Visitationsberichten hat das bischöfliche Konsistorium mit Mißfallen entnommen, daß die einzelnen Berichte der Pfarrer über ihre Kapläne meistens unvollständig waren, indem die vier ersten in der Konsistorialkurrende Nr. I., Seite 2. und 3. sub litt. b, enthaltenen Fragen größtentheils unbeantwortet geblieben sind, ohngeachtet es jedem Seelsorger sub litt. c, Seite 3. derselben Currende Nr. I. zur Pflicht gemacht wurde.

Es werden daher die gesammten Seelsorger erinnert, in den künftig zu erstattenden Berichten über die Kapläne jede der angegebenen Fragen genau und vollständig zu beantworten, widrigenfalls man bemüßigt seyn würde, die unvollständigen Eingaben durch eigene von hieraus abzugebende Stafbothen rückzusenden, und die vorschriftsmäßigen von den Betreffenden abzufordern.

Digitized by Google

Zugleich wird dem gesammten Kuratklerus in Erinnerung gebracht, daß die Einsendung der Berichte über die Religionsübertritte mit jedem Quartale des Militärjahrs, und zwar in den Monaten Jänner, April, July und Oktober zu geschehen habe, wobei besonders zu bemerken kömmt, daß die vorerwähnten Eingaben an das bischöfliche Konsistorium längstens bis zum 15. der besagten Monate einzusenden sind, weil das Konsistorium beauftragt ist, den Totalbericht mit jedem Quartalschluße an die hohe Landesstelle zu befördern.

Die bischöflichen Bezirksvikäre haben dafür unter eigener Verantwortung zu sorgen, und werden sogleich beauftragt, bei allen periodischen Eingaben und sonst von hieraus abzufordernden Berichten dieselben von den Saumseligen durch eigene von den Restanten mit 45 kr. C. M. täglich nebst dem Bothenlohn zu berichtigende Strafbothen abzufordern.

C. Z. 345

Die erledigten Pfründen zu Seifersdorf, Pablowitz und Lauczek werden publizirt.

Durch das am 7. Februar l. J. erfolgte Ableben des emeritirten Pfarrers zu Seifersdorf, Pater Johann Lahn, ist die Seifersdorfer Pfarre, im Graf Clam-Galasschen Patronate, in Erledigung gekommen.

Durch das Absterben des wohlehrwürdigen Pater Joseph Hocke, Pfarrers zu Pablowitz, ist die Pablowitzer Pfarrpfründe, im Graf Kaunitzischen Patronate — und durch die Beförderung des Lauczeker Lokalseelsorgers, Pater Jakob Brezina, als Pfarrer nach Eisenbrod, ist die Lokalie zu Lauczek, Graf Desfourschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten um diese erledigten Benefizien haben ihre mit den nöthigen Belegen instruirten Gesuche in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen, vom Tage dieser Kurrende, bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

Das Absterben des P. Johann Lahn und des wohlehrwürdigen P. Joseph Hocke, Pfarrers zu Pablowitz, werden bekannt gemacht.

Am 7. Februar l. J. starb zu Reichstadt der wohlehrwürdige P. Johann Lahn, emeritirter Pfarrer zu Seifersdorf.

Am 28. Februar starb der wohlehrwürdige P. Joseph Hocke, Pfarrer zu Pablowitz.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 6. März 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 665.

Anzeige der Andachtsbücher zur h. Jubiläumszeit.

Seine bischöfliche Gnaden äußerten den Wunsch, daß für die bevorstehende Zeit des Jubiläums-Ablasses zweckmäßige Betrachtungen und Gebete verfertiget werden möchten, damit der Gläubige etwas in Händen habe, womit er sich bei dieser Andacht zweckmäßig und heilsam beschäftigen könne; damit unpassende, wohl gar anstößige Andachten beseitiget und vielmehr jene christliche Gesinnungen in den Herzen der Gläubigen erweckt würden, welche nach dem Sinne und Geiste unsrer heiligen Kirche denjenigen beseelen sollen, welcher der Wohlthat dieses Ablasses theilhaftig werden will. Der Rector des Seminärs, Aug. Hille, unterzog sich dieser Arbeit, und bearbeitete für diese wichtige Zeit des Heiles eine zweckmäßige Andacht, welche in beiliegender Anzeige bekannt gemacht wird.

Seine bischöfliche Gnaden geruhten, diese Andacht durchzusehen, zu genehmigen, und zugleich den Wunsch auszudrücken, daß selbe unter die Gläubigen seiner Diözes zum andächtigen Gebrauche verbreitet werden möchte. Das bischöfliche Konsistorium empfiehlt daher allen Herren Bezirksvikären und Seelsorgern diese Andacht mit dem Wunsche, daß dieselben sie wieder dem gläubigen Volke empfehle, dasselbe zur Anschaffung derselben vermöge, und zum andächtigen Gebrauche aufmuntere, um so mehr, als diese Andacht auf eine populäre Weise Betrachtungen über Fragen enthält, welche jeder Christ, dem sein ewiges Heil am Herzen liegt, nicht nur gegenwärtig, sondern öfters in seinem Leben an sich stellen sollte; und als diese Andacht auch für andere Kirchenzeiten des Jahres mit Nutzen gebraucht werden kann.

Die Herren Bezirksvikäre haben daher die von den Herren Seelsorgern verlangte Anzahl Exemplare dieser Andachten, welche auch in böhmischer Sprache aufgelegt werden, dem Konsistorio anzuzeigen, welches ihnen solche sogleich übermitteln wird.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 22. März 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 526.

Selbstmorde sind zu verhüten.

Das hohe Landespräsidium hat unterm 27. Februar l. J., Zahl 1090, dem bischöflichen Konsistorium die Weisung ertheilt, daß bei den seit einiger Zeit in Böhmen häufigern Selbstmorden die Seelsorger sowohl beim öffentlichen als Privatunterrichte durch zweckmäßige Belehrung die Beseitigung dieser strafwürdigen That bewirken sollen.

Da es jedoch zur Erzielung des erwünschten Erfolges wesentlich darauf ankömmt, daß die Grundursachen, welche die Selbstmorde herbeiführen, behoben werden, und diese nach den gemachten allgemeinen Erfahrungen in dem Mangel an Gottesfurcht und Gewissenhaftigkeit bestehen: so wird den gesammten Religionslehrern zur Pflicht gemacht, richtige Begriffe von Gott und dessen Eigenschaften, von dem Werthe des Lebens und der Pflicht der Selbsterhaltung den Menschen beizubringen, dieselben von Gottes Allmacht, Güte und Barmherzigkeit vollkommen zu überzeugen, vorzüglich aber die Größe und Strafwürdigkeit der Sünde des Selbstmordes klar und deutlich zu erweisen.

Die richtige Darstellung dieser wichtigen Lehren wird zur Ueberzeugung, und diese zur gewissenhaften Pflichterfüllung mit dem Hinblick auf Gott und Ewigkeit führen, und die Menschen aneifern, das Leben als Gottes Wohlthat zu schätzen, und eben so würdig zu benützen.

Indem man dem gesammten Diözesanklerus diesen Gegenstand und die mit demselben in Verbindung stehenden Grundwahrheiten zur gewissenhaften Beherzigung in Erinnerung bringt, verspricht man sich die heilsamsten Wirkungen von deren richtigen Darstellung und Anwendung.

C. Z. 729.

Die Vortheile der böhmischen Sparkasse sind zu empfehlen.

Die Direktion der böhmischen Sparkasse hat unterm 20. März l. J. an das bischöfliche Konsistorium das Ansuchen gestellt, womit von Seiten des bischöflichen Konsistoriums diese wohlthätige Anstalt der gewerbtreibenden und dienenden Menschenklasse auf dem Lande durch die Ortsseelsorger bekannt gemacht werde.

Digitized by Google

Indem man hievon die gesammte Diözesangeistlichkeit zur weitern Verständigung und Belehrung der Eingepfarrten in die Kenntniß setzt, erhalten zugleich die bischöflichen Bezirksvikäre zur Mittheilung an die unterstehende Geistlichkeit ein Exemplar der Statuten dieser wohlthätigen Anstalt, und ein anderes von dem Vortrage Sr. Exzellenz des Herrn Oberstburggrafen, als Oberkurators der böhmischen Sparkasse, über die im Laufe des Jahres 1825 in Absicht auf diese Anstalt gepflogenen Verhandlungen, und den Zustand derselben auf den Abschluß desselben Jahres zu dem Ende, um die Eingepfarrten für die Vortheile, welche sich denselben durch die Benützung der Gelegenheit zur sichern Anlegung ihrer Ersparnisse darbiethen, empfänglich zu machen, und hiedurch das Gedeihen dieses wohlthätigen Instituts thätigst zu befördern.

C. Z. 730.

Atmoisensammlung für die Gemeinde Hundsdorf im Zipser Comitate.

Mittelst hohen Hofkanzleidekretes vom 26. Februar l. J., Zahl 6013, wurde für die Bewohner des Dorfes Hundsdorf, im Zipser Comitate, welche durch eine verheerende Feuersbrunst in die hülfloseste Lage versetzt wurden, und einen Schaden von 102,323 fl. Conventions-Münze erlitten haben, die Ausschreibung einer allgemeinen Sammlung milder Beiträge bewilligt.

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Kuratklerus in Folge hohen Gubernial-Intimats vom 16. März l. J., Zahl 12,695, zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um dießfalls das Erforderliche zu veranlassen, und die eingehenden Beträge auf die gewöhnliche Weise an die hohe Landesstelle zu befördern.

C. Z. 790.

An den feyerlichen Jubiläums-Tagen sind öffentliche Lustbarkeiten untersagt.

Im Anbetrachte, daß öffentliche Lustbarkeiten mit der Kirchenfeyerlichkeit der Veranstaltung und Einführung öffentlicher Bußandachten nicht vereinbarlich sind, hat die hohe Landesstelle in Folge einer von dem Herrn Präsidenten der k. k. Polizeyhofstelle an dieselbe gelangten Eröffnung mittelst hohen Intimats vom 30. März l. J., Zahl 13,962, zu beschließen befunden: daß am 9. April und am 8. Oktober, als am Tage des Anfanges, und an jenem des Schlußes des Jubiläums, so wie an dem Tage, wo die erste feyerliche Prozession geführt werden wird, gleich jedem kirchlichen Normatage, alle öffentlichen, wie immer gearteten Lustbarkeiten, sonach auch die Musik, eingestellt und das Theater geschlossen bleiben solle; ferner, daß an dem zweiten und dritten Prozessionstage zwar alle öffentlichen, wie immer gearteten Lust-

Digitized by Google

barkeiten, sonach auch die Musik, eingestellt werden sollen, das Theater jedoch geöffnet werden könne.

Wovon der gesammte Diözesanklerus in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 860.

Das Sakrament der Firmung wird am Pfingstfeste ertheilt.

Nachdem Se. bischöfliche Gnaden, der Hochwürdigste Herr Ordinarius, gnädigst beschlossen haben, am 14. und 15. Mai l. J., als an den zwei ersten heiligen Pfingstfesttagen, das heilige Sakrament der Firmung in der Leitmeritzer Kathedralkirche früh und Nachmittags auch in diesem so wie in den verflossenen Jahren zu ertheilen: so wird dieses mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß an diesen Tagen alle diejenigen ohne Beschränkung auf einen bestimmten Pfarrbezirk zugelassen werden, welche sich mit einem Zeugnisse ihres Seelsorgers über den erhaltenen Religionsunterricht und die Empfangung der heiligen Sakramente der Buße und des Altars ausweisen können.

C. Z. 871.

Das Verzeichniß aller zu einer Pfarre gehörigen Ortschaften ist einzusenden.

Das bischöfliche Konsistorium hat zu wissen nothwendig: wie viel Ortschaften oder einzelne zerstreute Häuser zu einem jeden Pfarr- oder Lokalbenefizium eingepfarrt sind, nebst Angabe des Dominiums und der Grundobrigkeit, zu welcher sie gehören, die Zahl der Einwohner und die Entfernung von dem Wohnorte des Pfarrers. Zugleich ist beizusetzen, ob eine Filialkirche oder Kapelle, eine Schule oder ein Leichenhof in einem solchen Orte sich befinde.

Die gesammten Kuratseelsorger erhalten daher den Auftrag, die zur Kurazie gehörigen Ortschaften mit Inbegriff des Pfarrortes nach alphabetischer Ordnung in den mitfolgenden Bogen einzutragen, und solche bis zum 10. Mai l. J. in das bischöfliche Vikariatsamt einzusenden.

Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre werden dann die einzelnen Verzeichnisse nebst denen ihres eigenen Pfarrbezirkes bis zum 20. Mai l. J. an das bischöfliche Konsistorium einzubringen haben.

C. Z. 762.

Die erledigte Rozdialowitzer Pfarrpfründe wird publizirt.

Durch das am 27. März l. J. erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Wenzel Pokorny ist die Rozdialowitzer Pfarrpfründe, im Fürst Lobkowitzischen Patronate, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Bittwerber um dieses erledigte Benefizium haben ihre mit den nöthigen Beilagen versehenen Gesuche bei dem bischöflichen Konsistorium in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen, vom Tage dieser Currende, einzubringen.

C. Z. 762.

Das Absterben des P. Wenzel Pokorny wird angezeigt.

Am 27. März l. J. starb der wohlehrwürdige P. Wenzel Pokorny, Dechant zu Rozdialowitz. Das Andenken dieses würdigen Priesters wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 12. April 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk., Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 996.

Der Dank Sr. Majestät für die in Höchstdero Krankheits-Zustande bewiesene Theilnahme wird intimirt.

Se. kaiserl. königl. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetschreiben vom 17. April l. J. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Im Verlaufe der schweren Krankheit, von welcher Ich mittelst göttlicher Fügung genesen bin, haben Mir Meine Völker erneuerte Beweise von Anhänglichkeit gegeben, die Ich als den schönsten Lohn der während Meiner langen Regierung ihnen gewidmeten Sorgfalt und Liebe betrachte. Mit nicht geringer Zufriedenheit habe Ich in allen Klassen der Nation und in allen Provinzen der Monarchie die nämlichen Gesinnungen, denen sie in bösen wie in guten Tagen jeder Zeit getreu geblieben, wieder gefunden."

„Ich glaube ihnen Meinen Dank nicht besser aussprechen zu können, als indem Ich diese abermalige Bestätigung einer Meinem Herzen so wohlthätigen und für Meine Unterthanen so ehrenvollen Wahrheit öffentlich anerkenne."

Diese allergnädigsten Gesinnungen Sr. k. k. Majestät werden in Folge hohen Hofkanzlei-Ministerialschreibens vom 19. April l. J., Z. 11,281, und hohen Präsidial-Intimats vom 22. April l. J., Z. 2107, dem gesammten Diözesanklerus zur eigenen Wissenschaft und weitern entsprechenden Veranlassung hiemit bekannt gemacht.

C. Z. 1123.

Bei Berechnung der Erbsteuer ist die Abrechnung der Alumnats-Steuer nicht gestattet.

Gemäß des herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 6. April l. J., Z. 9256, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. März allergnädigst zu verordnen geruhet, daß bei Berechnung des Erbsteueräquivalents der Geistlichkeit die Abrechnung des Alumnatikums nicht zu gestatten sey, weil die Erbsteuer eigentlich eine Vermögens- und nicht eine Einkommensteuer ist, daher auch vom Klerus, dessen Vermögen nie vererbt wird, als ein jährliches Aequivalent entrichtet werden muß; hingegen das Alumnatikum vielmehr ein milder Beitrag ist, den der Klerus zum Besten seines Diözesan-Seminariums von seinem reinen Einkommen entrichtet.

Hievon wird der gesammte Kuratklerus, in Folge hoher Weisung der k. k. Erbsteuerhofkommission vom 18. April 1826, Z. 556, in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

C. Z. 1248.

Kistemakers neues Testament wird angezeigt.

Im Anschlusse wird dem gesammten Diözesanklerus die Pränumerationsanzeige der heiligen Schriften des neuen Testaments von dem Herrn Doctor, Domkapitular und Professor der biblischen Exegese zu Münster, J. H. Kistemaker, zur Wissenschaft mitgetheilt, und dieses nützliche Werk besonders anempfohlen.

C. Z. 1282.

Pränumerationsanzeige der Silbert'schen Uebersetzung des heiligen Augustin.

Laut anschlüssiger Anzeige werden die 22 Bücher des heiligen Augustin von der Stadt Gottes aus dem Lateinischen der Maueiner Ausgabe von dem Herrn Professor Silbert übersetzt, in zwei Bänden, im Pränumerationswege, welche bis Ende Juli l. J. angenommen wird, erscheinen.

Da dieses Werk für jeden Theologen von größter Wichtigkeit, und der Herr Professor Silbert durch die Lieferung mehrerer Schriften rühmlich bekannt ist: so wird dasselbe mit Genehmigung Sr. bischöflichen Gnaden, des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius, dem gesammten Diözesanklerus hiemit empfohlen.

Die Herren Bezirksvikäre werden die Anzahl der Abnehmer sammt dem Geldbetrage bis zum 30. Juni l. J. an das bischöfliche Konsistorium einsenden.

C. Z. 1265.

Almosensammlung für die Gemeinde Hrdly.

Am 3. April l. J. brach Abends um 8 Uhr in dem Dorfe Hrdly, Rakonitzer Kreises, eine Feuersbrunst aus, durch welche in einer Viertelstunde bei einem sehr starken Sturmwinde fast das ganze Dorf, das obrigkeitliche Schloß mit Pferd-, Rindvieh- und Schafstallungen, Schupfen, Scheuern, Getreidschober, Wägen und Wirthschaftsgeräthschaften nebst den Hofdienerwohnungen, dann 9 ganze Bauernhöfe und 21 Chaluppnergebäude sammt allen Vorräthen, selbst mit einer bedeutenden Anzahl Rind-, Schaf- und Borstenvieh in Schutt und Asche verwandelt wurden, daher die Dorf Hrdlyer Insassen in großen Nothstand versetzt worden sind.

Um die bedauernswürdige Lage dieser Abgebrannten einigermaßen zu lindern, hat die hohe Landesstelle, in Folge herabgelangter Weisung vom 6. May l. J., Z. 21011, eine allgemeine Almosensammlung bewilliget.

Der gesammte Kuratklerus wird daher von dieser hohen Weisung zu dem Ende verständiget, um die bewilligte Almosensammlung zweckmäßig zu veranlassen, und die eingegangenen Beträge auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise ungesäumt abzuführen.

Digitized by Google

C. Z. 989 et 1184.

Die Erledigung der Turnauer Dekanal- und Ruppersdorfer Pfarrpfründe wird bekannt gemacht.

Durch das am 22. April l. J. erfolgte Ableben des Hochwürdigen P. Franz Hágek, Dechants zu Turnau, ist das Turnauer Dekanalbenefizium, unter dem Patronate des Titl. Herrn Lexa Ritters von Aehrenthal; und durch den am 10. Mai l. J. erfolgten Tod des wohlehrwürdigen P. Joseph Patočka, Pfarrers zu Ruppersdorf, wobei das Patronat Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Rohan zusteht, ist die Ruppersdorfer Pfarrpfründe in Erledigung gekommen.

Die Bittwerber um diese erledigten Benefizien haben ihre mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen, vom Tage dieser Currende, bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 989 et 1184.

Das Abſterben des P. Franz Hágek und des P. Joſ. Patočka wird angezeigt.

Am 22. April l. J. ist der Hochwürdige Herr Franz Hágek, bischöflicher Vikär und S. D. Aufseher des Turnauer Distriktes, Leitmeritzer Konsistorialrath und Dechant zu Turnau, und am 10. Mai l. J. der wohlehrwürdige Herr Joseph Patočka, Pfarrer zu Ruppersdorf, mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser würdigen Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 27. Mai 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domkap. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

16. 1826.

Consistorialcurrende.

C. Z. 1284.

Stiftungsgebühren für die Kirchen-Rechnungsführer werden bestimmt.

Auf die hohen Orts gestellte Anfrage: ob bei Messenstiftungen, wo schon mittelst der Stiftsbriefe einige Emolumente für die Kirchenrechnungsführer bemessen sind, dem Rechnungsführer der Gehalt oder das Emolument nach dem jedesmaligen Stiftsbriefe, oder nach dem Hofdekrete vom 29. November 1794, oder nach beiden zugleich gebühre, hat die hohe Landesstelle unterm 28. April l. J., Z. 19,180, Folgendes zu entscheiden befunden:

Da, wo den Kirchenrechnungsführern schon nach dem Stiftsbriefe ein Antheil an den Stiftungserträgnissen zugewendet ist, kann der Gehalt dieser Rechnungsführer nach der in dem Hofdekrete vom 29. November 1794 bestimmten Ausmaß nicht mehr von der ganzen Einnahme einer solchen Stiftung, sondern lediglich nach Abschlag dieser Erträgniß berechnet und bezogen werden, weil sonst das Kirchenvermögen doppelt in Anspruch genommen würde.

Hievon werden die bischöflichen Herren Bezirksvikäre zur weitern Verständigung der sämmtlichen Seelsorger und der betreffenden Kirchenrechnungsführer in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1325.

Vertheilung der Schulprämien.

Um über die Vertheilung der Prämien an den Elementarschulen eine gleichförmige Norm festzusetzen, haben Se. Majestät Inhalt hohen Studien-Hofkommissionsdekrets vom 11. Jänner l. J., Nr. 47, mit allerhöchster Entschließung vom 26. Dezember 1825 folgende Punkte allergnädigst zu genehmigen geruhet:

1. Für die Trivialschulen kann zur Anschaffung der Prämien der Schulfond nie in Anspruch genommen werden, sondern es sind Prämien an den Trivialschulen nur dann zu vertheilen, wenn durch dazu bestimmte Stiftungen durch Wohlthäter und Schulfreunde oder aus Lokalquellen dieselben angeschafft und bestritten werden können.

2. Eben so haben sämmtliche Mädchenschulen, so wie alle Knabenhauptschulen, die nicht Normal- oder Kreishauptschulen sind, auf Anschaf-

Digitized by Google

sung der Prämien auf Unkosten des Schulfondes keinen Anspruch; da sie bloß Gemeinde- oder Lokalschulanstalten sind, so sind auch die Prämien für dieselben, auf dieselbe Art, wie an den Trivialschulen zu bestreiten.

3. Nur an den Normal- und Kreishauptschulen dürfen Prämien auf Kosten des Schulfondes dann angeschafft werden, wenn keine besondere Prämienstiftungen für dieselben vorhanden sind, und wenn auch durch die Verpachtung des Druckes der Schulbücher für Prämien nicht gesorgt werden kann.

In dem Falle, als der Schulfond zur Bestreitung der Schulprämien bei Ermangelung anderer geeigneten Quellen in Anspruch genommen werden muß, wird ein jährliches Pauschale für diese Prämienbeischaffung bestimmt.

Für die Schulprämien werden an einer Normalhauptschule jährlich 36 fl. C. M.;

für eine Kreishauptschule von 4 Klassen jährlich 30 fl. C. M.;

für eine Kreishauptschule von 3 Klassen 20 fl. C. M.

aus dem Schulfonde bestimmt, welche Beträge nicht überschritten werden dürfen.

Sollte an einer oder der andern Normal- oder Kreishauptschule der bestimmte Betrag zur Anschaffung der Prämien an beiden Semestralprüfungen nicht hinreichen, so sind Prämien nur bei der Finalprüfung zu ertheilen, bei der ersten Semestralprüfung aber ist der Fleiß der Schüler durch feyerliche Vorlesung der Namen der Ausgezeichnetsten und Würdigsten zu ermuntern und zu spornen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die Herren S. D. Aufseher zur weitern Verständigung des Lehrpersonals hiemit in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1359.

Sammlung für die Elisabethinerinnen.

Die Oberin des Prager Elisabethiner-Convents hat unterm 3. Juni l. J. für die dem Convente im Jahre 1825 zugekommenen milden Beiträge den innigsten Dank abgestattet, und zugleich gebeten, womit die für diesen Orden hohen Orts bewilligte jährliche Sammlung auch im Laufe dieses Jahres vorgenommen werden möchte.

Die gesammte Kuratgeistlichkeit wird hievon zur weitern Verlautbarung hiemit verständiget, und zugleich aufgemuntert, die zu diesem edlen Zwecke hohen Orts bewilligte Sammlung in ihren Gemeinden zu veranlassen, und die gesammelten Beträge auf die gesetzlich bestimmte Art an die Ordensvorsteherin zu befördern.

Digitized by Google

C. Z. 1451.

Werners Bußpredigt wird mitgetheilt.

Der Prager Domkapitular und Konsistorialrath, Joseph A. L. Werner, hat Tausend Exemplare seiner Bußpredigt, die er im Anfange des allgemeinen Jubiläums den 20. April l. J. zu Prag in der Pfarrkirche zum heil. Niklas gehalten, und in Druck gelegt hat, dem Landespräsidium mit der Bitte übergeben, selbe im Lande verbreiten zu lassen, und sich erklärt, daß er den Ertrag dieser Exemplare, von welchen ein Exemplar auf Druckpapier 12 kr. C. M., ein Exemplar auf Postpapier aber 18 kr. C. M. kostet, vier hiesortigen Instituten, nämlich: dem Waisenhause zu St. Johann dem Täufer, dem St. Bartholomäi-Armenhause, dem Taubstummen- und dem Blinden-Institute zu gleichen Theilen widme.

Indem das hohe Landespräsidium in Folge herabgelangten hohen Intimats vom 10. Juni l. J., Z. 3091, in Anbetracht des wohlthätigen Zweckes, welcher dabei beabsichtigt wird, dem Wunsche des Herrn Verfassers willfahrt, so erhält das bischöfliche Vikariatsamt einige Exemplare von beiden Gattungen zu dem Ende, um selbe in seinem Vikariatsbezirke zu vertheilen, und den dafür eingegangenen Geldbetrag des ehestens anher einzusenden.

C. Z. 995.

Deutsche Sprachkunde von Raaz wird angekündigt.

Herr Anton Joseph Raaz, Direktor der Israelitenschule zu Prag, hat im verflossenen Jahre ein Werk in drei Octavbänden unter dem Titel: „Deutsche Sprachkunde zum Gebrauche für Lehrer und Schüler" zum Druck befördert, und um die Ankündigung desselben das Ansuchen bei dem bischöflichen Konsistorium eingebracht.

Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre und geistlichen S. D. Aufseher werden hievon zur eigenen Wissenschaft und zur Mittheilung sowohl an die unterstehende Geistlichkeit, als besonders an das gesammte Lehrpersonale verständiget.

Der Preis aller 3 schon gebundenen Bände ist auf 2 fl. 24 kr. C. M. festgesetzt, und die Exemplare sind in der bischöflichen Konsistorialkanzlei vorräthig.

C. Z. 1559.

Vorschriften wegen Beerdigung der Katholiken.

Da angezeigt worden ist, daß einige Seelsorger bei Beerdigung der Akatholiken die bestehenden Gesetze der Kirche und des Staates nicht beobachten, sondern sich durch Eigennutz und andere nicht zu billigende Absichten zu Handlungen verleiten lassen, durch welche sie den Katholiken zum Aergerniß und den Protestanten zum Gespötte werden: so werden die sämmtlichen Seelsorger angewiesen, sich genau an die bestehenden Gesetze bei Beerdigung

Digitized by Google

der Akatholiken zu halten, welche ausdrücklich vorschreiben, daß das Recht der Beerdigung eines Akatholiken dem Pastor oder derjenigen Person, die die Jurisdiktion erlangt hat, zustehe (Hofdekret vom 13. Jänner 1782), daß der katholische Geistliche nur dann, wenn der akatholische derjenigen Religion, zu welcher sich der Verstorbene bekennet hat, nicht herbeigeholt werden kann, die Leiche zu begleiten, aber weder eine Einsegnung vorzunehmen, noch eine Kollekte zu bethen habe (Hofdekret vom 2. Dezember 1796 und 10. März 1797).

In einem solchen Falle hat der katholische Seelsorger dafür zu sorgen, daß die katholischen Einwohner sich bei Beerdigung eines Akatholiken anständig und ruhig betragen (Hofdekret vom 12. August 1788), daß akatholische Lieder weder auf dem Wege noch auf dem Freydhofe gesungen werden (Hofdekret vom 10. März 1797), und daß akatholische Leichenreden nicht auf katholischen Freydhöfen gehalten werden, welche nur im Bethause oder auf dem den Akatholiken eigenen Freydhofe zu halten erlaubt ist. (Verordnung in Böhmen vom 22. Februar 1810.)

Daß das Abhalten von Seelenämtern und Messen für verstorbene Akatholiken und feierlicher Kondukte bei der Beerdigung der Akatholiken den Lehren der katholischen und der akatholischen Religion in gleichem Grade widerspreche, ist ohnedieß so einleuchtend, daß es überflüssig ist, dieses wiederholt zu erinnern.

C. Z. 1301, 1314 et 1369.

Die erledigte Dechantei zu Komotau, die Pfarre Knöschitz und die Lokalie Radowesitz werden publizirt.

Dem gesammten Kuratklerus wird die Erledigung nachstehender Kuratbenefizien bekannt gemacht.

a) Die Komotauer Dechantei, k. k. Patronats;

b) die Pfarre zu Knöschitz, im Fürst Schwarzenbergischen, und

c) die Lokalie Radowesitz, im Fürst Lobkowitzischen Patronate.

Die Kandidaten um diese erledigten Pfründen haben ihre mit den nöthigen Requisiten gehörig instruirten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen, vom Tage dieser Kurrende, an das bischöfliche Konsistorium einzubringen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Kanzlei, am 19. Juni 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domkap. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 1781.

Die Verzeichnisse der abgehaltenen Katechesen vom 1. Juli 1825 bis 1. Juli 1826 sollen eingesendet werden.

Um eine zweckmäßige Verwendung über die von der Kirche und dem Staate anbefohlenen und an sich so wichtigen, an jedem Sonntage abzuhaltenden Kirchenkatechesen erlangen zu können, erhalten alle Herren Seelsorger den Auftrag, ein genaues Verzeichniß der an jedem Sonntage vom 1. Juli 1825 bis 1. Juli 1826 gehaltenen Kirchenkatechesen binnen 4 Wochen mittelst des Vikariats einzusenden. In diesem Verzeichnisse ist genau und einzeln von jedem Sonntage anzugeben:

a) Gegenstand der gehaltenen Katechese.
b) Ort, wo dieselbe gehalten wurde.
c) Ob für alle Eingepfarrten oder nur für eine einzelne Gemeinde.
d) Ursache, warum an diesem Tage keine Christenlehre gewesen ist.

Die Herren Bezirksvikäre haben die eingehenden Berichte der einzelnen Stationen zu revidiren und dann an das Konsistorium, sobald sie ordentlich verfaßt sind, einzusenden.

C. Z. 1659.

Waldschäden sind zu verhüten.

Das hohe Landespräsidium hat aus den monatlich eingehenden Polizeiberichten die Wahrnehmung gemacht, daß von dem Landvolke Wilddiebstähle und Waldfrevel noch immer häufig begangen werden.

Da sich hiebei die Ueberzeugung aufdringt, daß diesen Vergehungen durch das Mittel einer den Seelsorgern zu Gebote stehenden zweckmäßigen Belehrung am wirksamsten begegnet werden kann; so wird die gesammte Diözesangeistlichkeit aufgefordert, und angewiesen, gegen die irrigen Begriffe des Landvolks, „als ob Holz und Wild ein freies Eigenthum wären," sowohl von der Kanzel, als auch bei dem Privatunterrichte und bei den Katechesen zu wirken.

Welches dem gesammten Diözesanklerus in Folge hoher Präsidialverordnung vom 24. Juni l. J., Zahl 2937, zur Kenntniß und Darnachachtung eröffnet wird.

C. Z. 1677.

Sittlichkeit und häusliche Zucht ist zu befördern.

Die hohe Landesstelle hat unterm 29. Juni, praes. 11. Juli l. J., Zahl 35089, dem bischöflichen Konsistorium intimirt, daß die Geburts- und Sterbelisten für das Jahr 1825, in Beziehung auf uneheliche Geburten, und Todesfälle durch eigene Handanlegung, ein nichts weniger als erfreuliches Resultat geben.

Indem das bischöfliche Konsistorium die gesammte Kuratgeistlichkeit auf diese betrübende Erscheinung aufmerksam macht, und dieselbe hinsichtlich der Selbstmorde, an die mit Currende Nr. 14. l. J., ertheilte hierortige Weisung wiederholt erinnert, macht es zugleich derselben zur gewissenhaften Pflicht, in den geeigneten und durch das Gesetz gestatteten Wegen auf die Beförderung der Sittlichkeit und häuslichen Zucht, so wie auf die Anregung und Unterhaltung religiöser Gesinnung mit allem Eifer zu wirken.

C. Z. 1660.

Topographische Auskünfte werden wiederholt abgefordert.

Mittelst Consistorialcurrende Nr. 10. v. J. wurden dem gesammten Diözesanklerus die von dem Herrn Professor Eichler entworfenen, auf die von demselben zur Umarbeitung übernommene Schallersche Topographie Böhmens Bezug habenden Fragen zur Beantwortung vorgelegt.

Mehrere Seelsorger haben die verlangten Auskünfte anher zu senden unterlassen, und einige erstatteten die Anzeige, daß die Beantwortung der Fragen von Seiten der Wirthschaftsämter geschehen sey.

Da jedoch dem Herrn Verfasser daran liegt, die angesuchten Auskünfte von den Herren Seelsorgern einzeln und vollständig zu erhalten, um dieselben mit jenen der Wirthschaftsämter vergleichen zu können, so ergeht an die gesammte Diözesangeistlichkeit in Folge hohen Präsidialintimats vom 29. Juni l. J., Zahl 3472, die wiederholte Aufforderung, die noch abgängigen diesfälligen Berichte binnen 14 Tagen a die recepti durch die bischöflichen Vikariatsämter bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 1692.

Wiener Probschriften werden wiederholt empfohlen.

In Folge des hinsichtlich der Wiener Vorschriften, und der Anleitung zum Schönschreiben von dem bischöflichen Konsistorium erstatteten Berichtes hat die hohe Landesstelle unterm 4. Juli l. J., Zahl 18218, zu erinnern befun-

Digitized by Google

den, daß darüber genau zu wachen sey, damit der Unterricht im Schönschreiben nach der erwähnten Anleitung ertheilt werde.

Welches den bischöflichen Herren Vikären und Schuldistriktsaufsehern zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, wie auch zur weitern Verlautbarung an die Seelsorger und das Lehrpersonale hiemit bekannt gemacht wird.

C. Z. 1723.

Die Erbsteuer pro 1826 ist einzuheben und abzuführen.

Nachdem die von jedem Benefiziaten und fundirten Kaplan jährlich zu entrichtende Erbsteuer für das im Jahre 1822 eingetretene Decennium bereits ausgeschrieben und festgesetzt ist, und die zu diesem Behufe erforderlichen Verzeichnisse in den Vikariatsämtern erliegen, so erhalten die bischöflichen Herren Bezirksvikäre die Weisung, die erwähnte Erbsteuer von den Benefiziaten und den Steuerpflichtigen ihres Distriktes bis zum 15. August l. J. einzuheben, und den Gesammtbetrag sammt dem individuellen Verzeichnisse über die einzelnen Beträge nach dem herausgegebenen Formular längstens bis zum 30. August l. J. in der bischöflichen Konsistorialkanzlei abzuführen.

C. Z. 1687.

Die Tage für den zweiten Generalkonkurs werden bekannt gemacht.

Für den zweiten Generalkonkurs des Jahres 1826 wird der 29. und 30. August l. J. festgesetzt.

Hievon wird die gesammte Diözesangeistlichkeit mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die Konkurskandidaten an den besagten Tagen in der Konsistorialkanzlei zu erscheinen haben.

C. Z. 1640.

Das Werk unter dem Titel: Ablaß der Katholiken wird bekannt gemacht.

Herr Augustin Hille, Rektor des bischöflichen Alumnats, Ehrendomherr und Konsistorialrath, hat laut beischlüssiger Anzeige ein Werk, unter dem Titel: „Die katholische Lehre vom Ablasse" verfaßt, und zum Druck befördert.

Da kein katholischer Priester die Wichtigkeit dieser Lehre verkennt; da eben diese Lehre, besonders gegenwärtig, wo die geheiligte Jubiläumsfeyer begangen wird, interessant ist, so wird diese nützliche Abhandlung dem gesammten Diözesanklerus, als dem Zwecke des Jubiläums zusagend, bekannt gemacht.

Digitized by Google

Die Exemplare sind bereits in der angezeigten Buchhandlung zum Versenden bereit, und die bischöflichen Bezirksvikäre können solche um den angegebenen Preis abholen lassen.

C. Z. 1565.

Die Almosensammlung für die Ortschaft Apostay im Pesther Comitate wird ausgeschrieben.

Mittelst hohen Hofkanzleidekrets vom 19. Mai l. J., Zahl 14025, wurde zu Gunsten der durch Feuersbrunst im Pesther Komitate in einem Schaden von 372807 fl. versetzten Ortschaft Apostay eine allgemeine Sammlung milder Beiträge bewilligt.

Die gesammte Kuratgeistlichkeit wird in Folge hohen Gubernialintimats vom 16. Juni l. J., Zahl 30759, angewiesen, diesfalls das Erforderliche zu veranlassen, und die eingehenden Beträge auf die gewöhnliche Weise mittelst des vorgeschriebenen Verzeichnisses zu befördern.

C. Z. 1569.

Die Lokalie in Herrnskretschen wird publicirt.

Durch das am 20. Juni l. J. erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Johann Kasper, Lokalseelsorgers, ist die Herrnskretschner Lokalie im Fürst Klarischen Patronate in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten um diese Lokalpfründe haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

Das Absterben des P. Johann Kasper wird publicirt.

Am 20. Juni l. J. starb der wohlehrwürdige P. Johann Kasper, Lokalseelsorger zu Herrnskretschen.

Das Andenken dieses Priesters wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, am 20. Juli 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domkap. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

18. 1826.

Consistorialcurrende.

C. Z. 2029.

Es sind bei der hohen allgemeinen Hofkammer mehrere Fälle vorgekommen, wo Umschreibungen und Devinkulirungen von auf geistliche und politische Körper, dann unter der Aufsicht des Staats stehende moralische Personen lautenden öffentlichen Fondsobligationen vorgenommen wurden, ohne daß die Bewilligung der kompetenten Behörden vorlag.

Zu Umschreibungen oder Devinkulirungen der öffentlichen Fondsobligationen wird die Genehmigung der Landesstelle erfordert.

So wie die Veräußerung jedes geistlichen und Kirchenvermögens ohne durch die Landesstelle angesuchte und erhaltene Bewilligung schon mit dem allerhöchsten Patente vom 5. Oktober 1782 untersagt ist, eben so dürfen auch die sämmtlichen unter der Staatsaufsicht stehenden politischen Körper und moralischen Personen über ihr Stammvermögen nicht eigenmächtig verfügen.

In Folge hohen Hofkammerpräsidialdekrets vom 31. Mai d. J., Z. 2104, und hohen Hofkanzleidekrets von 30. Juni d. J., Z. 28313, erhält demnach sowohl der ständische Landesausschuß, als alle dieser Landesstelle unterstehenden Behörden und Klassen, die Weisung, zur Vermeidung von Verantwortung und Schadloshaltung, Umschreibungen und Devinkulirungen von öffentlichen Fondsobligationen, welche auf geistliche oder politische Körper, dann auf die der Staatsaufsicht unterstehenden moralischen Personen lauten, ohne vorläufige Bewilligung der Landesstelle nicht vorzunehmen oder zu gestatten.

Von diesem hohen Erlasse wird die gesammte Diözesangeistlichkeit in Folge hoher Gubernialverordnung vom 10. August l. J., Z. 37651, zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1950.

Nach dem Sr. Majestät die Anzeige erstattet wurde, daß sich manche Pfarrgenossen weigern, bei ihren Seelsorgern zu erscheinen, wenn sie von ihnen in seelsorglichen Angelegenheiten vorgerufen werden; so haben Höchstselbe mit allerhöchstem Kabinettschreiben vom 9. Juni l. J. zu befehlen geruhet, daß in solchen Fällen die Pfarrgenossen auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten sind, sich bei demselben zu stellen.

Die Pfarrgenossen sind verbunden, in seelsorglichen Angelegenheiten bei ihrem Pfarrer auf dessen Vorrufung zu erscheinen.

Indem man diese allerhöchste Entschließung, welche mit hohem Hofkanzleidekrete vom 18. Juni l. J., Z. 17149, und Gubernialintimation vom 26. Juli l. J., Z. 36445, dem bischöflichen Konsistorium eröffnet wurde, dem

Digitized by Google

gesammten Kuratklerus zur Wissenschaft bringt, wird demselben zugleich bemerkt, daß nach Inhalt des erwähnten hohen Gubernial-Intimats unter Einem die sämmtlichen politischen Unterbehörden zur Nachachtung angewiesen werden.

E. Z. 1866.

Almosensammlung für die Stadt Pyhram.

Nach einer von dem Berauner k. Kreisamte an die hohe Landesstelle erstatteten Anzeige, brach am 7. und am 15. April d. J. in der k. Bergstadt Pyhram eine verheerende Feuersbrunst aus, welche zur Folge hatte, daß an diesen beiden verhängnißvollen Tagen 39 Gebäude sammt den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden und 15 Scheuern ein Raub der Flammen geworden sind.

Der Brand traf gerade die ärmsten und hilflosesten Bürger, welche ohne auswärtige menschenfreundliche Unterstützung ihre eingeäscherten Gebäude nicht in der vorgeschriebenen feuerfesten Art herzustellen im Stande sind.

Um nun den Nothstand und das traurige Schicksal dieser verunglückten Bürger einigermaßen zu lindern, findet sich die Landesstelle veranlaßt, für dieselbe eine allgemeine Brandalmosensammlung zu bewilligen.

Die gesammte Diözesangeistlichkeit wird daher, in Folge hoher Gubernialverordnung vom 30. Juni l. J., Zahl 31156, angewiesen, zu diesem Behufe die zweckdienlichen Einleitungen zu treffen, und die dießfalls eingehenden milden Beiträge mittelst der vorgeschriebenen Verzeichnisse auf die gewöhnliche Art zur weitern Beförderung zu übergeben.

E. Z. 1867.

Almosensammlung für die Herrschaft Maleschauer Unterthanen.

Das Czaslauer k. Kreisamt hat der hohen Landesstelle angezeigt, daß durch ein am 29. Mai d. J. auf der Herrschaft Maleschau vorgefallenes außerordentliches Hagelwetter bei mehreren Gemeinden dieser Herrschaft nicht nur die Winter- und Sommerfrüchte auf einer über 2000 Joch betragenden Fläche gänzlich zu Grunde gerichtet, sondern auch das beste Erdreich von den mit Sommergetreide bestellten Aeckern weggeschwemmt, wodurch den durch dieses außerordentliche Wolken- und Hagelwetter verunglückten 445 Familien die Aussicht einer günstigen Erndte für mehrere Jahre geraubt worden ist.

Nebstdem wurden 8 andern Gemeinden dieser Herrschaft die Saaten zur Hälfte vernichtet und die Wiesen mit Sand und Steinen überschüttet, dann die in den Bergschluchten befindlichen Wohnhäuser zum Theil ganz weggerissen, und zum Theil sehr beschädigt.

Um nun den Nothstand und das traurige Schicksal dieser verunglückten Bewohner der genannten Herrschaft, deren Schaden nach einer mäßigen Schätzung sich auf 50000 fl. beläuft, möglichst zu mildern, findet sich die Landesstelle veranlaßt, für dieselben eine allgemeine Almosensammlung zu bewilligen.

Digitized by Google

Der gesammten Diözesangeistlichkeit wird daher, zu Folge hoher Gub. Verordnung vom 30 Juli l. J., Zahl 31165, aufgetragen, das zu diesem Behufe Zweckdienliche zu veranlassen, und die gesammelten milden Beiträge auf die gesetzlich vorgeschriebene Art zur weitern Beförderung zu übermachen.

C. Z. 1952.

Almosensammlung für die Kreisstadt Jaslo in Galizien.

In Galizien ist am 5ten Juni l. J. in der Kreisstadt Jaslo eine Feuersbrunst ausgebrochen, wodurch beinahe 200 Häuser eingeäschert wurden, und ein Schaden von 253,352 fl. 49 1/2 kr. W. W. entstanden ist, wodurch die Stadtbewohner in die bedaurungswürdigste Lage versetzt worden sind.

Zu Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 15. Juni l. J., Z. 16575, und hohen Gubernialintimats vom 21. Juli l. J., Z. 39941, wird daher dem gesammten Kuratklerus aufgetragen, für diese Verunglückten eine Sammlung milder Gaben auf die gewöhnliche Art sogleich einzuleiten, und die einlangenden Beträge sodann schleunigst auf die vorgeschriebene Art ihrer Bestimmung zuzuführen.

C. Z. 2091.

Almosensammlung für die Stadt Jaueringg in Schlesien.

Die Bewohner der im österreichischen Schlesien liegenden Stadt Jaueringg sind durch eine Feuersbrunst im vorigen Jahre in die unglücklichste Lage versetzt worden.

Zu Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 27. Juli l. J., Z. 20869, und hohen Gubernial-Intimats vom 10. August l. J., Z. 44074, erhält die gesammte Kuratgeistlichkeit den Auftrag, eine Sammlung milder Beiträge für diese Verunglückten in ihren Gemeinden auf die vorgeschriebene Weise einzuleiten, und die eingegangenen Beträge auf die gewöhnliche Art ihrer Bestimmung zuzuwenden.

C. Z. 1909.

Kundmachung der herauszugebenden Hausbibliothek.

Die Wiener Geistingersche Buchhandlung wird laut beischlüssiger Anzeige die Herausgabe theologischer Schriften im Pränumerazionswege im Laufe d. J. veranlassen.

Da sich diese theologische Hausbibliothek für die hohen Orts angerathenen Pfarrbibliotheken eignet, und die Anschaffung derselben durch die gering ausfallenden Beiträge der einzelne Vikariats-Geistlichen leicht erzielt werden dürfte; so wird hievon die gesammte Diözesangeistlichkeit mit dem ferneren Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die oberwähnte Buchhandlung erbötig sey, für die in der Pränumerazionsanzeige enthaltenen Werke auch andere im gleichen Geldwerthe zu verabfolgen.

Digitized by Google

Die Abnehmer dieser Bibliothek haben sich daher an die Carl Wilhelm Medau'sche Buchhandlung in Leitmeritz, die die Bestellung übernimmt, zu verwenden.

C. Z. 2231.

Vorräthige Exemplare der Beschreibung des Brandes der k. Bergstadt Kuttenberg, und der Rede über die Vortheile einer Brandschaden-Vergütungsanstalt werden angekündigt.

Das hohe Landespräsidium Böhmens hat unterm 13. August l. J., Z. 4551, dem bischöflichen Konsistorium eröffnet, daß von der gedruckten Beschreibung des Brandes der k. Bergstadt Kuttenberg noch Exemplare sowohl in deutscher als in böhmischer Sprache; dann von der Rede über die Vortheile einer Brandschadenvergütunganstalt ebenfalls Exemplare vorräthig seyen.

Da der Ertrag dieser Exemplare einem wohlthätigen Zwecke gewidmet ist, so werden die bischöflichen Herren Bezirksvikäre aufgefordert, die Abnahme zu befördern.

C. Z. 1879, 2130 et 2142.

Die erledigte Lokalie zu Mlada; die Pfarre Teyn-Rowensko und die Pfarre Boskow werden publicirt.

Durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Wenzel Ströcker, gewesenen Lokalseelsorgers zu Mlada zum Dechant in Benatek ist die Lokalie Mlada; durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Joseph Hala, Pfarrers zu Teyn-Rowensko, zum Dechant in Turnau ist die Pfarrpfründe Teyn-Rowensko und durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Ambros Tepper, Pfarrers zu Boskow, zum Pfarrer in Ruppersdorf, ist die Pfarre Boskow in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten um diese erledigten Stellen, wobei das Präsentationsrecht, und zwar bei der Lokalie Mlada dem Hochgebohrnen Herrn Adalbert Mladota Freyherrn von Solopisk, als väterlichen Kurator der minderjährigen Besitzerinnen der Herrschaft Benatek; bei der Pfarre Teyn-Rowensko dem Wohlgebohrnen Herrn Lexa Ritter von Ehrenthal; bei der Pfarre zu Boskow Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Rohan zusteht; haben ihre diesfälligen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende dem bischöflichen Konsistorium vorzulegen.

C. Z. 2167.

Das Ableben des Pfarrers zu Stankowitz wird angezeigt.

Am 27. August l. J. starb der wohlehrwürdige P. Philipp Arbes, Pfarrer zu Stankowitz.

Das Andenken dieses Priesters wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei am 1. September 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Dpmk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

19. 1826.

Consistorialcurrende.

C. Z. 2348.

Die Liquidazionen über Kooperatorsauslagen sind stets in dupplo einzusenden.

Nach der von der hohen Landesstelle unterm 8. September l. J., Z. 48663, erlassenen und anher gelangten Weisung sind in Zukunft die Liquidazionen über die Aushilfspriesterauslagen von den betreffenden Seelsorgern stets in dupplo vorzulegen.

Wovon die gesammte Kuratgeistlichkeit zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 2293.

Aufforderung zur Verfassung d. Lehrbuches der Geometrie.

Statt des bisher zum Gebrauche der deutschen Normal- und Hauptschulen in den k. k. Staaten vorgeschriebenen Lehrbuches: „Anfangsgründe der Geometrie", Wien, im Verlagsgewölbe des k. k. Schulbücherverschleißes bei St. Anna, findet es die hohe Studienhofkommission für nothwendig, ein anderes zweckmäßigeres Lehrbuch für diesen Lehrgegenstand in den beiden Jahrgängen der 4ten Klasse einzuführen.

Es sind daher in Folge hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 1ten August l. J., Zahl 3381, sämmtliche Lehrer der Hauptschulen aufzufordern, ein zweckmäßiges Lehrbuch der Geometrie zum Gebrauche der 4ten Klasse der Normal- und Hauptschulen entweder neu zu verfassen, oder ein schon vorhandenes nach dem Bedürfnisse der Schüler umzuarbeiten, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind.

1) Daß ein solches Lehrbuch nicht bogenreicher seyn darf, als das bisher vorgeschriebene, indem für die Geometrie im ersten Jahrgange der 4ten Klasse wöchentlich nur 3 Stunden, und für die Stereometrie im zweiten Jahrgange wöchentlich nur 2 Stunden angewiesen und bestimmt sind.

2) Bei Bearbeitung dieses Lehrbuches ist sich immer das Bedürfniß der Elementarschüler vor Augen zu halten, welche in einem Alter von 10 bis 12 Jahren noch wenige Vorkenntnisse besitzen, und in der Regel nach Vollendung der 4ten Klasse zu Gewerben, Künsten und Manufacturen übertreten.

3) Der Ideengang in diesem Buche muß zwar streng logisch, aber doch so viel möglich faßlich und einfach, und die Beweisführung den Vorkenntnissen und der Geistesfähigkeit solcher Schüler, die aus der 3ten Normalklasse übertreten, angemessen; die ganze Tendenz des Buches muß praktisch, und auf bürgerliche Brauchbarkeit zu Künsten und Gewerben berechnet seyn, wozu das vorgeschriebene Methodenbuch im 3ten Abschnitte Nr. 13 nähere Anweisung giebt.

Digitized by Google

4) Der Termin zur Einsendung dieser Manuscripte wird bis Ende August 1827 festgesetzt.

5) Dem Verfasser desjenigen Manuscriptes, welches als das zweckmäßigste und geeignetste anerkannt werden wird, wird ein Honorar von 500 fl. C. M. gegen dem zugesichert, daß das Manuscript dem k. k. Schulbücherverschleiße ohne weitere Remunerazion zum Drucke und Verkaufe überlassen werden müsse.

Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre werden von diesem hohen Erlasse vom 4. September l. J., Zahl 48396, die betreffenden Lehrer mit dem Beisatze in die Kenntniß setzen, daß dieselben ihre dießfälligen Manuscripte längstens bis 31. Juli 1827 an das bischöfliche Consistorium einzusenden haben, damit dieselben dem hohen Auftrage zu Folge bis zum 15. August 1827 der hohen Landesstelle vorgelegt werden können.

Weisungen wegen Remunerazionen für Schulvisitationen.

C. Z. 2584.

Da die hohe Studienhofkommission bemerkt hat, daß sich bei der Berechnung der in Gemäßheit des hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 15. März 1823, Zahl 1777, aus dem k. k. Schulfonde zu bestreitenden Schulvisitationsgebühren nicht mit Gleichförmigkeit benommen werde, so sind hierüber mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 19. August d. J., Zahl 3850, folgende Grundsätze bestimmt worden.

Von den Ausweisen zur Vergütung der Schulvisitationsgebühren kommen auszuscheiden:

1) Alle Haupt-, Mädchen- und Trivialschulen in jenen Orten, wo der Diözesan-Schulenoberaufseher seinen Sitz hat, der daselbst nach der politischen Schulverfassung die Stelle des Schuldistriktsaufsehers vertritt, und für welche Schulanstalten keine Visitationsgebühr bewilligt werden kann, da diese als Reisevergütung anzusehen ist, diese Schulen aber in loco des Schulenoberaufsehers sich befinden.
2) Auszuscheiden kommen die Visitationsgebühren für alle excurrendo-Gehilfenstationen, da sie nicht ordentliche Schulanstalten sind, und zur Zeit der Visitation und Schulprüfung die Schüler sich an den Ort der Mutterschule zu begeben haben.
3) Auszuscheiden kommen die Visitationsgebühren für jene Gemeindeschulen, die bloß zur Bequemlichkeit der Gemeinde errichtet sind, die von diesen auch allein unterhalten werden, und die nach den Direktiven nicht als nothwendig anerkannt werden, weil auch die Schüler dieser Schulen zur Schulvisitation in die Mutter- oder Pfarrschule zu kommen haben.
4) Befinden sich an einem und demselben Orte mehrere Schulen, z. B. eine katholische und israelitische, eine Knaben- und Mädchenschule, so wird

Digitized by Google

auch nur die einfache Visitationsgebühr bewilligt. Uebrigens macht die Verschiedenheit des Patronats der Schule keinen Unterschied, so wie auch für jene Mittelschulen die allerhöchst bewilligte Visitationsgebühr angewiesen werden kann, die nach den Direktiven nothwendig sind, und von der Landesstelle als solche anerkannt werden.

Hiervon werden die sämmtlichen Schuldistriktsaufseher in Folge des hohen Erlasses vom 14. Oktober l. J., Zahl 51956, mit dem Beisatze verständiget, um bei Verfassung der alljährig hierorts einzubringenden dießfälligen Liquidationsausweise auf die hohe Weisung die gehörige Rücksicht zu nehmen.

C. Z. 2225.

Der Tausch der Teschkauer Lehrerstelle wird bekannt gemacht.

In Folge hohen Gubernial-Intimats vom 29. August l. J., Zahl 43402, ist die Uebersetzung des zu Teschkau, Pilsner Kreises, befindlichen Schullehrers Joseph Köppel auf einen andern Lehrposten zum Besten des Schuldienstes von hohen und höchsten Orten als nothwendig anerkannt worden.

Die bischöflichen Schuldistriktsaufseher erhalten hiemit den Auftrag, die unter dem Religionsfonds- oder Studienfondspatronate stehenden, nicht bedeutend geringer dotirten Lehrindividuen zum Tausche nach Teschkau aufzufordern. Zu dem Ende wird denselben das Einkommen des Teschkauer Lehrers Köppel, welches an Schulgeld 120 fl. 45 kr. C. M., dann an weiteren Zuflüssen 160 fl. 37 kr. C. M. beträgt, bekannt gemacht.

Falls sich daher ein Lehrindividuum zu dem fraglichen Umtausche bereit finden sollte, so hat dasselbe sein Gesuch um die Teschkauer Lehrerstelle, mit Beischließung der mit seinem Schuldienste verbundenen Einkünfte, an die hohe Landesstelle gerichtet, mittelst des bischöflichen Schuldistriktsamtes an das bischöfliche Consistorium zur weitern Beförderung ungesäumt einzubringen.

C. Z. 2380.

Circularverordnung wegen Annahme einer diplomatischen Anstellung.

Die anschlüssige Circularverordnung des k. k. böhmischen Landespräsidiums vom 13. September l. J., Präs. Zahl 5201, hinsichtlich der Annahme einer diplomatischen Anstellung von Seite einer fremden Regierung bei dem allerhöchsten Hofe, wird dem gesammten Diözesanklerus zur Wissenschaft mitgetheilt.

C. Z. 2373.

Almosensammlung für Hagendorf.

Nach einer Anzeige des Pilsner k. Kreisamtes brach in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai l. J. in dem zur Stadt Neumark gehörigen Dorfe Hagendorf eine Feuersbrunst aus, wodurch in einem Zeitraum von weniger als

Digitized by Google

zwei Stunden 21 Häuser sammt Wirthschaftsgebäuden ein Raub der Flammen geworden sind, so, daß den betreffenden Individuen keine Zeit geblieben ist, ihr Eigenthum zu retten, der größte Theil des Viehes, alles Getreide und Grünfutter, beinahe alle Kleidungsstücke und Mobilien, so wie alle Wirthschaftsgeräthe wurden ein Raub der Flammen, und die Einwohner hierdurch in einen großen Nothstand versetzt.

Um ihre bedauernswürdige Lage einigermaßen zu lindern, fand sich die hohe Landesstelle bewogen, zu ihrer Unterstützung eine allgemeine Brandalmosensammlung in der Provinz zu bewilligen.

Die gesammte Diözesangeistlichkeit wird hiermit in Folge hoher Gubernialverordnung vom 24. August l. J., Zahl 44012, angewiesen, die Sammlung ungesäumt einzuleiten, und die eingegangenen Beträge nach der bestehenden Vorschrift an die Hilfsbedürftigen zuzumitteln.

C. Z. 2559.

Almosensammlung für Nagy Hös, in Ungarn.

Die Bewohner des zum Pesther Comitate gehörigen Marktfleckens Nagy Höes sind durch eine verheerende Feuersbrunst in die hilfloseste Lage und in einen Schaden von 544558 fl. W. W. versetzt worden.

Dem gesammten Diözesanklerus wird daher in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 18. September l. J., Zahl 26546, und Gubernialintimats vom 9. Oktober l. J., Zahl 55233, aufgetragen, für diese Verunglückten eine Sammlung milder Beiträge zu veranlassen, und die eingehenden Beträge auf die gewöhnliche Weise abzuführen.

C. Z. 2399.

Anzeige des Universalkatalogs des böhmischen Klerus für das Jahr 1827.

Nachdem das Prager fürsterzbischöfliche hochwürdige Consistorium mittelst Note vom 21. September l. J., Consist. Zahl 5980, das Ansuchen um die Namhaftmachung der Subscribenten auf den Universalkatalog des böhmischen Klerus für das Jahr 1827 anher gestellt hatte, so haben sich die Herren Subscribenten an die betreffenden bischöflichen Vikariatsämter zu verwenden, und die letztern die Anzeige der sämmtlichen Vikariatspränumeranten dem bischöflichen Consistorium bis zum 10. November l. J. vorzulegen.

C. Z. 2424.

Ankündigung der Schriften zum Vortheil des vaterländischen Museums.

Anschlüssig erhält der gesammte Diözesanklerus die gedruckte Ankündigung zweier Zeitschriften von der Gesellschaft des vaterländischen Museums zur beliebigen Subscription.

Digitized by Google

C. Z. 2270.

Durch das am 10. September l. J. erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Joseph Neubner, Pfarrers und Personaldechants zu Wschen, ist die Wschener Pfarrpfründe im Patronate Sr. fürstlichen Durchlaucht Herrn Fürsten Rohan in Erledigung gekommen.

Die erledigte Pfarrpfründe zu Wschen wird publicirt.

Die Canditaten um diese erledigte Pfarre haben die dießfälligen Gesuche mit den erforderlichen Beilagen in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

C. Z. 2270, 2456, 2459 und 2531.

Am 10. September l. J. starb der wohlehrwürdige P. Joseph Neubner, Pfarrer und Personaldechant zu Wschen; am 29. September l. J. der ehrwürdige P. Franz Fabian, Cooperator zu Schopka; am 25. September der Franziskanerpriester P. Cajetan Küttner zu Kaaden; und am 26. September der jubilirte Priester des Brüxer Kapuzinerkonvents P. Karl Weinhuber.

Das Absterben des P. Jos. Neubner, Franz Fabian, Kajetan Küttner u. P. Karl Weinhuber wird bekannt gemacht.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz in der bischöflichen Kanzlei am 20. Oktober 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 2856.

Weisung wegen Abhaltung der Christnachtmette.

Der alte und ehrwürdige Gebrauch, das Fest der Geburt unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi durch einen öffentlichen Gottesdienst in der dem Christtage vorgehenden Mitternachtsstunde zu feiern, kann die Feier des Festes erhöhen, das christliche Gemüth zu höheren und frommen Gesinnungen stimmen, und religiöse Ansichten und Gesinnungen mit dem häuslichen Leben der Menschen verbinden.

Aus diesen Gründen wurde die Wiedereinführung dieses durch einige Jahre unterlassenen ehrwürdigen Gebrauches beschlossen und Seine bischöflichen Gnaden der hochwürdigste Herr Ordinarius hegen die Hoffnung, daß die Gläubigen im Geiste der wahren Andacht, auf eine der Heiligkeit des Festes, ihrem eigenen Seelenheile, und der Erbauung Anderer entsprechende Art dem um Mitternacht abzuhaltenden Gottesdienste beiwohnen werden.

Damit der fromme Zweck dieser Anordnung erreichet, und jedem zu besorgenden Unfuge vorgebeugt werde, haben Seine bischöflichen Gnaden Folgendes zu verordnen befunden:

1) Das Fest der Geburt unsers Herrn und Heilandes soll in Zukunft jährlich durch ein feierliches Hochamt um 12 Uhr der Christnacht in allen Pfarr- und Klosterkirchen gefeiert werden.

   In der Kathedralkirche, und in jenen Klosterkirchen, bei welchen der Chor eingeführt ist, soll vor dem Hochamte das Matutinum gesungen werden.

2) Um die Feier des Festes zu erhöhen, um jeder Unordnung, besonders dem früheren Fortgehen oder späteren Eintreten Einzelner vorzubeugen, soll außer dem Hochamte keine andere stille Messe weder vor noch sogleich nach demselben in der Kirche gelesen werden. Auch in jenen Kirchen, bei welchen mehrere Priester sich befinden, darf nur Einer, und dieser nur eine heilige Messe in der Nacht lesen.

   Die andern heiligen Messen sind nach Anbruch des Tages zu lesen, und so einzutheilen, daß das Volk abwechselnd beiwohnen kann.

3) Die Seelsorger haben dafür zu sorgen, daß während des Hochamtes eine der Heiligkeit des Festes, und der Erbauung der Gläubigen entsprechende, keineswegs aber eine zerstreuende oder die Andacht störende Musik gemacht werde. Sogenannte Pastorellen, das Absingen lächerlicher oder abergläubischer Lieder, das Nachahmen des Blasens der Hirten, oder des Geschreies der Thiere u. dergl. ist nicht zu dulden.

Digitized by Google

4) Die Wiedereinführung des um Mitternacht abzuhaltenden Gottesdienstes ist den 17. Dezember d. J. von den Kanzeln zu verkünden, und die Seelsorger erhalten den Auftrag, an diesem Tage von dem Alter, von der Ehrwürdigkeit, von dem Zwecke dieses uralten Gebrauches zu predigen, und die Gläubigen nachdrucksvoll zu ermahnen, daß sie mit wahrer Andacht und einem der Heiligkeit des Festes entsprechenden äußeren Betragen diesem Gottesdienste beiwohnen sollen, damit nicht das Fest entheiligt, der Nebenmensch geärgert, und das Heil der Seelen gefährdet werde.

5) Um durch die Mitwirkung der Ortsbehörden jedem Unfuge vorzubeugen, oder Schranken zu setzen, wird durch die löbl. k. k. Kreisämter das Nothwendige erlassen werden.

Die Seelsorger erhalten aber den Auftrag, sich mit den Ortsobrigkeiten in dienstfreundliches Einvernehmen zu setzen, um die nach Ortsumständen etwa nothwendigen besonderen Maßregeln zu verabreden.

6) Besonders aber sollen die Seelsorger einzelne verläßliche fromme und bescheidene Männer bestimmen, welche in der Kirche während des Gottesdienstes für Ruhe und Ordnung wachen, und den Muthwillen oder bösen Willen Schranken setzen.

7) Endlich sind die Gläubigen nicht nur auf jene Maßregeln der Vorsicht und Klugheit aufmerksam zu machen, welche die Sicherheit des Eigenthums, und die Möglichkeit eines Feuers anrathen, sondern vorzüglich und nachdrucksvoll vor der Unmäßigkeit im Trunke, dem Spiele, dem Aufenthalte in Wirthshäusern vor oder nach dem Gottesdienste, dem unanständigen Betragen bei dem Kirchengange, und einzelnen abergläubischen Thorheiten zu warnen, damit nicht jene Nacht entheiliget werde, die dem Andenken der Geburt desjenigen geweiht ist, der die Menschen zu heiligen gekommen war.

Seine bischöflichen Gnaden wünschen sehnlich, und bitten Gott, daß der Geist wahrer christlichen Frömmigkeit alle Gläubigen erfülle, und daß die angeordnete Feier der Geburt Jesu Christi alle Herzen zu höheren Gedanken und frommen Gesinnungen stimmen möge.

C. Z. 2679.

Vorschriften in Ansehung der Lustbarkeiten.

Se. k. k. Majestät haben in Ansehung der Lustbarkeiten tempore sacrato Folgendes unterm 19. August l. J., zu entschließen geruhet:

„Ich will, daß künftig das sogenannte tempus sacratum vom Advent bis zum Feste der heiligen 3 Könige inclusive, und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschlüssig gehalten werde."

„Weder Bälle noch Tanzmusiken haben an allen gebotenen Fasttagen, als Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres, und an den Freitagen und Samstagen Statt zu finden,

Digitized by Google

dann haben weder Bälle, noch Tanzmusiken, noch Theater, wo immer an den bisher bestandenen Normatagen, nämlich den 22., 23., 24. und 25. December, am Aschermittwoch, vom Palmsonntage an bis inclusive Ostersonntag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstag, Mariä Verkündigung und Mariä Geburt statt zu finden. Uebrigens hat die von Mir hier ausgedrückte Willensmeinuug nur als Minimum zu gelten, d. h., daß wenn in einigen Provinzen aus besondern Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe."

„In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben."

Weiteres wird in Absicht auf den Ort, auf die Zeit und Dauer der Lustbarkeiten Folgendes verordnet:

1) Bälle mit Masken, Redouten, dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzialhauptstädten, und nur vom Tage nach h. 3 Königen bis inclusive des Faschingsdienstags, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit Statt finden.
2) Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt vom 22. bis inclusive des 25. Decembers, am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis inclusive des Ostersonntags, am Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, an den Festen Mariä Verkündigung und Mariä Geburt.
3) Tanzmusiken, sowohl öffentliche als Privatbälle, werden untersagt in der ganzen Adventzeit, und in den darauf folgenden Tagen bis inclusive 3 Könige, in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis inclusive den 1sten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fast-, an den Freitagen und Samstagen des ganzen Jahres.
4) Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen, jene dürfen an den Vorabenden der Freitage, der Fasttage und gebotenen Feiertagen nicht über 12 Uhr Mitternacht dauern. Wie lang sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in den hierzu ausgefertigten Erlaubnißscheinen ausgedrückt.

Von welcher allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät der gesammte Diözesanklarus in Folge herabgelangten hohen Hofkanzleidekrets vom 24. August l. J., Zahl 24337, und Gubernialintimats vom 24. Oktober l. J., Z. 52366, in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 2823.

In Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 12. Oktober l. J., Z. 29113, und hohen Gubernialintimats vom 6. November l. J., Z. 61527, wird den ge-

Die Namen Seiner k. k. Majestät sind in den Meßkanon einzuschließen.

Digitized by Google

sammten Diöcesanklerus das Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit Clemens des XIII. vom 6. May 1761, welches in jedem Pfarr-Archive vorhanden seyn soll, in Erinnerung gebracht, vermög welchen der Name Sr. jedezeit regierenden Majestät in dem Canon der heil. Messe, nach dem Namen Sr. päpstl. Heiligkeit und des hochwürdigsten Herrn Ordinarius einzuschließen und auszudrücken ist. Wobei nur bemerkt wird, daß statt des pro Rege nostro, wie es in dem Breve heißt, gegenwärtig seit Gründung des Erbkaiserthums gesagt werden muß: pro Imperatore nostro.

Diese höchste Verordnung wird der gesammte Diözesanklerus bei seiner tiefen Verehrung und ehrfurchtsvollsten Anhänglichkeit an Se. Majestät gewiß als dem eigenen Herzenstriebe zusagend erkennen, und genau befolgen.

C. Z. 2397.

Weisung wegen Taxenerhebung.

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 21. September l. J., Z. 51977, sind die ausgeschriebenen Gubernialtaxen ohne Verzug einzuheben, und zur Abfuhr zu bringen.

Demnach erhalten die bischöflichen Herren Bezirksvikäre und die gesammte Diözesangeistlichkeit den Auftrag, sich die Einhebung und Berichtigung der Taxenbeträge thätig angelegen seyn zu lassen, und jeden Taxbetrag binnen 8 Tagen a dio der Abforderung an die bischöfliche Consistorialkanzlei abzuführen, oder die Ursache, aus welcher die Taxentrichtung nicht erfolgen kann, gründlich anzugeben.

Für den Fall, daß die Einsendung des eingehobenen Taxenbetrages aus Mangel einer verläßlichen Gelegenheit nicht in der bestimmten Frist erfolgen könnte, haben die bischöflichen Herren Bezirksvikäre anzuzeigen, daß der eingehobene Taxbetrag im Vikariatsamte erliege, und mit der ersten sich darbietenden Gelegenheit werde eingesendet werden.

Dasselbe ist auch hinsichtlich der zu berichtigenden Consistorialtaxen genau zu beobachten, und die bischöflichen Herren Bezirksvikäre werden für die genaue Befolgung vorstehender Weisung verantwortlich gemacht.

C. Z. 2760.

Bei k. k. Patronatspfründen ist der Kaminfegerlohn aus den betreffenden Kirchenkassen zur Auszahlung bewilliget.

Durch hohe Gubernial-Verordnung vom 31. Oktober d. J., Nr. 60804, wurde Folgendes hieher bekannt gemacht:

„Da ohnehin der Religionsfond bei der Unzulänglichkeit des Vermögens der unter seinem Patronate stehenden Kirchen den Erfordernißbedeckungsabgang aus Eigenem bestreiten muß, so findet man anzuordnen, daß bei allen unter dem Patronate dieses Fondes stehenden neu errichteten Pfarreien

Digitized by Google

und Lokalien der Kaminfegerlohn aus dem Vermögen der betreffenden Kirche dieses Patronates für die Zukunft ausgezahlet werde.

C. Z. 2801.

Beiliegend erhält der gesammte Diözesanklerus die wiederholte Aufforderung des Herrn Professors Eichler in Prag um Einsendung der Auskünfte zur Topographie Böhmens.

C. Z. 2816, 2817, 2630 und 2791.

Die Erledigungen der Lokalie Paßek und Tatobit; der Pfarre Luschtenitz und Wiese werden bekannt gemacht.

Durch Beförderung des Lokalseelsorgers zu Paßek, P. Johann Roßek, ist die Paßeker Lokalie, k. k. Religionsfondpatronats; durch die Beförderung des Lokalseelsorgers zu Tatobit, P. Joseph Nigrin, ist die Lokalie Tatobit, wobei das Präsentazionsrecht dem wohledelgebornen Herrn Lexa Ritter von Aehrenthal zusteht, und durch das Absterben des P. Franz Nowotny, Pfarrers zu Luschtenitz; ferner durch das Absterben des P. Franz Legler, Pfarrers zu Wiese, sind die Pfarrpfründen Luschtenitz und Wiese, beide im Graf Clam Gallas'schen Patronate, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diese erledigten Lokal- und Pfarrpfründen haben ihre dießfälligen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist, von sechs Wochen, vom Tage dieser Currende, mit den erforderlichen Beilagen bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

C. Z. 2630, 2764 und 2791.

Das Absterben des P. Franz Nowotny, P. Thyrsus Laufgen, und P. Franz Legler wird kund gemacht.

Am 22. Oktober l. J. ist der wohlehrwürdige P. Franz Nowotny, Pfarrer zu Luschtenitz; am 27. Oktober der wohlehrwürdige P. Thyrsus Laufgen, jubilirter Priester des reichstädter Kapuzinerklosters — und am 10. November l. J. der hochwürdige P. Franz Legler, bischöflicher Vikär und Schulendistriktsaufseher des Friedländer Distrikts, Consistorialrath und Pfarrer zu Wiese mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz in der bischöflichen Kanzlei am 20. November 1826.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 3238.

Die hohe Landesstelle hat unterm 9. Dezember l. J., Zahl 55919, nachstehenden Auftrag erlassen:

Die Einsendung der Pfarr-Einkünftenfassionen wird angeordnet.

„Die Ereignisse der letzten Zeit, z. B. das Finanzpatent, erhöhte Steuern, Exzindirungen mehrerer Emolumente an neu errichtete Seelsorgsstationen, Elementarzufälle, vermehrte Population, Zuwachs an Stiftungen, brachten in den Einnahmen und Ausgaben der Kuratgeistlichkeit so große Veränderungen hervor, daß die ältern Fassionen, die auch hier nicht alle erliegen, zu einer verläßlichen Nachweisung ihrer gegenwärtigen sämmtlichen Einkünfte und Ausgaben durchaus unzulänglich sind."

„Um den gestellten Forderungen der hohen Hofkanzlei genügend zu entsprechen, gewisse Lasten des Curatklerus gleichförmiger zu vertheilen, und zeitraubende Geschäftsumtriebe bei allen auf geistliche Erträgnißausweise Bezug nehmenden Geschäftsgegenständen auf längere Zeit zu beseitigen, wird die Abforderung völlig getreuer Fassionen mit allen, dieselben begründenden Belegen unerläßlich nothwendig."

In Folge dieser hohen Weisung erhalten die Diözesanbenefiziaten im Anschlusse ein Exemplar der gedruckten Belehrung hinsichtlich der zu verfassenden Einkünftenfassionen, ein Fassionsformular, und einen Fassionsbogen, in welchen Letzteren die Rubriken von jedem Beneficiaten nach den vorerwähnten beigegebenen Belehrungen genau und verläßlich auszufüllen sind.

Gleichwie jeder einzelne Beneficiat für die genaueste Verläßlichkeit der einzubringenden Fassion verantwortlich gemacht wird, so sind insbesondere die bischöflichen Herren Bezirksvikäre verpflichtet, diese eingehenden Fassionen nach vorläufig erfolgter Richtigstellung und Unterfertigung derselben von Seite des Patrons und dessen Wirthschafts-Amtes, oder bei getheiltem Patronate, durch den Patron und die Magistrate oder Wirthschafts-Aemter, die ebenfalls für die Richtigkeit einer dergleichen Fassion verantwortlich bleiben, auf das Strengste zu prüfen, und die in der Form oder im Ansatze unrichtig verfaßten mit den nöthigen Belehrungen sogleich zur Verbesserung zurückzustellen, damit dieses nicht erst von hier aus veranlaßt werden muß, und hierdurch nicht ein den Vortheil des gesammten Curatklerus bezweckendes Geschäft unnöthig verzögert werde.

Digitized by Google

Da die hohe Landesstelle die Einbringung der gesammten Fassionen bis zum 30. Jänner 1827 gewärtiget, so wird es den Herren Bezirksvikären besonders zur Pflicht gemacht, die Verfassung derselben ungesäumt zu veranlassen, und solche längstens bis zum 25. Jänner l. J., gehörig verfaßt, revidirt, und im erforderlichen Falle rectificirt an das bischöfliche Consistorium einzusenden.

Für die mitfolgenden drei Bogen hat jeder Benefiziat den Betrag pr. 5 kr. C. M. unter Einem einzubringen.

C. Z. 3.

Reliquien sind sammt ihrer Authentik an das Konsistorium einzusenden.

Mit a. h. Entschließung vom 10. November und hohen Gubern. Intimats vom 5. Dezember v. J., Z. 66944, haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet: daß, da Kreuzpartikeln und Reliquien kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung sind, deren Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Konkurs und Verlassenschaftsfällen, dann deren Uebertragung an Akatholiken als Erben nicht gestattet werde, daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikeln oder Reliquien in sogenannten Reliquiarien befinden, mit Zuziehung eines Kommissärs des kath. Consistoriums, wenn dieses sich im Orte befindet, sonst aber des kathol. Ortsseelsorgers, die Kreuzpartikel oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und daß, wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselbe sammt der Fassung an das Consistorium, oder den Seelsorger zu übergeben sey.

Die gesammte Diözesangeistlichkeit erhält demnach den Auftrag, in vorkommenden Fällen die Reliquien zu übernehmen, und solche wohl versiegelt an das bischöfliche Consistorium zur Prüfung deren Authentizität und zur weitern Verfügung einzusenden.

Die bei den Reliquien vorfindige Authentik ist daher denselben beizulegen, und unter Einem versiegelt an das bischöfliche Consistorium einzubringen.

C. Z. 3014.

Die Zahlungsbogen der aus dem k. k. Religionsfonde besoldeten Seelsorger sind bei jedesmaliger Veränderung einzusenden.

In Folge herabgelangter hoher Gubernialweisung vom 20. November v. J., Zahl 61070, sind die Zahlungsbogen der aus dem k. k. Religionsfonde besoldeten Seelsorger bei vorgefallenen Veränderungen einzusenden.

Demnach erhalten die Herren Bezirksvikäre den Auftrag, dafür zu sorgen, daß bei einem jeden vorkommenden Veränderungsfalle durch Ueber-

Digitized by Google

setzung, Beförderung oder durch den Tod, der dießfällige Zahlungsbogen abgefordert, und ungesäumt an das bischöfliche Consistorium zur weitern Beförderung an die hohe Landesstelle eingesendet werde.

C. Z. 3020.

Da gemäß Eröffnung einer hohen Landesstelle an das bischöfl. Consistorium vom 16. November 1826, Zahl 56591, bei Stiftungen die im a. h. Patente vom 5. Oktober 1802 enthaltenen Bestimmungen ohne Ausnahme zur Richtschnur zu dienen haben, und folglich diese Art Urkunden nach §. 21 lit. dd. des eben angezogenen a. h. Patents dem daselbst vorgeschriebenen Werthsstempel unterliegen, so wird der Diözesan-Kuratklerus von dieser Weisung zu seiner genauen Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß das bischöfliche Consistorium alle bei demselben einlangende, und mit dem gehörigen Stempel nicht versehene Stiftsbriefsparien zurückzuweisen bemüssigt seyn würde.

Weisung hinsichtlich des Werthstempels bei Stiftungen.

C. Z. 3019.

Nach einer von dem k. bidschower Kreisamte an die hohe Landesstelle erstatteten Anzeige ist in der Nacht vom 27. auf den 28. Juny 1826 in dem Städtchen Eisenstadtl eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche in wenig Stunden trotz der thätigsten Hülfe 67 Wohngebäude und 46 Scheuern und Wirthschaftsgebäude einäscherte, und worunter 107 Familien ihres Obdachs und aller ihrer Habseligkeiten beraubt wurden, daher dieselben in einen großen Nothstand versetzt sind.

Almosensammlung für Eisenstadtl im Bidschower Kreise.

Um die bedauernswürdige Lage der Verunglückten einigermaßen zu lindern, fand sich die hohe Landesstelle unterm 20. November 1826, Zahl 57263, bewogen, zu ihrer Unterstützung eine allgemeine Brandalmosensammlung in der Provinz zu bewilligen.

Die gesammte Diöcesangeistlichkeit wird daher angewiesen, die hohen Orts bewilligte Almosensammlung ungesäumt einzuleiten, und die eingegangenen Beträge auf die gesetzlich bestimmte Weise den Hülfsbedürftigen zukommen zu lassen.

C. Z. 2973, 3023, 3033 und 3065.

Durch das erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Ignaz Kittel ist das Pfarrbenefizium zu Blottendorf, wobei für den gegenwärtigen Fall das Patronatsrecht dem p. t. Grafen Kinsky zusteht; durch den Tod des wohlehr-

Die erledigten Kurat-Benefizien Blottendorf, Mzell, Choruschitz und Türmitz werden publizirt.

Digitized by Google

würdigen P. Johann Haudt ist die Pfarre Mzell, bei der das Präsentationsrecht der Freiherr von Weßenberg ausübt; durch das Absterben des wohlgebornen und hochwürdigen Anton Ritter von Furtenburg, Dechants zu Choruschitz, ist die choruschitzer Dekanalpfründe im Fürst Lobkowitzischen, und durch den Hintritt des wohlehrwürdigen P. Joseph Krebs ist die Pfarre Türmitz, im Graf Nostitzischen Patronate, in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten um diese erledigten Pfründen haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

Ad Nrm. 2973, 3023, 3033 und 3065.

Die Sterbetage mehrerer Geistlichen werden angezeigt.

Den 27. November v. J. ist der wohlehrwürdige P. Ignaz Kittel, Pfarrer und Personaldechant zu Blottendorf, am 28. November der wohlehrwürdige P. Johann Haudt, Pfarrer zu Mzell, am 1. Dezember der ehrwürdige Jubelpriester und Conventsvikär des kaadner Franziskanerklosters P. Kornel Neumann, am 5. Dezember der hochwürdige und wohlgeborne Anton Ritter von und zu Furtenburg, bischöfl. Vicär des Melniker Distrikts, Leitmeritzer Konsistorialrath und Dechant zu Choruschitz, und am 8. Dezember der wohlehrwürdige P. Joseph Krebs, Pfarrer zu Türmitz mit Tode abgegangen.

Das Andenken dieser würdigen Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Kanzlei am 2. Jänner 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

97.

C. Z. 44.

Den Defizienten-Lokalkaplänen sind keine Cooperatoren beizugeben.

Aus Anlaß eines Falles ist mit hohem Hofkanzleidekrete vom 6. Dezember v. J., Hofzahl 33609, erinnert worden, daß dem Systeme gemäß Lokalkaplänen, wenn sie defizient werden, keine Cooperatoren beizugeben, sondern daß sie mit dem Defizientengehalte ihrer Pfründen zu entheben, und diese zu besetzen sind.

Welches dem gesammten Kuratklerus in Folge hohen Gubernialintimats vom 22. Dezember v. J., Zahl 71555, zur Wissenschaft bedeutet wird.

C. Z. 68.

Wiederholte Weisung hinsichtlich der Armuthszeugnisse zur Personalsteuerbefreiung.

Die hohe Landesstelle hat unterm 3. Jannar l. J., Zahl 347, hinsichtlich der auszustellenden Armuthszeugnisse und Bestätigung der Armenverzeichnisse nachstehende Weisung erlassen.

„Ungeachtet der in Absicht auf die genaue Befolgung der Personalsteuervorschriften schon mehrmal erlassenen geschärften Weisungen geschieht es, wie es mehrere neuerlich vorgekommene Fälle zeigen, doch häufig, daß die Einbeziehung der steuerpflichtigen Individuen in die Steuerregister größtentheils nach Willkür der Wirthschaftsämter und Magistrate geschehe, daß die Armenverzeichnisse nicht gehörig verfaßt werden, und auf unrichtigen, von den Ortsseelsorgern theils aus unzeitigem Mitleiden, theils aus Schleuderhaftigkeit dennoch als wahr und richtig bestätigten Angaben gegründet sind, indem Individuen unter die Zahl der Armen aufgenommen, und hiedurch von der Steuer befreiet werden, die bei gerechter Würdigung ihrer Umstände auf eine Steuerbefreiung nie Anspruch machen könnten."

Da in Folge dieses hohen Erlasses diese zum bedeutenden Nachtheile des Personalsteuerfondes wirkenden Unzukömmlichkeiten durchaus nicht geduldet werden, und da unter Einem die hohe Landesstelle die diesfalls nöthige Weisung an die k. Kreisämter erlassen hat, so wird es von Seiten des bischöflichen Consistoriums dem gesammten Kuratklerus zur strengen und gewissenhaften Pflicht gemacht, sich bei Ausstellung der dießfälligen Armuthszeugnisse, dann bei Ausfertigung und Bestätigung der Armenverzeichnisse genau nach den bestehenden hohen Vorschriften zu benehmen, indem demselben zugleich bedeutet wird, daß

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

die hohe Landesstelle auf diesem Geschäftszweig fortan ihr vorzügliches Augenmerk richten, und sich im geeigneten Wege die Ueberzeugung zu verschaffen wissen wird, ob und in wiefern der hohen Verordnung Genüge geleistet worden ist.

C. Z. 149.

Stiftungsgegenstände sind gehörig instruirt einzusenden.

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 10. Januar l. J., Zahl 66993, wird den bischöflichen Bezirksvikären zur Erzielung möglichster Geschäftsvereinfachung hiemit zur Pflicht gemacht, in Zukunft bei Anhersendung von Verhandlungsakten, welche auf Stiftsmessen, oder andere zur Ehre Gottes errichtete Stiftungen Bezug haben, dafür zu sorgen, daß derlei Gegenstände nie anders, als schon gehörig instruirt hier eingebracht werden; indem durch das Gegentheil Stiftungssachen nur ohne zu rechtfertigenden Grund bedeutend verzögert, und höhere Stellen zu vielfachen Erinnerungen, Ausstellungen und Einmahnungen über abgängige Allegaten oder fehlerhafte Entwürfe von den Säumigen und Unachtsamen veranlaßt werden.

C. Z. 177.

Interkalarrechnungsanstände und Vorstellungen sind der k. Staatsbuchhaltung unmittelbar vorzulegen.

Zur Vermeidung oft unnützer Schreibereien, und zur Beseitigung der Geschäftsverzögerungen hat sich die hohe Landesstelle veranlaßt gefunden, hinsichtlich der Interkalarrechnungen bei Erledigung geistlicher Pfründen, und der sich oft dabei ergebenden Anstände unterm 17. Januar l. J., Zahl 1642, folgende Anordnung dießfalls zu erlassen.

„Die k. Kreisämter sind angewiesen, für die Zukunft die Interkalarrechnungen, bei denen keine Geldüberschüsse erübrigten, und alle Vorstellungen der Benefiziaten gegen buchhalterische Adjustirungen unmittelbar der k. Staatsbuchhaltung zuzusenden."

In weiterem Verfolge dieser hohen Weisung wird den Benefiziaten aufgetragen, ihre dießfälligen Vorstellungen gegen derlei Adjustirungen der k. Staatsbuchhaltung nicht unmittelbar der hohen Landesstelle, sondern der k. Staatsbuchhaltung vorzulegen, weil die dießfälligen Vorstellungen erst nach vorläufiger Berichtserstattung von Seite der k. Staatsbuchhaltung, von der hohen Landesstelle berücksichtigt werden können.

C. Z. 177.

Die Klosterverleger haben die jährlichen Personalstands-

Zu Folge des hohen Hofkanzleidekrets vom 5. September 1796, Zahl 2172, und hohen Gubernialintimats vom 15. September 1796, Zahl 28831, sind die

Digitized by Google

Klostervorsteher angewiesen worden, den Ausweis über den Personalstand der männlichen und weiblichen Klöster mit dem Schlusse eines jeden Militärjahres mittelst der k. Kreisämter der hohen Landesstelle vorzulegen.

ausweise, und den Jährigen billanzirenden Ausweis an die k. Staatsbuchhaltung einzusenden.

Da es nach dem hohen Gubernialerlasse vom 17. Januar l. J., Zahl 4642, von der bestandenen Anordnung abzukommen hat, und die Klostervorsteher, da ihnen jeder Zuwachs und Abfall am Besten bekannt seyn muß, in Folge der oben angezogenen hohen Weisung beauftragt werden, sowohl den jährlichen Personalstandesausweis als auch den billanzirenden Ausweis nach Verlauf jedes dritten Jahres unmittelbar der k. Staatsbuchhaltung zuzusenden; so erhalten die bischöflichen Herren Bezirksvikäre von Seiten des bischöflichen Consistoriums den Auftrag, die in den Vikariatsdistrikten befindlichen Klostervorsteher von der hohen Weisung ungesäumt schriftlich zu verständigen, und dieselben anzuweisen, daß die dießfälligen Ausweise pünktlich mit dem Schlusse jeden Militärjahrs an die k. Staatsbuchhaltung unmittelbar eingesendet werden.

C. Z. 289.

Der Zuwachs der Bücher in den Bibliotheken der Diözesanlehranstalten ist jährlich an das k. k. Bücherrevisionsamt in duplo einzusenden.

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 28. Januar l. J., Zahl 5038, sind zur Vereinfachung des Geschäfts künftig die Verzeichnisse über die in den Bibliotheken der Diözesan-Lehranstalten zugewachsenen Bücher unmittelbar an das k. k. Bücherrevisionsamt zu Prag in duplo einzusenden, welches den Diözesanschulvorstehern und Direktoren zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt wird.

C. Z. 335.

Die Abschrift des Steuerregulirungsbogens sammt der darinbegriffenen einjährigen Geldberechnung ist den abgeforderten Fassionen beizulegen.

Die hohe Landesstelle hat sich aus Anlaß einer bereits eingebrachten Einkünftenfassion veranlaßt gefunden, im Nachhange der hohen Gubernialverordnung vom 9. Dezember v. J., Zahl 55949, welche dem Diözesanklerus mittelst Consistorialcurrende 21 kund gemacht wurde, ferner anzuordnen, daß in dem als Beleg zu den abgeforderten Fassionen beizugebenden Steuerregulirungsbogen die einjährige Geldberechnung nicht weggelassen werden darf, weil sie unerläßlich nothwendig ist, um sich von der richtigen Berechnung der von den Realitäten in Geld entfallenden Einkünftenbeträge die Ueberzeugung verschaffen zu können, und daß daher jeder Fassion eine vollständige Abschrift des Steuerregulirungsbogens beizulegen sey.

Indem hievon die sämmtlichen Benefiziaten in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 1. l. M. und J., Zahl 4577, zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt werden, daß diejenigen, welche die

Digitized by Google

angeordnete Abschrift des Steuerregulirungsbogens ihren bereits verfaßten, und eingesendeten Fassionen beizugeben unterlassen haben, solche ungesäumt nachtragen; so erhalten unter Einem die bischöflichen Herren Bezirksvikäre die Weisung, die Abschrift des dießfälligen Steuerregulirungsbogens von den Betreffenden abzufordern, und binnen 8 Tagen a die recepti an das bischöfliche Consistorium einzusenden.

C. Z. 2938.

Ein Krimauer Kirchenkapital sammt unberichtigt gebliebenen Interessen ist ausfindig zu machen.

Das Direktorialamt der Hochfürstlich von Lambergschen Herrschaft Schichowitz hat unterm 22. November v. J. an das bischöfliche Consistorium das Ansuchen gestellt, ein zu einer Krimauer Kirche gehöriges Kapital, welches bei der Herrschaft Schichowitz angelegt ist, und dessen abfallende Interessen seit mehreren Jahren unberichtigt geblieben, ausfindig machen zu wollen; um sowohl die rückständigen Interessen berichtigen zu können, als auch zur Kenntniß der Kirche, der dieses Kapital eigenthümlich gehört, zu gelangen.

Da sich nach dem von dem bischöflichen Kommotauer Vikariatsamte unterm 4. Dezember v. J. abgeforderten, und unterm 2. Januar l. J. eingelangten Berichte die Vorsteher der im Saazer Kreise vorfindigen Kirche Chrima zu dem fraglichen Kapital nicht bekennen, und da zugleich der Fall möglich ist, daß in der Diözese eine Filialkirche oder Kapelle unter dem Namen Krimauer Kirche oder unter ähnlicher Benennung seyn dürfte, so erhalten die sämmtlichen Diözesanseelsorger den Auftrag, genau zu erforschen, ob sich die fragliche Kirche oder Kapelle in ihrem Territorio befinde, oder jemals befunden habe.

Im bejahenden Falle ist die dießfällige Schuldurkunde, und bei deren Abgang ein verläßlicher Auszug aus dem Kirchenrechnungsbuche mit Angabe des Kapitals, und der Summe der seit mehreren Jahren unberichtigt gebliebenen Interessen von dem bischöflichen Vikär, mit dem Kirchenrechnungsbuche genau verglichen und bestätigt mittelst des bischöflichen Vikariatsamtes bis zum 28. Februar l. J. an das bischöfliche Consistorium einzusenden.

Die negativen Berichte haben die bischöflichen Vikäre von den Distriktsseelsorgern abzufordern, und bis zum vorerwähnten festgesetzten Termine dem bischöflichen Consistorium vorzulegen.

C. Z. 364.

Die Weisung wegen genauer Verfassung der k. k. Militärmatriken wird wiederholt in Erinnerung gebracht.

Ungeachtet der mittelst Consistorialcurrende Nr. 9, Seite 25, hinsichtlich der genauen und vorschriftsmäßig zu verfassenden und einzubringenden k. k. Militärmatrikenabschriften erlassenen Weisung mußte das bischöfliche Consistorium mit Mißfallen wahrnehmen, daß die für das verflossene Militärjahr eingebrach-

Digitized by Google

ten Abschriften unvollständig waren, daß mehrere derselben zur Rektifizirung zurückgesendet werden mußten.

Zugleich sind mehrere Militärtrauungsextrakte von den k. k. Feldsuperiorate aus dem Grunde bemängelt worden, weil einige Seelsorger die Trauung der k. k. Militärpersonen ohne vorläufige Vidirung der Heirathlizenzscheine von Seiten des k. k. böhmischen Feldsuperiorats vorgenommen haben.

Zur Vermeidung fernerer Unzukömmlichkeiten, und zur Beseitigung der unnützen Geschäftsgangsverzögerung erhält daher der gesammte Kuratklerus den wiederholten ernstgemessenen Auftrag, sich bei Verfassung der dießfälligen Extrakte genau nach dem hinausgegebenen Formular zu richten, und keine Trauung ferner ohne vorhergegangene Vidirung der Heirathslizenzscheine von dem k. k. Prager Feldsuperiorate, wie solches die hohe Gub. Verordnung vom 9. Februar 1824, Zahl 6768, vorschreibt, vorzunehmen.

Hinsichtlich des sich ergebenen Anstandes, daß sich einige Wirthschaftsämter weigern, die Originalheirathslizenz dem betreffenden Seelsorger auszufolgen, ist das Nöthige unter Einem an die betreffende Behörde veranlaßt worden.

Indem diese wiederholte Weisung den einzelnen Seelsorgern zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt wird, haben zugleich die bischöflichen Vikäre unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß die dießfälligen Eingaben zur festgesetzten Frist in dem Vikariatsamte einlangen, um solche vorläufig zu revidiren, und im erforderlichen Falle die Verbesserung zu veranlassen, damit diese nicht erst von hieraus mit Zeitverlust und Geschäftsgangesverzögernng geschehen müßte.

C. Z. 365.

Weisung an die Seelsorger, wegen Einsendung der Altarsteine zur Vornahme deren Weihe.

Nachdem Se. bischöflichen Gnaden der hochwürdigste Herr Ordinarius beschlossen haben, gleich nach den herannahenden Osterfeiertagen die Weihe der Altarsteine vorzunehmen, so werden hievon die gesammten Diözesanseelsorger zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um die in ihren Kirchen verletzten, und zur Verrichtung der heiligsten Handlung nicht geeigneten Altarsteine vor den Osterfeiertagen an die bischöfliche Konsistorialkanzlei einzusenden.

Diejenigen Seelsorger, in deren Kirchen nothwendige Altarsteine mangeln, oder unbrauchbar geworden sind, und die solche durch neue zu ersetzen wünschen, haben entweder solche Steine selbst verfertigen zu lassen, oder die Bitte, daß solche hier verfertiget werden möchten, nach Erhalt dieser Weisung mit Angabe der Zahl der Steine, und der Kirche, für welche solche verlangt werden, an das bischöfliche Consistorium zu erstatten, damit die Kanzleidirektion in die nöthige Kenntniß gelange, wie viel neue Altarsteine für die angezeigten Kirchen zu besorgen seyn werden.

Digitized by Google

C. Z. 3266, 3136, 132, 328, 363 und 388.

Die erledigten Benefizien in Rzepin, Semil, Bullendorf, Ploscha, Krombach und Quitkau werden angezeigt.

Durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Anton Oliva als Pfarrer nach Wschen ist die Rzepiner Pfarrpfründe, und durch das Absterben des P. Joseph Hradezky die Semiler Pfarre, beide im Fürst Rohannschen Patronate; durch die Beförderung des Personaldechants P. Andreas Leubner als Pfarrer nach Wiese ist die Pfarre Bullendorf im Graf Clam-Gallasschen Patronate; durch das Ableben des wohlehrwürdigen P. Adalbert Zahořansky von Worlik ist die Pfarre Ploscha, Fürst Schwarzenbergschen Patronats; durch die Beförderung des wohlehrwürdigen P. Franz Parthen als Dechant, nach Kommothau, ist die Lokalie Krombach, k. k. Religionsfonds-Patronats; und endlich ist die Lokalie Quitkau, wobei das Patronatsrecht dem Grafen von Kaunitz zusteht, in Erledigung gekommen.

Die Bittwerber um diese erledigten Benefizien haben ihre dießfälligen, gehörig instruirten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von sechs Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzureichen.

C. Z. 132 und 363.

Das Absterben des Pfarrers zu Ploscha, und des Pfarrers zu Semil wird angezeigt.

Das am 13. Januar l. J. erfolgte Ableben des wohlehrwürdigen P. Adalbert Zahořansky von Worlik, Pfarrers zu Ploscha, und am 26. Januar l. J. des wohlehrwürdigen P. Joseph Hradezky, Pfarrers zu Semil, wird den gesammten Diözesanklerus zur Kenntniß gebracht, und das Andenken dieser Priester dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei am 15. Februar 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 538.

Das Verbot wegen Ausbreitung der von ausländischen Bibelgesellschaften herrührenden Bibeln wird erneuert.

Zu Folge einer Eröffnung der hohen Polizei- und Censurhofstelle vom 13. Februar laufenden Jahres, hat irriger Weise ein Provinzial-Bücher-Revisionsamt einem innländischen Buchhändler mehrere Exemplare solcher Bibeln, welche von der Druckerei der Bibelgesellschafts-Anstalt in Stuttgart herrührten, bloß deswegen verabfolgt, weil solche im Wege des ordentlichen Buchhandels vom Auslande bezogen wurden, und daß in dessen Folge eben diese Bibeln der bestimmt ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung zuwider, zur Vertheilung unter das Landvolk gelangten.

Aus Anlaß dieses specifischen Falles wird dem gesammten Diözesanklerus in Folge hohen Präsidialintimats vom 23. Februar laufenden Jahres, Z. 882, die hohe Gubernial-Verordnung vom 10ten Dezember 1816, Z. 7436, in Erinnerung gebracht, daß nämlich die auf was immer für eine Art erfolgende Verbreitung der von ausländischen Bibelgesellschaften herrührenden Bibeln nicht zugegeben, und derlei Bibeln auch dann, wenn selbe im Wege des Buchhandels, oder in sonstigen Verkauf wie immer vorkommen, mit dem Verbote belegt, sohin diesem gemäß behandelt werden sollen.

Diese wiederholte hohe Weisung wird dem gesammten Diözesanklerus zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

C. Z. 630.

Stiftsbriefe sind in 3 gestempelten Parien zu verfassen.

Auf die von Seite des bischöflichen Consistoriums gemachte Anfrage: ob auch jene Stiftsbriefe, welche noch vor dem hohen Hofkammerdekrete vom 17. April vorigen Jahres, Zahl 13693, ausgefertigt wurden, gegenwärtig aber erst zur hohen Bestätigung eingebracht werden, mit dem klassenmäßigen Stempel versehen seyn müssen; hat die hohe Landesstelle unterm 24. Februar laufenden Jahres, Zahl 3564, anher bedeutet: daß, da in dem Patente vom 2. Oktober 1802 die Messenstiftungsbriefe von der klassenmäßigen Stemplung nicht ausgenommen sind, und das erwähnte Hofkammerdekret lediglich diese Anordnung in Erinnerung bringt, auf jeden Fall alle drei Parien dem klassenmäßigen Stempel unterliegen; welches dem gesammten Kuratklerus und vorzüglich den bischöflichen Bezirksvikären zur genauen Darnachachtung mitgetheilt wird.

Digitized by Google

C. Z. 588.

Vorschrift wegen Ausfertigung der Taufscheine.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, und der hierüber geschehenen Anfrage, ob außer der Hofverordnung vom 17. Juny 1768, vermög welcher bloß untersagt wird, einem außer Land befindlichen Unterthan ohne Vorwissen des obrigkeitlichen Amtes einen Taufschein zu verabfolgen, noch ein anderes auf die Ausfertigung der Taufscheine sich beziehende Gesetz besteht; ferner, wie sich die Seelsorger hinsichtlich derjenigen zu benehmen haben, die sich als Fremdlinge in den österreichischen Staaten aufgehalten haben, aber in ihr Vaterland zurückgekehrt sind, und von dort einen Taufschein verlangen, hat die hohe Landesstelle unterm 23. Februar pacs. 6. März laufenden Jahres Folgendes entschieden:

ad a) daß außer der oberwähnter Hofverordnung vom 17. Juny 1768 kein anderes auf die Ausfertigung der Taufscheine sich beziehendes Gesetz besteht, und daß der Absicht der jetzt angezogenen Hofverordnung nur die Verhinderung der Auswanderung zum Grunde liege, wie es aus dem klaren Wortlaute derselben überzeugend hervorgeht.

Was dagegen die Anfrage

ad b) betrifft, so kommt es darauf an, ob sich die Fremdlinge, die sich in den österreichischen Staaten aufgehalten haben, und in ihr Vaterland zurückgekehrt sind, die Staatsbürgerschaft hierlandes auf die gesetzliche Art erworben haben oder nicht.

Im ersten Falle ist sich ganz nach der Hofverordnung vom Jahre 1768 zu richten, somit denselben die Ausfolgung der Taufscheine ohne obrigkeitliche Bewilligung zu versagen; im zweiten Falle hingegen ist kein Grund dieser Versagung einzusehen, da die Ausfertigung der Taufscheine bloß ihre hierlands erzeugten Kinder betreffen kann.

Von dieser hohen Entschließung wird der gesammte Kuratklerus zur Wissenschaft und Darnachachtung hiermit verständiget.

C. Z. 653.

Die Quieszenten sind verbunden, sich wegen Tüchtigkeit zur Seelsorge der Untersuchung zu unterziehen.

Seine k. k. Majestät haben Inhalt eines hohen Hofkammerdekrets vom 5. Januar laufenden Jahres, Zahl $\frac{433}{43}$, und hohen Gubernialintimats vom 20. Februar laufenden Jahres mit allerhöchster Entschließung vom 24. December 1826 fest zu stellen geruht, daß derjenigen Quieszenten, welche sich der Untersuchung, wodurch dargethan werden soll, ob sie zu ferneren Dienstleistungen geeignet sind, oder nicht, vorsetzlich entziehen, und nach erfolgter Bedrohung mit dem Verluste des Quieszentengehalts doch keine Folge leisten, der Quieszentengehalt ohne Weiteres einzuziehen sey.

Welche allerhöchste Entschließung dem gesammten Diözesanklerus zur Wissenschaft und in vorkommenden Fällen zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

C. Z. 730.

Weisung wegen Coramisirung der Pensionsquittungen der k. k. Militärpersonen.

Mit hohem Hofkanzleidekrete vom 25. Januar laufenden Jahres, Zahl 2958, und hohem Gubernialintimate vom 4. März laufenden Jahres ist hinsichtlich der Coramisirung der Pensionsquittungen der k. k. Militärpersonen nachstehende Weisung erlassen worden.

„Es hat sich rücksichtlich der Coramisirungen der Pensionsquittungen der Militärpartheien der Anstand ergeben, daß die Platzkommandanten die Coramisirung der Quittungen solcher Partheien, welche nicht an demselben Orte, wo sich das Platzkommando befindet, domiziliren, verweigert haben. Da es einerseits nicht zu verkennen ist, daß es für die Militär-Platzkommanden beschwerlich, und mit vieler Verantwortlichkeit verbunden ist, wenn sie auch die Pensionsquittungen auswärtiger Militärpartheien, von denen ihnen oft die nöthige Kenntniß ihrer augenblicklichen Existenz und Ubikation mangelt, koramisiren sollen, andrerseits aber die in solchen Orten, wo sich kein Platzkommando befindet, etwa angestellten Officiere oder Militärbeamten ebenfalls volles Vertrauen verdienen; so ist die k. k. hohe Hofkammer zur Beseitigung des erwähnten Uebelstandes mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß künftig in jedem Orte, wo sich kein Platzkommando befindet, der daselbst stationirte Militärkommandant, oder in dessen Ermanglung der dort stationirte Militärverpflegsbeamte die Coramisirung der Quittungen sämmtlicher daselbst domizilirenden Militärpartheien, welche Pensionen, Gnadengaben und Erziehungsbeiträge genießen, gleich unmittelbar selbst vorzunehmen, und die Platzkommanden sich „bloß auf die Coramisirung der Pensionsquittungen derjenigen Militärindividuen, die sich mit ihnen in einem und demselben Orte befinden, zu beschränken haben. In denjenigen Orten hingegen, wo weder ein Officier, noch ein Militärbeamter zur Coramisirung der Quittungen sich befindet, wird bei dem Umstande, daß den Partheien nicht wohl zugemuthet werden kann, deßhalb Reisen vorzunehmen, die Koramisirung der fraglichen Quittungen für die Zukunft, wie es bei den Civil-Pensionisten der Fall ist, auch in Ansehung der Militärpartheien den betreffenden Orts-Seelsorgern, welche sich durch die ohnedieß von jeder Parthei beizubringenden Pensionszahlungsbogen, Anweisungsdekrete und sonstigen Behelfe von der Identität der Individuen, von ihrem Stande und den sonst erforderlichen Eigenschaften zu überzeugen haben, unter der ihnen ohnehin obliegenden Verantwortlichkeit übertragen.

Von dieser herabgelangten hohen Weisung wird der gesammte Diözesankuratklerus zur genauen und pünktlichen Befolgung derselben in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 732.

Das für die Wiederholungs-Stunden vorgeschriebene Gebet.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekrete d. d. 7. Juni v. J., Zahl 2899, wurde bewilligt, das für die Wiederholungsschulen allerhöchst vorgeschriebene

buch in böhmischer Sprache wird bekannt gemacht.

deutsche Lesebuch in das Böhmische zu übersetzen, und sodann in der k. Normalbuchdruckerei drucken zu lassen.

Da nun dieser zum Nutzen der böhmischen Schuljugend veranlaßte Druck dieses böhmischen Lesebuchs für Wiederholungsschulen vollendet, und dasselbe in dem k. Normalschulbücher-Verlag zu Prag um den Preis pr. 22 kr. für ein ungebundenes und pr. 28 kr. C. M. für ein gebundenes Exemplar zu haben ist; so werden hievon in Folge hoher Gub. Verordnung vom 12. März l. J., Zahl 11247, die bischöflichen Bezirksvikäre und Schuldistriktsaufseher sowohl, als auch die sämmtlichen Diözesanseelsorger mit dem Auftrage verständiget, von dieser erschienenen Auflage das unterstehende Lehrpersonale in die Kenntniß zu setzen.

C. Z. 532.

Trau-, Tauf- und Sterbtabellen sind bis zum 25. November jeden Jahrs an die k. Kreisämter einzusenden.

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 17. Januar l. J., Zahl 3415, gemäß welcher die k. k. Kreisämter angewiesen werden; die nach dem Militärjahre verfaßten Trau-, Geburts- und Sterbtabellen in Zukunft längstens bis zum 15. November jeden Jahrs an die Staatsbuchhaltung unmittelbar einzusenden, erhalten die bischöflichen Bezirksvikäre die Weisung, die dießfälligen Tabellen von dem unterstehenden Curatklerus mit Ende jeden Militärjahrs abzufordern, und die im Vikariatsamte verfaßten Summarien längstens bis zum 25. November jeden Jahrs an die betreffenden k. Kreisämter gelangen zu lassen, und auch den zur Einbringung der vierteljährigen, nach dem Solarjahr verfaßten derlei Tabellen zum Behuf des Sanitätsberichts festgesetzten Termin pünktlich einzuhalten.

Für die genaue Einhaltung der festgesetzten Frist werden die bischöflichen Bezirksvikäre verantwortlich gemacht.

C. Z. 798.

Der 1. und 2 Mai sind für die 1. General-Konkurs-Prüfung pro 1827 bestimmt.

Das bischöfliche Konsistorium hat für die erste Generalkonkursprüfung pro 1827 den 1. und 2. Mai d. J. festgesetzt. Hievon werden die Diözesan-Concurrenten mit dem Beisatze verständigt, daß sie am 1. Mai l. J. um die 7. Frühstunde in der bischöflichen Konsistorialkanzlei zu erscheinen haben.

C. Z. 805.

Jede sich ergebende Veränderung der Geistlichen ist dem Konsistorium ungesäumt anzuzeigen.

Da dem bischöflichen Konsistorium jede sich in der Diözese hinsichtlich der eigenen Seelsorger sowohl als deren Kapläne und Cooperatoren ergebende Veränderung sogleich zur Kenntniß zu bringen ist, so erhalten die sämmtlichen Bezirksvikäre hiemit den Auftrag, den Tag des Abgangs und den Antrittstag nicht nur der Kapläne und Cooperatoren, sondern auch der Pfarrer, Lokalisten, Beneficiaten, und jedes Priesters, auch der Ordensgeistlichen dem Konsistorium binnen 3 Tagen anzuzeigen, weswegen jeder Priester seine Ankunft sogleich, und seinen Abgang an dem vorher gehenden Tage den Bezirksvikär zu melden hat.

Digitized by Google

Für die genaue Vollziehung des vorstehenden Auftrags werden sowohl die bischöflichen Bezirksvikäre, so wie die einzelnen Seelsorger und Priester verantwortlich gemacht.

C. Z. 799.

Weisung wegen Einsendung der Breviere.

Um die Diözesanalumnen, denen die Anschaffung neuer Breviere oft unmöglich wird, mit denselben zu ihrem nothwendigen Bedarf zu versehen, erhalten die bischöflichen Herren Bezirksvikäre die Weisung, dafür zu sorgen, daß bei der nach dem Todesfalle eines Geistlichen ihres Distriktes vorzunehmenden Inventur und weiterer Bücherversteigerung, die Breviere, falls solche dem bischöflichen Alumnate testamentarisch nicht legirt werden sollten, für das bischöfliche Alumnat erstiegen, und mit Angabe des dafür ausgelegten Betrags, welcher dem Herrn Bezirksvikär von hieraus reluirt wird, an die bischöfliche Konsistorialkanzlei eingesendet werden, wenn nicht ein Priester etwa dieselben für seinen Gebrauch zu kaufen Willens ist.

C. Z. 536, 729, 741 und 760.

Die erledigten Curat-Benefizien Gablonz, Wellnitz, Proßkowitz und Byla werden publizirt.

Durch die Resignazion des Adalbert Korab ist die Pfarrpfründe Gablonz im Semiler Vikariate, wobei das Patronatsrecht dem wohlgebornen Herrn Franz Zacharias Edlen von Römisch zusteht; durch die Beförderung des Personalpfarrers Nikolaus Kittel ist die Administratur zu Wellnitz im Graf Kinskyschen Patronate; durch die Beförderung des Pfarrers Georg Hügel ist die Pfarre Praßkowitz, Graf Nostitzschen Patronats; und durch das Ableben des Joseph Kluppak ist die Lokalie Byla, k. k. Religionsfondspatronats, in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten für diese erledigten Pfründen haben ihre dießfälligen Gesuche sammt den nöthigen Belegen gehörig instruirt in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 760.

Das Absterben des P. Joseph Kluppak wird bekannt gemacht.

Am 16. März l. J. starb der wohlehrwürdige P. Joseph Kluppak, Lokalseelsorger und Personalpfarrer zu Byla. Das Andenken dieses Priesters wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei am 1. April 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lay 24.

Prag 109.

Vorschrift

über den nachmittägigen Gottesdienst und die Christenlehren.

Die Kirche und der Staat haben die Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer Anstalt anerkannt, welche den Religionsunterricht über die Jahre der Kindheit ausdehnet; welche die reifere Jugend von zwölf bis achtzehn Jahren in religiöser Hinsicht fortbildet, und welche auch dem Erwachsenen, der durch oder ohne seine Schuld die nothwendige Religionskenntniß nicht erlangt hat, eine Gelegenheit darbietet, das in früheren Jahren Versäumte oder Verwahrloſete nachzuholen.

Dieser Unterricht, der deßwegen Christenlehre, und nicht Kinderlehre genannt wird, wurde durch viele und wiederholte Verordnungen der Kirche und des Staates den Seelsorgern zur Pflicht gemacht, als ein wesentlicher Theil des allgemeinen Gottesdienstes in jeder Pfarre vorgeschrieben, und die Gläubigen wurden nicht nur im Allgemeinen zur Beiwohnung aufgefordert, sondern bestimmte, dieſes Unterrichtes besonders bedürftige Klaſſen derselben, z. B. die der Schule entwachsene Jugend von zwölf bis achtzehn Jahren, die Lehrjungen aller Künstler und Handwerker, wurden durch wiederholte Verordnungen, und zuletzt durch die allerhöchste Entschließung vom 27. September 1816, unter Androhung bestimmter Strafen dazu verpflichtet.

Die Christenlehren sind eine der schönsten und wichtigsten Anstalten unserer heiligen Kirche. Der erste Unterricht der Kinder ist zwar sehr wichtig, aber nicht hinreichend; die reifere Jugend ist des Unterrichtes mehr empfänglich und mehr bedürftig, da der in des Kindes Herz gestreute Same in den Jahren des Leichtsinnes und der erwachenden Begierden sehr oft erstickt wird, indem Verstand und Herz so leicht irre geführt werden. Wo kann ferner ein Erwachsener, der den Mangel seiner Religionskenntniß und das Bedürfniß des Unterrichtes fühlet, diesen Unterricht erhalten, als in den Christenlehren? Nur in diesen wird unsere heilige Religion im Zusammenhange, in der ordentlichen Reihefolge ihrer Lehrsätze vorgetragen, und jeder Begriff zergliedert. In Predigten werden die Materien ohne Ordnung und innern Zusammenhang gewählt, Manches wird vorausgesetzt, Manches übergangen. Der Prediger hat nicht sowohl den Unterricht der Unwissenden, als die Erinnerung, Ermunterung, Fortbildung des bereits Unterrichteten zum Zwecke; daher kann ein Mensch durch viele Jahre den Predigten fleißig beiwohnen, ohne daß er unsere heilige Religion vollständig und deutlich kennen lernt.

Diese Ansichten, welche meine Erfahrung bestätiget hat, machen es mir als Bischofe zur heiligen Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Cheistenlehren in meiner Diöcese genau und zweckmäßig gehalten werden.

Viele der mir vorgelegten Berichte über die im verflossenen Jahre abgehaltenen Christenlehren haben mich mit Schmerz erfüllet, und machen eine allgemeine Vorschrift nothwendig, damit wenigstens in Zukunft diese wichtige Pflicht von allen Seelsorgern gewissenhaft erfüllet werde.

Digitized by Google

Die Vorwände, unter welchen die Christenlehren in vielen Pfarrkirchen entweder ganz unterlassen, oder nur selten abgehalten wurden, zeigen sich bei ruhiger Betrachtung theils als irrig, theils als unzureichend.

Wenn es auch wahr wäre, daß nur wenige Menschen bei dem nachmittägigen Gottesdienste und den Christenlehren erscheinen: so würde daraus keineswegs folgen, daß der Seelsorger sich seiner Pflicht entledigen und die Christenlehren unterlassen dürfe. Die Lauheit der Menschen kann den Seelsorger wohl betrüben, aber nicht von seiner Pflicht freisprechen. Ich hege zu Gott und zu meinen Gläubigen die frohe Hoffnung, daß die Menschen, wenn die Christenlehren und der nachmittägige Gottesdienst ordentlich und zweckmäßig werden gehalten werden, den Nutzen, die Wichtigkeit, die Pflicht immer mehr erkennen, und fleißig erscheinen werden. Sollte dieses aber auch nicht der Fall seyn, so darf der Priester nicht vergessen, daß nicht die größere oder kleinere Zahl derjenigen, die ihn hören, sondern daß die Reinheit und die Größe seines Eifers den Werth und den Lohn seiner Bemühungen vor Gott bestimmen.

Die Meinung, als wären die Christenlehren durch die im Jahre 1817 geschehene Einführung der Wiederholungsschulen überflüssig, oder gesetzlich aufgehoben worden, zeigt sich durch das bloße Lesen der allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät, welche durch hohes Gubernialintimat vom 21. November 1816, und Consistorial-Publikation vom 26. März 1817 bekannt gemacht wurde, als grundlos; denn in dieser allerhöchsten Entschließung heißt es ausdrücklich: „die Religionslehre hat in der Wiederholungsschule keine eigentliche Stelle, weil sie in der ordentlichen Christenlehre behandelt wird.“ Es ist von zwei Zeugnissen der Lehrjungen die Rede, wovon das eine über den Besuch der Wiederholungsschule, das andere über den Besuch der Christenlehren vorgeschrieben wird. Endlich steht am Schlusse wörtlich: „die richtige Haltung der Christenlehre ist den Seelsorgern ernstgemessen anzuempfehlen.“

Daß die Abhaltung des nachmittägigen Gottesdienstes und der Christenlehre eine mit Beschwerden verbundene Pflicht sey, verkenne ich nicht; daß diese Pflicht aber auch dem schwachen Körper nicht unerträglich sey, hat mich die Erfahrung gelehrt, und ich kann nicht unbemerkt lassen, daß gerade diejenigen, welche zu meiner Freude die Christenlehren in dem verflossenen Jahre ordentlich gehalten haben, meistens alte und gebrechliche Männer sind. Ich rechne auf den Eifer der Seelsorger meiner Diöcese, der seine Bequemlichkeit nicht berechnet, und mit Freuden die Last trägt, wenn die Beförderung des Reiches Gottes und das Heil der Menschen es fordern.

Viele haben das Excurriren auf einzelne Dörfer als einen hinreichenden Grund zur Unterlassung des Gottesdienstes und der Christenlehren in der Pfarrkirche angesehen; allein diese haben nicht bedacht, daß die Christenlehren und der heilige Segen ein Theil des allgemeinen Gottesdienstes sind, der an Sonntagen nicht für Einzelne, sondern für Alle gehalten wird; daß die bestehenden Gesetze über die Verpflichtung der Lehrjungen und der der Schule entwachsenen Jugend auf diese Art nicht ausführbar sind; daß endlich der Zweck ganz vereitelt wird: denn wer wird sagen, das Volk werde in der Religion vollständig und zweckmäßig unterrichtet, wenn der Seelsorger zwei- oder dreimal während eines ganzen Jahres einen Unterricht ertheilet? — und doch ist dieses

Digitized by Google

in sehr vielen Pfarren der Fall gewesen. Eine so seltene Belehrung kann in einzelnen Fällen zur Ermunterung einzelner Personen dienen, aber einen Religionsunterricht kann man dieselbe eben so wenig nennen, als eine einzelne Predigt diesen Namen erhält.

Ich will über das, was geschehen ist, hinausgehen, und dasselbe gerne vergessen, wenn nur die Zukunft meinen Wünschen entspricht. Ich kann die Vergangenheit nicht zurückrufen, aber für die Zukunft zu sorgen, ist meines Gewissens Pflicht; und da ich erfahren habe, daß an manchen Orten der ganze nachmittägige Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen vernachlässigt wird, so will ich nachfolgende Vorschrift zur genauen und gewissenhaften Befolgung für alle Seelsorger in meiner Diöcese für die Zukunft festsetzen, und zugleich die frohe Hoffnung äußern, daß jeder derselben diese meine wohlgemeinte Anordnung zur Beförderung unserer heiligen Religion, zum Heile meiner Gläubigen, zu meiner Freude eifrig und zweckmäßig vollziehen wird.

Diese meine Entschließung, die nichts als die ohnedieß bereits bestehenden Verordnungen der Kirche und des Staates enthält, besteht in folgenden Vorschriften:

1) Am nächsten Sonntage nach Empfang dieser Verordnung, und in Zukunft am ersten Sonntage des Monats Mai eines jeden Jahres sollen alle Seelsorger von der Pflicht eines jeden Christen, dem nachmittägigen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen, und von der Wichtigkeit und dem Nutzen der Christenlehren in ihren Predigten faßlich und nachdrucksvoll zu den Gläubigen sprechen.
2) An jedem Sonn- und Feiertage ohne Ausnahme soll in der Pfarrkirche der nachmittägige Gottesdienst, bestehend in der Litaney und dem heiligen Segen, andächtig gehalten werden.
3) An allen Sonntagen des ganzen Jahres soll die Christenlehre in der Pfarrkirche Nachmittags vor dem heiligen Segen zweckmäßig und eifrig für alle Gläubige, besonders für die der Schule entwachsene Jugend der Pfarre gehalten werden.
4) In den Christenlehren sind die Lehrsätze unserer heiligen Religion nach der Ordnung des Katechismus vorzutragen, jeder Lehrsatz ist vollständig zu zergliedern, deutlich und faßlich zu erläutern, und mit den der erwachsenen Jugend angemessenen Beweisen, Beispielen und Anwendungen zu versehen. Weder ein ununterbrochener Vortrag, noch eine redneriſche Verzierung ist den Christenlehren angemessen: nur eine einfache, deutliche und faßliche Erklärung wird dem Zwecke entsprechen.
5) Da vermöge der bestehendenden allerhöchsten und hohen Verordnungen alle junge Leute von 12 bis 18 Jahren, und die Lehrlinge der Handwerker, Künstler und Handelsleute zum Besuche der Christenlehren verpflichtet sind, so soll der die Christenlehre abhaltende Priester jeden Lehrsatz, den er erklärt hat, sogleich von einem oder dem andern der verpflichteten Katechumenen abfragen, um sich zu überzeugen, ob und inwiefern er verstanden, und richtig gefaßt worden ist.
6) Am Schlusse einer jeden Christenlehre soll der Seelsorger die vorgetragenen Lehren kurz zusammenfassen, und mit wenigen, aber nachdrücklichen Worten den Zuhörern an das Herz legen.
7) Die Stunde der Christenlehre und des nachmittägigen Gottesdienstes nach den

Digitized by Google

Umständen und Verhältnissen der Pfarrkinder zu bestimmen, bleibet dem Seelsorger überlassen, jedoch muß diese an jedem Sonn- und Feyertage dieselbe seyn, und darf nicht willkürlich verändert werden, weil die Gläubigen, nur wenn die Stunde allezeit genau beobachtet wird, ordentlich erscheinen können.

8) Ueber die zum Besuche der Christenlehren Verpflichteten, besonders über die Lehrjungen der Künstler, Handwerker und der Handelsleute ist in jeder Pfarre ein ordentliches Verzeichniß zu führen, in welchem die Anwesenheit jedes Einzelnen an jedem Sonntage zu bezeichnen ist. Die Bezirksvikäre haben diese Verzeichnisse bei der kanonischen Visitation durchzusehen, die Nachlässigen zu ermahnen, und ihre etwaigen Bemerkungen in dem Visitations-Berichte aufzunehmen.

9) Da vermöge der allerhöchsten Gesetze, welche in dem hohen Gubernial-Dekrete vom 21. November 1816 neuerdings in Erinnerung gebracht wurden, kein Lehrjung ohne ein Zeugniß über den fleißigen Besuch der Christenlehren, und über die erlangte Religionskenntniß unter einer Strafe von 50 Reichsthalern freigesprochen werden darf; so haben die Seelsorger jeden Lehrjung in Folge der höchsten Verordnung vom 29. September 1786 14 Tage vor dem Freisprechen ordentlich zu prüfen, und ihm das verdiente Zeugniß, welches laut höchsten Hofdekretes vom 18. August 1808 stempelfrei ist, unter ihrer Fertigung und mit Beidrückung des Pfarrsigills zu ertheilen.

10) Da eine deutliche und vollständige Kenntniß der Lehren unserer heiligen Religion der Zweck der Christenlehren ist; so können fremdartige, nicht zur christkatholischen Religion gehörige Materien, z. B. von dem Anbaue des Obstes, von der Vorsicht bei Bekleidung der Kinder, von dem Nutzen einer Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen u. dgl., kein Gegenstand der Christenlehren seyn, und ein solcher Fehlgriff würde in Zukunft nicht ungeahndet bleiben. Der erste Sonntag in dem Monathe November eines jeden Jahres ist als der Anfang der Christenlehren anzusehen, und die Materien sind so abzutheilen und zu behandeln, daß alle in dem Katechismus enthaltenen Lehrsätze bis Ende Oktober des folgenden Jahres vorgetragen werden.

11) An jenen Orten, wo zwei oder mehrere Geistliche angestellt sind, kann an einzelnen Sonntagen, und wo nur ein Geistlicher ist, kann an den Feyertagen, an welchen keine Christenlehre vorgeschrieben ist, wenn es die Umstände fordern und zulassen, ein Privat-Unterricht in einem Filialorte den erwachsenen Personen einer einzelnen Gemeinde ertheilet werden; jedoch darf deßwegen an keinem Sonntage die Christenlehre und der heilige Segen, und an keinem Feyertage der nachmittägige Gottesdienst in der Pfarrkirche unterlassen werden. Der allgemeine Pfarrgottesdienst soll unter dem Vorwande des Exkurrirens in Zukunft nicht unterbleiben.

12) In dem Falle eines solchen Privat-Unterrichtes in einer Filialgemeinde darf dieser Unterricht unter keinem Vorwande in einem Wirthhause, in einer ordentlichen oder zeitweiligen Schänke gegeben werden; noch weniger aber soll ein Priester

Digitized by Google

sich in Zukunft so sehr erniedrigen, daß er auf Kosten der Gemeinde, oder einzelner Privaten sich während, vor, oder nach dem Unterrichte mit Getränken bewirthen läßt. Der Besuch der Wirthshäuser und Schänken ist ohnedieß bereits ernstlich verbothen, und die Uebertretung dieses die Ehre des Standes sichernden, und manchen großen Fehlern vorbeugenden Verbothes würde um so strenger geahndet werden, wenn sie bei Gelegenheit einer geistlichen Amtshandlung geschehen sollte.

13) Jährlich ist bis 20. November das Verzeichniß der in jeder Pfarrkirche während des Jahrs gehaltenen Christenlehren nach dem mit Consistorialcurrende Nr. 17 bekannt gemachten Formulare von den Bezirksvikären an das Consistorium einzusenden und diese sollen auch während des Jahres auf diesen wichtigen Theil des allgemeinen Gottesdienstes ihre besondere Aufmerksamkeit richten, und denselben thätig zu befördern suchen.

Ich hege die frohe Hoffnung, daß die Seelsorger meiner Diöcese die Wichtigkeit dieses Theiles ihres Amtes erkennen, und meinen Wünschen für die Beförderung unserer heiligen Religion entsprechen werden. Wenn die Sache auch im Anfange Schwierigkeiten findet, und Manchen als ungewöhnlich erscheinet, so bin ich doch fest überzeugt, daß die wichtigen und wohlthätigen Früchte sich nach wenigen Jahren so unverkennbar zeigen werden, daß schon dadurch die Gläubigen zur Achtung und Benützung, und die Seelsorger zum Eifer werden gestimmt werden.

Jeder Seelsorger, der durch mehrere Jahre die Lehren unserer heiligen Religion in Ordnung und im Zusammenhange, deutlich und zweckmäßig vortragen wird, wird schon auf dieser Erde in der Wahrnehmung der Zunahme der Religiosität seiner Gemeinde einen Vorgeschmack jenes Lohnes finden, den Jesus Christus dem treuen Arbeiter einst ertheilen wird. Ich aber werde Gott bitten, daß er jedem meiner Priester Lust und Kraft gebe, zu wirken für sein heiliges Reich, und werde mit gerührtem Herzen den Eifer derjenigen anerkennen, die das ewige Heil meiner Gläubigen nach meinem Wunsche befördern werden.

Aus meiner Residenz in Leitmeritz den 19. März 1827.

Vinzenz Eduard,
Bischof.

Auf Befehl Sr. Bischöflichen Gnaden
des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius

Wenzel Kara,
Domkapitular und Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 654.

Verordnung über den nachmittägigen Gottesdienst und die Christenlehren.

Nachdem die durch Consistorial-Currende Nr. 17. abgeforderten, und von den einzelnen Seelsorgern erstatteten Berichte über die vom 1. Juli 1825 bis 1. Juli 1826 gehaltenen Christenlehren revidirt worden sind, so haben Se. Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Ordinarius die beiliegende Vorschrift über den nachmittägigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, und über die in jeder Pfarrkirche abzuhaltenden Christenlehren zu erlassen geruht, welche hiermit zur genauen und gewissenhaften Befolgung bekannt gemacht wird.

C. Z. 1337.

Verordnung über Empfangsbüchel der Pensionsbeiträge.

Das Consistorium hat bereits unter dem 2. Jäner 1826, Consistorial-Currende Nr. 11, angeordnet, daß jedes Mitglied des Schullehrer-Pensions-Instituts ein vorschriftsmäßig verfaßtes Empfangsbüchel erhalten soll, in welchem die bezahlten Beträge der Einlage, und die jährlichen Beiträge von den Schuldistriktsaufsehern eigenhändig als empfangen bestätigt werden sollen. Eben so soll jede Wittwe und die Waisen ein Büchel über die Gebühr und den Empfang ihrer Pension erhalten, welches als Gegenschein ihrer eingelegten Quittung dienet.

Da diese Vorschrift aus wichtigen Gründen erlassen worden ist, und zur Sicherstellung der Schuldistriktsaufseher sowohl als der Lehrer und der Wittwen und Waisen dienet: so erhalten die Schuldistriktsaufseher den Auftrag, von allen Mitgliedern des Pensions-Instituts, von den Wittwen und den Vertretern der Waisen eine Erklärung abzufordern, daß ihnen diese Vorschrift des Consistoriums bekannt gemacht worden ist, und daß sie das vorgeschriebene Empfangsbüchel wirklich erhalten haben, damit Niemand sich mit der Unwissenheit dieser Vorschrift entschuldigen könne, und jedem möglichen Streite vorgebeugt werde. Diese Erklärung kann auf einem und demselben Bogen von Allen, die es in einem Vikariate betrifft, unterfertiget werden, und ist bis 1. August d. J. an das bischöfliche Consistorium einzusenden.

In Bezug auf die Empfangsbüchel wird noch besonders angeordnet, daß solche mit einem Faden durchgezogen und dieser dem Büchel angesiegelt werden müsse, und daß die Zahl der Blätter auf der ersten Seite angegeben seyn solle.

Digitized by Google

110
110

C. Z. 733.

Der Besuch der akatholischen Schule von katholischen Kindern ist anzuzeigen.

Das bischöfliche Consistorium ist verständiget worden, daß katholische Kinder eine akatholische Schule besuchen sollen.

Die Schuldistriktsaufseher werden angewiesen, wenn ein solcher Fall in ihrem Bezirke vorkommt, dieses dem bischöflichen Consistorium binnen vier Wochen gewissenhaft anzuzeigen, um die nöthigen Verhaltungsregeln von hieraus zu erhalten.

C. Z. 925.

Weisung wegen Ausstellung der Zeugnisse zur Uebernahme der Findlinge in die Verpflegung.

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 22. März l. J., Zahl 12409, wird nachstehende allerhöchste Entschließung über die Ausstellung der zur Uebernahme von Findlingen erforderlichen Zeugnisse dem gesammten Kuratklerus zur Wissenschaft bekannt gemacht.

„In Gemäßheit eines hohen Hofkanzleidekrets vom 24. Hornung d. J., Z. 3262, haben Se. Majestät mit einer an die k. k. oberste Justizstelle unter dem 9. Jäner d. J. herabgelangten allerhöchsten Entschließung in Bezug auf die zur Sprache gekommene Frage: ob die pfarrlichen, den Bewerbern um Findlinge aus den Findelhäusern über Sittlichkeit und Vermögen ausgestellten Zeugnisse, als öffentliche Urkunden anzusehen seyen, anzuordnen geruhet: In Hinkunft seyen die Zeugnisse zur Uebernahme von Findlingen auf dem Lande in die Verpflegung vom Pfarrer und der Obrigkeit auszustellen, wodurch sie sich dann von selbst als öffentliche Urkunden darstellen".

C. Z. 929.

Weisung wegen genauer Bezeichnung der epidemischen Sterbefälle in den Sterberegistern.

Die hohe Landesstelle hat unterm 28. März l. J., Zahl 16685, nachstehende Weisung hinsichtlich der genauen Bezeichnung der epidemischen Krankheiten dem bischöflichen Consistorium mitgetheilt.

„Eine mehrjährige Erfahrung hat gelehrt, daß bei der Verzeichnung der durch epidemische Krankheiten erfolgten Sterbefälle nicht mit der nöthigen Verläßlichkeit vorgegangen werde. Diese Erscheinung hat wohl lediglich darin ihren Grund, daß das epidemische Vorkommen der Krankheiten weder in den von den behandelnden Aerzten auszufertigenden Todtenscheinen, noch in den von Todtenbeschauern auszustellenden Beschauzetteln ordnungsgemäß ersichtlich gemacht, eben deshalb die an solchen epidemischen Krankheiten erfolgenden Sterbefälle blos den durch gewöhnliche Krankheiten erfolgten Todesfällen wegen Abgang der für diesen Zweck erforderlichen nähern Bezeichnung angereiht werden. Um nun in dieser Hinsicht die nöthige Ordnung und Evidenz herzustellen, erhalten die sämmtlichen k. k. Kreisämter unter Einem den Auftrag, die Sanitätsindi-

Digitized by Google

viduen des Kreises anzuweisen, in allen durch epidemische Krankheiten veranlaßten Sterbefällen die epidemische Natur und Beschaffenheit der Krankheit in den Sterbescheinen gehörig nahmhaft zu machen, und die Todtenbeschauer zu verpflichten, diesen Umstand auch in den Todtenbeschauzetteln genau zu bemerken".

Von dieser hohen Weisung wird der gesammte Kuratklerus mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß künftighin nur jene Sterbefälle, bei denen die epidemische Natur der Krankheit in den Sterbescheinen und Beschauzetteln ausdrücklich angeführt erscheint, in die Reihe der an Epidemien erfolgten Todesfälle aufzunehmen sind.

C. Z. 990.

Die Zirkularverordnung dinsichtlich der Grundsätze wegen Gründung und Erhaltung des Armeninstituts wird dem Kuratklerus mitgetheilt.

Nachdem die hohe Landesstelle den Antrag des bischöflichen Consistoriums, womit einem jeden Seelsorger ein Exemplar der Grundsätze der Gründung und Erhaltung der Lokal-Armen-Institute zur eigenen Kenntniß, und zur erforderlichen Belehrung der Armeninstitutsvorsteher mitgetheilt werden möchte, genehmigt hat, so erhalten die bischöflichen Bezirksvikäre eine angemessene Anzahl der im Drucke erschienenen Grundsätze über die Lokal-Armen-Institute zur Vertheilung an die Kuraten ihres Distrikts.

Den bischöflichen Bezirksvikären des Bunzlauer Kreises zu Bezno, Skalsko, Reichstadt, Choruschitz, Lissa und Reichenberg werden die für die Kuratbenefiziaten erforderlichen Exemplare durch das Wohllöbliche k. Bunzlauer Kreisamt, an welches das dießfällige Ersuchen von hieraus ergangen ist, übermittelt werden.

C. Z. 1012.

Ausländische Mädchen können inländische Schulanstalten besuchen.

Se. Majestät haben Inhalt herabgelangten hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 23. Hornung, praes. 4. März d. J., Zahl 1004, mit allerhöchster Entschließung vom 20. Februar zu befehlen geruht, daß die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen innländischer Lehranstalten verbiethet, vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen sey.

Von diesem allerhöchsten Befehle werden die sämmtlichen Schuldistriktsaufseher und Seelsorger in Gemäßheit der hohen Gubernial-Intimation vom 25. März l. J., Zahl 12421, in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1091.

Die Ernennung der Landespräsidenten zu Venedig, Linz, Brünn und Prag wird kund gemacht.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 20. März 1827 haben Se. Majestät geruht, den Herrn Gouverneur von Venedig, Graf von Inzaghy, in gleicher Eigenschaft nach Brünn zu übersetzen; zum Präsidenten des Guberniums zu

Digitized by Google

Venedig den bisher beim Tyroler Gubernium angestellten Hofrath Grafen von Spauer, und an die Stelle des mit Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit und Verleihung des Commandeurkreuzes des St. Stephanordens in den Ruhestand tretenden ob der ensischen Herrn Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Hingenau, den bisherigen Herrn Vicepräsidenten des böhmischen Guberniums Grafen von Ugarte zum Regierungspräsidenten zu Linz mit den diesen Stellen anklebenden Genüssen zu ernennen.

Den bisherigen Gub. Vicepräsidenten in Brünn Grafen von Klebelsberg haben unter Einem Se. Majestät zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit die geheime Rathswürde taxfrei zu verleihen, und denselben in gleicher Eigenschaft zu dem Gubernium in Prag zu bestimmen geruht.

Diese mit hohem Hofkanzleidekrete vom 26. März l. J., Zahl 8437, und hohen Gubernialintimate vom 13. April l. J., Zahl 17917, herabgelangte allerhöchste Ernennung wird dem gesammten Diözesanklerus zur Wissenschaft eröffnet.

C. Z. 1228.

Die Pensionsreste sind einzutreiben, und die Rechnungen bis 31. Okt. jeden Jahres einzubringen.

Gemäß des k. k. Staatsbuchhaltungsausweises haften noch in der Leitmeritzer Diözese über 600 fl. an rückständigen Einlagen und Beiträgen der Lehrer zum Lehrerwittwen-Pensions-Institute.

Da durch diese bedeutenden Reste die Auszahlung der Lehrerwittwenpensionen verzögert, und zu vielfältigen Klagen der Wittwen Anlaß gegeben wird: so werden die sämmtlichen bischöflichen Schuldistriktsaufseher hiemit beauftragt, diese ihnen bereits zur Einmahnung bekannt gemachten Reste ernstlich einzutreiben, und bis Ende Oktober l. J. in Abfuhr zu bringen.

Zugleich werden die Schuldistriktsaufseher wiederholt angewiesen, die jährlichen Pensionsrechnungen ihrer Distrikte mit 31. Oktober jeden Jahres pünktlich einzubringen, damit der bestehenden hohen Weisung zu Folge das Totale der Rechnung geschlossen, und bis Ende November der hohen Landesstelle vorgelegt werden könne.

C. Z. 991.

Vorschriften wegen der Trauungen der k. k. Militärpersonen.

Die hohe Landesstelle hat zur Erzielung der Vollständigkeit bei Führung der k. k. Militär-Trauungsprotokolle nachstehende Weisung unterm 16. März l. J., Zahl 12776, erlassen.

„Die Wichtigkeit der pfarrlichen Trauungsprotokolle überhaupt erfordert, daß auch jene der Militärgeistlichkeit möglichst vollständig geführt werden.

Nach der, von dem k. k. Hofkriegsrathe der hohen k. k. Hofkanzlei gemachten Eröffnung bedarf es in der That einer Fürsorge, daß die Militär-

Digitized by Google

seelsorger bei auswärts geschehenden Trauungen von Militärpersonen, nicht blos von dem, den Militärbräutigam betreffenden Daten, sondern auch von jenen der Braut, wenn sie auch der Civiljurisdikzion untersteht, zur Ausfüllung der genau vorgeschriebenen Rubriken ihrer Trauungsbücher, in die umständliche Kenntniß gelangen, um bei geschehenden Anforderungen vollständige und giltige Trauungsscheine ausstellen, oder sonstige Aufklärungen oder Nachweisungen geben zu können.

Zu diesem Behufe ist dieser k. k. Landesstelle mit hohem Hofkanzleidekrete vom 22. v. M., praes. 6. d. M., Hofzahl 4661, auf Ersuchen des k. k. Hofkriegsraths zur Pflicht gemacht worden, auf die genaue Befolgung der unterm 1. Oktober 1810, Hofzahl 14411, erlassenen Hofkanzleiverordnung, wornach in jenen Fällen, wo Dominien für beurlaubte Soldaten sich an die Regimenter und Corps um Heurathsbewilligungen verwenden, die die Braut betreffenden Urkunden dahin gesendet werden müssen, wachsam zu seyn.

Dagegen wird auch der k. k. Hofkriegsrath die Truppenkörper anweisen, aus diesen Dokumenten die, die Braut betreffenden Daten gleich in die Heurathslizenz aufzunehmen, und in dem Trauungsprotokolle vorzumerken, sofort die annoch von dem Militärseelsorger mit der Dimmission zur auswärtigen Trauung klausulirte Heurathslizenz, sammt den gedachten, die Braut betreffenden Dokumenten an diejenige Behörde, welche die militärische Heurathsbewilligung für den Bräutigam nachgesucht hat, zurück, und solchergestalt durch diese Behörden an den betreffenden Civilpfarrer gelangen zu machen, in dessen Händen diese Urkunden zu verbleiben haben.

Nun muß aber der betreffende Militärseelsorger auch von dem wirklichen Vollzuge der in seinem Protokolle vorgemerkten Verbindung in die Kenntniß gelangen.

In dieser Beziehung hat die hohe Hofkanzlei mit dem erwähnten Dekrete ferner angeordnet, die Hofkanzleiverordnung vom 30. August 1784, welche dem Consistorium am 9. September 1784, Zahl 15500 mitgetheilt wurde, in Erinnerung zu bringen, laut welcher von den Seelsorgern die Verzeichnisse über die von denselben mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-, Trauungs- und Begräbnißakte alljährlich an die Militärgeistlichkeit eingesendet werden sollen, welches künftig durch die Landesstelle an das General-Militär-Commando zu geschehen hat.

Von dieser hohen Verordnung wird der gesammte Kuratklerus zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 928.

Ankündigungen des böhmischen Wiederholungsleseverbotes

In der Nebenlage werden den bischöflichen Bezirksvikären und Schuldistrikts-Aufsehern einige gedruckte Ankündigungen von dem, in dem prager Normal-

Digitized by Google

werden zur Vertheilung mitgegeben.

cherverlage in böhmischer Sprache im Druck erschienenen Lesebuche für die Wiederholungsschulen zur Verständigung der Seelsorger und Lehrer mitgetheilt.

C. Z. 821.

Exemplare des Vortrags über den Fortgang der Sparkasse werden mitgetheilt.

Die Direktion der böhmischen Sparkasse hat unterm 20. Februar, praes. 22. März d. J., Zahl 20, dem bischöflichen Consistorium eine Anzahl Exemplare des Vortrages über den Zustand der Sparkasse im Jahre 1826 mit dem Ersuchen mitgetheilt, dieselben an die Kuratgeistlichkeit zu dem Ende zu vertheilen, damit der Kuratklerus dahin einwirke, daß die gewerbtreibende und dienende Menschenklasse auf die Vortheile, die sich durch die sichere Anlegung ihrer Ersparnisse für sie ergeben, aufmerksam gemacht werde, und so für das erfolgreiche Gedeihen dieses gemeinnützigen Instituts mitwirke.

C. Z. 1213.

Anzeige des Werkes über die Feierlichkeiten bei der Genesung Sr. Majestät.

Der Redakteur der Wiener Theaterzeitung hat alle Notizen über die Krankheit und die Wiedergenesung Sr. Majestät unsers allergeliebtesten Kaisers Franz, alle Aufsätze über die innige Theilnahme aller Völker und des befreundeten Auslandes an der glücklichen, heißerflehten Wiederherstellung des Landesvaters, die Beschreibungen aller Festlichkeiten sämmtlicher österreichischer Länder zur Feier dieses frohen Ereignisses und die hierüber erschienenen Gedichte gesammelt, und unter Vorausschickung einer kurzen Vorrede über die Schicksale, welche Se. k. k. Majestät, den Kaiser, während Allerhöchst Ihrer denkwürdigen Regierung getroffen haben, in einem gehörig geordneten Werke zweckmäßig zusammengestellt, und das Erträgniß zur Gründung eines Fondes für arme Blinde bestimmt.

Der erhabene, die Herzen aller österreichischen Völker berührende Gegenstand dieses Werkes, und der schöne Zweck der Widmung seines Ertrages, waren die Ursachen, daß die erste Auflage dieses Gedenkbuches unter dem Titel: Gott erhalte Franz den Kaiser, schnell vergriffen wurde, und dem Verfasser, welcher nicht alle Pränumeranten zu befriedigen vermochte, zu einer zweiten Auflage bestimmten.

In der eben so angenehmen als gegründeten Voraussetzung, daß der Diözesanklerus sowohl die wichtige Veranlassung zu diesem Denkbuche, als auch den, mit demselben verbundenen edlen Zweck zu würdigen wisse, erhalten die bischöflichen Herren Bezirksvikäre den Auftrag, die Verzeichnisse der Pränumeranten sammt dem Subscriptions-Betrage bis zum 20. k. M. an das bischöfliche Consistorium einzusenden, wobei erinnert wird, daß der gewöhnliche Pränumerations-Preis auf 4 fl. C. M. festgesetzt sey, und über höhere Beträge besonders quittirt werde.

Digitized by Google

C. Z. 1034.

Anzeige des Werkes vom Professor des Kirchenrechts Herrn J. Helfert, wird mitgetheilt.

Laut anschlüssiger Anzeige kündigt der Professor des Kirchenrechts Herr Joseph Helfert zu Prag, die Herausgabe des neuen Werkes:

Von der Besetzung, Erledigung, und dem Ledigstehen der Benefizien an.

Da sich der Herr Verfasser durch die Lieferung mehrerer für den Klerus nützlicher Schriften verdient gemacht hat, so wird auch die Herausgabe des vorstehenden Werkes dem Diözesanklerus hiemit empfohlen, und die Pränumerations-Beträge sind durch die Vikariatsämter bis Ende August l. J. an die Consistorialkanzleidirektion einzusenden.

C. Z. 997, 1272, 1273, 1104, 1174, und 1231.

Die erledigten Pfarrpfründen zu Wysoka, Chrisdorf, Boskow, Flöhau, Güntersdorf und Hochpetsch werden publicirt.

Durch die Beförderung des Personalpfarrers Adalbert Zuman nach Choruschitz, ist die Pfarradministratur Wysoka, im Fürst Lobkowitzischen Patronate; durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Seibt, ist die Pfarre Chrisdorf in Graf Clam-Gallaßschen Patronate; durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nossek ist die Boskower Pfarrpfründe im Fürst Rohannschen Patronate; durch das Absterben des Franz Hennig ist die Pfarre Flöhau, Graf Czerninschen Patronates; durch das Ableben des Augustin Lorenz ist die Pfarre Güntersdorf, Graf Thun'schen Patronats, und durch den erfolgten Tod des Johann Hablik, ist die Pfarre Hochpetsch, Fürst Lobkowitzschen Patronats in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diese erledigten Pfründen haben ihre diesfälligen, gehörig instruirten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

Ad Nr. 963, 884, 1104, 1174, und 1231.

Das Absterben des Johann Swojetinsky, Johann Huber, Franz Hennig, Augustin Lorenz und Johann Hablik wird bekannt gemacht.

Den 9. März l. J., ist der wohlehrwürdige Johann Adalbert Swojetinsky, jubilirter Priester des Cisterzienser-Ordens, und Senior des Stiftes Ossegg— den 28. März l. J. der wohlehrwürdige Johann Huber, Kreuzherrnordens-Commandeur und Pfarrer zu Brüx— den 22. April d. J. der wohlehrwürdige Franz Hennig, Pfarrer zu Flöhau— den 29. April l. J. der wohlehrwürdige Augustin Lorenz, Pfarrer zu Güntersdorf, und den 7. Mai l. J. der wohlehrwürdige Johann Hablik, jubilirter Priester und Pfarrer zu Hochpetsch, mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser verstorbenen Priester wird dem Gebethe aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Kanzlei am 30. Mai 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 1339.

Vorschriften hinsichtlich der Privatstudien werden kund gemacht.

Inhalt eines hohen Studienhofkommissionsdekretes vom 4. April l. J., Zahl 1640, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 2. Jäner und 13. Februar l. J. zu befehlen geruht, daß die Vorschriften über das Privatstudium, welche dem ganzen Publikum zu wissen nöthig sind, durch gedruckte Zirkularien allgemein kund gemacht werden sollen.

Um diesem allerhöchsten Befehle genau nachzukommen, erhalten die bischöflichen Bezirksvikäre in Folge hohen Gubernial-Intimats vom 21. April l. J., Zahl 19827, ein Exemplar der dießfälligen Zirkularverordnung zur eigenen Kenntnißnehmung, und zur weitern Mittheilung an den unterstehenden Distriktsklerus mit dem weiteren Auftrage, den Inhalt der erlassenen allerhöchsten Vorschriften hinsichtlich des Privatstudiums zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

C. Z. 1365.

Almosensammlungen sind künftig von den Ortsobrigkeiten einzuleiten.

Da die hohe Hofkanzlei in Folge eines herabgelangten Dekrets vom 13. April l. J., Zahl 26179, die unmittelbare Sammlung und Abfuhr der milden Beiträge für Verunglückte an die Kreiskassen durch die Geistlichkeit als nicht zweckmäßig anerkannt hat; so wird unter Einem durch die k. Kreisämter die Verfügung getroffen, daß derlei Sammlungen künftig bloß von den Ortsobrigkeiten eingeleitet, und auch von denselben sodann die eingegangenen Beträge in die k. Kreiskassen abgeführt werden, welchen daher auch die Geistlichkeit die etwa dennoch an sie gelangenden Almosengelder zur weiteren Beförderung an die k. Kreiskassen zu übergeben haben wird.

Welches dem gesammten Kuratklerus gemäß hohen Gubernialintimats vom 20. Mai l. J., Zahl 22087, in Beziehung auf die hochortige Verordnung vom 18. November 1816, Zahl 49586, welche hiedurch lediglich nur in Hinsicht der unmittelbaren Sammlung und Abfuhr derlei milden Beiträge an das k. Kreisamt durch die Geistlichkeit eine Aenderung erleidet, zur künftigen Darnachachtung bedeutet wird.

C. Z. 1391.

Die Zirkularverordnung wegen Ausfolgung neuer Zu-

Da nach einer eingelangten Eröffnung des hohen Hofkammerpräsidiums vom 4. Mai l. J., Zahl 13921, bei dem größten Theile der 2½ pCt. Conv. Münz-

Digitized by Google

teressen-Coupons von den 2½ pCt. Conv. Münz-Obligationen wird bekannt gemacht.

Obligationen über das mit Patent vom 20. März 1815, eröffnete Anlehn die Zinsen-Coupons am 1. August l. J. zu Ende gehen; so hat die k. k. Universal-, Staats- und Bankoschuldenkasse den Auftrag erhalten, vom Monate August l. J. angefangen, gegen Beibringung der Originalobligationen, halbjährige von den Oberbeamten der erwähnten Kasse mittelst einer Stampiglie unterfertigte Interessen-Coupons auf weitere dreizehn Jahre, somit bis einschließlich 1. August 1840, sammt Anweisungen auf neue Interessen-Coupons (Talons) auszufolgen.

Um nun diese Einleitung, ihre Wirkung und die Verhaltungsmaßregeln hinsichtlich der Amortisirung der Zinsen-Talons zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, erhalten die bischöflichen Herren Bezirksvikäre in Folge hohen Präsidialintimats vom 19. Mai l. J., Zahl 2368, ein Exemplar von der die dießfälligen Vorschriften enthaltenden Gubernialzirkularverordnung zur schleunigen weiteren Mittheilung an den unterstehenden Vikariatsklerus.

C. Z. 1364.

Grundbuchsertrakte sind im erforderlichen Falle gestempelt einzusenden.

Nachdem mehrere Fälle vorgekommen sind, daß die Wirthschaftsämter und Magistrate den Partheien, welche aus irgend einer Kirchen- oder Fondskasse ein Darlehn ansuchen, zur Bewirkung des hochortigen Konsenses bloß ungestempelte Grundbuchsertrakte, zuweilen auch sogar nur Hypothekertraktsentwürfe ausstellen, die sonach von den Darlehnswerbern den Gesuchen beigelegt werden, welches zur Folge hat, daß derlei ungestempelte Hypothekertrakte, das Stempelgefäll offenbar verkürzen, und daß von bloßen Grundbuchskontraktsentwürfen schon aus dem Grunde kein Gebrauch gemacht werden könne, weil die Grundlage zur Beurtheilung des wahren Besitzes immer einem gerechten Zweifel unterzogen werden kann, und hiedurch nur mancherlei Umtriebe herbeigeführt werden, so erhält der gesammte Kuratklerus in Folge hoher Gubernialverordnung vom 17. Mai l. J., Zahl 24268, die Weisung, in Zukunft kein Darlehnsgesuch ohne den ordentlichen auf klassenmäßigem Stempel ausgestellten grundbücherlichen Hypothekertrakt zur hochortigen Konsensertheilung zu unterstützen.

Welches denselben zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

C. Z. 1547.

Widerrufung der Gub. Entscheidung hinsichtlich der Ausfolgung der Taufscheine.

In Folge einer herabgelangten hohen Gubernialweisung vom 12. Juni l. J., Zahl 20961, wird die unterm 23. Hornung l. J., Gub. Zahl 1580, erlassene hohe Entscheidung hinsichtlich der Ausfolgung der Taufscheine, welche dem Diözesankuratklerus mit Consistorial-Currende Nr. 23 kund gemacht worden, und Seite 104 enthalten ist, vor der Hand zurückgenommen, wovon der Diözesankuratklerus zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit verständiget wird.

Digitized by Google

C. Z. 1417.

Die ämtlichen Einschreiten um Vidirung der Reisepässe für herumziehende Musikanten sind von den Seelsorgern zu vidiren, und mit ihren Bemerkungen zu begleiten.

Durch das hohe Hofkanzleidekret vom 17. August v. J., Zahl 23274, ist den Magistraten und Ortsobrigkeiten die Ertheilung der Pässe für herumziehende Musikanten gegen dem eingeräumt worden, daß die Vidirung derselben bei dem betreffenden k. Kreisamte angesucht werde.

Zur Vermeidung jeder Gelegenheit, daß auch Individuen von schlechter Beschaffenheit zum Durchstreichen der Länder berechtigt werden, ist mit hoher Präsidialverordnung vom 14. Mai l. J., Zahl 2285, angeordnet worden, daß derlei ämtliche Einschreiten von den Ortsseelsorgern vidirt werden sollen.

Indem man diese hohe Anordnung dem gesammten Kuratklerus zur Wissenschaft und Darnachtung mittheilt, wird derselbe zugleich beauftragt, in jedem vorkommenden Falle nicht nur mit der größten Sorgfalt, Strenge und Zulässigkeit die dießfällige Vidirung vorzunehmen, sondern auch die etwa zu machenden nöthigen Bemerkungen dem ämtlichen Berichte beizufügen.

C. Z. 1667.

In die Ausweise der Trauungen, Geburten, und Sterbefälle der k. k. Militärpersonen sind auch jene der Protestantenaufzunehmen.

Die hohe Landesstelle hat unterm 24. Juni l. J., Zahl 28031, nachstehende Weisung dem bischöflichen Konsistorium intimirt:

„Da in Gemäßheit des hohen Hofdekrets vom 19. Juli 1784, die Pastoren ihre Trauungs-, Tauf- und Sterbmatriken oder Ausweise an die betreffenden katholischen Pfarrer abgeben müssen, dieses hohe Hofdekret zwischen Civil- und Militärpersonen keinen Unterschied macht, somit die diese letzteren betreffenden Akten darin enthalten sind; so wird unter Einem den beiden hierländigen Superintendenten im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 16. März l. J., Zahl 12776, bedeutet, die Pastoren anzuweisen, keine besondere Ausweise über die, die Militärpersonen betreffenden dießfälligen Akte zu verfassen, und einzusenden, sondern sich nach dem erwähnten hohen Hofdekrete zu benehmen."

In Folge dieser hohen Weisung wird der gesammte Kuratklerus angewiesen, aus den von den Pastoren einlangenden Ausweisen die die Militärpersonen betreffenden Akte auszuscheiden, und in die von ihm abzugebenden Ausweise einzubeziehen.

Diese Ausweise sind von dem Diözesankuratklerus gleich nach dem Schlusse eines jeden Militärjahres durch die betreffenden Vikariate an das bischöfliche Konsistorium einzusenden, damit nach dem hohen weitern Auftrage hierorts das Hauptverzeichniß verfaßt, und unverweilt der hohen Landesstelle zur weitern Verfügung vorgelegt werden könne.

Digitized by Google

C. Z. 1751.

Vorschrift wegen Verfassung und Fortsetzung der Memorabilienbücher.

Die unter dem Namen der Memorabilienbücher bekannte Aufzeichnung der Ereignisse in den einzelnen Pfarrorten ist an sich wichtig, und für den Nachfolger nützlich, oft sogar nothwendig. Diese Memorabilienbücher würden, wenn sie allgemein und genau geführet würden, eine wichtige Quelle der Geschichte unseres Vaterlandes seyn, sie würden eine Schutzwehre gegen jene Geschichtsdarstellung, in der sich mehr die Individualität des Schreibenden als die Thatsache ausspricht, und ein Schranken gegen den Einfluß der Phantasie werden, die jetzt leider auf dem Felde der Geschichte oft freien Spielraum hat.

Se. bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Ordinarius haben deswegen mit Bedauern wahrgenommen, daß diese Memorabilienbücher an mehreren Orten mangeln, an vielen seit mehreren Jahren nicht fortgesetzt werden. Da die Mühe, dasjenige, was sich in einer Pfarre Wichtiges ereignet, jährlich aufzuzeichnen sehr gering ist, der Erfolg aber nach Jahren wichtig und interessant wird, so haben Hochdieselben anzuordnen befunden, daß die unter den Namen: Liber Memorabilium bekannten Geschichtsbücher an allen Orten eingeführt, und fleißig fortgesetzt werden sollen.

Damit dieses zweckmäßig geschehe, werden nachfolgende Vorschriften allgemein bekannt gemacht:

1. Nicht eine allgemeine, mit Raisonnements begleitete sogenannte pragmatische Geschichte der Zeit eines Seelsorgers, sondern eine einfache ruhige Darstellung der wichtigeren Ereignisse des Ortes, der Pfründe soll der Inhalt der Memorabilienbücher seyn. Sie sollen eigentliche Annales seyn, die einst Materialien zu einer Geschichte liefern können.

2. Sie sollen sich auf den Gesichts- und Wirkungskreis des Seelsorgers, also auf den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinde, auf Kirche, Pfarre, Schule, Armenwesen, Stiftungen, Wohlthäter, auf die Rechte, Besitzungen, Vortheile oder Lasten der Pfründe u. dgl. beziehen, und jene äußeren Ereignisse des Ortes in sich begreifen, welche auf den äußeren oder inneren Zustand der Gemeinde einen bedeutenden Einfluß hatten. Dagegen sind

3. bloß persönliche Verhältnisse des Pfarrers mit einzelnen Personen, bloß persönliche Ereignisse, die keinen Einfluß auf die Seelsorge, Pfründe oder den Zustand der Gemeinde hatten, kein Gegenstand der Memorabilienbücher, noch weniger sollen diese zu persönlichen Verunglimpfungen oder zu leidenschaftlichen Aeußerungen mißbraucher werden.

4. Diese Memorabilienbücher nach Materien z. B. Patron, Kirche, Feldbau u. dgl. abzutheilen, ist nicht rathsam, weil manche Gegenstände im engen Zusammenhange stehen, weil Wiederholungen unvermeidlich wären, und weil durch einen ordentlichen Material-Index die Uebersicht besser erreichet werden kann.

5. Diese Annales sind jährlich fortzusetzen, und auch in dem Falle,

Digitized by Google

wenn sich in einem Jahre nichts besonders Wichtiges ereignet, soll der Pfarrer das Jahr nicht übergehen, sondern wenigstens die Zahl der Getauften, Gestorbenen, Getrauten, der die Schule und Christenlehre Besuchenden angeben, und beifügen, daß kein anderes der Aufzeichnung würdiges Ereigniß statt gefunden habe.

6. Urkunden, Verträge, Entscheidungen, Befehle, die sich auf die Pfründe, Kirche und Schule beziehen, sollen nicht bloß angeführt, sondern wörtlich eingetragen werden, da dieses oft in spätern Jahren bei entstehenden Streitigkeiten und Ansprüchen wichtig ist, und manche Rechte nicht verloren gehen würden, wenn die Vorfahrer alles genau aufgezeichnet hätten.

7. Die früheren an vielen Orten leider nicht aufgezeichneten oft wichtigen Ereignisse, insofern es möglich ist, dieselben mit Gewißheit anzugeben, nachträglich einzutragen, wird der eifrige, für seinen Nachfolger besorgte Pfarrer gewiß nicht unterlassen, jedoch soll deswegen der Anfang der Aufzeichnung der Gegenwart nicht verschoben werden, da das Nachtragen abgesondert, und so wie der Pfarrer zur Kenntniß gelanget, geschehen kann.

Der Sinn für alles Gute, die Sorgfalt für den Nachfolger und der Gedanke, nicht bloß in der Gegenwart, sondern auch für die Zukunft zu leben, lassen die Vollziehung dieser Vorschrift um so mehr erwarten, je geringer die Mühe ist, welche sie fordert.

Die Herren Bezirksvikäre haben bei ihren Visitationen diese Memorabilienbücher einzusehen und den Befund in ihrem Visitationsberichte zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

C. Z. 1881.

Bestimmung der Generalkonkurstage.

Für den zweiten Generalkonkurs des Jahres 1827 hat das bischöfliche Consistorium den 28. und 29. August l. J. festgesetzt, wovon diejenigen, die sich dem gesetzlichen Konkurse zu unterziehen vorbereitet sind, zur Kenntniß und Darnachachtung mit dem Beisatze verständiget werden, daß sie an den angezeigten Tagen um die 7. Frühstunde in der bischöflichen Consistorialkanzlei zu erscheinen haben werden.

C. Z. 1705.

Pränumerationsanzeige auf das Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzsache wird zur Wissenschaft mitgetheilt.

Die von dem k. k. Gubernialregistranten Herrn Peter Karl Jaksch herausgegebene Pränumerationsanzeige auf das Gesetzlexikon im geistlichen, Religions- und Toleranzsache, wie auch in Güter-, Stiftungs-, Studien- und Zensursachen für das Königreich Böhmen von 1601 bis Ende 1800, wird dem gesammten Diözesanklerus zur Wissenschaft mit dem Beifügen mitgetheilt, daß sich die Pränumeranten nach dem in der Anzeige ausgesprochenen Wunsche des Verfassers in der festgesetzten Zeitfrist an denselben unmittelbar zu verwenden haben.

Digitized by Google

Da sich die Gemeinnützigkeit dieses angezeigten Gesetzlexikons durch die bereits erschienenen Gesetze im geistlichen, Religions- und Toleranzfache von 1801 bis Ende 1817 unverkennbar ausspricht, so dürfte jede weitere Anempfehlung des angezeigten Lexikons für den Kuratklerus minder nothwendig seyn.

C. Z. 1395, 1438, 1439, 1600 und 1783.

Die erledigten Benefizien Algersdorf, Drschkow, Hraibisch, Morchenstern und Pieper werden publizirt.

Durch das erfolgte Ableben des Personaldechants Johann Löhnert ist die Pfarre Algersdorf, wobei das Präsentationsrecht dem Herrn Ignaz Piller zusteht; durch die Beförderung des Christoph Werner als Pfarrer nach Ploscha ist die Pfarre Hraibisch, Fürst Schwarzenberg'schen Patronats; durch die Beförderung des Franz Jäger als Pfarrer nach Rzepin ist die Lokalie Pieper, Fürst Rohan'schen Patronats; durch das Absterben des Andreas Josifek ist die Pfarre Drschkow, wobei die Frau Gräfin Kuenburg das Patronatsrecht ausübet; und durch das erfolgte Ableben des Franz Swoboda ist die Pfarre Morchenstern, Graf Desfour'schen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese erledigten Pfründen haben ihre dießfälligen, mit den erfoderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen an das bischöfliche Consistorium einzusenden.

C. Z. 1395, 1447, 1600, 1700, 1738 und 1783.

Das Absterben der Johann Löhnert, Wenzel Rößler, Andreas Josifek, Bartholomäus Reinitzer, Benedikt Wanzl, Franz Swoboda und Remigius Kreyczik wird bekannt gemacht.

Am 30. Mai l. J. ist der wohlehrwürdige P. Johann Löhnert, Defizientenpfarrer und Personaldechant von Algersdorf; den 8. Juni l. J. der ehrwürdige P. Wenzel Rößler, Kaplan zu Kreschitz; am 16. Juni l. J. der wohlehrwürdige P. Andreas Josifek, Pfarrer zu Drschkow; den 26. Juni l. J. der wohlehrwürdige Bartholomäus Reinitzer, jubilirter Priester und Defizient zu Böhmisch-Kamnitz; den 3. Juli l. J. der ehrwürdige P. Benedikt Wanzel, Kaplan zu Dobrawitz; und eben den 3. Juli l. J. der ehrwürdige P. Franz Swoboda, Pfarrer zu Morchenstern; den 12. Juli l. J. der wohlehrwürdige P. Remigius Kreyczik, Konventsprior des Augustinerklosters zu Weißwasser, mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken der verstorbenen Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz in der bischöflichen Kanzlei, am 25. Juli 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

In der Consistorial-Currende Nr. 24 sind statt der Seitenzahlen 104, 105, 106, 107, 108, 109 die Seitenzahlen 110, 111, 112, 113, 114, 115 anzusetzen.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 1793.

Vorschriften wegen Ausfolgung der Moralitäts- und Vermögenszeugnisse zur Uebernahme der Findelkinder in die Verpflegung.

Das wohllöbliche k. Leitmeritzer Kreisamt hat mittelst Note vom 4. Juli l. J., Z. 6687, dem bischöflichen Consistorium die von der k. k. Oberdirektion der allgemeinen Versorgungsanstalten hinsichtlich der Ausfolgung der Moralitäts- und Vermögenszeugnisse zur Uebernahme der Findelkinder in die Verpflegung erlassenen Vorschriften mitgetheilt, und um die Erlassung des dießfalls Erforderlichen an die Seelsorger angesucht.

Dem zu Folge werden die gesammten Diözesanseelsorger angewiesen, bei vorkommender Ausstellung derlei Zeugnisse Nachstehendes genau zu beobachten.

a.) Ob die Pflegeparthei ein eigenes Wohnhaus und wenigstens einige Metzen Grundstücke besitze, oder sonst ein Gewerb betreibe, wovon dieselbe soviel gewinne, womit sie das ihr anvertraute Findelkind durch die ganze Zeit einer Versorgung vollkommen gut ernähren und erziehen kann.

b.) Ob sie nicht mehr als drei eigene Kinder habe, und wie alt ihr jüngstes Kind ist.

c.) Ob sie noch kein Findelkind zur Pflege übernommen, und im Bejahungsfalle, ob sie auch noch ein zweites Findelkind zu ernähren und zu erziehen im Stande sey.

d.) Ob sie verehelicht, mit ihrem Ehegatten ein ruhiges, verträgliches Leben führe, ob sie selbst eine wohlverhaltene, moralische Person, der katholischen Religion zugethan sey, und nicht etwa vom Tagelohne lebe.

Im Falle eine oder die andere Parthei diese vorbenannten Eigenschaften nicht besitzet, so ist solche von Seite des betreffenden Ortsseelsorgers mit ihrem Ansuchen ohne weiters zurückzuweisen; besitzt aber eine sich meldende Pflegeparthei alle diese Eigenschaften, so ist derselben das angesuchte Moralitäts- und Vermögenszeugniß mit Anführung aller ob anstehenden Punkte, mit Angabe ihres Vor- und Zunamens, Wohnorts, Haus-Nr., Pfarrbezirks, Dominiums, und Kreises ohne Anstand auszufertigen, von der betreffenden Behörde zu bestättigen, und ihr zugleich ein obrigkeitliches Certifikat über die Meilendistanz nach Prag auszuhändigen.

C. Z. 1888.

Die Bücherverzeichnisse sind an das k. k. Bücherrevisions-

Im Nachhange zur hohen Gubernialverordnung vom 28. Jäner l. J., Z. 5038, welche dem Diözesanklerus mit Consistorialcurrende Nr. 22. bekannt gemacht

amt bis zum 15. Oktober jeden Jahres einzusenden.

wurde, und gemäß welcher die Bücherverzeichnisse an das k. k. Bücherrevisionsamt unmittelbar einzusenden sind; wird der Diözesanklerus angewiesen, die diesfälligen Verzeichnisse längstens bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an das vorerwähnte k. k. Bücherrevisionsamt gelangen zu lassen; wovon derselbe in Folge hoher Gubernialverordnung vom 14. Juli l. J., Z. 29608, zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget wird.

C. Z. 1907.

Weisung hinsichtlich der Kirchenrechnungsrevisionen und kanonischen Visitationsbereisung an die bischöflichen Bezirksvikäre.

Die hohe Landesstelle hat unterm 11. Juli l. J., Z. 31292, dem bischöflichen Consistorium nachstehende Weisung hinsichtlich der bischöflichen Bezirksvikäre in Bezug auf die Kirchenrechnungsrevision und kanonische Visitazionsbereisung mitgetheilt.

„Bei der von hieraus anerkannten Meinung, daß die persönliche Intervenirung der Bezirksvikäre bei der Legung der Kirchenrechnungen weder mehr gesetzlich vorgeschrieben noch nothwendig ist, wurde mit dem hohen Hofkanzleidekrete vom 10. Mai l. J., Z. 13020, der bisherige Gebrauch einer solchen Intervenirung um so mehr aufgehoben, als der Vicarius foraneus, wenn er auch bei der Legung der Kirchenrechnung nicht zugegen ist, doch von der Visitazion der Kirche, und ihres Inventars bei der kanonischen Visitazion nicht enthoben, und dadurch am besten im Stande ist, den Stand dieses Vermögens, und die Art seiner Verwaltung kennen zu lernen, und zu kontrolliren.

Da übrigens die Revision der Kirchenrechnungen durch die Vikäre in Böhmen angeordnet, und ihnen dafür eine Gebühr mit 2 fl. für jede Kirchenrechnung von den vermöglichen, d. h. von jenen Kirchen, welche diese Auslage ohne an ihrer Kurrentbedeckung einen Abgang zu haben, tragen können, allerhöchsten Orts bewilliget ist, so hat es zu Folge des erwähnten hohen Dekrets bei diesem Gebrauche nach dem hierortigen Antrage zu verbleiben.

Was die zur Sprache gebrachte Stellung unentgeltlicher Fuhren für die Bezirksvikäre zu den kanonischen Visitazionen von Seite der Unterthanen betrifft, so hat die hohe Hofkanzlei mit dem hohen Dekrete von 7. v. M., Z. 15778, anher erwiedert, daß, da weder in Böhmen noch in einer andern Provinz der Monarchie ein landesfürstliches Gesetz, welches die Unterthanen ohne Rücksicht auf was immer für Verhältnisse verpflichtet, den visitirenden Bezirksvikären die Gelegenheit unentgeltlich zu stellen, besteht, auch um ein solches Gesetz aus keiner Provinz gebeten wurde, bei Sr. Majestät auf die Erlassung eines solchen Gesetzes für Böhmen allein nicht angetragen werden könne, daß jedoch sich Hochdieselbe versichert halte, daß, wie überall, so auch in Böhmen, die Gemeinden ohne Gesetz ihren geistlichen, für ihr Bestes besorgten Vorstehern dasjenige, was diese von ihnen billig erwarten können, leisten werden.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit hat auch die hohe Hofkanzlei bemerkt, daß die Gebühr pr. 2 fl. für die Revision der Kirchenrechnungen in der bisher statt gefundenen Währung abzunehmen sey."

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die bischöflichen Herren Bezirksvikäre mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß alle diesfalls bestehenden Uebungen, und besonderen Entscheidungen, die als Norm angewendet wurden, hiedurch außer Wirkung gesetzt sind.

C. Z. 1940.

Weisung wegen Anmeldung der Kandidaten bei erledigten Pfarrpfründen.

Noch immer hegen so manche Kuraten den Irrwahn, als wenn sie außer ihrem und dem Patronate Sr. Majestät keine Beförderung erhalten könnten; aber so wie Se. Majestät bei Verleihung der Pfründen nur die Würdigkeit der Kompetenten berücksichtigt wissen will, eben so kann man auch mit Recht erwarten, daß nach dem hohen Erlaß vom 10. Juli 1827, Z. 31288, auch Privatpatrone bei ihren Präsentazionen mit Beseitigung aller Nebenabsichten, nur stets die Würdigkeit der Kandidaten, die überall der Kirche und dem Staate dienen, berücksichtigen werden.

Daher bei erledigten Pfründen jeder ohne Rücksicht auf das Patronat, in dem er zufällig angestellt ist, sich in Competenz setzen, und die verdiente Berücksichtigung erwarten kann.

C. Z. 2179.

Weisung wegen Entrichtung der Stolagebühren von Akatholiken an die katholischen Pfarrer.

Um eine Gleichförmigkeit in der Entrichtung der Stolagebühren bei Trauungen und Leichenbegräbnissen von Seite der Akatholiken an die katholischen Seelsorger zu beobachten, ist sich in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 26. Juli l. J., Z. 19700, und hohen Gubernialintimats vom 9. August l. J., Z. 39827, für die Zukunft nach Folgendem zu benehmen.

Die Akatholiken, welche nicht in dem Leichenacker der katholischen Pfarre, in der sie wohnen, sondern in dem Leichenacker derjenigen katholischen Pfarre, in deren Bezirke ihr Pastor wohnt, begraben werden wollen, haben außer der Gebühr, welche sie ihrem Pastor vertragsmäßig entrichten, auch die Stolatar doppelt, nämlich an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke sie wohnen, und an den katholischen Pfarrer, in dessen Bezirke der Leichenacker liegt, in dem sie zur Erde bestattet werden, zu entrichten, indem es nur ihre eigene freie Wahl ist, daß sie sich nicht in dem Leichenacker der katholischen Pfarre, in deren Bezirke sie wohnten, unter Begleitung ihres dazu berufenen Pastors beerdigen lassen.

Bei Trauungen, wenn beide Brautleute akatholisch sind, da in einem solchen Falle die Trauungen im Bethause vorzunehmen sind, und es nach Maßgabe

Digitized by Google

des A. B. G. B. den Brautleuten freisteht, sich von dem ordentlichen Seelsorger der Braut oder des Bräutigams trauen zu lassen, ist, wenn eine derlei Trauung vom Pastor, dem eines der Brautleute zugewiesen ist, vorgenommen wird, die Stolatar nur nebst dem Pastor auch dem Pfarrer, wo dieser (nämlich eines der Brautleute) wohnt, so, wenn es der Bräutigam ist, nicht auch jenem, wo die Braut wohnt, zu entrichten, nur, wenn sie sich von diesem Pastor zur Trauung an einen Pastor, welchem keines der beiden Brautleute zugewiesen ist, delegiren lassen, tritt der Fall ein, daß die Stola auch dem Pfarrer, in dessen Bezirk die Trauung verrichtet wird, zu entrichten kommt."

Wovon der gesammte Kuratklerus zur Wissenschaft und genauer Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 2050.

Vorschrift wegen Ausfolgung der Taufzeugnisse wird bekannt gemacht.

Die hohe Landesstelle hat unterm 2. August l. J., Z. 33613, wegen Ausstellung der Taufzeugnisse nachstehende Vorschrift erlassen.

„Bei Ausstellung der Taufscheine ist sich nach den bisher hierüber erflossenen Verordnungen, und der bisher bestandenen Uebung zu benehmen. Nur ist den Seelsorgern zur Pflicht zu machen, einer unbemittelten, handwerkskunkundigen, dem Müssiggange oder einem unordentlichen Leben ergebenen Person ohne obrigkeitliche Bewilligung keinen Taufschein auszustellen."

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Kuratklerus zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit verständiget.

C. Z. 2222.

Deutsches Lehrbuch für die II. Klasse der Haupt- und Stadtschulen wird angekündiget.

In Folge hoher Gubernialverordnung vom 21. August l. J., Z. 40350, wird den bischöflichen Herren Bezirksvikären und Schuldistriktsaufsehern zur weitern Verständigung des unterstehenden Lehrpersonals eröffnet, daß der Nachdruck des neuen deutschen Lehrbuches für die II. Klasse der Haupt- und Stadtschulen bei dem Prager Normalschulbücherverlage bereits zu Stand gekommen, und um den festgesetzten Preis dort eben so zu haben sey, wie das aus dem Wiener Schulbücherverlage verschriebene neue deutsche Lehrbuch für die III. Klasse der Normal- und Hauptschulen. Wovon unter Einem auch die Schulbücherträffikanten zum Behufe der Beischaffung des nöthigen Vorraths von diesen neuen Schulbüchern durch die k. Kreisämter verständiget werden.

Digitized by Google

C. Z. 2180.

Schulberichte sind bis letzten Oktober jeden Jahres einzusenden.

Nach einer herabgelangten hohen Weisung vom 15. August l. J., Z. 41153, in Bezug auf das hohe Studienhofkommissionsdekret vom 17. Juli. l. J., Z. 3936, werden die Consistorien und k. Kreisämter unter strenger Verantwortung angewiesen, die Schulberichte an die hohe Landesstelle nach Abschnit I. §. 11. der politischen Schulverfassung mit Ende November jeden Jahrs auf das pünktlichste einzubringen, indem dieselben an die hohe Studienhofkommission, und von dieser an Se. k. k. Majestät in der bestimmten Zeit vorgelegt werden müssen.

Die Schuldistriktsaufseher der Leitmeritzer Diözes werden daher angewiesen, ihre Schul- und Visitazionsberichte sammt Zustands- und Uebersichtstabellen unter eigener Verantwortung in der bestimmten Frist — das ist, bis letzten Oktober, pünktlich an das bischöfliche Consistorium ohne weitere Betreibung einzusenden.

C. Z. 2269.

Kapläne sollen keine Abschiedsreden halten.

Es ist hervorgekommen, daß sich Kapläne, Cooperatoren, Expositen und Hilfspriester bei Veränderung ihrer Stationen vor ihrem Abgange Abschiedsreden in der Kirche zu halten beikommen ließen, in denen sie nicht nur ihr Eigenlob predigten, sondern auch gegen ihre vorgesetzten Pfarrer oder andere Personen sich lieblose und beleidigende Aeußerungen erlaubten.

Da Abschiedsreden blos eigenen Seelsorgern, die als solche mit einer Gemeinde durch ein kanonisches Band verbunden sind, zu halten zukommt; da Kapläne blos als zeitweilige Hilfspriester einem wirklichen Seelsorger zugetheilt werden, da zudem in den Predigten blos das Evangelium zu verkündigen ist, und es leicht geschieht, daß bei einem wie immer erwärmten Gemüthe Worte nicht ruhig überdacht werden, und Aeußerungen wenigstens gedeutet, und zur Erregung nicht zu billigender Stimmungen gebraucht werden, so wird den gesammten Kaplänen, Cooperatoren, Expositen und Hilfspriestern hiemit ernstgemessen verbothen, von nun an Abschiedsreden im Allgemeinen zu halten, oder in ihren letzten Predigten ihrer Versetzung zu erwähnen; besonders aber wird ihnen befohlen, sich jeder Anzüglichkeit und beleidigender Aeußerung gegen ihre Pfarrer oder andere Personen ganz zu enthalten.

Das Entgegenhandeln dieser Anordnung müßte um so strenger geahndet werden, je unangenehmere Folgen dergleichen oft unüberlegte, oft böswillige Aeußerungen nach sich ziehen.

Digitized by Google

C. Z. 1988, 2026, 2028, 2155 und 2156.

Die erledigten Kuratbenefizien Schumburg, Kleinhan, Sellnitz, Podersanka und Gablonetz werden bekannt gemacht.

Durch die Beförderung des P. Franz Neubarth nach Gablonz, ist die Pfarre Schumburg, wobei das Präsentazionsrecht dem Herrn Zacharias Edlen von Römisch zusteht; durch die Uebersetzung des Adalbert Petters ist die Lokalie Kleinhan, k. k. Religionsfondspatronats; durch die Beförderung des Joseph Mildner ist die Pfarre Sellnitz, Fürst Lobkowitzschen Patronats; durch die Beförderung des Franz Jena, ist die Lokalie Podersanka, Graf Czerninschen Patronats; und durch die Beförderung des Franz Lustinetz, ist die Lokalie Gablonetz Fürst Rohanschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten für diese erledigten Pfründen haben ihre dießfälligen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen, vom Tage dieser Currende, bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

C. Z. 2099 und 2145.

Das Absterben des P. Anton Riedel und des Prokop Wohlrab wird angezeigt.

Am 12. August l. J. ist der ehrwürdige P. Anton Riedel, Kaplan in Schwaden, und am selben Tage der ehrwürdige Defizientenpriester und Exbenedictiner P. Prokop Wohlrab in Laun mit Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz in der bischöflichen Kanzlei, am 10. September 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

27. 1827. 129

Consistorialcurrende.

C. Z. 2370.

Weisung wegen Beförderung der Sittlichkeit.

Aus Anlaß des mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 16. Februar d. J. an das bischöfliche Konsistorium erlassenen Auftrages, um Angabe der Mittel zur Herstellung und Beförderung der unter dem Landvolke gesunkenen Sittlichkeit, und des hierüber erstatteten Berichtes, ist das bischöfliche Konsistorium mit hohem Gub. Dekrete vom 23. August d. J., Zahl 29176, beauftragt, auf den Lebenswandel des Kuratklerus die angestrengteste Aufmerksamkeit zu richten, denselben zur Erfüllung seiner Pflichten im Lehren und Beispiel anzuweisen und gehörig zu überwachen, zugleich aber auf die Schullehrer mittelst des Kuratklerus wachsam zu seyn, und von ihnen die Erfüllung der im Gesetze vorgeschriebenen Pflichten mit Strenge zu fordern.

Diese hohe Weisung wird dem gesammten Kuratklerus zur ernsten Erwägung und strenger Darnachachtung mit dem Beisatze kund gemacht, daß sich derselbe in Folge hohen Auftrags nicht nur die Ueberwachung des unterstehenden Lehrpersonals zur angelegensten Pflicht mache, sondern auch seiner Seits dem Lehrpersonale und der ganzen Gemeinde mit dem Beispiele wahrer Frömmigkeit und strenger Sittlichkeit vorgehe.

Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre und Schuldistriktsaufseher werden aber insbesondere beauftragt, jede Abweichung von dem standesmäßigen Wendel an dem Lehrpersonale sowohl, als auch an dem unterstehenden Klerus ernstgemessen zu rügen, und solche im erforderlichen Falle zur Beseitigung größerer Gebrechen und Aergernisse, ungesäumt dem bischöflichen Konsistorium anzuzeigen.

C. Z. 2388.

Kapläne, Kooperatoren und Pfarrprovisoren sind von der Entrichtung der Expeditionstaxe befreit.

Auf eine bei der hohen Hofkammer vorgekommene Anfrage, ob für die Anstellung der Kapläne, Kooperatoren und Pfarrprovisoren die Expeditstaxe zu bemessen und einzuheben sei, wurde mit hohem Hofkammerdekrete vom 22. August l. J., Zahl 32710, bestimmt, daß für derlei Ernennungen, insofern sie nicht der landesfürstlichen Bestätigung unterliegen, keine Expeditstaxe vorzuschreiben sey, daß aber die erwähnten Geistliche die bei dieser Gelegenheit aufgelaufenen Postporto und Stempelgebühren allerd[illegible] zu entrichten haben.

Hievon wird der gesammte Diözesanklerus in Folge hohen Gubernialintimats vom 8. September l. J., Zahl 44932, in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

C. Z. 2389.

Weisung wegen Kirchenuntersuchung dinsichtlich der geschwärzten Waaren.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, daß aus einem gegründeten Schwärzungsverdachte gegen einen Seelsorger von der k. k. Gefälloberaufsicht nicht nur das Pfarrgebäude, sondern auch die Kirche untersucht worden ist, hat die hohe Landesstelle unterm 24. August d. J., Z. 37880, dem bischöflichen Konsistorium intimirt, daß für künftig vorkommende Fälle die Gefällsaufsicht durch ihre vorgesetzte Behörde angewiesen wird, im Falle der Nothwendigkeit einer Kirchenuntersuchung dabei stets den nöthigen Anstand zu beobachten, und an jene Behältnisse, worin Sachen aufbewahrt werden, die zum Gottesdienst vorzüglich geweiht sind, nicht selbst Hand anzulegen, sondern derlei Behältnisse, wovon jedoch der Tabernakel, worinn das Sanctissimum aufbewahrt wird, ausgenommen ist, welcher nicht geöffnet werden darf, durch den Seelsorger eröffnen zu lassen, um die Einsicht nehmen, und sich überzeugen zu können, ob nicht geschwärztes Gut daselbst verborgen werde.

Indem der gesammte Diözesanklerus von diesem hohen Erlasse in die nöthige Kenntniß gesetzt wird, wird demselben zugleich zur Pflicht gemacht, das Volk bei jeder Gelegenheit über die Beförderung des höchsten Staatsinteresses zu belehren, dasselbe zur genauen Beobachtung des höchsten Tabakpatents, und zur Vermeidung jeder Uebertretung desselben zu verhalten, besonders aber demselben unter Androhung strenger Ahndung einzuschärfen, die Kirchen durch Aufbewahrung geschwärzten Gutes nicht zu entweihen.

Und da jeder Priester dem Volke bei jeder Gelegenheit mit gutem Beispiele vorgehen soll, so würde sich derjenige die schwerste Verantwortung und Strafe zuziehen, der an der Schwärzung verbothener Waaren entweder Antheil nehmen, oder zu deren Aufbewahrung in einem dem Gottesdienste geweihten Orte Vorschub leisten, oder stillschweigen sollte.

C. Z. 2432.

Die katholischen Seelsorger haben den akatholischen Pastoren den Ausweis der Schulfähigen akatholischen Kinder jährlich zu geben.

Aus den hohen Orts erstatteten Berichten über den Zustand der akatholischen Schulen pro 1826 ist hervorgekommen, daß die Pastoren nicht immer zur Kenntniß aller Schulfähigen in ihrem Bezirke gelangen können, weil viele akatholische Kinder von katholischen Seelsorgern getauft und begraben werden, ohne daß die Eltern dieselben in die Pastoratsmatrikeln eintragen lassen, welche doch bei Zählung der schulfähigen Kinder zur Grundlage dienen soll.

Um nun diese Unzukömmlichkeit zu beseitigen, und die Pastoren in den Stand zu setzen, die Zählung der schulfähigen Kinder nach den bestehenden Vorschriften vornehmen, und ein richtiges Resultat jährlich der hohen Landesstelle vorlegen zu können — wird der gesammte Kuratklerus in Folge hoher Gubernialverordnung vom 14. September d. J., Zahl 43996, angewiesen, künftighin die von demselben vollzogenen Taufen und Beerdigungen akatholischer Individuen jedesmal mit Ende des Jahres den betreffenden Pastoren mittelst eines Matrikalauszuges bekannt zu machen, welches demselben zur genauen Beobachtung sowohl für das laufende Jahr, als auch für die Zukunft hiemit bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

C. Z. 2334.

Almosensammlung für die Stadt Brandeis.

In der zur Kammeral-Herrschaft Brandeis gehörigen Stadt gleichen Namens ist am 29. August d. J. um 3 1/2 Uhr Nachmittags in dem hintern Theile des an der nördlichen Seite der Stadt gelegenen Hirtenhauses Feuer ausgebrochen, welches sich von einem heftigen Winde gegen die Mittagsseite der Stadt getrieben, mit einer solchen Schnelligkeit verbreitet hat, daß im Verlaufe einer Stunde ohngeachtet aller Anstrengung der zum Löschen aus der Nachbarschaft herbeigeeilten Menschenzahl, eine ganze Seite der Stadt in Brand gerieth, hiedurch 45 Häuser, 18 Scheuern, 14 Schupfen, und 40 Stallungen eingeäschert wurden, wobei 283 Menschen ihr Obdach und zum größten Theile auch ihr Hab und Gut verloren haben.

Zur Linderung des Unglücks dieser Abgebrannten fand sich das hohe Landespräsidium unterm 6. September d. J., Z. 4302, veranlaßt, eine Sammlung im ganzen Lande zu bewilligen, zugleich aber auch den oft in ähnlichen Fällen bewährten Wohlthätigkeitssinn des Kuratklerus in Anspruch zu nehmen.

Die Herren Bezirksvikäre werden daher angewiesen, die dießfälligen Almosenbeiträge von dem unterstehenden Vikariatsklerus zu sammeln, und solche bis 15. November l. J. zur weitern Beförderung an das hohe Landespräsidium in die bischöfliche Konsistorialkanzlei sammt dem spezifischen Verzeichnisse der Beiträge einzusenden.

C. Z. 2286.

Ankündigung der theologischen Quartalschrift in böhmischer Sprache.

Die beiliegende Ankündigung einer theologischen Zeitschrift in böhmischer Sprache wird dem Clerus hiemit bekannt gemacht.

C. Z. 2498.

Geistliche Reden zur Empfehlung der Armenversorgungs-Anstalten werden empfohlen.

Anschlüssig erhält der Diözesanklerus die gedruckte Anzeige der in der Stadt Böhmisch-Leippa zur Empfehlung der Armenversorgungsanstalten gehaltenen Reden, mit beigefügten Statuten der dortigen Armenversorgungsanstalt.

Die Konsistorialkanzlei-Direkzion übernimmt die Besorgung der Exemplare, sobald die Anzahl derselben von den Herren Bezirksvikären anher gelangen wird. — Es haben sich daher die einzelnen Abnehmer an die betreffenden bischöflichen Vikariatsämter dießfalls zu verwenden, und die Geldbeträge zur Anherbeförderung daselbst zu übergeben.

C. Z. 2555.

Ankündigung des Universalkatalogs des böhmischen Klerus.

In Folge der unterm 20. Oktober d. J. anher gemachten Eröffnung des Fürst-Erzbischöflichen prager Konsistoriums wird die Auflage des Universalkatalogs des böhmischen Klerus pro 1828 veranlaßt.

Die Herren Subskribenten werden daher angewiesen, mittelst der betreffenden bischöflichen Vikariatsämter die Zahl der Exemplarien, die sie abzunehmen wünschen, bis zu den 15. November l. J. der leitmeritzer Konsistorial-Direktion anzuzeigen.

Digitized by Google

C. Z. 2519.

Die in Triest neu errichtete deutsche Predigerstelle wird kund gemacht.

Gemäß Eröffnung des Triester k. k. Guberiums vom 27. v. M., Zahl 17597, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 1. Juli 1824, die Anstellung eines deutschen Priesters, als Prediger und Seelsorger an der neustädter Pfarre zu Triest, mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. aus dem Religionsfonde nebst dem Genusse eines Naturalquartiers oder Quartiergeldes von jährlichen 150 fl. C. M. a. g. zu bewilligen geruhet.

Mit diesem Amte ist die Ausübung der Seelsorge unter der Leitung des Stadtpfarrers überhaupt und insbesondere die Obliegenheit verbunden, alle Sonn- und Feiertage Vormittags, und überdieß in der Fastenzeit auch jede Woche einmal Nachmittags in der neustädter Pfarrkirche deutsch zu predigen.

Für dieses Amt eines deutschen Predigers und Kooperators wird der Konkurs bis zum 1. November d. J. ausgeschrieben, und werden diejenigen Priester, welche für solches bittlich einkommen wollen, aufgefordert, mit glaubwürdigen Belegen ihre praktische Gewandtheit in deutschen Kanzelvorträgen, und die dabei bereits geleisteten Dienste, dann ihre mit gutem Erfolge zurückgelegten Berufsstudien, ihre Verwendung und sonstige Dienstleistung, vollkommene Kenntniß der deutschen (wünschenswerth wäre auch die Kenntniß der italienischen und slavischen) Sprache und eine gesunde Leibesbeschaffenheit, fehlerfreie Aussprache und ausgiebige Stimme, so wie das Lebensalter gehörig nachzuweisen, und ihre Gesuche vor dem Ausgange der obangesetzten Konkursfrist sammt einem von ihrem Ordinariate ausgestellten Moralitätszeugnisse an das bischöfliche Ordinariat zu Triest einzusenden.

Wovon der gesammte Diözesanklerus in Folge hoher Gub. Verordnung vom 2. Oktober d. J. verständigt wird.

C. Z. 2381, 2421, 2501, 2575 und 2684.

Die erledigten Benefizien Konoped, Domauschitz, Wolleschnitz, Johannesberg und Hochpetsch werden publizirt.

Durch die Beförderung des P. Johann Slabinger ist die Pfarrpfründe Konoped, wobei das Präsentazionsrecht Herr Ignaz Piller ausübt; durch die Beförderung des P. Franz Keppler ist die Pfarradministratur Domauschitz, Fürst Schwarzenbergischen; durch die Beförderung des P. Joachim Schaurek ist die Pfarre Wolleschnitz, Gräfinn Künburgschen; durch die Beförderung des P. Johann Regedly ist die Pfarrpfründe Johannesberg, Graf Desfourschen, und durch das Absterben des P. Joseph Mildner ist die Pfarrpfründe Hochpetsch, Fürst Lobkowitzischen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten für diese erledigten Pfründen haben ihre dießfälligen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 2511, 2561 und 2684.

Das Absterben des P. Joseph Swoboda, P. Joseph Huschner und des P. Joseph Mildner wird bekannt gemacht.

Den 29. September d. J. starb der ehrwürdige P. Joseph Swoboda, Kaplan zu Gartitz — den 7. Oktober der ehrwürdige exponirte Kaplan zu Klappey Joseph Huschner, und den 15. Oktober der wohlehrwürdige Pfarrer zu Hochpetsch Joseph Mildner.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz in der bischöflichen Kanzlei, am 20. Oktober 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

Se. bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Ordinarius haben sich bewogen gefunden, Nachfolgendes an den gesammten Säkular- und Regular-Klerus zu erlassen:

„Die seit einiger Zeit und in einigen Gegenden unsers sonst so glücklichen Vaterlandes zahlreich entstehenden Feuersbrünste, und die gegründeten Inzichten, daß nicht bloß Unvorsichtigkeit, sondern Bosheit einzelner Menschen oft Ursache dieser traurigen Ereignisse sind, haben die Staatsverwaltung, welche für das Wohl ihrer Untergebenen sorget, bemüssiget, das außerordentliche Verfahren des Standrechtes bei der Brandlegung eintreten zu lassen, und das Standrecht in einigen Gegenden Böhmens wirklich kund zu machen.

Man hegte die tröstliche Hoffnung, daß die auf das Verbrechen der Brandlegung gewiß und schnell folgende Todesstrafe auch den verderbtesten und rohesten Menschen zurückschrecken würde; allein leider hat dessen ohngeachtet laut hohen Präsidialschreibens vom 24. praes. 27. Oktober d. J., Nr. 5321, Franz Neustupa, ein Taglöhner, 26 Jahre alt, in dem Dorfe Dokes, Rakonitzer Kreises, die den armen Waisen Wendelin und Katharina Nowotny gehörige, verpachtet gewesene Scheuer den 15. Oktober d. J. in Brand gesteckt.

Nachdem der Thatbestand genau erhoben und Franz Neustupa des Verbrechens der Brandlegung schuldig erkannt worden ist: so ist derselbe von dem niedergesetzten Standrechte am 21. Oktober d. J. zum Tode verurtheilt, und nach der gesetzlichen Frist von 2 Stunden mit dem Strange hingerichtet worden.

Möge diese Handhabung der strengen Gerechtigkeit ein warnendes und abschreckendes Beispiel für Alle seyn, auf welche die Stimme der Religion zu wirken nicht vermag!

Um der Pflicht meines Hirtenamtes, und der Liebe für meine Diözesanen Genüge zu leisten, bitte ich Gott, daß er alle Menschen erleuchte, damit sie die Größe des Verbrechens der Brandlegung erkennen; daß er ihr Herz vor Rachsucht, Raubsucht, als den vorzüglichsten Quellen der Brandlegung bewahre; damit auch der Verhärtete vor einer That zurückschaudere, durch die er ganze Familien und Gemeinden ins Verderben stürzet.

Um aber selbst so viel möglich mitzuwirken, und jeden meiner Gläubigen zu bewahren, fordere ich alle Priester meiner Diözese auf,

Digitized by Google

1. nicht nur den einzelnen traurigen Vorfall in dem Dorfe Dokes zur Warnung bekannt zu machen, sondern die Größe des Verbrechens der Brandlegung dem Volke anschaulich und lebhaft vor Augen zu stellen.

Die Brandlegung ist eines der schwersten Verbrechen; denn

a) die That gehet weiter, als der böse Wille gehet. Der Mörder mordet nur denjenigen, den er morden will; der Brandleger bringet ganze Gemeinden ins Unglück, indessen er nur einem Einzelnen schaden wollte.

b) Die Folgen der Brandlegung erstrecken sich auf Kinder und Kindeskinder. Der Brandleger schadet oft denen, die erst später geboren werden, und ihre Thränen fallen auf sein Grab.

c) Das Unglück, das der Brandleger stiftet, stehet in keinem Verhältnisse mit seinem niedrigen Gewinne. Um einige wenige Gulden vielleicht zu rauben, verzehret das Feuer viele Tausende; um sich für einige Tage etwas zuzuwenden, machet er viele Familien auf viele Jahre zu Bettlern.

d) Bei der Brandlegung ist der Ersatz des gestifteten Schadens fast gar nie möglich, und doch ist dieser des Verbrechers Pflicht, und die Bedingniß seiner Verzeihung.

e) Die Brandlegung schließt eine Menge anderer Verbrechen in sich. Wenn das sauer erworbene und mühsam ersparte Eigenthum ein Raub der Flammen wird, ist der Brandleger nicht ein Räuber? wenn Gram und Noth das Leben des Beschädigten verkürzet, ist er nicht ein Mörder? wenn die Noth den Verunglückten zur Kleinmuth, zur Unredlichkeit, zum Diebstahle, zur Verwahrlosung seiner Kinder u. dgl. verleitet, fällt nicht alles dieses auf den Brandleger zurück? Die Verbrechen der Kinder und Kindeskinder liegen auf seinem Gewissen, und wenn vielleicht seine Gebeine vermodert sind, so brennet die Flamme noch verheerend fort, die er angezündet hat. Gott wird ihn zur Rechenschaft ziehen über die Folgen seiner That, obwohl sein eigenes Aug' sie nicht gesehen, und sein Herz sie nicht berechnet hat.

Was keines Menschen Aug' sieht, sieht das Aug' des Allwissenden, und was Menschenhände nicht erreichen, das erreichet Gottes strafende Gerechtigkeit.

Alle Seelsorger meiner Diözese erhalten den Auftrag, in Predigten, Christenlehren und bei jeder Gelegenheit auf die Größe des Verbrechens der Brandlegung mit Kraft und Nachdruck alle Gläubigen aufmerksam zu machen, und sie zugleich

2. zu erinnern, daß die Brandlegung ein mir als Bischof durch mein Pastoralschreiben vom 28. September 1823 reservirter Gewissensfall ist, und daß von dieser Sünde kein Priester meiner Diözese den Sünder lossprechen könne; damit die Gläubigen die Größe dieser Sünde desto mehr erkennen, und von dem Leichtsinne des irrigen Gewissens bewahret werden. Ich ermahne zugleich alle Beichtväter an ihre Gewissenspflicht und zur genauen Beobachtung

Digitized by Google

der über die Reservazionen bestehenden Vorschriften, deren Nutzen die Erfahrung bewähret.

3. Da der Leichtsinn der Jugend, welche die Folgen ihrer Handlungen oft nicht berechnen kann, und die Schwäche derselben, welche leicht durch einen boshaften und schlauen Verführer irregeleitet werden kann, eine besondere Wachsamkeit und Aufsicht fordert: so sollen alle Seelsorger nicht nur selbst durch zweckmäßige Ermahnung, Warnung, Aufsicht, die Kinder und junge Personen zu bewahren suchen, sondern auch die Aeltern, Vormünder, Dienstgeber, Lehrmeister auffordern und ermahnen, die genaueste Aufsicht zu führen, und wenn sich eine Spur zeiget, daß irgend ein böser Mensch junge Leute zu verführen suchet, sogleich die Anzeige zu machen.

4. Eben so ist allen Gläubigen die Pflicht an das Herz zu legen, einen Brandleger, oder Brandanstifter der Obrigkeit anzuzeigen, und ihre etwaigen gegründeten Vermuthungen derselben mitzutheilen; denn derjenige, der ein so großes Uebel hindern könnte, und es nicht thut, wird der Sünde vor Gott mitschuldig.

5. Obwohl die an so vielen Orten ausgestreuten Brandbriefe oft blos das Werk des Muthwillens seyn, und nur Furcht und Schrecken zum Zwecke haben mögen: so ist dieses doch allzeit ein schweres Verbrechen, welches den Menschen die so wichtige Ruhe des Lebens raubet, oft lästige und schädliche Maßregeln veranlasset, Verdacht und Untersuchung unschuldiger Personen nach sich ziehet, das Leben der Menschen verbittert, und das ganze Land in übeln Ruf bringet. Das Schreiben oder Ausstreuen solcher Brandbriefe ist daher an sich ein schweres Vergehen, welches die Obrigkeit strenge ahnden muß, und wird; zugleich ist dasselbe eine rechtliche Inzicht zur Anschuldigung und Untersuchung des Verfassers und Ausstreuers, und kann sogar ein mitwirkender Beweis zur Verurtheilung werden.

Alle Priester sollen daher die Menschen, besonders aber die leichtsinnige Jugend darauf aufmerksam machen, sie warnen, und ihnen deutlich zeigen, welche schwere und unglückliche Folgen für sie entstehen können.

6. Wie nothwendig Vorsicht und Aufsicht bei Beherbergung fremder Personen sey, hat die Erfahrung nur zu oft gelehret, und jeder Mensch ist die hierüber bestehenden Polizei-Vorschriften genau zu befolgen schuldig, wozu die Seelsorger mitzuwirken haben.

7. Endlich da an vielen Feuersbrünsten die gränzenlose Unvorsichtigkeit der Menschen Schuld ist, welche nach ausgebrochener Feuersbrunst zu ihrer Beschönigung gewöhnlich den Verdacht einer Brandlegung zu begründen und zu verbreiten suchen, wodurch die Behörden irregeführt, unschuldige Menschen in Untersuchung gezogen werden, und die Furcht vor Brandlegungen vermehrt wird: so sollen die Seelsorger das Volk nicht nur im Allgemeinen zur Vorsicht und Aufsicht über Dienst- und junge Personen, sondern auch dazu ermahnen, daß sie,

wenn über ein entstandenes Feuer die gesetzliche Untersuchung gepflogen wird, gewissenhaft die Wahrheit aussagen sollen.

Ich rechne bei Erlassung dieser wichtigen und wohlgemeinten Aufforderung auf die Klugheit, den Eifer und die Gewissenhaftigkeit aller Priester meiner Diözese, und ermahne sie zugleich zum herzlichen Gebete, damit Gott, in dessen Händen auch das Herz des Ungläubigen und Verhärteten ist, durch seine Gnade alle Menschen erleuchten, und vor allem Bösen bewahren wolle."

Diese Aufforderung und Anordnung Sr. bischöflichen Gnaden des Hochwürdigsten Herrn Ordinarius wird dem gesammten Clerus der Diöcese zur genauen und eifrigen Vollziehung hiemit bekannt gemacht.

Leitmeritz, in der bischöflichen Consistorialkanzlei, den 27. Oktober 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

137.

Consistorialcurrende.

C. Z. 3211.

Weisung, wegen Erweckung der Andacht bei den Christmetten.

Da das hohe Fest der Geburt unsers Erlösers herannahet, so werden die Seelsorger an die unterm 20. November 1826, mit Currende Nro. 20 erlassenen Anordnungen über den in der Nacht abzuhaltenden Gottesdienst wiederholt und mit dem Beisatze erinnert, daß sie durch Ermahnungen, zweckmäßige Vorkehrungen und Einverständniß mit den Ortsbehörden jedem Unfuge vorbeugen, und für die Erweckung des Geistes der Andacht und Frömmigkeit unter den Gläubigen sorgen sollen.

C. Z. 2752.

Weisung wegen Einhebung der Stolagebühr für Kirchenerfordernisse in Conv. Münze.

Die hohe Landesstelle hat unterm 18. Oktober d. J., Zahl 39490, nachstehende Verordnung hinsichtlich der Einhebung der Stolagebühr für Kirchenerfordernisse an die k. Kreisämter erlassen:

„Die Einhebung der Stolagebühren in Conv. Münze ist schon mit der hierortigen Verordnung vom 9. Dezember 1819, Zahl 56627, angeordnet. Da beinahe bei keiner unter dem Patronate des öffentlichen Fonds stehenden Kirche auf dem Lande, Zeuge der an die k. Staatsbuchhaltung einlangenden Kirchenrechnungen, die Stolagebühren von Begräbnissen nach der Bemessung des Stolapatentes vom 30. Mai 1750, und der hierortigen Verordnung vom 9. Dezember 1819, Zahl 56627, für diese Kirchen eingehoben und verrechnet, sondern selbe größtentheils willkührlich und bloß in W. W. in Rechnungsempfang genommen werden; so wird angeordnet, daß vom Militärjahr 1828 anzufangen, diese Gebühren ganz nach dem Stolapatente in Conv. Münze für diese Kirchen eingehoben und verrechnet werden.

In der Beziehung, daß die Verwandten oder Erben, wenn sie bei Begräbnissen heilige Messen lesen, oder Exequien halten lassen, und hierzu die Kerzen nicht selbst abgeben, sich dießfalls mit der Kirche abzufinden haben, wird verordnet, daß für das Brennen zweier Kerzen 8 kr. C. M., für vier Kerzen 16 kr. C. M., für acht Kerzen 32 kr. C. M. abzunehmen seyen, worunter jedoch nur die Kerzen auf dem Altar und nicht auch jene, welche bei der Bahre brennen, verstanden werden. Was den den Glöcknern für das Geläute gebührenden Lohn betrifft, so ist denselben, wenn sie nicht schon andere Emolumente

Digitized by Google

beziehen, von der für die Kirche nach dem Stolapatente hiefür einzuhebenden Gebühr der dritte Theil zu verabfolgen, wofür dieselben auch die Glockenschmiere zu bestreiten haben."

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Kuratklerus zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 2906.

Weisung wegen Armeninstitutskapitalienvertheilung.

In Bezug auf das Stammvermögen des auf einem Dominium bestehenden Armeninstituts hat die hohe Landesstelle unterm 30. Oktober d. J., Zahl 46194, nachstehende Weisung an die k. Kreisämter erlassen:

„Aus Anlaß einer in Folge irriger Auslegung der hierortigen Zirkular-Verordnung vom 20. Oktober 1825, Zahl 52331, der hierortigen Entscheidung unterlegten ämtlichen Anfrage, ob das Stammvermögen des auf einem Dominium bestehenden Armeninstituts unter die betreffenden Pfarrbezirke dieses Dominiums zu vertheilen sey — hat man unter Einem anzuordnen befunden, daß in jenen Orten, wo sich ein für die Armen gestiftetes Vermögen befindet, dasselbe nach Maßgabe der hierortigen Zirkular-Verordnung vom 20. Oktober 1825, Zahl 52331, §. 12. dem Ortsarmeninstitute zuzufallen habe, und daß das Erträgniß desselben gleichfalls für die Armenbetheilung zu verwenden sei, ohne daß hiebei eine Vertheilung der bei den Dominien vorhandenen Armeninstituts-Kapitalien unter die betreffenden Pfarrbezirke, wo Armeninstitute durch Sammlungen zu begründen sind, statt zu finden, und daß unter genauer Beobachtung der in der Eingangs erwähnten Zirkular-Verordnung §. 1. enthaltenen Vorschriften die Vertheilung und Verrechnung der Armenporzionen stets unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung der betreffenden Obrigkeiten zu geschehen habe."

Hievon wird der gesammte Kuratklerus in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 3110.

Vorschrift in Bezug auf die Trauungen der k. bairischen Unterthanen.

Die hohe Landesstelle hat hinsichtlich der in den k. k. österreichischen Erbstaaten vorzunehmenden Trauungen der k. bairischen Unterthanen Nachstehendes unterm 7. November d. J., Zahl 56840, an das bischöfliche Konsistorium erlassen:

„Die königliche bairische Gesandtschaft am k. k. österreichischen Hofe hat sich beschwert, daß dießseits bairische Unterthanen, ohne die unbedingte Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande erhalten zu haben, zur Trauung zugelassen werden, und dann in Ermangelung von Vermögen oder Erwerbe nebst Familie nach Baiern zurückgewiesen werden wollen.

Da nach der königlichen bairischen Verordnung vom 12. Juli 1808,

Digitized by Google

den bairischen Unterthanen streng verboten ist, Ehen im Auslande einzugehen, dergleichen Ehen auch als ungültig angesehen werden, und die dagegen Handelnden der im Gesetze vorgeschriebenen Strafe unterliegen; so ersuchte die königlich bairische Gesandtschaft in Hinkunft hierlandes nur solche Ehen königlich bairischer Landeskinder zu gestatten, wenn sich diese mit der unbedingten Entlassung aus dem dortigen Unterthansverbande ausweisen."

Dieser hohe Erlaß wird der gesammten Kuratgeistlichkeit zur genauen Beobachtung bekannt gemacht.

C. Z. 3150.

Die katholische Jugend des Königreichs Sachsen kann die k. k. österreichischen katholischen Lehranstalten besuchen.

Laut einer von dem Herrn Präsidenten der k. k. Studienhofkommission unterm 12. November l. J., Z. 1419, mitgetheilten allerhöchsten Entschließung vom 8. November d. J. haben Se. Majestät zu gestatten geruhet, daß Individuen der katholischen sächsischen Jugend an den Lehranstalten Allerhöchst Ihrer Staaten aufgenommen werden, wenn sie sich den für Inländer bestehenden Vorschriften unterziehen, und Zeugnisse einer guten Sittlichkeit und guten Denkart, entweder von ihrer Ortsobrigkeit oder von der Lehranstalt, welche sie etwa früher besuchten, und von ihrem katholischen Seelsorger mitbringen.

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die bischöflichen Herren Bezirksvikäre und die Schuldistriktsaufseher in Folge hohen Präsidial-Intimats vom 24. November d. J., Zahl 5724, zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit verständiget.

C. Z. 3127.

Die Rede über die Volksthätigkeit der Volksschulen wird mitgetheilt.

Bei Gelegenheit der fünfzigjährigen Gedächtnißfeyer der Gründung der Hauptschule in der k. freyen Bergstadt Kuttenberg hat der dortige Hauptschuldirektor, P. Joseph Herzan, eine dieser Feyer angemessene Rede abgehalten, und solche in Druck legen lassen.

Da der Ertrag zur Gründung eines Prämienfondes für ausgezeichnete Schüler im Zeichnungsfache an der Kuttenberger Hauptschule gewidmet ist, so erhalten die Herren Bezirksvikäre in Folge hoher Präsidialeröffnung vom 22. November d. J., Zahl 5823, eine angemessene Anzahl der dießfälligen Exemplare, um solche an die unterstehenden Seelsorger und Lehrer nach eigenem Gutachten zu vertheilen, uud den dafür eingegangenen Geldbetrag à 20 kr. und für ein feineres Exemplar à 30 kr. Conv. Münze an die bischöfliche Konsistorialkanzlei zur weitern Beförderung an das hohe Landespräsidium einzusenden.

Digitized by Google

C. Z. 3161.

Rede über die Wohlthätigkeit der Sparkasse wird angezeigt.

Der Stadtpfarrer und Dechant zu Brünn, Herr Reisenhofer, hat die über die Wohlthätigkeit der k. k. österreichischen Sparkasse abgehaltene Rede in Druck legen lassen, und der Ertrag ist zum Besten der Ortsarmen zu Brünn gewidmet.

Diejenigen, die diese Rede zu erhalten wünschen, haben es dem bischöflichen Konsistorium mittelst des Vikariatsamtes anzuzeigen, und der Anzeige 12 kr. C. M. für ein Exemplar beizulegen.

C. Z. 2871.

Das böhmische Werk über die Physik, vom Professor Adalbert Sedlaček wird angezeigt.

Gemäß einer vom 30. Oktober d. J. anher gelangten Anzeige des Hochlöblichen k. k. Landespräsidiums hat der Professer der reinen Mathematik an der pilsner philosophischen Lehranstalt, Adalbert Sedlaczek, ein Werk in böhmischer Sprache: die Physik, in zwei Bänden herausgegeben.

Der Diözesanklerus wird hievon zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung des unterstehenden Lehrpersonals hiemit in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 2732.

Anzeige der neu aufgelegten Meßbücher und Brevviere.

Nachdem die von der Congregation der P. P. Mechitaristen in Wien neu aufgelegten Meßbücher bereits angekommen sind, so werden hievon diejenigen Herren Benefiziaten, die auf die obgenanten Meßbücher im Jahre 1824 pränumerirt und subscribirt haben, hiemit verständiget und angewiesen, die Exemplare in der bischöflichen Konsistorialkanzlei erheben zu lassen.

Den Herren Subscribenten wird zugleich angedeutet, daß für ein Exemplar des Meßbuches sammt Proprium 13 fl. C. M. zu berichtigen kommen.

Da ferner ein hinlänglicher Vorrath sowohl von Meßbüchern als auch vor Brevieren hierorts vorhanden ist, so wird der gesammte Kuratklerus hievon zu dem Ende und mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß von den Meßbüchern ein Exemplar um 13 fl. C. M., von den Brevieren aber um 12 fl. C. M. in der bischöflichen Konsistorialkanzlei zu haben sei.

C. Z. 3242.

Deutsche Predigerstelle in Rom wird angezeigt.

An der österreichischen Nationalkirche di St. Maria dell' arima zu Rom ist die Stelle eines von Seiner Majestät zu ernennenden deutschen Predigers zu besetzen. Die mit dieser Stelle verbundenen Emolumente sind: ein Gehalt von monatlich 28 scudi romani, mithin jährlich bei 700 fl. C. M., freie Wohnung, Wäsche, Beheizung, Licht, Bedienung, Arzney.

Digitized by Google

Demselben liegt nebst Lesung der täglichen heiligen Messe in der Kirche, bei welcher er angestellt ist, auf eine bestimmte Intention, ob, in dem Advente und zur Fastenzeit, und auch wohl öfter außer derselben zu predigen; überhaupt Beichte zu hören, und den in das bei dieser Kirche befindliche Spital aufgenommenen Pilgrimen geistliche Hülfe zu leisten.

Die Kosten der Reise nach Rom werden besonders gedeckt werden.

Der Kuratklerus wird hievon in Folge hohen Präsidial-Erlasses vom 7. Dezember d. J., Zahl 6092, mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß diejenigen Weltpriester, welche sich geeignet für diese Stelle halten, und dieselbe wünschen, ihre Bitte um dieselbe, versehen mit den Beweisen ihrer Fähigkeit und Würdigkeit, längstens bis zum 10. Februar 1828 bei dem Leitmeritzer bischöflichen Konsistorium mittelst des Vikariatsamtes einzureichen haben.

C. Z. 3023.

Das erledigte Geynoviansche Canonicat wird publizirt.

Durch das am 15. November d. J. erfolgte Ableben des Hochwürdigen Herrn Georg Reinholz ist die Ceynoviansche Canonicatspräbende an der Leitmeritzer Kathedralkirche in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieses erledigten Canonicats wird die gesetzliche Konkurszeit von 6 Wochen vom Tage dieser Currende festgesetzt, uud es haben daher diejenigen, welche die zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlichen Eigenschaften besitzen, ihre dießfälligen Gesuche, nebst den Beilagen binnen 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem Hochwürdigen Leitmeritzer Domkapitel einzubringen.

C. Z. 2836, 2939 und 2954.

Die erledigten Benefizien Bakowen, Laukowetz und Tschachwitz werden kund gemacht.

Durch das Absterben des P. Wenzel Ružek ist die Pfarrpfründe Bakowen, Graf Waldsteinschen; durch die Resignation des P. Franz Dreweny die Pfarre Laukowetz, Fürst Rohannschen Patronats, und durch das Absterben des P. Viktor Regelsberger die Pfarre Tschachwitz, wobei das Präsentazionsrecht dem löblichen kaadner Stadtrathe zukommt, in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten für diese erledigten Benefizien haben ihre gehörig instruirten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

Digitized by Google

C. Z. 2836, 2954, 2998 und 3023.

Das Absterben des P. Wenzel Ruzek, Viktor Regelsberger, Ferdinand Hüter und Georg Reinholz wird bekannt gemacht.

Am 30. Oktober d. J. starb der wohlehrwürdige P. Wenzel Ružek, bischöflicher Vikariatssekretär und Pfarrer zu Bakowen; am 2. November d. J. der wohlehrwürdige P. Viktor Regelsberger, Personaldechant in Tschachwitz; am 10. November d. J. der ehrwürdige P. Ferdinand Hüter, Defizient in Kamnitz, und am 15. November d. J. der Hochwürdige Georg Reinholz, Domkapitular an der Leitmeritzer Kathedralkirche und bischöflicher wirklicher Konsistorialrath.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Kanzlei am 11. Dezember 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

30. 1828.

143

Consistorialcurrende.

C. Z. 3375.

Auskünfte hinsichtlich der Führung der Matriken der Akatholiken werden abgefordert.

Eine hohe Landesstelle hat unterm 15. Dezember v. J., Gub. Zahl 62232, in Folge eines herabgelangten höchsten Hofkanzleidekretes vom 26. November v. J., Zahl 29951, hinsichtlich der Führung der Matriken über jene Akte, welche von den Pastoren an Akatholiken, deren Taufe, Trauung und Begräbnisse vorgenommen werden, in ehester Zeitfrist die Anzeige zu geben, abgefordert:

1. Welche besondere Vorschriften dießfalls hierlandes bestehen?
2. Auf welche Art dieselben beobachtet werden, wie sich von Pfarrern und Pastoren gegenseitig bei diesem Geschäfte benommen werde, und
3. was etwa anzuordnen wäre, damit das Benehmen den Vorschriften und dem Zwecke vollkommen entspreche?

Um dem hohen Auftrage gemäß auf die fraglichen Punkte einen erschöpfenden Bericht geben zu können, haben die bischöflichen Vikariatsämter den zweiten Fragepunkt von den unterstehenden Seelsorgestationen, in deren Sprengeln sich akatholische Gemeinden oder Familien befinden, den Bericht abzufodern, und genau zu erheben, zu welchen Pastoren diese ihre akatholische Gemeinden oder Familien bestimmt zugetheilt sind, und ob von den Pastoren einer oder der andern Confession in Hinsicht der Matrikführung und Zustellung Alles, was gesetzlich ist, beobachtet werde, ob diese die Anzeige jederzeit laut hoher Verordnung für Böhmen vom 1. August 1789 gleich nach jeder von denselben administrirten Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsfunktion an die betreffenden katholischen Sprengelsseelsorger zur gehörigen Einverleibung in ihre Matrikbücher richtig übergeben.

Welchen dießfälligen Bericht man von hieraus sicher binnen 3 Wochen vom Tage der mitgetheilten Consistorialcurrende erwartet, da das Konsistorium eine längere Frist nicht gestatten kann. Die Herren Bezirksvikäre haben mittels der Post oder durch eigene Bothen verläßlich ihre Berichte bis zu dieser Zeit einzusenden.

C. Z. 3217.

Weisung wegen Revision der Kirchenrechnungen.

Die hohe Landesstelle hat auf die von dem bischöflichen Konsistorium eingebrachte Vorstellung hinsichtlich der von den bischöflichen Bezirksvikären bei Gelegenheit der jährlichen kanonischen Kirchen- und Schulvisitationen vorzu-

Digitized by Google

nehmenden Revision der Kirchenrechnungen unterm 30. November v. J., Zahl 57850, nachstehende Weisung erlassen.

„Damit die bischöflichen Bezirksvikäre, da sie zu Folge der hierortigen Verordnung vom 11. Juli v. J., Zahl 31292, bei der Legung der Kirchenrechnungen nicht mehr persönlich erscheinen, in den Stand gesetzt werden, diese Rechnungen mit Genauigkeit prüfen, mit Beruhigung und gegen Verantwortung unterfertigen können, erhalten die k. Kreisämter unter Einem den Auftrag, die Verfügung zu treffen, daß den bischöflichen Bezirksvikären die betreffenden Kirchenrechnungen sammt allen Belegen und der vorhergehenden Jahresrechnung zur Revision und Mitfertigung übergeben werden."

Hievon wird der gesammte Kuratklerus und die bischöflichen Bezirksvikäre besonders zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget.

C. Z. 3244.

Weisung wegen Beerdigung der Findelkinder.

Aus Anlaß mehrerer sich ergebenen Anstände bei der Beerdigung der Findelkinder hat die hohe Landesstelle unterm 29. November v. J., Zahl 55780, nachstehende Vorschrift erlassen:

„Es ist hervorgekommen, daß hie und da die Seelsorger die Erdbestattung der Findlinge unter dem Vorwande verweigern, daß sie ohne Vorwissen der A. V. A. Oberdirektion Findlinge nicht begraben dürfen."

Die dießfällige Weigerung hat nun zur Folge, daß die auf dem Lande verstorbenen Findlinge nicht selten Stunden und Meilen weit gegen die bestehenden Sanitäts- und Polizeivorschriften zur Beerdigung in das vereinigte Gebär- und Findelhaus übertragen werden müssen.

Um den hieraus hervorgehenden Unzukömmlichkeiten und Nachtheilen für die Folge zu begegnen, anderseits aber mögliche Unterschleife hinsichtlich der Erhebung der Kleidungs- und Kostgelder für bereits verstorbene Findelkinder zu verhüten, werden mit Beziehung auf die hierortigen Verordnungen vom 30. Mai 1789, und vom 4. Juni 1794 folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Sind die Findelkinder in jenen Bezirken, wo sie verstorben, zu beerdigen, und es hat ihre Erdbestattung nach Weisung des hohen Hofdekretes vom 10. Juni 1785 von dem Bezirksseelsorger unentgeldlich zu geschehen.
2. Die Todtenbeschauer haben in allen Fällen, wo sie ein gestorbenes Findelkind zu beschauen haben, von der Pflegeparthei das Kindausschnittszeichen abzufordern, und auf demselben sowohl den Sterbetag, als auch die Krankheit, welche den Tod zur Folge hatte, anzumerken.
3. Die Bezirksseelsorger müssen sich bei allen solchen Sterbefällen von der genauen Befolgung der obenerwähnten Anordnung durch Einsicht des Ausschnittszeichens überzeugen, und auch auf dem den Pflegeeltern von

Digitized by Google

der Findelanstalt ausgehändigten Verpflegskontraktsbogen den Sterbetag des Kindes genau vormerken.

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Kuratklerus zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 16.

Böhmisches Lesebuch für Landschulen wird angezeigt.

Nach einer von der k. Schulenoberaufsicht zu Prag der hohen Landesstelle gemachten Anzeige ist die böhmische Auflage des neuen Lesebuchs für die zweite Klasse der Landschulen bereits im Drucke erschienen, und um den festgesetzten Preis pr. 14 kr. C. Mze. für ein ungebundenes, und pr. 18 kr. C. Mze. für ein gebundenes Exemplar in dem k. Normalschulbücherverlage zu Prag zu haben.

Hievon werden die bischöflichen Schuldistriktsaufseher und die Seelsorger zur weitern Verständigung des unterstehenden Lehrpersonals in Folge hoher Gubernialweisung vom 24. Dezember v. J., Zahl 63438, mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß von dieser in Druck erschienenen böhmischen Auflage unter Einem auch die Schulbüchertraffikanten zum Behufe der Beischaffung des nöthigen Vorraths von derselben, durch die k. Kreisämter verständigt werden.

C. Z. 118.

Weisung wegen Entrichtung der Klassensteuer von dem Kirchen- und Stiftungsvermögen.

Aus Anlaß vorgekommener Anfragen, ob das Kirchen- und Stiftungsvermögen der Klassensteuer unterliege, ist mit hohem Hofkanzleidekrete vom 11. Dezember 1827 entschieden worden, daß sich in Beziehung auf die Entrichtung der Klassensteuer von dem Kirchenvermögen im Grunde eines ausdrücklichen allerhöchsten Befehls und in so lange keine andere Bestimmung erfolgt, nach der Verordnung der in Klassensteuersachen bestandenen Hofkommission vom 29. März 1800 benommen werden müsse, nach welcher mit Beziehung auf den 4. §. des ursprünglichen Klassensteuerpatents die Kirchen, dann die weltlichen und geistlichen Stiftungen nur den nach Abschlag der systemisirten und fundirten Auslagen rein verbleibenden Ueberschuß, in so fern er die Summe von 100 fl. C. Mze. erreicht, zu fatiren und zu versteuern haben.

Von dieser hohen Bestimmung wird der gesammte Diözesanklerus in Folge hohen Gubernial-Intimates vom 3. Januar l. J., Zahl 63994, in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 200.

Weisung wegen Verwendung der Osterkerzen.

Die hohe Landesstelle hat unterm 7. Januar l. J., Zahl 61664, verordnet, daß an jenen Seelsorgerkirchen, wo nur ein Geistlicher besteht, bloß eine kleine,

Digitized by Google

beiläufig zwei Pfund schwere Osterkerze beigeschafft, und dieselbe bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen angezündet, und so zur Gänze verbraucht werde, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß bei Seelsorgekirchen, wo mehrere Geistliche angestellt sind, eine verhältnißmäßig größere Kerze anzuschaffen, und auf obige Art zu verwenden sey.

Von dieser hohen Weisung wird der gesammte Kuratklerus zur genauen Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 251.

Aufforderung zur Verfassung eines Lehrbuches der Moraltheologie.

In Folge hohen Studienhofkommissionsdekretes vom 29. Dezember v. J., Zahl 6981, und hohen Gubernial-Intimates vom 25. Januar d. J., Zahl 2993, wird zur Verfertigung einer zur Bildung guter Seelsorger geeigneten Moraltheologie in lateinischer Sprache ein allgemeiner Konkurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß dem Verfasser für die Zustandbringung des dießfälligen allen Anforderungen entsprechenden Vorlesebuches eine Remunerazion von 100 Spezies-Dukaten verabreicht, und dem Verfasser außerdem das Eigenthumsrecht über sein Werk belassen werden wird.

Im weiteren Verfolge der hohen Weisung hat der Verfasser sein Werk längstens bis letzten Dezember 1828 entweder unmittelbar oder im Wege der hohen Landesstelle unter den gewöhnlichen Vorschriften der hohen Studienhofkommission zur Würdigung einzusenden, wo ihm dann im Falle der Brauchbarkeit entweder der Preis zuerkannt, oder das Werk zurückgesendet werden wird.

Von diesem hohen Erlasse wird daher der gesammte Kuratklerus in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 269.

Weisung wegen Präsentation der Schulgehilfen.

Auf die der hohen Studienhofkommission vorgelegte Anfrage eines hierländigen Konsistoriums, wer jene Gehilfen, welche bloß aus dem Schulgeldzuwachse, dann jene, welche theils aus dem Schulgeldzuwachse, theils durch Beiträge von den Gemeinden, Obrigkeiten und dergl. dotirt sind, aufzunehmen habe, langte mittelst Dekrets vom 3. v. M., Zahl 6272, folgende Entscheidung herab:

Was die Anstellung der Gehilfen betrifft, die aus dem Mehrbetrage des Schulgeldes besoldet und erhalten werden, so hat diese von dem Lehrer zu geschehen; indem das Schulgeld ein dem Schullehrer zukommendes Erträgniß ist, welches nur zu diesem Zwecke verwendet wird.

Wird der Schulgehilfe durch mehrere Konkurrenz-Beiträge erhalten; so ist die Präsentation des Gehilfen demjenigen zu überlassen, welcher den größten Beitrag zum Unterhalte des Gehilfen leistet.

Digitized by Google

Sind mehrere Beiträge von gleicher Größe; so hat die Präsentation abwechselnd zu geschehen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß mit Beziehung auf die politische Schulverfassung, Abschnitt 9, §. 28 und 33, immer der Schuldistriktsaufseher die Eigenschaften, und die Lehrfähigkeit des anzustellenden Gehilfen zu untersuchen hat, und erst dann die Anstellung desselben erfolgen kann.

Von dieser hohen Entscheidung werden die bischöflichen Schuldistriktsaufseher zur eigenen Kenntniß und Darnachachtung, dann zur weitern Bekanntmachung an das Lehrpersonal in Folge hohen Gubernialintimats vom 21. Januar l. J., Zahl 63447, hiemit verständiget.

C. Z. 199.

Leitmeritzer Consistorium ordnet an, daß in der jährlichen Paschalconsignation auch die Anzahl der Juden anzusetzen sey.

Da das bischöfliche Konsistorium zur genauen Kenntniß gelangen will, wie groß die Anzahl der Israeliten in der Leitmeritzer Diözese sey, so erhält der gesammte Kuratklerus hiemit den Auftrag, in der für das Jahr 1827 einzubringenden Paschalconsignation und in allen künftigen in einer eigenen Rubrik die Zahl der Israeliten eines jeden Pfarrbezirkes anzusetzen.

C. Z. 123.

Anzeige wegen Abnahme der neu aufgelegten Meßbücher; des Concil. Tridentt. und des Catechism. romau.

Die Congregation der Mechitaristen in Wien hat unterm 12. d. M. dem bischöflichen Konsistorium angezeigt, daß sie zur Erleichterung der Anschaffung und Verbreitung der neu aufgelegten Meßbücher den bisher festgesetzten Preis derselben pr. 13 fl. C. M. auf 11 fl. 3 kr. C. M. herabzusetzen bereit sei, wenn wenigstens 10 Exemplare abgenommen werden.

Da die Auflage des Meßbuches wirklich schön und rein, und der Preis sehr billig ist, so findet sich das bischöfliche Konsistorium bewogen, hievon den gesammten Diözesanklerus in Kenntniß zu setzen, und demselben die Abnahme des Meßbuches zu empfehlen.

Die bischöfl. Herren Bezirksvikäre werden die von den einzelnen Seelsorgern eingegangenen Geldbeträge bis zu Ende Hornung an die bischöfliche Consistorialkanzleidirektion einzusenden haben, um die Anzahl der Exemplare, wenn solche hinreichend seyn wird, bei der Congregation in Wien bestellen zu können.

Zugleich werden dem gesammten Klerus die in Wien erschienenen schönen Auflagen des Concilii Tridentini und des Catechismi romani empfohlen, von denen mehrere Exemplare in dem Preise zu 42 kr. für das erstere, und zu 1 fl. C. M. für das letztere Werk in der Konsistorialkanzlei vorhanden sind.

C. Z. 106.

Topographische Fragenbeantwortungen werden abgefordert.

Nachdem die bereits mit Consistorialcurrende Nr. 10 und 20 abgeforderten topographischen Fragen, zur Verfassung der Topographie Böhmens von den

Digitized by Google

Diözesankuraten nur zum Theile eingebracht worden, und 117 Beantwortungen noch rückständig sind, so fand sich der Herr Professor Joseph Eichler bemüssigt, ein Hochlöblich k. k. Landespräsidium um eine nochmalige Aufforderung des Kuratklerus zu der dießfälligen Beantwortung bittlich anzusuchen.

In Folge eines hohen Präsidialerlasses vom 1. Januar l. J., Zahl 6497, werden daher sowohl die noch mit der Beantwortung im Rückstande haftenden Seelsorger zur Einsendung der Auskünfte aufgefordert, zugleich erhalten aber die gesammten Diozesanseelsorger die anschlüssigen drei neuen Fragen zur unverzüglichen Beantwortung.

Diese sowohl, als die noch rückständigen Auskünfte sind von den betreffenden Seelsorgern bis Ende Hornung l. J. zur weitern Beförderung an das Hochlöblich k. k. Landespräsidium mittels der vorgesetzten bischöflichen Vikariatsämter an die Konsistorialkanzleidirektion einzubringen.

C. Z. 3332, 12, 57, 62 und 214.

Die erledigten Pfarrpfründen Allberitz, Holtschitz, Albrechtsdorf, Roschwitz und Turnau werden bekannt gemacht.

Durch die Beförderung des P. Anton Fiedler ist die Lokalie Allberitz, Graf Czerninschen; durch die Beförderung des P. Franz Ruft ist die Pfarre Holtschitz, Fürst Lobkowitzschen; durch die Beförderung des P. Augustin Neumann ist die Lokalie Albrechtsdorf, Graf Desfourschen; durch die Uebersetzung des P. Georg Herbrich ist die Lokalie Roschwitz, k. k. Patronats, und durch das Absterben des P. Joseph Hala die Dechantei zu Turnau, wobei das Präsentationsrecht dem wohlgebornen Herrn Lera von Aehrenthal zusteht, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten für diese erledigten Pfründen haben ihre dießfälligen Gesuche sammt den erforderlichen Beilagen in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 214.

Das Absterben des P. Joseph Hala wird bekannt gemacht.

Am 19. Januar l. J. starb der wohlehrwürdige P. Josep Hala, Dechant zu Turnau, dessen Andenken dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen wird.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 2. Februar 1828.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Nochmalige Aufforderung.

an jene Hochwürdigen Herren Seelsorger, welche entweder die vor 2 Jahren schon angesuchten topographisch-statistischen Auskünfte noch bis zur Stunde nicht eingebracht, oder die ihnen vorgelegten Fragen nicht vollständig beantwortet haben, und welche deshalb nochmals auf das freundschaftlichste angegangen werden, folgende 3 Fragstücke so genau und bald als möglich zu beantworten:

I. Welche Ortschaften sind dem dortigen Seelsorger zugewiesen? Welche haben bloß eine deutsche, welche nur eine slavische Benennung? welche haben beide zugleich? Wie wird dieser oder jener Ort auch in der lateinischen Sprache oft ganz abweichend bezeichnet? Sofern ein und derselbe Ort oft mehrfache, ganz verschiedene Benennungen hat, welche ist in diesem Falle die vorherrschende oder üblichste? wie nennt ihn selbst die gemeine Volkssprache? Ist sein ursprünglicher Name geblieben? Wie wurde derselbe in der Zeitfolge nach den vielen feindlichen Invasionen und blutigen Kriegsverheerungen, welche unser Vaterland erlitten hat, nach der immer mehr erweiterten Menge deutscher Ansiedler in Gegenden, welche einst ganz slavisch waren, auch nach andern vorgefallenen Umständen, abschüssend verändert? und wie sind allenfalls alle diese Orter zu ihrer sowohl Ur- als jetzigen Benennung gekommen?

II. Sind einzelnstehende Häuser oder Einschichten, z. B. Meyerhöfe, Schäfereyen, Forst- oder Jägerhäuser, Mühlen, Ruinen alter Schlösser, auch abseitige Kirchen und Kapellen im dortigen Pfarrterritorium vorhanden? wie heißen sie? und welchen Ortschaften sind dieselben mit ihren Hausnummern beigezählt? oder welchen Orten liegen sie zunächst, wobei man auch die Weltgegend, in welcher sie von dem zunächst befindlichen Orte gelegen sind, genau zu bestimmen ersucht, wie es z. B. bei folgender Einschicht geschehen ist: Sauf Lenden, Pali Lisy, vormals Lizeni genannt o. 2. N., ein zur Hft. Rokitnitz im berauner Kr. gehör. obrig. Meyerhof sammt einem Schafstalle, beygez. zum Orte Althütten N. 2 u. 3 mit 8 E. vom d. Althütten ¼ St. S. O. entfernt.

III. Hat der dortige Pfarrbezirk bemerkenswerthe Grab- oder andere Denkmäler, Gemälde von vorzüglichen Meistern, oder sonstige Alterthümliche, eine vormalige Gründung oder Stiftung, vielleicht auch ältere herrschaftliche Besitzstände, oder bedeutende In- und Aufschriften an und in den dortigen Kirchen und andern Gebäuden, besonders an Glocken vorzuweisen? Lebten und erhellen überhaupt erst später vorgefundene und besser geordnete historisch-richtige Data das Dunkel, worin gewöhnlich die ältern Schicksale der meisten Dominien selbst einzelner in der Vorzeit berühmten Orter mächtig und undurchdringlich gehüllt sind, wenigstens in der dortigen Gegend? und da im Abgange guter historischer Quellen auch bloße, die Grenzen der Wahrscheinlichkeit nicht überschreitende Sagen zur Noth einiges Licht verbreiten, so ersucht man, womit nöthigenfalls auch diese schwachen Traditionen behelfe, so wie selbe sind, schmucklos und getreulich an der gehörigen Stelle zugestellt werden möchten.

Die sorgfältige Beantwortung dieser 3 Fragen wird den Gefertigten in Stand setzen, seine vorgenommene Landesbeschreibung nicht nur desto korrekter und gründlicher, sondern auch viel früher auszufertigen, und jeder thätige Theilnehmer selbst wird nebst dem gewidmeten herzlichen Danke unsers in den vielfachsten Beziehungen innig theuern Vaterlandes, auch an der durch seine Mitwirkung beförderten und glücklich beendigten Arbeit selbst gewiß kein geringes Vergnügen empfinden.

Prag, den 26ten Dezember 1827.

Joseph Schiffner
k. k. prager Kleins. Gymn. Professor

Digitized by Google

Digitized by Google

31. 1828.

Consistorialcurrende.

149

C. Z. 680.

Weisung wegen Verfassung und Einsendung der Matrikenabschriften.

Da die Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Protokolle für die Kirche, den Staat und für jeden Einzelnen von größter Wichtigkeit sind, da die Rechte einzelner Menschen und ganzer Familien auf diesen Büchern beruhen, und der Verlust derselben endlose oder kostspielige Streitigkeiten und oft die Unmöglichkeit des Beweises der wichtigsten Rechte der Menschen nach sich ziehet; so ist es eine Pflicht der Kirche und des Staates, und eine heilige Gewissenspflicht jedes Seelsorgers für die Erhaltung dieser wichtigen Dokumente zu sorgen.

In dieser Absicht wurde durch hohe Gubernial-Verordnung vom 21. September 1799, und bischöfliche Konsistorialverordnung vom 5. Oktober 1799, allgemein angeordnet, daß von den Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Protokollen vollständige und vidimirte Abschriften jährlich an das Konsistorium eingesendet, und dort aufbewahrt werden sollen, damit in dem unglücklichen Falle einer Feuersbrunst oder eines andern Verlustes der Originalien dem Mangel abgeholfen, und die Rechte der Menschen sichergestellt werden können.

Leider zeiget sich bei der gegenwärtigen Ordnung des Konsistorial-Archives, daß von mehreren Pfarrern die Duplikate durch mehrere Jahre nicht eingesendet worden sind, und eben itzt zeiget sich an zwei Orten, an welchen die Pfarr-Matriken zerstört wurden, welcher große Nachtheil für so viele Menschen und ganze Familien aus der Nichtbeobachtung dieser Verordnung entstehet.

Seine bischöfliche Gnaden der Hochwürdigste Herr Ordinarius sind von tiefem Schmerz durchdrungen, den jeder Seelsorger als gegründet anerkennen wird, wenn er die Folgen des Mangels so wichtiger Dokumente bedenket.

Um diesem für alle Menschen so wichtigen Mangel, der aus der Nachlässigkeit Einzelner entstanden ist, so viel noch möglich ist abzuhelfen, so haben Seine bischöfliche Gnaden Nachfolgendes anzuordnen geruhet:

1. Sobald die Revision der in dem Konsistorial-Archive befindlichen Matrikenabschriften eines Vikariats beendigt ist, ist dem Bezirksvikär das Verzeichniß der mangelnden Abschriften jeder Pfarre mit dem Auftrage zuzusenden, daß jeder Pfarrer die von dem Jahre 1799 bis itzt mangelnden Abschriften sobald als möglich, längstens aber binnen einem Jahre vidimirt an das Konsistorium einsende.

Seine bischöfliche Gnaden rechnen bei diesem für das bürgerliche Wohl

Digitized by Google

so vieler Menschen so wichtigen Auftrage auf die gewissenhafte Thätigkeit jedes einzelnen Seelsorgers, besonders aber der Bezirksvikäre, die sich ein besonderes Verdienst um die Kirche und den Staat erwerben werden, je thätiger sie den Vollzug dieser Anordnung betreiben.

2. Für die Zukunft wird aber allgemein und unter strenger Verantwortung angeordnet:

a) Von allen Tauf-, Trauungs- und Sterbprotokollen ist eine Abschrift von allen seit dem 1. Jänner d. J. statt gefundenen Funktionen, und an jenen Orten, wo die Matrikenabschriften bisher nach dem Militärjahre eingesendet wurden, vom 1. November 1827 bis zum Tage der erhaltenen Currende sogleich zu machen.

b) Die vom Tage der erhaltenen Currende vorfallenden Funktionen sind allezeit sogleich in duplo einzuschreiben, nämlich in das Pfarrprotokoll, und in das einzusendende Duplikat. Dadurch wird in Zukunft das Abschreiben eines ganzen Jahres erspart, und jeder Seelsorger in Stand gesetzt, am Schlusse desselben das Duplikat an das Vikariat abzugeben.

c) In den Duplikatbogen sind die Funktionen zwar nach der Hauptgattung der Protokolle, aber keineswegs nach den einzelnen Ortschaften abzusondern, da das Letztere Verwirrung veranlaßt, und nicht nothwendig ist, weil im Falle des Verlustes der Matriken die Absonderung nach den Orten allezeit aus den Duplikatbogen geschehen kann.

d) Der Priester, die Pathen, Zeugen u. dgl. sollen in den Duplikatbogen so wie in den Hauptbüchern sich eigenhändig einschreiben, wodurch die Beweiskraft des Duplikates erzielt wird.

e) Am Ende des Jahres sind die Duplikatbogen bei jenen Pfarren, wo nur wenige Funktionen sind, alle mit einem Faden zusammenzuheften, der mit dem Pfarrsiegel zu befestigen ist; und der Ortsseelsorger hat die Uebereinstimmung mit dem Hauptbuche durch seine Unterschrift zu bestätigen. Bei größeren Pfarren sind die Duplikate nach den drei Arten der Funktionen abzusondern, und einzeln auf dieselbe Art zu legalisiren.

f) Längstens bis Ende Jänner eines jeden Jahres sind die Duplikate von jedem Seelsorger dem Herrn Bezirksvikär zuzustellen. Wenn ein Seelsorger wider Erwarten seine Pflicht nicht erfüllen sollte, so hat der Bezirksvikär am 1. Februar einen Strafbothen an den Saumseligen abzuschicken, der so lange auf Kosten des Schuldigen dort bleibet, bis er die Duplikate erhält.

g) Die Herren Bezirksvikäre haben die Duplikate zu revidiren, ob dieselben vorschriftsmäßig seyen, und wenn ein Anstand ist, die Verbesserung dem betreffenden Seelsorger aufzutragen, wenn aber kein Anstand ist, an das Consistorium mit einem speziellen Verzeichnisse der einzelnen Pfarren und

Digitized by Google

Stücke mittelst der, das heilige Oehl in der Charwoche abholenden Bothen, oder auch früher durch eine sichere Gelegenheit einzusenden.

Das Verzeichniß sollen dieselben mit der von dem Herrn Kanzleidirektor und dem Registrator zu unterfertigenden Empfangsbestätigung zurückerhalten.

So schmerzlich es für Seine bischöfliche Gnaden war, zu erfahren, daß die bestehende so wichtige Anordnung von Mehreren nicht befolgt worden ist, so konnte doch auch diese traurige Erfahrung das Vertrauen, welches Hochdieselben in die Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit Ihres Klerus setzen, nicht zerstören. Hochdieselben hoffen, daß jeder Seelsorger nicht bloß dem Befehle, sondern dem Gewissen folgen, und alles thun wird, was das Wohl so vieler Menschen fordert.

Seine bischöfliche Gnaden hoffen bald die Freude zu haben, zu erfahren, wie thätig die Meisten, der bisherigen Unordnung abzuhelfen, und ihre oder ihrer Vorgänger Mängel gut zu machen sich bemühen.

Die Herren Bezirksvikäre haben über die Vollziehung dieser Anordnung streng zu wachen, und schon in diesem Jahre sich bei ihren Visitazionen von der Befolgung zu überzeugen.

C. Z. 314.

Weisung wegen Ausfolgung der Gebühren den Seelsorgern aus dem k. Religionsfonde.

Da zur Vermeidung ungebührlicher Erhebungen aus dem k. Religionsfonde, und der hieraus entstehenden Ersätze mit hohem Dekrete vom 24. Jänner l. J., Zahl 2546, angeordnet worden ist, daß die Zahlungsbogen der aus dem k. Religionsfonde zur Gänze oder zum Theil dotirten Seelsorger, wenn diese übersetzt, oder befördert werden, mittelst der k. Kreiskassa oder unmittelbar an das k. Kameralzahlamt eingesendet, sonach Theilzahlungen ohne eine ausdrückliche hochortige Anweisung an diese Seelsorger nicht mehr erfolget werden sollen, so wurde dem k. Kameralzahlamte von der hohen Landesstelle unter Einem aufgetragen, sämmtliche k. Kreiskassen im hochortigen Namen anzuweisen, diese Theilzahlungen, welche von Fall zu Fall werden fließig gemacht werden, den betreffenden Seelsorgern auch ohne Zahlungsbogen um so mehr zu erfolgen, als sie ohnehin jedem einzelnen Empfänger ein für allemal angewiesen werden.

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Kuratklerus in Folge hoher Gubernialweisung vom 30. Jäner d. J., Zahl 4045, zur Wissenschaft verständiget.

C. Z. 433.

Weisung wegen Verfassung des Ausweises über die Pfarrbibliotheken.

Laut hohen Gubernialintimats vom 7. Februar d. J. haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner d. J. die erstatteten Berichte über den Fortgang der Errichtung der Dekanats- und Pfarrbibliotheken zur

guten Wissenschaft zu nehmen und allergnädigst zu gestatten geruhet, daß die ferneren Anzeigen über das Gedeihen dieser Anstalt von drei zu drei Jahren und zwar in tabellarischer Form a. h. Derselben vorgelegt werden.

Da die erste dießfällige Anzeige mit dem Jahresschlusse 1829, und zwar für die Jahre 1827, 1828 und 1829 zu geschehen hat, so erhalten die bischöflichen Herren Bezirksvikäre im Anschlusse das zu diesem Behufe erforderliche Formular zur einstweiligen Einsicht und Aufbewahrung mit dem weiteren Auftrage, die Anzeige selbst bis zum 31. Dezember 1829 dem bischöflichen Konsistorium zur Verfassung des Hauptausweises vorzulegen.

C. Z. 466.

Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäude-, Klassen- und Gebäudezinssteuer wird intimirt.

Se. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 30. August v. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Pfarrgebäude von der Gebäude-, Klassen- und der Gebäudezinssteuer in der Regel loszuzählen sind, und derselben nur dann zu unterliegen haben, wenn sie in Orten, die der Hauszinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind.

Diese allerhöchste Entschließung wird dem gesammten Kuratklerus in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 18. September v. J., Z. 2949, und hoher Gub. Bekanntmachung vom 10. Dezember p. J., Zahl 61117, und Intimats vom 11. Hornung l. J., Zahl 6645 zur Wissenschaft kund gemacht.

C. Z. 629.

Weisung wegen Begirung des Alumnatsbeitrages.

Mit Beziehung auf die hochortige Verordnung vom 14. April 1809, Zahl 11071, erhielt das bischöfliche Konsistorium unterm 7. d. M., Zahl 7382, von der hohen Landesstelle den Auftrag, den gesammten Kuratklerus anzuweisen, in den von ihm zu errichtenden Testamenten jederzeit wenigstens die ganze gesetzmäßige Gebühr zu Händen des Alumnatsfondes anzusetzen, um dadurch Beirrungen zu entgehen, die auf den Fond nachtheilig wirken.

Von diesem hohen Erlasse wird daher der Kuratklerus zur genauen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 565.

Für den ersten Generalconcurs pro 1828, wird der 6. u. 7. Mai festgesetzt.

Für den ersten Generalconcurs des Jahres 1828 wird der 6. und 7. Mai d. J. festgesetzt, welches dem gesammten Diözesanklerus mit dem Beisatze bekannt ge-

Digitized by Google

macht wird, daß sich die Concurrenten am 5. Mai Nachmittags in der Konsistorialkanzlei zu melden haben, wo ihnen die Stunde des abzuhaltenden Concurses angezeigt werden wird.

C. Z. 606.

Die Beschreibung des Brandes in Mariazell wird mitgetheilt.

In Folge eines hohen Präsidialerlasses vom 29. v. M., Zahl 243, wird den Herren Bezirksvikären eine angemessene Anzahl der Exemplare der Beschreibung des Brandes in Mariazell in Steiermark zur Vertheilung an den Vikariatsklerus mitgegeben.

Die eingegangenen Beiträge für die vertheilten Exemplare, 12 kr. C. M. für ein Stück, haben die Herren Bezirksvikäre sobald als möglich anherzusenden, um solche zum Besten der bedauernswürdigen Innwohner von Mariazell an ein hohes Landespräsidium von hieraus befördern zu können.

C. Z. 384.

Das Werk: Auswahl von Gedichten wird angezeigt.

In Folge eines hohen Präsidialerlasses vom 10. Februar l. J., Zahl 649, erhält der Diözesanklerus im Anschlusse die Ankündigung eines von dem k. k. Professor Herrn Alois Klar verfaßten Werkes unter dem Titel: „Auswahl der Gedichte für deklamatorische Uebungen."

Die Abnehmer dieser Schrift haben den bestimmten Preis pr. 1 fl. 36 kr. C. M. auf Druckpapier, und pr. 2 fl. 24 kr. C. M. auf Velinpapier mittelst der vorgesetzten Vikariatsämter bis zum 20. April l. J. an das bischöfliche Konsistorium einzusenden.

C. Z. 417, 480, 561 und 652.

Die erledigten Benefizien Micholup, Hlawitz, Chrisdorf und Pöpek werden angezeiget.

Durch das Absterben des P. Emanuel Fischer ist die Pfarrpfründe Micholup, wobei das Präsentationsrecht der P. T. Frau Gräfin Kollowrat Liebsteinsky zukommt; durch die Beförderung des P. Franz Schowanek ist die Pfarre Hlawitz, Graf Ernest Waldsteinschen; durch das Absterben des P. Joseph Wagenknecht die Pfarre Chrisdorf, Graf Klam-Gallasschen Patronats; und durch die Beförderung des P. Joseph Hawranek die Lokalie Pepek, Fürst Rohanschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diese erledigten Pfründen haben ihre dießfälligen Gesuche sammt den erforderlichen Beilagen in der gesetzlichen Zeitfrist von sechs Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

Digitized by Google

C. Z. 406, 417 und 561.

Das Absterben des P. Fabian Hon, Emanuel Fischer und Joseph Wagenknecht wird bekannt gemacht.

Am 10. Februar l. J. starb der ehrwürdige P. Fabian Hon, jubilirter Piaristenordenspriester zu Jungbunzlau; am 15. Februar der wohlehrwürdige P. Emanuel Fischer, Pfarrer zu Micholup; und am 1. März der wohlehrwürdige P. Joseph Wagenknecht, Pfarrer in Chrisdorf.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 20. März 1828.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 914.

Aeußerung wegen Schutzbesuch der Kinder vom 6ten Lebensjahre wird verlangt.

Aus Anlaß einer von dem k. budweiser Kreisamte an die hohe Landesstelle eingebrachten Vorstellung, wienach die Weisung des Schulkoder, gemäß welcher die Kinder von dem angetretenen sechsten Lebensjahre bis zum vollendeten zwölften Jahre die Schule zu besuchen verpflichtet sind, für so viele Kinder wegen Mangel der physischen Kräfte besonders zur Winterszeit und bei entfernteren Schulen, ferner wegen Mangel der oft nöthigen Bekleidung, nachtheilig und fast unmöglich sei, hat die hohe Landesstelle unterm 4. April d. J., Z. 13562, das bischöfliche Konsistorium beauftragt, nach vorläufiger Einvernehmung der Schuldistrikts-Aufseher die gutächtliche Aeußerung abzugeben, ob darauf nicht anzutragen seyn dürfte, daß die Kinder erst nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre zum Schulbesuchen verpflichtet werden.

Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre und Schuldistrikts-Aufseher haben daher mit Zuziehung der unterstehenden Vikariatsseelsorger die diesfällige gutächtliche Aeußerung ohne Vorzug und längstens binnen vier Wochen an das bischöfliche Konsistorium zur weiteren Berichterstattung einzubringen.

C. Z. 915.

Der Handel mit religiösen Gegenständen wird den Israeliten untersagt.

Gemäß eines hohen Hofkanzleidekretes vom 20. März d. J., Z. 5956, wird den Bekennern der israelitischen Religion für die Zukunft untersagt, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Kruzifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim katholischen Gottesdienste dienen, Handel mit Hausiren, auf Märkten, in Trödelbuden und dergleichen zu treiben, oder in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen.

Welches dem gesammten Diözesanklerus in Folge hoher Gubernialbekanntmachung vom 4. April d. J., Zahl 15503, zur Kenntniß gebracht wird.

C. Z. 952.

Die akatholischen Kinder haben in Ermanglung eigener die katholischen Schulen zu besuchen.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 22. März d. J., Zahl 7665, sind die akatholischen Kinder bei Ermanglung eigener, oder nahen akatholischen

Digitized by Google

Schulen nach Vorschrift der politischen Schulverfassung der deutschen Schulen, Abschnitt XXIII. §. 3. den nächsten katholischen Schulen zugewiesen.

Von diesem hohen Erlasse werden die gesammten Diözesanseelsorger, wie auch die bischöflichen Herren Bezirksvikäre und Schuldistriktsaufseher in Folge hohen Gubernialintimates vom 12. April d. J. Zahl 16699, in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 998.

Neue Zinsen-Coupons werden zur Kenntniß gebracht.

Die beigebogene k. k. Zirkularverordnung, betreffend die Herausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons zu den einperzentigen Konventionsmünzobligationen wird dem gesammten Diözesanklerus zur Kenntniß gebracht.

C. Z. 1118.

Jesuitenordensprovinz in Galizien ist von den Amortisationsgesetze befreit.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. April d. J. die seit dem Jahre 1820 in Galizien bestehende Jesuitenordensprovinz für dermalen, und bis Allerhöchst dieselben etwas anderes darüber verordnen, von dem allgemeinen Amortisationsgesetze in der Art, wie es zu Gunsten einiger anderer Ordensgemeinden bereits geschehen ist, allergnädigst zu befreien geruhet, wovon in Folge hoher Gubernialintimation vom 27. April d. J. Zahl 18882, der gesammte Klerus verständiget wird.

C. Z. 1190.

Vorschrift wegen Meßstipendien-Verzeichnissen.

Bereits im Jahre 1813 unterm 18. Jäner, C. Z. 2063 und 2296, ist der gesammte Diözesanklerus mit hierortigem Dekrete angewiesen worden, ein genaues Verzeichniß sowohl über die Stiftungsmessen, als auch über die Handstipendien zu führen; die wirklich persolvirten Messen mit einem besonderen Zeichen zu notiren, und das Geld für die noch nicht persolvirten Messen besonders aufzubewahren, um im unvorhergesehenen Sterbfalle eines Geistlichen die Verfügung treffen zu können, daß die noch rückständigen Messen von andern Priestern persolvirt würden.

Dieser bestimmten und genauen Weisung ohngeachtet hat sich abermals der Fall ergeben, daß nach einem verstorbenen Seelsorger eine bedeutende Anzahl von Manualstipendien vorgefunden worden sey, welche in den vorhandenen Meßstipendienbücheln nicht gelöscht worden sind, und daher als nicht persolvirt nachträglich gelesen werden müssen.

Digitized by Google

Da dieser Vorfall selbst im Falle der zureichenden Verlassenschaft des verstorbenen Seelsorgers auf den gesammten Klerus höchst nachtheilig wirken und das fromme Vertrauen der Gläubigen nothwendig schwächen muß, so erhalten die bischöflichen Herren Bezirksvikäre die nachdrückliche Weisung, sich bei den kanonischen Visitationen die genaue Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Meßstipendienbüchel gehörig geführt, ob der Geldbetrag nebst der Währung für jedes Stipendium angesetzt, insbesonders ob die wirklich verselvirten Messen mit Angabe des Tages der wirklichen Persolvirung in dem Meßstipendienbüchel bezeichnet sind, endlich ob die empfangenen Stipendien abgesondert aufbewahrt werden und vorhanden sind.

Das Stipendienbüchel soll den Tag des Empfanges, die Zahl der Messen, die Intention, den Geldbetrag sammt der Währung, endlich den Tag der Persolvirung, oder wenn die Stipendien einem andern Priester übergeben werden, den Namen desselben enthalten, und mit einem Faden durchzogen seyn, der mit dem Siegel zu befestigen ist.

Ueber die genaue Beobachtung dieser erneuerten Vorschrift haben daher die Herren Bezirksvikäre genau zu wachen, und die bei einem oder dem andern Geistlichen befundene dießfällige Unterlassung an das bischöfliche Konsistorium ungesäumt anzuzeigen.

C. Z. 1107.

Almosensammlung für das Städtchen Selschan.

Da das Städtchen Selschan durch eine verheerende Feuersbrunst in die bedauernswürdigste Lage gekommen ist, so haben die Seelsorger nach Zulaß des hohen Hofdekretes vom 13. April 1827, Gub. Intimation 20. Mai 1827, Constistorialcurrende Nr. 25, die Gläubigen zur Verabreichung milder Beiträge zu ermuntern.

C. Z. 726, 755, 969, 1106 und 1110.

Die erledigten Seelsorgestationen Göttersdorf, Maschau, Großskal, Merzlizhund-Hennersdorf werden angezeigt.

Durch die von dem P. Franz Klement angesuchte und erfolgte Pensionirung ist die Pfarrpfründe Göttersdorf, wobei das Präsentationsrecht der wohlgebornen Frau Gräfinn von Firmian zusteht; durch das Absterben des P. Ignaz Helfert ist die Dekanalpfründe Maschau, welche der wohlgeborne Freiherr von Mladota zu besetzen hat; durch die Beförderung des P. Peter Kregci ist die Lokalie Großskal, wobei das Besetzungsrecht der wohlgeborne Herr Lera Ritter von Aehrenthal ausübet; durch die Beförderung des P. Wenzel Seehar ist die Pfarre Merzlitz, Fürst Lobkowitzschen, und durch das Absterben des P. Karl Tischer ist die Lokalie Hennersdorf, Graf Hartigschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Kandidaten um diese erledigten Benefizien haben ihre gehörig belegten Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 755, 878, 1110 und 1131.

Das Absterben des P. Ignaz Helfert, des Sigismund Küttner, des Anton Kaaden und des Karl Tischer wird bekannt gemacht.

Den 23. März d. J. ist der wohlehrwürdige P. Ignaz Helfert, Dechant zu Maschau, den 7. April der ehrwürdige P. Sigismund Küttner, Stiftsoffegger Ordenspriester und Kaplan zu Janegz den 26. April der wohlehrwürdige P. Anton Kaaden, Stiftsoffegger Ordenspriester und Probst zu Marienthal in der Lausnitz, und den 4. Mai der wohlehrwürdige P. Karl Tischer, Lokalseelsorger und Personalpfarrer zu Hennersdorf mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Konsistorialkanzlei, am 15. Mai 1828.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 1043.

Weisung wegen Legung der Interkalarrechnungen.

Damit die Legung der Interkalarrechnungen für die Zukunft nicht ungebührlich verspätet, und die Einhebung des Interkalarnutzens nicht zum Nachtheile des Religionsfondes verzögert werde; damit ferner die Früchtenseparationsprotokolle, welche die Grundlage der Interkalarrechnungen ausmachen, stets mit der genauesten Verläßlichkeit entworfen werden können, so wird in Gemäßheit der anhergelangten hohen Gubernialverordnung vom 18. April l. J., Zahl 13295, den Administratoren es einestheils zur strengsten Pflicht gemacht, die Interkalarrechnung sogleich nach Erhalt des von der k. Staatsbuchhaltung richtig gestellten Früchtenseparationsprotokolls bei dem betreffenden k. Kreisamte einzubringen, und den in derselben ausgewiesenen Interkalarnutzen zugleich einzusenden; und anderntheils nach derselben hohen Weisung dem Kuratklerus überhaupt eine richtigere und verläßlichere Führung der Aussaat-, Fechsungs- und Ausdruschregister mit aller Strenge aufgetragen.

Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre insbesondere, welche durch die in der angezogenen hohen Weisung angeordnete Unterfertigung dieser Register bei der jährlichen kanonischen Visitation für die richtige Führung derselben verantwortlich gemacht werden, haben in ihren kanonischen Visitationsberichten jedesmal zu bemerken: ob diese Register vorschriftmäßig geführt werden.

C. Z. 1134.

Bücherverzeichnisse sind in duplo einzusenden.

Die hohe Landesstelle hat unterm 28. April d. J., Zahl 5596, hinsichtlich der einzubringenden Bücherverzeichnisse nachstehende Weisung erlassen:

„Da die Bücherverzeichnisse noch immer sehr unvollständig vorgelegt werden, so wird zur weitern Verfügung neuerlich erinnert, daß in den Bücherverzeichnissen bei jedem Werke immer der vollständige Titel sammt dem Druckorte und der Jahrszahl nebst der Anzahl der Bände anzugeben, dieses Verzeichniß von jeder Bibliothek, an welcher sich in einem Jahre ein Zuwachs an Büchern ergeben hat, mit dem Schlusse des Schuljahres an das k. Bücherrevi-

sionsamt zu Prag unmittelbar in dupplo zu senden, oder die negative Anzeige bis zu diesem Termine dahin zu machen sey."

Von dieser hohen Weisung wird der gesammte Diözesanklerus zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1226.

Verordnung wegen Handhabung des Fastengebothes wird mitgetheilt.

Um die bestehende Vorschrift wegen polizeilicher Handhabung des kirchlichen Fastengebotes genau beobachten zu machen, und gegen diejenigen, welche diesem Gebote absichtlich entgegen handeln, ein gleichförmiges Strafverfahren in Anwendung zu bringen, wurde durch Hofkanzleidekret vom 22. April 1828, Nr. [illegible], mit allerhöchster Genehmigung Folgendes festgesetzt:

§. 1.

Die Gastwirthe, Traiteurs und Garköche sind verpflichtet, an Fasttagen für ihre Gäste in der Regel Fastenspeisen zuzubereiten, und nur als Ausnahme ist es ihnen gestattet, auf besonderes Verlangen, jedoch in einem abgesonderten Zimmer, oder wo es an Gelegenheit hiezu mangelt, wenigstens auf einem abgesonderten Tische auch Fleischspeisen abzureichen.

§. 2.

Die dagegen handelnden Gastwirthe, Traiteurs und Garköche sind in dem ersten Uebertretungsfalle mit zwei bis zehn Gulden, oder mit Arrest von einem bis fünf Tagen, im zweiten mit zehn bis 15 Gulden, oder mit Arrest von fünf bis fünf und zwanzig Tagen, und im dritten mit einer zeitlichen Gewerbssperre von einem bis drei Monaten zu bestrafen. Die Gewerbssperre ist zugleich mit der Drohung zu begleiten, daß eine vierte Uebertretung bei Personalgewerben den gänzlichen Gewerbsverlust, bei Realgewerben hingegen die Unfähigkeits-Erklärung zum eigenen Gewerbsbetriebe zur Folge haben würde, worauf auch im eintretenden Falle zu erkennen ist.

§. 3.

Die Geldstrafen sind in Conventions-Münze zu entrichten, und haben dem Lokalarmeninstitute zuzufließen.

§. 4.

In Städten, wo Polizei-Direktionen oder Polizei-Kommissariate sich befinden, sind diese die Behörden, welche über die Befolgung der im §. 1. enthaltenen Vorschrift die Aufsicht zu führen, und gegen die Uebertreter mit der

Digitized by Google

Bestrafung vorzugehen haben, in allen übrigen Orten aber, und auf dem Lande sind die politischen Obrigkeiten zu den dießfälligen Amtshandlungen berufen.

§. 5.

Das Verfahren ist summarisch, und besteht lediglich in der Protokollirung des erhobenen, und dem Beschuldigten, um seine allenfälligen Einwendungen von zwei Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes, und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse.

§. 6.

Straferkenntnisse über zehn Gulden oder auf zeitliche Gewerbssperre sind auf dem Lande und im Allgemeinen außer der Hauptstadt vorläufig dem Kreisamte, Straferkenntnisse auf die zeitliche Gewerbssperre in den Provinzial-Hauptstädten aber der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen. Strafurtheile auf gänzlichen Gewerbsverlust, oder auf persönliche Unfähigkeit zum Gewerbsbetriebe, erfordern in jedem Falle die Bestätigung der Landesstelle.

§. 7.

Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, mildern, oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse findet keine weitere Berufung, Rekurs oder Gnadenweg Statt.

Gegen Straferkenntnisse, die keiner höhern Prüfung von Amtswegen (§. 6.) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bei dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bei der Landesstelle, jedoch nicht weiter Abhülfe gesucht werden.

§. 8.

Die Berufung oder das Gesuch um Abhülfe ist bei den ersten Behörden mündlich oder schriftlich binnen 3 Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen.

§. 9.

Die von der Landesstelle bestätigten Erkenntnisse auf Gewerbsverlust oder auf persönliche Unfähigkeit zum Gewerbsbetriebe sind in dem Falle, als das Erkenntniß von einer Polizeibehörde geschöpft wurde, der politischen Obrigkeit mitzutheilen, damit nach Umständen in Ansehung des Gewerbes das Geeignete verfügt werde.

Welches dem Kurat-Klerus in Folge hoher Gubernial-Intimation vom 2. Mai 1828 bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

C. Z. 1231.

Das Lesebuch für die 2. Klasse der Landschulen wird angezeigt.

Die hohe Landesstelle hat unterm 13. Mai d. J., Z. 20229, dem bischöflichen Konsistorium angezeigt, daß das neue deutsche Lesebuch für die zweite Klasse der Landschulen bereits nachgedruckt und bei der Prager Normalbücherverschleiß-Verwaltung um den festgesetzten Ankaufspreis von 16 kr. C. M. für ein ungebundenes, und 22 kr. C. M. für ein gebundenes Exemplar zu haben sey.

Der gesammte Kuratklerus wird hievon zur eigenen Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung an das unterstehende Lehrpersonale in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1274.

Das Armeninstitut ist zu befördern.

Aus Anlaß der von den k. Kreisämtern an die hohe Landesstelle abgegebenen Berichte über den Zustand der Armeninstitute auf dem Lande, und des von den k. Kreisämtern geäußerten Wunsches, damit die Seelsorger und Schullehrer zur thätigen und eifrigen Mitwirkung aufgefordert würden, hat die hohe Landesstelle dem bischöflichen Konsistorium unterm 19. Mai d. J., Z. 20270, die Weisung ertheilt, den unterstehenden Kuratklerus zur Beförderung des wohlthätigen Armeninstituts aufzufordern.

In Folge dieser hohen Weisung wird der gesammte Diözesanklerus an die Pflicht, dieses wohlthätige Institut nach Kräften zu befördern, erinnert, und zugleich angewiesen, jede Gelegenheit sowohl bei dem Kirchen- als bei dem Schulunterrichte zu benützen, um dieses gemeinnützige Institut in Aufnahme zu bringen.

C. Z. 1337.

Die Berichte über das Kirchenvermögen und über die Patronatsgebäude sind abgesondert einzusenden.

Da über die Verwendung des Kirchenvermögens und über den Zustand der Patronatsgebäude der diesfällige jährliche Bericht der bischöflichen Vikariatsämter zur Grundlage des von dem bischöflichen Konsistorium zu erstattenden Hauptberichtes über zwei verschiedene Gegenstände dienen soll; so erhalten die Herren Bezirksvikäre hiemit den Auftrag, die jetzt erwähnten Berichte für die Zukunft, nicht wie es bisher üblich war, gemeinschaftlich, sondern abgesondert sowohl über das Kirchenvermögen, als über die Patronatsgebäude zu erstatten.

Hinsichtlich des Einsendungstermins hat es bei der bisherigen Frist auch ferner zu verbleiben.

Digitized by Google

C. Z. 1540.

Das Strafurtheil des Brandlegers Kuderna wird zur Warnung intimirt.

Nachdem sich abermals der betrübende Fall ereignet hat, daß ein gewissenloser Mensch, nämlich der Patental-Invalide Ignaz Kuderna der Brandlegung in dem Dorfe Hlawenetz, Brandeiser Herrschaft, schuldig erkannt, durch Standrecht den 22. Juni d. J. zum Tode verurtheilet, und noch um halb 10 Uhr Nachts mit dem Strange hingerichtet worden ist; so werden sämmtliche Seelsorger aufgefordert, nach der unterm 27. Oktober 1827, Consistorialkurrende Nr. 28, erlassenen Weisung die Gläubigen zu warnen, und vor einem ähnlichen schrecklichen Vergehen zu bewahren.

C. Z. 1492.

Die Erösterer pro 1828 ist einzusenden.

Sämmtliche bischöfliche Vikariatsämter werden hiemit angewiesen, die Erbsteuer für das Jahr 1828 von dem Kuratklerus in gleichem Betrage wie im verflossenen Jahre ohne fernere Betreibung von hieraus einzuheben, und bis Ende August l. J. in der bischöflichen Konsistorialkanzlei in Abfuhr zu bringen.

C. Z. 1528.

Auskünfte über Kirchenkalender werden abgefordert.

Um die Auflage des Kirchenkalenders und des Diözesankataloges für das Jahr 1829 veranlassen zu können, benöthigt die bischöfliche Konsistorialkanzleidirektion nachstehende Auskünfte.

a) Wie viel Exemplare des Direktoriums für jedes Vikariat erfordert werden, und zwar von einfachen ohne Catalog, dann broschirten und festgebundenen, mit Catalog.

b) Welche Veränderungen sich in dem Vikariatsbezirke seit dem verflossenem Jahre ergeben haben.

Die diesfälligen Auskünfte sind sammt dem ausfallenden Stempelbetrage längstens bis Ende July l. J. an das bischöfliche Konsistorium einzusenden.

C. Z. 1552.

Für den zweiten Generalkonkurs pro 1828 wird der 26. und 27. August l. J. festgesetzt, welches dem gesammten Kuratklerus zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt wird.

Digitized by Google

C. Z. 1216 und 1381.

Die erledigten Benefizien Brüx und Niederkruppay werden publizirt.

Durch das Absterben des P. Karl Müller ist die Dekanalpfründe zu Brüx, wobei der löbliche Brüxer Stadtmagistrat das Präsentationsrecht ausübet, und durch die Beförderung des P. Johann Dudek die Pfarre Niederkruppay, Graf Ernest Waldstein'schen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Competenten um diese erledigten Pfründen haben ihre diesfälligen Gesuche binnen 6 Wochen vom Tage dieser Kurrende, als der gesetzlichen Frist, bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 1216.

Das Absterben des P. Karl Müller wird bekannt gemacht.

Am 18. Mai d. J. starb der wohlehrwürdige P. Karl Müller, Dechant zu Brüx, und bischöfl. Kommissär an dem k. Brüxer Gymnasium.

Das Andenken desselben wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 4. Juli 1828.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 1486.

Weisung wegen Verfassung der Tabellen über Geborne, Getraute, und Verstorbene.

Nach Inhalt des hohen Hofkanzleidekretes vom 5. Mai d. J., Zahl 9424, sind in den Tabellen, welche über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen bisher eingesendet worden sind, mehrere Rubriken vermißt worden, deren Evidenz in statistischer Hinsicht von großer Wichtigkeit ist; ferner wurden mannigfaltige willkürliche Abweichungen von dem ursprünglich vorgezeichneten Formulare wahrgenommen, wodurch nothwendig Unrichtigkeit und Verwirrung bei der Zusammenstellung der Totalübersicht herbeigeführt werden mußte.

Um nun diese Evidenz zu erzielen, hat die hohe Hofkanzlei neue Formularien abdrucken lassen, von welchen der Diözesanklerus im Anschlusse eine Abschrift erhält, und angewiesen wird, sich genau an dieselben zu halten, und sich keine Abweichung in den Rubriken derselben zu erlauben.

Nach diesen neuen Formularien sind die diesfälligen Tabellen schon für das Jahr 1828 zu verfassen, und die bischöflichen Herren Bezirksvikäre haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen verfaßten Summarien längstens bis zum 20. November jeden Jahres an die betreffenden k. Kreisämter zur Bearbeitung der Kreissummarien gelangen.

Wovon der gesammte Kuratklerus in Folge hohen Gubernialintimats vom 10. Juni d. J., Zahl 24653, zur genauen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 1659.

Militärmatrikenabschriften sind bis zum 12. Nov. l. J. an das bischöfliche Consistorium einzusenden.

Mit hoher Gub. Verordnung vom 10. Juni d. J., Z. 24653, ist dem k. k. böhmischen Feldsuperiorate zur Einbringung der das k. k. Militär betreffenden Tabellen über die Gebornen, Getrauten und Verstorbenen die Frist bis zum 15. Dezember jeden Jahres vorgezeichnet worden.

Zur genauen Erzielung dieser hohen Orts festgesetzten Frist werden die bischöflichen Vikariatsämter in Folge hoher Gub. Verordnung vom 14. Juli d. J., Z. 31780, angewiesen, die diesfälligen Extrakte aus dem Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der k. k. Militärpersonen von den unterstehenden

Digitized by Google

Kuratklerus mit Ende Oktober jeden Jahres abzufodern, und solche längstens bis zum 12. November jeden Jahres zur weiteren Beförderung bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 1725.

Die neugedruckten böhmischen Namenbüchel werden angezeigt.

Da das neue Namenbüchlein in der böhmischen Sprache bereits aufgelegt, und um den festgesetzten, mit dem früheren übereinstimmenden Preis pr. 4 kr. C. M. für ein ungebundenes, und pr. 7 kr. C. M. für ein gebundenes Exemplar bei der k. k. Normalschulbücherverschleiß-Verwaltung in Prag zu haben ist; so wird hievon der gesammte Kuratklerus in Folge hoher Gub. Verordnung vom 21. Juli d. J., Zahl 33128, zur eigenen Wissenschaft, und zur Verständigung des unterstehenden Lehrpersonals in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1847.

Weisung wegen Gehaltszulagen der Schulgehilfen.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß Gehilfengehalte, die nur auf die Dauer der Krankheit eines oder des andern Lehrers bewilliget wurden, auch nach diesem Zeitbedürfnisse fortan angewiesen werden sind, werden die Seelsorger, um diesen Beeinträchtigungen des Schulfondes zu begegnen, in Folge eines hohen Studienhofkommissionsdekretes vom 12. Juli d. J., Z. 3663, beauftraget, daß sie die von dem Lehrer und Gehilfen gemeinschaftlich gefertigten Quittungen nicht nur mit dem Beisatze bestätigen, daß sich die Quittirenden noch bei derselben Schule befinden, sondern daß sie auch den Umstand oder die Ursache angeben, weswegen der Gehilfsbeitrag bewilligt worden sey.

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Diözesanklerus zur eigenen Wissenschaft, und genauen Nachachtung in vorkommenden Fällen, und zur weitern Verständigung der unterstehenden Lehrer in Folge hohen Gubernialintimats vom 27. Juli d. J., Z. 34096, in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1850.

Aufforderung zum Tausch der Tuschkauer Schule.

In Folge hohen Gubernialintimats vom 29. August 1826, Z. 43402, ist die Uebersetzung des zu Tuschkau, pilsner Kreises, befindlichen Lehrers Joseph Köppel auf einen andern Lehrposten als nothwendig erkannt, und die unter dem k. k. Religions- oder Studienfondspatronate stehenden, nicht bedeutend geringer als der besagte tuschkauer Lehrer Köppel dotirten Lehrindividuen sind mit hierortiger Kundmachung mittelst Consist. Currende Nr. 19, Z. 2225, zum Tausch nach Tuschkau aufgefordert worden.

Da sich jedoch nach dem hohen Gub. Dekrete vom 29. Juli d. J., Z. 18694, von jenen Bittwerbern, die sich diesfalls gemeldet haben, wegen der bedeutenden Differenz der gegenseitigen Einkünfte zu dem hohen Orts angetragenen Tausche nach Tuschkau keiner geeignet befunden hat; so werden in Folge des itzt angezogenen hohen Erlasses die Lehrindividuen des k. k. Religions- oder Studienfondspatronats wiederholt aufgefordert, ob sie sich auf die Tuschkauer Schulstazion nicht wollten übersetzen lassen.

Die gesammten Herren Schuldistriktsaufseher und die Diözesanseelsorger werden von dieser hohen Weisung zur Verständigung des unterstehenden Lehrpersonals mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die diesfälligen Bittwerber um die Tuschkauer Schulstation nebst ihrem Übersetzungsgesuche auch ihre umständlichen, gehörig spezifizirten Schuleinkünfteassionen, in welchen die Einkünfte abgesondert in W. W. und in C. M. nachzuweisen sind, sammt einem individuellen, den wöchentlichen Schulgeldbetrag eines jeden zahlungsfähigen Schulkindes nach der Circsur vom Jahre 1798 in C. M. ausweisenden Schulkinderverzeichnisse mittelst des bischöflichen Konsistoriums bei der hohen Landesstelle einzubringen haben, wozu ihnen die Frist von vier Wochen vom Tage dieser Currende eingeräumt wird.

C. Z. 1778.

Die erledigte Domkapitularstelle an der Leitmeritzer Kathedralkirche wird angezeigt.

Durch das am 31. Juli d. J. erfolgte Ableben des Leitmeritzer Domkapitulars und Diözesanschulenoberaufsehers Johann Tachezi ist die erste königsegger Domkapitularpräbende an der Leitmeritzer Kathedralkirche in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und die dazu erfoderlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Bittgesuche binnen sechs Wochen vom Tage dieser Currende Sr. bischöflichen Gnaden dem Hochwürdigsten Herrn Ordinarius zu überreichen.

C. Z. 1766, 1612, 1859, 1888 und 1892.

Die erledigten Pfarrbenefizien Niklasberg, Tuschmitz, Bürgstein, Minitz und Siebotitz werden angezeigt.

Durch die Beförderung des P. Joseph Dobiasch ist die Lokalie Niklasberg, Fürst Lobkowitzschen Patronats; durch das Absterben des P. Franz Winkler die Pfarre Tuschmitz, k. k. Patronats; durch das Absterben des P. Franz Klein die Pfarre Bürgstein, Graf Kinskischen Patronats; durch das Absterben des P. Franz Püttner die Pfarre Minitz, Graf Thunschen Patronats, und durch den Tod des P. Anton Stöhr die Pfarrpfründe Libotitz, Freiherrn v. Mladotaschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Die Kompetenten für diese erledigten Pfründen haben ihre diesfälligen Gesuche in der gesetzlichen Frist von sechs Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen, und die erforderlichen Zeugnisse ihren Gesuchen beizulegen.

C. Z. 1612, 1665, 1700, 1747, 1778, 1790, 1859, 1888 und 1892.

Das Absterben des P. Franz Winkler, Benno Scholze, Johann Prokop, Johann Jonasch, Augustin Schlögel, Johann Tachezi, Franz Klein, Franz Püttner, und Anton Stöhr, wird angezeigt.

Den 6. Juli ist der wohlehrwürdige P. Franz Winkler, emeritirter Professor der Pastoraltheologie, Leitmeritzer bischöflicher Konsistorialrath und Personaldechant in Tuschmitz; den 7. Juli der ehrwürdige P. Benno Scholze, Augustinerordenspriester und Konventual zu Weißwasser; den 16. Juli der ehrwürdige P. Johann Prokop, Kaplan in Unterbautzen; den 20. der ehrwürdige P. Joseph Jonasch, Zögling des höheren Bildungsinstitutes für Weltpriester in Wien; den 28. Juli der wohlehrwürdige P. Augustin Schlögel, Maltheserordenspriester und Pfarradministrator zu Langenau; den 31. Juli der hochwürdige Johann Tachezi, Domkapitular und infulirter Senior an der Leitmeritzer Kathedralkirche, bischöflicher Konsistorialrath und Diözesanschulenoberaufseher; den 7. August der wohlehrwürdige P. Franz Klein, Personaldechant in Bürgstein; den 8. August der wohlehrwürdige P. Franz Püttner, Personaldechant in Miniz, und den 11. August der hochwürdige P. Anton Stöhr, bischöflicher Vikär und Schuldistriktsaufseher des Kaadner Distriktes und Pfarrer zu Liebotitz, gestorben.

Das Andenken derselben wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Konsistorial-Kanzlei, am 15. August 1828.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 2261.

Weisung wegen Stiftungsangelegenheiten.

Da kein vollständiges Verzeichniß aller Stiftungen bisher zu Stande gekommen ist, und da über viele Stiftungen die Stiftsbriefe mangeln, so hat die hohe Landesstelle durch Dekret vom 16. August d. J., Z. 23085, eine vollständige Erhebung aller Stiftungen einzuleiten und anzuordnen befunden.

Diese Erhebung hat durch die Benefiziaten, Stift- und Klostervorsteher nach dem mitfolgenden Verzeichnißbogen mit Zuhandnahme der anverwahrten Belehrung unter der Controlle des Bezirksvikärs, des Patronats- oder Vogteikommissärs und Rechnungsführers zu geschehen. Diese Verzeichnisse sind von jedem Bezirksvikär zu sammeln, und an das bischöfliche Konsistorium einzusenden, damit dasselbe die einzelnen Verzeichnisse nach den da vorfindigen Stiftungsbüchern oder Stiftsbriefesexemplarien genau zu prüfen, und dieselben dann kreisweise alphabetisch geordnet der hohen Landesstelle vorzulegen, über jene Stiftungen aber, über die noch keine Stiftsbriefe bestehen, einen Ausweis zu verfassen, und unter Einem an die hohe Landesstelle einzusenden im Stande sey.

Bei jenen Stiftungen hingegen, über deren Bedeckungskapitalien noch gar keine Obligazionen bestehen, oder nicht gehörig ausgefertigt sind, haben die Patronats- oder Vogteikommissäre und Rechnungsführer sogleich die gesetzliche Ordnung herzustellen, wozu dieselben auch unter Einem durch die k. Kreisämter angewiesen werden. Ebenso erhalten auch sämmtliche Dominien oder Magistrate die Weisung, der Geistlichkeit die in Bezug auf geistliche Stiftungen angesuchten nöthigen Aufklärungen oder Auskünfte ohne Aufschub und mit der möglichsten Genauigkeit zu ertheilen. Damit das bischöfliche Konsistorium ebenfalls ein vollständiges derlei Verzeichniß erhalte, werden die Verzeichnißbogen in duplo beigegeben, und die Stiftsvorsteher angewiesen, diese Verzeichnisse für den erwähnten Zweck ebenfalls zweifach zu verfassen.

Die Seelsorger erhalten daher den Auftrag, binnen 3 Monaten a dato dieser Currende alle bis 1. Jäner 1829 bei ihren Kirchen bestehenden Stiftungen ohne Ausnahme, die Stiftsbriefe mögen vorhanden oder nicht vorhanden, ausgefertigt oder im Zuge seyn, nach der mitfolgenden Instruction in die mitfolgenden Tabellen genau und vollständig zu verzeichnen, und diese Verzeichnisse in duplo an das Konsistorium einzusenden.

Um aber auch in Zukunft die möglichste Beruhigung über die genaue Erfüllung der geistlichen Stiftungen zu erhalten, ist 1) bei allen Kirchen das sogenannte liber fundationum, wo es noch nicht besteht, oder nicht fortgesetzt wurde, sogleich zu verlegen, und alle Stiftsbriefe per extensum ein- oder nachzutragen; 2) bei jeder Kirche ein eigenes nach Monaten und Tagen eingetheiltes Persolvirungsbuch über die vorhandenen Messenstiftungen und Kirchenandachten nach dem entworfenen mitfolgenden Formular zu verlegen und richtig zu führen, zu welchem Behufe die nöthige Belehrung mitfolgt.

Da diese zwei Bücher von Wichtigkeit sind, so sind sie, wie die Matriken, überall in das Pfarrinventar aufzunehmen, und die Bezirksvikäre werden verantwortlich gemacht, sich diese Bücher bei der jährlichen kanonischen Visitation vorzeigen zu lassen, dieselben gehörig zu prüfen, zu fertigen, und dem bischöflichen Konsistorium über den Befund Bericht zu erstatten.

In Betreff der von mehreren Seelsorgern irrig angenommenen Messen-Reduction hat die hohe Landesstelle in demselben Dekrete erklärt und allgemein bekannt zu machen befohlen, daß durch die Gubernialverordnungen vom 12. Juli 1812, 13. November 1813 und 24. Februar 1816 keine Reduction der Stiftsmessen geschehen ist, sondern es sey nur ein Entwurf zu einem Antrage einer Reduction verlangt worden.

Die Verbindlichkeit, die Stiftsmessen und Kirchenandachten nach dem Willen des Stifters zu persolviren, besteht daher noch immer, und kein Beneficiat war und ist berechtiget, eine Reduction vorzunehmen.

Das Konsistorium findet dieser Erklärung der hohen Landesstelle nur die Erinnerung beizufügen, daß die genaue Erfüllung der Stiftungen eine Sache des Gewissens ist, daß die ohne Schuld der Stifter geschehene Verminderung des Erträgnisses der Stiftungskapitalien die Verbindlichkeit zur Erfüllung der Stiftung nicht aufhebt, daß daher jeder Beneficiat in seinem Gewissen verpflichtet ist, den Willen der Stifter auch jetzt vollständig und genau zu erfüllen.

In die einzusendenden Verzeichnisse sind daher die Stiftungen, nicht etwa in jener Zahl, wie dieselben nach der irrigen und willkührlichen Meinung einer Reduction seit einigen Jahren persolvirt wurden, sondern wie dieselben nach dem Willen der Stifter persolvirt werden sollen, anzusetzen.

Die nothwendigen Verzeichnisse, Belehrungen und Formularien des Persolvirungsbogens werden hiermit mit dem Beisatze mitgetheilt, daß, falls an einem oder dem anderen Orte mehrere Fortsetzungsbogen erfordert werden, diese nachträglich von hier anzusuchen sind, und daß die Bestreitung der Kosten für die Bogen, welche an die hohe Landesstelle einzusenden sind, aus dem Kirchenvermögen bewilligt werde, wenn die Benefiziaten dieselben nicht selbst auf sich nehmen wollen.

Digitized by Google

C. Z. 1170.

Weisung wegen Vornahme der Taufen und der Vorsegnung in den Häusern.

Nach einer erhaltenen Anzeige sollen an einigen Orten die Taufen der Kinder in den Wohnungen der Aeltern auch außer dem Fall einer Gefahr für das Leben der Kinder bloß wegen Bequemlichkeit oder Eitelkeit der Aeltern vorgenommen, und die Wöchnerinnen im Hause oft sogar sogleich nach der Taufe vorgesegnet werden. Da dieses gegen den Geist und die Gesetze der Kirche, gegen die Würde der religiösen Handlung und gegen den Inhalt der Kirchengebothe ist, da die hohe Gubernialverordnung vom 27. Dezember 1822 keineswegs eine falsche Eitelkeit begünstigen, und die Haustaufen befördern wollte, sondern diese nur für den Fall gestattete, wenn ein Kind nach dem schriftlichen ärztlichen Zeugnisse nicht ohne Gefahr für das Leben zur Kirche gebracht werden kann, so wird den Seelsorgern hiemit bedeutet:

1) Daß das Vorsegnen der Wöchnerinnen in keinem Falle in den Häusern sondern nur in der Kirche zu geschehen habe, da sonst dieser fromme Gebrauch der Kirche seinen Sinn und Zweck verliert, und das vorgeschriebene Gebet unpassend wird. Keine christliche Mutter wird sich schämen, öffentlich Gott zu danken, und ihm um Schutz und Segen für ihr Kind zu bitten.

2) Haustaufen können und sollen nur dann statt finden, wenn das Kind nach dem schriftlichen Zeugnisse eines Arztes, Geburtshelfers oder einer Hebamme nicht ohne Gefahr für die Gesundheit und für das Leben zur Kirche gebracht werden kann.

Wornach die Seelsorger sich genau und unter Verantwortung zu richten haben, damit nicht eine zu weit getriebene Nachgiebigkeit zur Veranlassung werde, die Menschen dem öffentlichen Gotteshause zu entfremden, oder dieses durch den Zutritt bloß der Armen und das Ausbleiben der Vornehmen und Reichen herabzuwürdigen, oder die Seelsorger dem Verdachte eines kleinlichen Eigennutzes auszusetzen.

C. Z. 1966.

Weisung wegen Schulbibliotheken.

Um allen Unordnungen und Mißbräuchen bei den an manchen Haupt- oder Trivialschulen bestehenden Schulbibliotheken vorzubeugen, und nicht nur alle schädlichen und verderblichen, sondern auch unzweckmäßigen und unpassenden Bücher von denselben zu entfernen, hat die hohe Studienhofkommission mit hohem Dekrete vom 12. Juli l. J., Z. 3473, folgende Maßregeln zur genauen Beobachtung angeordnet:

1. Die bereits in den Schulbibliotheken vorhandenen Bücher sind von den Konsistorien durch die Schuldistriktsaufseher einer genauen Revision zu unterziehen, und die Bücherkataloge sind der Landesstelle einzusenden, um

Digitized by Google

eine Prüfung derselben von dem Bücherrevisionsamte vornehmen zu lassen, wobei von diesem Amte nicht nur jene Bücher bemerkt werden müssen, die ganz verbothen sind, sondern auch jene, welche nur erga schedam erlaubt werden, oder mit Transeat bezeichnet sind und derlei Bücher sind in dem Schulbibliotheken durchaus nicht zu dulden, da sie hier ganz zwecklos stehen.

2. Eben so haben die Consistorien jederzeit die Verzeichnisse über die solchen Schulbibliotheken von Zeit zu Zeit zuwachsenden Bücher der Landesstelle zuzumitteln, um darüber das Bücherrevisionsamt vernehmen, und sodann alle schädlichen und gefährlichen Bücher bezeichnen, und ausscheiden zu können.
3. Weil jedoch das k. k. Bücherrevisionsamt zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Bücher einen andern Maßstab hat, als den, welcher bei den Schulbibliotheken mit Rücksicht auf die Jugend und die Schullehrer angenommen werden soll, so ist den betreffenden Schuldistriktsaufsehern im Einverständnisse mit den Consistorien die fernere Beurtheilung überlassen, ob ein Buch für die Jugend und das Lehrfach dienlich und folglich für diese Bibliothek zweckmäßig sey, und es wird ihnen das Befugniß eingeräumt, ein der Bibliothek zugewachsenes nicht zweckmäßiges Buch zum Besten der Bibliothek zu veräußern, oder mit einem zweckmäßigeren zu vertauschen.

   Sollten sich aber gefährliche, anstößige und verbothene Bücher darunter vorfinden, so sind dieselben nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln, in keinem Falle sind aber solche Bücher auch nicht einmal in einem abgesonderten Fache in diesen Schulbibliotheken aufzubewahren, um jeden möglichen Mißbrauch damit zu verhindern.
4. Die unmittelbaren Aufseher der Schulbibliotheken sind ordnungsmäßig die Seelsorger und Katecheten, welche über die gegebenen Vorschriften genau zu wachen haben.

Die Schuldistriktsaufseher sollen endlich beauftragt werden, bei den jährlichen Schulvisitationen die Schulbibliotheken mit zu untersuchen, und die Verzeichnisse über die in jedem Jahre in den Bibliotheken zugewachsenen Bücher den Konsistorien zur weiteren Prüfung vorzulegen.

In Folge dieser hohen Anordnungen, um den wirklich bestehenden Unfuge abzuhelfen und künftigen vorzubeugen, wird

1.) jeder Seelsorger für die in den sogenannten Schulbibliotheken für Lehrer oder Schüler aufgestellten Bücher strenge verantwortlich gemacht. Kein Buch soll in Zukunft angenommen oder geduldet werden, welches der Seelsorger nicht vollständig und genau kennt, und weder schädlich noch zweckwidrig befunden hat.
2.) Bei jeder Schule, an der sich Bücher für Lehrer, Schüler und die er-

wachsenen Gläubigen befinden, soll ein Katalog geführt werden, in welchem der Verfasser, der vollständige Titel, die Zahl der Bände, der Druckort und das Jahr der Auflage ersichtlich sind. Dieser Catalog ist von dem Ortsseelsorger und dem Schuldistriktsaufseher zu revidiren, und wenn kein anstößiges oder zweckwidriges Buch sich findet, zu unterfertigen.

3.) Anstößige, verderbliche, oder zweckwidrige, die wahre Bildung zur Religion und Sittlichkeit nicht befördernde, der Jugend und den Lehrern nicht angemessene Bücher hat der Ortsseelsorger dem Bezirksvikär und Schuldistriktsaufseher zu übergeben, welcher dieselben an das Consistorium zur weiteren Verhandlung einzusenden hat.

4.) Bis 1. Jänner 1829 sind die Cataloge aller Schulbibliotheken zu verfassen, die zweckmäßigen und anstandslosen Bücher in dieselben einzutragen, die zweckwidrigen und anstößigen dagegen an das Consistorium einzusenden.

Von den Catalogen ist ein von dem Seelsorger und Bezirksvikär gefertigtes Duplikat den Consistorium zu überreichen.

In den folgenden Jahren werden nur die neuzugewachsenen anzuzeigen seyn.

5.) Die Herren Bezirksvikäre und Schuldistriktsaufseher haben jährlich die Schulbibliotheken zu visitiren, und das Verzeichniß der neuhinzugekommenen Bücher mit dem Schulvisitationsberichte einzusenden. Wenn keine Bücher an einer Schule vorhanden oder keine im Laufe des Jahres zugewachsen sind, so haben sie dieses bei jeder Schule anzumerken. So weit man bis itzt mit der Revision der Schulbibliotheken gekommen ist, werden die Verzeichnisse der an einzelnen Orten vorgefundenen verderblichen, anstößigen oder zweckwidrigen Bücher unter Einem den betreffenden Bezirksvikären mit dem Bedeuten mitgetheilt, diese, wenn sie nicht ohnedieß bereits eingesendet sind, binnen 4 Wochen an das Consistorium einzusenden. Die pflichtmäßige Sorgfalt eines jeden wahren Seelsorgers, dem Verderben der Menschen, besonders der Jugend vorzubeugen, wird jeden, dem das Heil der Gläubigen am Herzen lieget, zur genauen und eifrigen Vollziehung dieser wichtigen Anordnung bewegen.

C. Z. 1966.

Die Anschaffung bei Gesetzlexikons im geistlichen, Religions- und Toleranzsache aus dem Kirchenvermögen wird angezeigt.

Die hohe Landesstelle hat unterm 4. September d. J., Z. 36501, hinsichtlich der Beischaffung des vom Karl Peter Jaksch herausgegebenen Gesetzlexikons im geistlichen, Religions- und Toleranzsache für die Pfarrarchive Nachstehendes erlassen.

Bei der Mangelbarkeit der Pfarrarchive wird die Beischaffung des vom Karl Peter Jaksch herausgegebenen Gesetzlexikons im geistlichen, Religions-

und Toleranzsache aus dem Kirchenvermögen unter folgenden Bedingungen bewilliget.

a) Nur bei jenen Pfarr- und Lokalkirchen, deren Vermögen nach Bestreitung der currenten Auslagen für diese Beischaffung zureicht;

b) wo der Patron seine Zustimmung hiefür gibt.

c) Wo die Seelsorger, die sich hierauf bereits auf eigene Kosten pränumerirten, nicht etwa dieses Werk dem Pfarrarchive als bleibend widmen sollten, und

d) wo nicht etwa die aufzufordernden Privatpatrone dieses Werk aus Eigenem zum Vortheile der Kirche, und zur Beförderung der guten Sache beizuschaffen sich geneigt finden.

In Betreff der unter dem landesfürstlichen oder öffentlichen Fondspatronate stehenden Kirchen wird diese Beischaffung unter den sub a und c gemachten bewilliget.

In Folge dieses hohen Erlasses werden die bischöflichen Herren Vezirksvikäre angewiesen, diejenigen Pfarrstazionen, bei welchen die Beischaffung des vorstehenden Gesetzlerikons aus dem Kirchenvermögen zulässig ist, nach vorläufiger Erwirkung der Patronatszustimmung anher namhaft zu machen, und die für die erforderlichen Exemplare ausfallenden Geldbeträge unter Einem anher einzusenden; wobei zugleich bemerkt wird, daß sich der Verfasser des besagten Gesetzlerikons in dem bei dem bischöflichen Consistorium eingebrachten diesfälligen Gesuche erklärt habe, das ganze aus 6 Bänden bestehende Werk:

a) auf Schreibpapier ungebunden um den Preis pr. 24 fl. 30 kr., gebunden mit Rückentitel ohne Leder um 28 fl., mit ledernem Rücken und Ecken oder Halbfranzband um 25 fl;

b) auf Druckpapier ungebunden um 16 fl. 30 kr., gebunden mit Rückentitel ohne Leder um 18 fl., und Halbfranzband um 20 fl. C. M. auszufolgen.

Der Bericht hierüber sammt dem Geldbetrage wird bis zum 20. November d. J. hieroris gewärtiget.

C. Z. 2193.

Die sechste Auflage der politischen Schulverfassung wird angezeigt.

Da vermög herabgelangten hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 8. August d. J., Zahl 4241, von der politischen Verfassung der deutschen Schulen die sechste Auflage in Druck erschienen und um den Preis pr. 30 kr. C. M. für ein ungebundenes, und pr. 40 kr. C. M. für ein gebundenes Exemplar zu haben ist, so wird hievon der gesammte Diözesanklerus zur weiteren Verständigung des unterstehenden Lehrpersonals in Folge hohen Gubernialintimats vom 5. September d. J., Z. 38354, in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

C. Z. 1974, 2115, 2287, 2296 und 2411.

Die erledigten Seelsorgerstationen Strojeditz, Langenbruck, Libenau, Zittolieb, Auscha, Obergeorgenthal und Lindenau werden angezeigt.

Durch den Austritt aus der Seelsorge des P. Joseph Mayer ist die Lokalie Strojeditz, k. k. Religionsfondspatronats, durch den Uibertritt des P. Wenzel Holly in den Desizientenstand ist die Lokalie Langenbruck, durch den Tod des P. Augustin Siegemundt die Pfarre Auscha, durch das Absterben des P. Joseph Zückert die Pfarre Libenau, k. k. Patronats, und durch den Tod des P. Adalbert Tischler die Pfarre Zittolib, Fürst Schwarzenberg'schen Patronates, durch das Absterben des P. Franz Wagner die Pfarre Obergeorgenthal, Graf Waldstein'schen Patronats, und durch die Beförderung des P. Wenzel Diettrich die Pfarre Lindenau, Graf Kinskischen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diese erledigten Pfründen haben ihre diesfälligen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

C. Z. 2287, 2296 und 2411.

Das Absterben des P. Joseph Zückert, des P. Adalbert Tischler, des P. Augustin Siegemundt und des P. Franz Wagner, wird angezeigt.

Am 25. September d. J. starb der wohlehrwürdige P. Adalbert Tischler, Pfarrer in Zittolieb, den 27. September d. J. ist der wohlehrwürdige P. Joseph Zückert, Pfarrer in Liebenau, am 7. Oktober der wohlehrwürdige P. Franz Wagner, jubilirter Priester und Pfarrer zu Obergeorgenthal und am 11. Oktober d. J. der hochwürdige P. Augustin Siegemundt, Pfarrer zu Auscha, und Ehrendomherr auf dem Wischehrad, mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 16. Oktober 1828.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 114.

Aufforderung zur Verfassung eines katholischen Religionsbuches.

Da es in den Gemeinden, in welchen Katholiken mit Anhängern einer andern Religion vermischet leben, unvermeidlich ist, daß Lehren und Gebräuche unserer heiligen Religion ein Gegenstand des Gespräches werden; da theils alte, theils neue Schriften gegen unsere heilige Religion an solchen Orten oft absichtlich verbreitet werden, so ist es wichtig und nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Gläubigen in Stand gesetzt werden, die irrigen Ansichten, oder absichtlichen Verdrehungen unserer Lehren und Gebräuche zu berichtigen, sich und Andere gegen leicht irre führende Einwürfe zu verwahren, und Rede und Antwort ihres Glaubens zu geben.

Dieses verdient besonders bei den nur böhmisch sprechenden Gläubigen um so mehr die Aufmerksamkeit, je weniger in dieser Sprache dem Volke angemessene Bücher vorhanden sind, in denen die Lehren und Gebräuche unserer heiligen Religion deutlich, bestimmt, rein und faßlich angegeben werden, und je mehr Andersdenkende in vielen solchen Gemeinden leben.

Es ist daher wünschenswerth und nothwendig, eine kleine Volksschrift in böhmischer Sprache zu erhalten, in welcher die verkannten, mißdeuteten und angefeindeten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche deutlich, und für den gemeinen Mann überzeugend dargestellt und gerechtfertiget werden.

Die Pflicht der Wachsamkeit und Sorgfalt für das Heil der in der Diözese befindlichen nur böhmisch sprechenden Gläubigen, bewegt Seine Bischöflichen Gnaden, den Hochwürdigsten Herrn Ordinarius, den Klerus zur Verfassung eines solchen für das gemeine Volk bestimmten Buches aufzufordern, und Hochdieselben bestimmen zugleich einen Preis von 50 fl. C. M. für das zweckmäßigste Elaborat.

Da dieses Büchlein für das gemeine böhmisch sprechende Volk bestimmt ist, so soll dasselbe

1. in der gewöhnlichen, allgemein verständlichen böhmischen Volkssprache verfaßt seyn. Die Form wird dem Verfasser überlassen. Derselbe kann die Form eines Gespräches, einer Geschichte, der Fragen und Antworten, oder kurzer Abschnitte wählen.
2. Schon der Zweck zeigt, daß der Inhalt nicht ein vollständiger systematischer Religionsunterricht seyn soll, sondern daß jene Unterscheidungs-

lehren und Gebräuche unserer heiligen Kirche, welche von den in böhmischen Ortschaften lebenden Akatholiken am meisten mißverstanden, mißdeutet und angegriffen werden, enthalten seyn sollen; z. B.: von dem heiligsten Meßopfer, von der Kommunion unter einer Gestalt, von dem Sakramente der Buße, von dem Ablasse, von dem Fegfeuer, von Verehrung der Heiligen und der Bilder, von der lateinischen Sprache bei dem Gottesdienste, von dem Verbote des Lesens der heiligen Schrift, von Abstinenz und Fasttagen, vom Coelibate, von dem Rosenkranze, vom Wallfarthen u. dgl.

3. Zugleich müssen die gewöhnlichen, und unter den Andersdenkenden verbreiteten irrigen Vorstellungen von diesen Lehren und Gebräuchen unserer Kirche berichtigt werden. Z. B.: daß wir unsere Seligkeit auf eigene Verdienste bauen, daß wir glauben, Christus habe für unsere Sünden nicht hinreichend genug gethan, oder das Opfer am Kreuze sei nicht hinreichend gewesen; daß wir die Nachlassung der Sünden für Geld ertheilen, daß wir die Heiligen oder die Bilder anbeten, daß wir mit Salz und Oel taufen, daß wir den Pabst Gott gleich setzen, daß wir von Eiden dispensiren, daß wir das 2. Gebot Gottes Exod. 20, 4. 5. nicht annehmen, daß wir das Altarssakrament verstümmeln, u. s. w.

4. Jede Lehre ist nicht mit tiefen theologischen, sondern mit, dem Volke angemessenen, dem unbefangenen Verstande einleuchtenden, nicht mit vielen, aber mit kraftvollen Gründen zu belegen. Jene Einwürfe, die unter dem Volke gewöhnlich gehöret werden, besonders jene Schriftterte, die man anzuführen pfleget, sollen nicht übergangen, sondern müssen kurz und einleuchtend widerleget werden, z. B. Math. 26, 27. gegen die Communion unter einer Gestalt, Math. 15, 11. gegen die Enthaltung von gewissen Speisen, Gen. 2, 18. gegen den Coelibat, Joann. 5, 39. gegen die Beschränkung des Bibellesens u. s. w.

5. Es versteht sich von selbst, daß alle harten Ausdrücke oder Verunglimpfungen gegen Andersdenkende zu vermeiden sind. Je mehr das Werk mit Ruhe, Mäßigung und so geschrieben ist, daß auch Andersdenkende nicht zurückgestoßen, sondern zur Lesung angezogen werden, desto zweckmäßiger wird dasselbe seyn.

Contra errorem pugno, errantem amo.

6. Das Werk soll nicht sehr weitläuftig seyn, sondern im Drucke 10 bis 12 Bogen geben.

Diejenigen, welche dieser verdienstlichen Aufgabe sich unterziehen, haben ihre Elaborate bis Ostern des Jahres 1830 an die Konsistorialkanzlei einzusenden, und jedes derselben wird als ein Beweis des Eifers und der zweckmäßigen Verwendung angesehen, und zum Verdienste angerechnet werden. Es steht jedem frei, sich sogleich zu nennen, oder seinen Namen verschlossen beizulegen, um das Elaborat nach genommener Einsicht zurückstellen zu können.

Digitized by Google

Derjenige, dessen Ausarbeitung als die zweckmäßigste befunden werden wird, wird nicht nur den festgesetzten Preis erhalten, sondern er bleibt zugleich Eigenthümer seines Werkes, und kann dasselbe entweder auf eigene Rechnung in Druck geben, oder dem Konsistorium unter Bedingnissen zur Drucklegung überlassen.

C. Z. 1.

Weisung wegen Verhinderung der Selbstmorde und der Lebensgefahren.

Aus den jährlichen Eingaben der Summarien über die Verstorbenen wird das betrübte Resultat wahrgenommen, daß die Zahl der Selbstmörder, dann der Verunglückten gegen die Gesammtzahl der Verstorbenen seit einigen Jahren unverhältnißmäßig zugenommen habe. Die Ursachen der Selbstmorde zu erforschen und solche ganz zu beseitigen, so wie die mannigfaltigen Gefahren, in welche die Menschen oft wider alles Vermuthen gerathen, zu entfernen, steht zwar nicht immer in der Macht und Gewalt der Seelsorger; doch können dieselben sowohl zur Verstopfung der unseligen Quelle der Selbstmorde, als zur Abwendung der Lebensgefahren ihrer Mitmenschen durch zweckmäßige Belehrung und eindringende Vorstellungen Vieles beitragen.

In diesem Anbetrachte werden die gesammten Diözesanseelsorger aufgefordet, ihre Kirchkinder sowohl bei dem Religionsunterrichte, als auch bei andern füglichen sich ergebenden Gelegenheiten über die Größe der Sünde des Selbstmordes zu belehren, und vor Leichtsinn, Unvorsichtigkeit und den äußern Gefahren des Lebens zu warnen.

C. Z. 2415.

Weisung wegen Verfassung des Schulberichtes und Angabe der Schulkatecheten.

In Folge der Erledigung des Schulberichtes über den Zustand der Volksschulen in dem Schuljahre 1826 und 1827 hat die hohe Landesstelle unterm 29. September v. J., Z. 40042, an das bischöfliche Konsistorium die Erinnerung erlassen, daß sich in dem Schuljahre 1826 und 1827 die Zahl der Katecheten gegen das Schuljahr 1825 und 1826 um 22 vermindert habe.

Da diese Differenz daher entstanden ist, weil einige Schuldistrikts-Aufseher in die Rubrik der Katecheten blos die Kapläne und Cooperatoren angesetzt, dagegen bei Benefizien, wo sich kein Kaplan oder Cooperator befindet, den Pfarrer als Katecheten ganz ausgelassen haben; so werden die gesammten Schuldistrikts-Aufseher hiemit angewiesen, bei Verfassung der Uebersichtstabelle über die Volksschulen genau nach dem 22. Abschnitte der politischen Schulverfassung §. 441. (neueste Auflage) fürzugehen, und den Seelsorger, der den Religionsunterricht besorget, als Katecheten anzusetzen.

Zugleich werden die sämmtlichen Herren Schuldistrikts-Aufseher angewiesen, den Bericht über den Zustand der Volksschulen nach der mit Consistorialcurrende Nr. 9, S. 40, angezeigten Vorschrift genau und vollständig zu verfassen.

Digitized by Google

C. Z. 2755.

Die Kapläne haben Klassensteuerfassionen einzubringen.

Da nach den Bestimmungen des allerhöchsten Klassensteuerpatents die Kapläne gleich andern Staatsbürgern verpflichtet sind, eigene Klassensteuerfassionen einzubringen, so werden dieselben sämmtlich ohne Ausnahme angewiesen, von itzt an alljährlich eigene Fassionen über ihre klassensteuerpflichtigen Einkünfte, sie mögen bejahend oder verneinend lauten, mittelst der Ortsobrigkeit einzubringen.

Von diesem Erlasse werden die sämmtlichen Kapläne in Folge hohen Gub. Dekretes vom 6. Nov. v. J., Z. 49532, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 85.

Die Preise der Schulbücher für das Jahr 1829 werden angezeigt.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 8. Dezember v. J., Z. 6674, und hohem Gub. Intimate vom 26. Dezember v. J., Zahl 58041, werden die Preise der Normal- und Gymnasial-Schulbücher vom Jahre 1828 auch für das Solarjahr 1829 genehmiget; wovon der gesammte Kuratklerus zur weiteren Verständigung des unterstehenden Lehrpersonals in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 2424, 2763, 2905, 3148 und 35.

Die erledigten Benefizien Lastiboritz, Zebus, Medenost, Straschnitz und Redenitz werden publizirt.

Durch den Uebertritt des P. Joseph Scholz in den Defizientenstand ist die Lokalie Lastiboritz, Fürst Rohanschen Patronates, durch den Tod des P. Ruppert Hesse die Pfarre Zebus, und durch die Beförderung des P. Joseph Worliczek die Lokalie Medenost, wobei das Patronatsrecht dem Herrn Jakob Veit zusteht, durch die Beförderung des P. Ignaz Neudek die Pfarre Straschnitz, k. k. Patronates, und durch die Beförderung des P. Anton Heyer die Pfarre Redenitz, Graf Thunschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese erledigten Benefizien haben ihre gehörig instruirten Gesuche in der gesetzlichen Frist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 2763, 3165 und 27.

Das Absterben des P. Ruppert Hesse, des Michael Starch und des Wenzel Möschel wird angezeigt.

Am 10. November v. J. ist der wohlehrwürdige P. Ruppert Hesse, Pfarrer und jubilirter Priester in Zebus, am 13. Dezember v. J. der wohlehrwürdige P. Michael Starch, Kaplan zu Güntersdorf, und am 27. Dezember v. J. der ehrwürdige P. Wenzel Möschel, Kaplan zu Michelsdorf, mit Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 15. Jäner 1829.

Franz Faulhaber,
Konsist. Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

181

Consistorialcurrende.

C. Z. 537.

Die Trauerandacht für Seine Heiligkeit Leo XII. wird angeordnet.

Gott, dessen Rathschlüsse unerforschlich sind, der aber Alles zum Besten der Menschen leitet, hat den 10. Hornung d. J. Vormittags um 9 Uhr Se. Päpstliche Heiligkeit Leo XII. nach einem kurzen Krankenlager und nach Empfangung der heiligen Sakramente von dieser Erde abgerufen, und in den Ort des Lohnes geführet, den Jesus Christus bereitet hat.

Es ist eine heilige Pflicht aller Gläubigen, für die Seelenruhe des Verstorbenen zu bethen, und Gott um seinen Beistand bei der vorzunehmenden Wahl eines sichtbaren Oberhauptes der Kirche Jesu Christi zu bitten.

Deßwegen haben Se. Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Ordinarius nebst der für die Kathedralkirche erlassenen besondern Anordnung Nachfolgendes in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Februar d. J. allgemein anzuordnen befunden.

a) Am nächsten Sonntage nach Empfang dieser Currende soll in allen Pfarrkirchen das Ableben Seiner Päpstlichen Heiligkeit Leo XII. nach der Predigt verkündet, und das Volk zum Gebete für den Verstorbenen, und für eine zu Gottes Ehre, und zu dem Heile der Gläubigen gereichende Wahl des Nachfolgers ermuntert werden.

b) An einem der darauf folgenden Tage sollen die Exequien für den Verstorbenen in allen Pfarr- und Klosterkirchen feierlich gehalten werden. Davon sind die löblichen Kreisämter, Magistrate und Ortsobrigkeiten vorläufig in Kenntniß zu setzen. In den Klöstern ist am vorhergehenden Nachmittage das Officium Defunctorum in der Kirche zu beten.

c) An den Orten, an welchen zwei Priester sind, ist nach gehaltenem Requiem noch an demselben Tage die heilige Messe pro eligendo summo Pontifice feierlich zu lesen. Dort, wo nur ein Priester ist, hat dieses am nächstfolgenden Tage zu geschehen.

d) Bis zur geschehenen Wahl soll in den heiligen Messen die Collecte pro eligendo pontifice genommen werden.

e) Nach allen Hochämtern und Segenmessen, so wie nach dem nachmittägigen heiligen Segen an Sonn- und Feiertagen, soll nebst 5 Vaterunser nachfolgendes Gebet mit dem Volke verrichtet werden.

„Zu dir, o Gott, flehen wir mit demüthigem Herzen, damit deine unendliche Sorgfalt unserer heiligen Kirche einen Papst verleihe, der durch seinen frommen Eifer für unser Seelenheil dir wohlgefällig, und durch seine heilbringende Regierung zu dieser Ehre allen Gläubigen stets ehrwürdig sey. Dieses verleihe uns, o Gott, durch Jesum Christum u. s. w."

C. Z. 231.

Weisung wegen Verfassung der Militärmatrikenabschriften.

Zur Erzielung der Vollständigkeit der Matrikenauszüge der k. k. Militärpersonen werden die gesammten Diözesanseelsorger wiederholt angewiesen, sich nach dem mit dem hierortigen Erlasse vom 23. September 1822, C. Z. 2162, mitgegebenen Formular genau und pünktlich zu benehmen, dabei aber zugleich die nachfolgenden mit höchstem Hofdekrete vom 31. Dezember v. J., Zahl 29913, und hohem Gub. Intimate vom 18. Jäner d. J., Zahl 1502, angedeuteten Bemerkungen zu den bestehenden Rubriken zu berücksichtigen, und zwar:

A. Bei den Trauungsakten.

Rubrik Bräutigam: ist beizusetzen, ob die Eltern des Bräutigams noch am Leben, oder bereits verstorben sind.

Rubrik Braut: dieselbe Bemerkung.

Rubrik Beistände: die Bestätigung derselben muß, in Falle sie selbst nicht schreiben können, mittelst des üblichen Kreuzzeichens ergänzt werden.

Rubrik Anmerkung: kommt zu bemerken, ob die Militärparthei die erforderliche Heurathserlaubniß auf die erste oder zweite Art erhalten habe.

B. Bei den Taufhandlungen.

Rubrik Eltern: Wenn sich bei der Taufe unehelicher Kinder der Vater bekennet, ist nebst dem Namen, der Kondition, oder dem Charakter des Vaters auch das Regiment, Bataillon, oder Corps aufzuführen, in welchem Letzterer allenfalls beim Militär dienet, oder zu bemerken, ob er bereits im Pensionsstande lebt.

Rubrik Pathen: ist dasselbe zu beobachten, was bereits hinsichtlich der Trauungszeugen bemerkt wurde.

C.

Bei den Sterbefällen ist sich genau an das bestehende Formular zu halten.

Außer diesem sollen die Auszüge nicht in eine allgemeine Tabelle gebracht, sondern nach den verschiedenen Regimentern, selbstständigen Bataillons und Corps-Branchen abgetheilt eingesendet werden.

Von diesem Erlasse wird der gesammte Kuratklerus zur genauen Darnachachtung, die bischöflichen Herren Bezirksvikäre aber zur eben so genauen Revision der anher einzusendenden Matrikenextrakte um so mehr angewiesen, als ungeachtet der mehrmals erflossenen dießfälligen Verordnungen und Weisungen auch in dem verflossenen Militärjahre mehrere derlei Extrakte zur Rektifizirung zurückgesendet

Digitized by Google

werden mußten, wodurch die Einhaltung des festgesetzten Termins zu deren Beförderung an die betreffende Behörde unmöglich gemacht worden ist.

C. Z. 456.

Weisung wegen Leistung des Alumnatsfondsbeitrages.

Ueber eine an die hohe k. k. Hofkanzlei gemachte Anfrage:

a) ob von allen geistlichen Verlassenschaften ohne Berücksichtigung des Vermögensstandes, oder nur bei jenen Nachlässen, deren reiner Aktivstand 100 fl. C. M. übersteigt, die Alumnatsfondsbeiträge abgenommen werden sollen; dann

b) ob auch die Kapläne unter die einfachen Benefiziaten zu rechnen, und aus ihren Verlassenschaften der Alumnatsbeitrag mit 1 fl. abzunehmen sey, ist mit hohem Hofkanzleidekrete vom 2. Jäner d. J., Zahl 960, folgende Weisung erlassen worden:

Ad a) Da das Gesetz keinen Unterschied macht, ob das reine Verlaßvermögen den Betrag von 100 fl. übersteigt oder nicht, sondern den bestimmten Betrag laut Hofdekret vom 20. März 1809, Zahl 4581, in Verbindung mit jenem vom 21. April 1808, Zahl 8107, nach der Verschiedenheit des Ranges des Verstorbenen anordnet, so kann bei der Anordnung dieser Vorschrift auch jener Unterschied nicht gemacht werden, besonders da keine Vorschrift besteht, daß dem ausdrücklich oder gesetzlich berufenen Universalerben eine reine Erbschaft von 100 fl. bleiben müsse.

Ad b) Sind nicht gestiftete Kooperatoren keine Benefiziaten, und ihr etwaiger Nachlaß unterliegt daher dem unterm 20. März 1809 erinnerten Abzuge nicht.

Wovon der gesammte Diözesanklerus in Folge hohen Gub. Intimats vom 4. Februar d. J., Zahl 4798, in die Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 260.

Der Augustinerordensklerikerbruder Wenzel Stehlik ist auszuforschen.

Nach der anher gekangten Anzeige ist der Laibruder des Augustinerklosters zu Schlüsselburg Wenzel Stehlik am 28. September v. J. aus dem Kloster zu Schlüsselburg entwichen.

Der gesammte Diözesanklerus wird daher in Folge des hohen Gub. Dekretes vom 25. Jäner d. J., Zahl 3089, aufgefordert, die Ausforschung desselben und Einlieferung an sein Kloster sich angelegen seyn zu lassen, die diesfällige Anzeige der Ausforschung desselben aber ungesäumt anher zu erstatten.

C. Z. 213.

Ein erledigtes wischehrader Ehrenkanonikat wird angezeigt.

Nach der dem bischöflichen Konsistorium von dem Prager Fürsterzbischöflichen Konsistorium zugekommenen Anzeige ist durch das Absterben des P. Johann Bochdanetzky, Dechants in Potschatek, bei dem wischehrader hochwürdigen Collegialkapitel eine Ehrendomherrnstelle in Erledigung gekommen.

Der gesammte Diözesanklerus wird hievon zu dem Ende verständiget, daß diejenigen, die dieses Ehrenkanonikat zu erhalten wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem betreffenden hochwürdigen Kapitel ohne Verzug einzureichen haben.

Z. 288, 393 und 471.

Die erledigten Benefizien Pleyh, Zabor und Wettel werden angezeigt.

Durch die Beförderung des P. Joseph Neuber ist die Pfarre Pleyh, Graf Walstreinschen, durch die Beförderung des P. Joseph Blahna ist die Lokalie Zabor, Fürst August Lobkowitz'schen, und durch den Tod des P. Christoph Burian ist die Pfarre Wettel, Fürst Ferdinand Lobkowitz'schen Patronates in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten für diese erledigten Stellen haben ihre dießfälligen Gesuche sammt den erforderlichen Beilagen in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

Z. 442, 471 und 552.

Das Absterben des P. Christoph Burian, Stephan Hütter und Wenzel Tampe wird angezeigt.

Am 16. Februar l. J. ist der wohlehrwürdige P. Christoph Burian, Pfarrer in Wettel, am selben Tage der ehrwürdige P. Stephan Hütter, Augustinerordenspriester und Cooperator an der Klosterpfarre zu Böhmisch-Leippa, ferner am 25. Februar d. J. der ehrwürdige P. Wenzel Tampe, Kaplan in Witosses, mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Consistorialkanzlei am 6. März 1829.

Franz Faulhaber,
Konsist. Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

K. Z. 1002.

Die Besetzung des päpstlichen Stuhles wird intimirt.

Nachdem unsere heilige Kirche durch die am 31. März d. J. gewesene Wahl ein Oberhaupt erhalten, und Seine Eminenz der Hochwürdigste Herr Cardinal Franz Xaver Castiglioni zum Papste erwählt worden ist, welcher den Namen Pius VIII. angenommen hat; so ist diese glückliche Beendigung der Erledigung des päpstlichen Stuhles

1) den Gläubigen zu verkünden,
2) in dem Canon der heiligen Messe und den Kirchengebeten der Name Pius VIII. einzuschalten,
3) am nächstfolgenden Sonntage ein feierliches Te Deum in allen Pfarr- und Klosterkirchen zur Danksagung abzuhalten.

K. Z. 673.

Vorschrift wegen Erzielung der Evidenz des Standes der Patentalinvaliden.

Zur Erzielung der Evidenzhaltung des Standes der k. k. Patentalinvaliden und der gehörigen Aufrechnung ihrer Gebühr ist eine eigene Instruction von dem k. k. Hofkriegsrathe erlassen worden, und die gesammten Diözesanseelsorger werden, in Bezug auf diese hofkriegsräthliche Instruction mit hohem Gubernial-Dekrete vom 11. August v. J., Zahl 37,939, angewiesen, Nachstehendes genau zu befolgen.

a) Die Empfangsscheine der Patentalinvaliden hat der Seelsorger zu bestätigen und beizufügen, daß sich der betreffende Patentalinvalide am Leben befinde und in seiner Pfarrgemeinde wohnhaft sey.
b) Zur Vermeidung jeden Mißbrauches mit den Patental-Invaliden-Urkunden werden die Seelsorger beauftraget, vor der Beerdigung eines Patentalinvaliden dessen Originalurkunde sich vorlegen zu lassen, dieselbe von oben nach unten mit Dinte durchzustreichen, und auf dieselbe, gleich an die letzte Zahlung angereihet, den Tag des Todes des Invaliden zu schreiben.

Digitized by Google

c) Der Todestag des Patentalinvaliden ist dem betreffenden Ortsgerichte zur weiteren Berichterstattung ungesäumt anzuzeigen.

Wovon die gesammten Diözesanseelsorger zur genauen Nachachtung hiemit verständiget werden.

K. Z. 749.

Der Abdruck des Vortrages über die Sparkasse wird mitgetheilt.

Der beigeschlossene Abdruck von dem Vortrage Seiner Excellenz des Herrn Oberstburggrafen, als Oberkurators der böhmischen Sparkasse, wird dem Diözesanklerus hiemit mitgetheilt.

K. Z. 782.

Die Feldkaplansstelle eines böhmischen k. k. Regiments wird angezeigt.

Nach einer dem bischöflichen Konsistorium von dem k. k. böhmischen Feldsuperiorate zugekommenen Anzeige wird die Feldkaplansstelle eines k. k. böhmischen Regiments in Erledigung kommen.

Da bei der dießfälligen Besetzung die Präsentation des Feldkaplans dem Leitmeritzer bischöflichen Ordinariate zukommt, so haben diejenigen, welche diese zu erledigende Stelle zu erhalten wünschen, und nebst der vollkommenen Kenntniß der beiden Landessprachen auch die übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzen, ihre Gesuche binnen 6 Wochen, vom Tage dieser Currende, bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

K. Z. 790, 840 und 865.

Die erledigten Benefizien Kremusch, Maffersdorf u. Neundorf werden angezeigt.

Durch das Absterben des P. Vinzenz Merwitz ist die Pfarre Kremusch, Graf Ledebourschen, durch das Ableben des P. Joseph Ludwig die Pfarre Maffersdorf, Graf Clam Gallasschen, und durch den Tod des P. Prokop Mayer die Pfarre Neundorf, Fürst Ferdinand Lobkowitzschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese erledigten Benefizien haben ihre dießfälligen Gesuche mit den erforderlichen Beilagen in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen, vom Tage dieser Currende, bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

Digitized by Google

K. Z. 698, 790, 840, 865, 917 und 919.

Das Absterben des Franz Wagner, Vinzenz Merwitz, Prokop Mayer, Joseph Ludwig, Michael Polak und Veit Leibschitz wird angezeigt.

Am 17. März d. J. ist der ehrwürdige P. Franz Wagner, Kaplan zu Koschow, am 25. März der wohlehrwürdige P. Vinzenz Merwitz, Pfarrer zu Kremusch, am 31. März der wohlehrwürdige P. Prokop Mayer, Pfarrer zu Neundorf, am 3. April der wohlehrwürdige P. Joseph Ludwig, Pfarrer zu Maffersdorf, an demselben Tage der wohlehrwürdige P. Veit Leibschitz, jubilirter Priester des Franziskanerordens zu Turnau, und am 9. April der wohlehrwürdige P. Michael Polak, pensionirter Personalpfarrer zu Kaaden, mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser verstorbenen Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Konsistorial-Kanzlei den 20. April 1829.

Franz Faulhaber,
Konsist. Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 1135.

Weisung wegen Abhaltung der hundertjährigen Feier der Heiligsprechung des heiligen Johann von Nepomuk.

Da ein Jahrhundert seit der Heiligsprechung des heiligen Martyrers und Landes-Patrones Johann von Nepomuk in diesem Jahre geendet ist, so haben Se. Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Ordinarius beschlossen, daß dieses hundertjährige Jubelfest auch in dieser Diözese feierlich begangen werden soll; und Hochdieselben haben zu diesem Ende die beiliegende Anordnung zu erlassen geruhet, welche dem gesammten Sekular- und Regularklerus mit dem Beisatze mitgetheilt wird, dieses seltene Fest nach diesen Vorschriften andächtig und feierlich zu begehen, und den Gläubigen dasjenige, was sie angehet, am nächsten Sonntage nach Empfang dieser Currende zu verkündigen.

C. Z. 1136.

Die Tage der heiligen Firmung werden angezeigt.

Da in diesem Jahre am Pfingstmontage wegen der Feier des Jubelfestes der Heiligsprechung des heiligen Johann von Nepomuk das heilige Sakrament der Firmung in der Kathedralkirche nicht ausgespendet werden kann, und daher am Pfingstsonntage die Zahl der Firmlinge zu groß werden dürfte; so haben Seine Bischöflichen Gnaden sich entschlossen, das heilige Sakrament der Firmung auch an dem, dem heiligen Pfingstsonntage vorhergehenden Tage, d. i. den 6. Juni d. J., in der Kathedralkirche auszuspenden.

Wovon die Seelsorger zur Verständigung und Anweisung der Firmlinge, damit sie nicht alle an einem Tage erscheinen, in Kenntniß gesetzt werden.

C. Z. 1137.

Die Herausgabe der Andachtslieder wird angezeigt.

Um dem Bedürfnisse zweckmäßiger Kirchengesänge abzuhelfen, und zugleich die unter den Gläubigen verbreiteten unzweckmäßigen außer Gebrauch zu setzen, wurde

Digitized by Google

rathsam befunden, nicht alle bereits von dem Ordinariate approbirten auf einmal bekannt zu machen, sondern dieselben nach und nach einzeln zu verbreiten, wodurch die Einführung erleichtert, und die Erreichung der Absicht gesichert wird.

Die Feier des Jubelfestes der Heiligsprechung des heiligen Johann von Nepomuk und die angeordnete feierliche Prozession ist eine Veranlassung, einige dieser Gesänge zu verbreiten.

Es werden daher:

a) 2 Gesänge, eine Litaney, und Gebete zu Ehren des heiligen Johannes.

b) 5 Bitt- und Bußgesänge.

c) 3 Gesänge zur Verehrung der allerseligsten Jungfrau.

mit bischöflicher Genehmigung in Druck erscheinen.

Die Melodien werden jeder Pfarre besonders mitgetheilt werden.

Um den Ankauf dieser Gesänge auch armen Gläubigen möglich zu machen, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß jede der 3 Gattungen einzeln abgenommen werden können, und die beiden ersten nur um 1 kr., die letzte um 1½ C. M. zu bekommen sind. Die Seelsorger werden hierüber in Kenntniß gesetzt mit dem Bedeuten, vorläufig und sobald als möglich an die Konsistorial-Kanzlei anzuzeigen, welche Gattung, und wie viel Exemplare sie zu erhalten wünschen, damit die Auflage veranstaltet, und sobald als möglich ihren Wünschen entsprochen werden könne.

C. Z. 1016.

Weisung wegen Besuch der Schulkinder vom zurückgelegten 5. Jahre.

Auf den der Entscheidung der h. Studienhofkommission unterzogenen Antrag, daß die Kinder nicht nach zurückgelegtem 5. Jahre, wie solches §. 1, Abschnitt XV P. S. B. angeordnet ist, sondern erst nach zurückgelegtem 6. Jahre zum Schulbesuche verhalten werden sollten, wurde mittelst h. Studienhofkommissionsdekretes vom 17. Jänner d. J., Z 29, erwiedert: daß man keinen hinreichenden Grund finde, von dem bisherigen Gesetze der Schulpflichtigkeit der Jugend abzugehen, da es ohnehin in dem Wirkungskreise der Schuldistriktsaufseher liegt, in einzelnen rücksichtswürdigen Verhältnissen und Fällen die noch nicht sechsjährige Schuljugend bei zu großen Entfernungen von dem Schulorte oder bei schlechten und gefährlichen Wegen von dem Schulbesuche zu dispensiren.

Wovon der gesammte Diözesanklerus in Folge hohen Gubernialintimats vom 17. April l. J., Z. 4176, zur Wissenschaft und Verständigung der Schullehrer hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 1080.

Die Fortsetzung des Gesetzlexikons vom Peter Karl Jaksch wird angezeigt.

Nach der anschlüssigen Beilage wird die Fortsetzung des von dem k. k. Gubernialregistraturadjunkten Herrn Peter Karl Jaksch herausgegebenen Lexikons angezeigt.

Da sich die Nützlichkeit dieser Gesetzsammlung, in der die neueren und in Kraft stehenden Verordnungen enthalten sind, für die Seelsorger offenbar darstellt, so werden dieselben hievon mit dem Beisatze verständiget, daß die Anzahl der Exemplare sammt dem Geldbetrage mittelst der bischöflichen Vikariatsämter bis zum 15. Juni d. J., an die Konsistorialkanzlei einzusenden seyn wird.

Uebrigens bleibt es den Seelsorgern unbenommen, sich unmittelbar an den Herausgeber diesfalls zu verwenden.

C. Z. 932.

Die Konsekration der Altarsteine wird angezeigt.

Da Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Ordinarius beschlossen haben, im Monate Oktober l. J. die Konsekration der Altarsteine abermals vorzunehmen, um jedem dießfälligen Gebrechen bei manchen Kirchen abzuhelfen, so werden die gesammten Diözesanseelsorger hievon zu dem Ende und mit dem Beisatze verständiget, daß sie bis Ende August l. J. die zur Konsekrirung geeigneten Altarsteine anher zu senden, oder anzuzeigen haben, ob, und wie viel Altarsteine für die Diözesankirchen erforderlich seyen, damit die nöthige Bestellung der erforderlichen Steine von der Konsistorialkanzleidirekzion zur gehörigen Zeit veranlaßt werden könnte.

C. Z. 1037.

Die erledigte Pfarre Wiese wird kund gemacht.

Durch das Absterben des P. Andreas Leubner, ist die Pfarre Wiese im Graf Clam - Gallasschen Patronate in Erledigung gekommen.

Die Bittwerber um diese erledigte Pfarre haben ihre diesfälligen Gesuche in der gesetzlichen Zeitfrist von 6 Wochen vom Tage dieser Kurrende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 1037 und 1048.

Das Absterben des P. Andreas Leubner, und des

Am 15. April d. J. starb der wohlehrwürdige P. Andreas Leubner, Pfarrer und Personaldechant zu Wiese, und am 20. April d. J. der wohlerwürdige

Digitized by Google

P. Cherubin Pergler wird angezeigt.

P. Cherubin Pergler, Augustinerordenspriester und Subprior des Konvents zu Rotschow.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöfl. Konsistorial-Kanzlei am 2. Mai 1829.

Franz Faulhaber,
Konsist. Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Vorschrift
über
die Feyer des Jubelfestes der Heiligsprechung
des
heiligen Johann von Nepomuk.

Die Verehrung der Heiligen, welche ihren Lebenslauf in Gott vollendet, und die Krone der ewigen Seligkeit erlangt haben, ist eine wichtige, dem Herzen der Menschen entsprechende, und fruchtbringende Anstalt in unserer heiligen Kirche. Das, was die Kirche als Pflicht mit Worten verkündet, stellet sie als vollbracht in dem Leben der Heiligen anschaulich dar. Dem Kleinmüthigen rufet das Leben der Heiligen zu: Warum solltest du nicht vermögen, was wir gethan? — und dem Stolzen: Wie klein bist du gegen uns! — den Sünder bewahret das Beispiel derer, die auf dem Wege der Buße zur Seligkeit gingen, vor Verzweiflung, und im schweren Kampfe stärket die Darstellung des Lohnes das schwache Menschenherz. Daß kein Stand, und kein Geschäft, keine Lage, und kein Verhältniß uns den Himmel verschließe; daß jeder Stand und jedes Geschäft durch christlichen Sinn geheiliget werde: das zeiget uns unsere heilige Kirche, welche Bettler und Könige, Priester und Soldaten, Männer und Frauen, Greise und Jünglinge als Heilige verehret. Nicht das Aeußere der Handlungen, sondern das Innere der Gesinnungen stellet unsere Kirche als den Weg zur Seligkeit dar. Daher ist auch die Verehrung ihrer Heiligen nicht auf Zeiten und Orte beschränket, sondern allgemein und ewig, so wie die Heiligkeit des Herzens ewig dieselbe ist.

Die Verehrung der Heiligen ist eine nothwendige Folge des innern frommen Sinnes; denn jedem, dem christliche Tugend heilig ist, werden auch die Helden derselben heilig seyn. Heiden und Irrgläubige konnten gegen Bilder und Statuen wüthen; aber die Verehrung der Heiligen vertilgen, konnten sie nicht. Sie können einzelne Lebensumstände bezweifeln, oder bekritteln; aber die Heiligkeit der zur Nachahmung aufgestellten Gesinnung tadeln, können sie nicht.

Die Verehrung der Heiligen war daher auch allezeit in unserer heiligen Kirche gewesen, und wird bis an das Ende der Zeiten in derselben seyn. Auf den Gräbern der ersten Märtyrer wurde das unblutige Opfer gebracht, so wie wir dasselbe am Grabe des heiligen Johann von Nepomuck Gott darbringen. Die Gebeine des heiligen Polykarp bewahrten die ersten Christen zu Smyrna, so wie die Gebeine unsers heiligen Landespatrones uns ehrwürdig sind.

Je näher ein Heiliger uns stehet, je genauer sein Leben uns bekannt ist, desto leichter und stärker wird das Herz zur Verehrung gestimmet. Daher kommt es, daß der heilige Johann von Nepomuk, dessen Name zwar in allen

Digitized by Google

Sprachen, und an den entferntesten Orten gepriesen wird, doch vorzüglich in unserm Vaterlande verehret und angerufen wird.

Wir stehen an den Orten, an denen er einst gewesen, wir treten in die Kirchen, in denen er zu Gott gebethet, Menschen belehret und bekehret hat, wir sehen die Gebeine, die für heilige Priesterpflicht im Moldauflusse den Tod erlitten. In unserm Vaterlande hat Johann von Nepomuk gewirket, und das Wirken des Frommen endet nicht mit seinem Leben: noch itzt wirket er unsichtbar unter uns fort. Der Same des Wortes Gottes, den er in das Herz unserer Vorältern streute, brachte Früchte, und die Frucht ward zum neuen Samen, der noch in manchem ihrer Nachkommen keimet. Wir sind die Nachkommen der Sünder, die er bekehret, der Menschen, die er zum Himmel geführet hat. Sie, die Vollendeten preisen ihn, den Retter ihrer Seelen in einer bessern Welt, und wir danken ihm den frommen Sinn, der das beste, von unsern Vorältern auf uns gekommene Erbtheil ist. Das große Beispiel der Beichtverschwiegenheit wirket noch itzt auf die Priester der Kirche Jesu, und erhebet sie über Hoffnung und Furcht. Der heilige Johann von Nepomuk lebet unsichtbar unter uns. Das Andenken an den frommen Priester, an den standhaften Märtyrer spricht zum frommen Herzen, was einst seine heilige Zunge sprach.

Er ist zu Gott gegangen, aber er ist noch itzt ein Glied des Reiches Jesu, das dieser Erde Gränze nicht umschließt. Seine Sorgfalt, seine Liebe ward im Tode nicht geendet: auch dort vor Gottes Throne denket er an seine streitenden Brüder, und bittet Gott für uns. Mit unserm Gebete vereinigt sich seine Fürbitte, und das Gefühl unserer Unwürdigkeit führet zur Anrufung des großen Heiligen, den Gott liebet, und dessen Liebe zum Gebete für uns wird.

Jeder fromme Gläubige, dem das Heilige noch heilig ist, wird zur Verehrung und zum Vertrauen gegen den heiligen Johann von Nepomuk gestimmt. Diese unsere Verehrung öffentlich zu zeigen, finden wir in diesem Jahre eine besondere und seltene Gelegenheit. Ein Jahrhundert gehet zu Ende, seitdem unsere heilige Kirche den heiligen Johann von Nepomuk zur allgemeinen Verehrung der Gläubigen feyerlich dargestellt hat. Ich als Bischof hege zu dem frommen Sinne der Priester und Gläubigen das frohe Vertrauen, daß dieses Jubelfest keinem gleichgültig, sondern jedem wichtig und erfreulich ist. Ich wünsche zugleich, daß dieses Fest andächtig und feyerlich begangen werde, und zum Seelenheile Aller gereichen möge.

In der Metropolitankirche der Hauptstadt Prag, in der die Gebeine des Heiligen ruhen, wird dieses Fest vom 16. Mai bis 15. Juni d. J. gefeyert werden. An diesen Tagen wird der heilige Leib öffentlich zur Verehrung ausgesetzt seyn, und vom 8. bis 15. Juni wird die eigentliche Jubilaroktav feyerlich begangen werden.

Seine Päpstliche Heiligkeit Pius VIII. haben denjenigen Gläubigen, welche in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni d. J. die Metropolitankirche zu Prag andächtig besuchen, an einem, ihrer Wahl überlassenen Tage reumüthig beichten, das heilige Sakrament des Altars empfangen, und fünfmal das Vater

unser, den Englischen Gruß sammt dem Glauben beten werden, einen vollkommenen Ablaß zu ertheilen geruhet.

Weil aber die Verehrung des heiligen Märtyrers und Landespatrons Johann von Nepomuk auf keinen Ort beschränket ist, sondern sein Name an allen Orten gepriesen werden soll; so habe ich beschlossen, daß das hundertjährige Jubelfest der Heiligsprechung auch in meiner Diözese in allen Pfarr- und Klosterkirchen gefeyert werden soll.

Zu diesem Ende werden folgende Anordnungen allgemein bekannt gemacht.

1. Am 16. Mai soll das Fest des heiligen Johann von Nepomuk auf die gewöhnliche Art, so wie in den verflossenen Jahren gefeyert werden.
2. Das Jubelfest der Heiligsprechung soll an allen Orten am 8. Juni anfangen, und am 15. geendet werden.
3. Am 7. Juni Abends um 7 Uhr ist das Fest durch das Geläute aller Glocken den Gläubigen anzukünden. Am 8. Juni ist eine Predigt und ein feyerliches Hochamt zur Verehrung des Heiligen zu halten, Nachmittags aber ist aus der Hauptkirche eines jeden Ortes eine feyerliche Prozession in eine andere Kirche, Kapelle, oder zu einer Statue des Heiligen zu führen, dort die Litaney und das Gebet zu Ehren des heiligen Johann zu beten, der Schluß aber ist in der Hauptkirche mit dem heiligen Segen zu machen. An den Orten, in welchen mehrere Pfarren oder Klöster sind, ist nur eine Prozession zu führen, welcher alle beizuwohnen haben. Während der Prozession sollen die Gläubigen passende Lieder, oder Gebete andächtig singen und beten. In meiner Kathedralkirche werde ich, wenn es Gottes Wille ist, das feyerliche Hochamt halten, und den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablasse für jene ertheilen, welche mit einem durch das heilige Sakrament der Buße gereinigten und andächtigen Herzen beiwohnen.
4. An den folgenden Tagen bis 15. mit Ausnahme des Festes der heiligsten Dreieinigkeit, an welchem der Gottesdienst nach den bestehenden Vorschriften zu halten ist, soll täglich eine feyerliche heilige Messe mit dem Gebete zu Ehren des heiligen Johann von Nepomuk, und Nachmittags der heilige Segen in allen Pfarr- und Klosterkirchen gehalten werden.
5. Am 15. Nachmittags soll das Jubilarfest mit einem Te Deum laudamus in der Hauptkirche eines jeden Ortes beschlossen werden.
6. Ich ermahne alle Gläubige, und fordere sie auf, während dieser Oktav die heiligen Sakramente der Buße und des Altares andächtig zu empfangen, und täglich fünfmal das Vater Unser und den Englischen Gruß sammt dem Glauben zu beten, ferner Glaube, Hoffnung, Liebe und die vollkommene Reue zu erwecken. Ich erwarte zugleich, daß alle im Geiste der wahren Buße und reinen Andacht dieses Fest feyern, und den großen Märtyrer und Landespatron auf eine christliche Art verehren werden.

Von der Frömmigkeit und dem Eifer der Priester hoffe ich, daß

Digitized by Google

sie diese seltene Andacht feyerlich und zweckmäßig abhalten werden. Besonders ermahne und bitte ich alle Beichtväter, zu bedenken, daß sie Nachfolger des heiligen Johannes sind, den wir als das große Vorbild aller Priester in der Verwaltung des heiligen Bußsakramentes verehren. Möchten doch alle mit dem Eifer des heiligen Johannes erfüllet werden, und so wie er die Bekehrung der Sünder sich angelegen seyn zu lassen; damit sie einst, umgeben von einer großen Zahl geretteter Seelen als wahre Verehrer und Nachfolger des heiligen Johannes vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen.

7. Wenn einige Gläubige meiner Diözese in dieser Zeit das Grab des heiligen Johann von Nepomuk in Prag besuchen, und dort ihr Gebet verrichten wollen, so haben die Seelsorger ihnen zu rathen, daß sie dieses nicht in der Oktave, sondern in der Zeit zwischen dem 16. Mai und 7. Juni thun möchten, weil sie in diesen Tagen ihre Andacht am leichtesten und zweckmäßigsten verrichten können, weil in der Oktav wegen der großen Volksmenge Unordnung und Störung zu besorgen sind, und damit sie an den Tagen, an welchen das Fest in ihrer Pfarre gefeyert wird, demselben beiwohnen, und dasselbe verherrlichen. Zugleich haben die Seelsorger solchen Gläubigen den Spruch des heiligen Hieronymus deutlich zu machen, und an das Herz zu legen: „Nicht den, der zu Jerusalem war, sondern den, der zu Jerusalem fromm lebte, lobe ich.“

Das hundertjährige Jubelfest der Heiligsprechung des heiligen Johannes von Nepomuk ist nach diesen Anordnungen den Gläubigen zu verkünden, und feyerlich zu begehen.

Gott gebe seinen Segen, daß dieses Fest zu Gottes Ehre, und zum Seelenheile der Menschen gereiche; denn indem wir den Heiligen ehren, ehren wir den, der der Anfänger und Vollender aller Heiligkeit ist; indem wir den Heiligen loben und preisen, erheben wir uns selbst zu jenen frommen und heiligen Gesinnungen, die die Grundfeste der Seligkeit sind, die Jesus uns allen erworben hat.

Leitmeritz, am 20. April 1829.

Vinzenz Eduard,
Bischof.

Auf Anordnung Seiner Bischöflichen Gnaden
des Hochwürdigsten Ordinarius

Wenzel Kara,
Domkapitular und Kanzleidirektor.

40. 1829.

Consistorialcurrende.

C. Z. 1082.

Verschrift wegen Verfassung der Kirchen- und Pfarrwaldungen-Rechnungen.

Mit hoher Gubernial-Verordnung vom 14. Hornung 1817, Z. 2435, und vom 17. Jänner 1823, Z. 1291 ist bereits angeordnet worden, ordentliche Waldamtsrechnungen hinsichtlich der Pfarr- und Kirchenwaldungen mit allen ihren Empfangs- und Ausgabsrubriken alljährlich zu verfassen, und unter der Rubrik: „Kirchenrealitäten" in den Kirchenrechnungen mit dem nach der Steuerregulirung bekannten, oder anzuführenden Flächeninhalte und dem jährlichen Reinertrage unter der Benennung: „Kirchenwaldstand und Kirchenwaldnutzen" ersichtlich zu machen. Um hiervon der k. Staatsbuchhaltung die Ueberzeugung zu verschaffen, wird mit hohem Gubernialerlasse vom 17. März d. J., Z. 3800, angeordnet, in den bei Privatpatronatskirchen einzusendenden Rechnungsextrakten bei der Rubrik „Realitäten" den Ertrag der Felder, Wiesen, Gärten u. s. w. besonders, und den Ertrag der Waldungen auch besonders anzuführen.

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Kuratklerus überhaupt, und die bischöflichen Bezirksvikäre insbesonders zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatze verständiget, daß nach dem vorstehenden hohen Gubernialerlasse die Kirchenrechnungsextrakte, falls das Angeordnete unterlassen werden sollte, zur Verbesserung zurückgesendet werden.

C. Z. 1228.

Allerhöchste Entschließung über Zulassung zum Pfarrkonkurse, und über Katecheten.

Vermög h. Hofkanzleidekrets vom 17. April d. J., Z. 8895, haben Se. Majestät unterm 13. April d. J. Folgendes a. g. zu entschließen geruhet:

1. Priester, welche sich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Pfarre als unwürdig bewiesen haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Dienstverwendungszeit zu der für sie ohnedies unnützen Pfarrkonkursprüfung gar nicht zuzulassen.

2. Der Regel nach sollen Priester erst nach einer dreijährigen Verwendung in der Seelsorge, oder einem ihr gleichkommenden Dienste zur gedachten Konkursprüfung zugelassen werden. Nur bei Individuen von seltenen Vorzügen des Geistes, Gemüthes, Betragens, Eifers und Wirkens ist es dem Ordinarius gestattet, davon eine Ausnahme zu machen, und selbe nach ihrer Beurtheilung früher zur gedachten Prüfung zuzulassen.

Digitized by Google

3. Darf künftig in der Regel nirgends ein vom Ortspfarrer unabhängiger Katechet mehr bestehen.

Von dieser a. h. Entschließung wird der gesammte Diözesanklerus in Folge hohen Gubernialintimates vom 4. Mai d. J., Z. 18600, in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1266.

Die Obstbaumzucht ist zu empfehlen.

Die hohe Landesstelle hat unterm 1. Mai d. J., Z. 18253, die k. Kreisämter angewiesen, die Obstbaumzucht zu befördern, und das Konsistorium angegangen, den Diözesanklerus zur Mitwirkung zu ermuntern.

Das bischöfliche Konsistorium gewärtiget, daß der Diözesanklerus bei sich ergebenden Gelegenheiten durch zweckmäßige Belehrung hiezu beitragen werde.

C. Z. 1312.

Weisung wegen Verfassung und Einsendung der Matrikenauszüge der k. k. Militärpersonen.

Laut einer vom Prager k. k. Feldsuperiorate unterm 18. Mai d. J., Z. 97, eingelangten Verständigung hat sich ergeben, daß so wie in früheren Jahren auch für das Militärjahr 1828, wie der Inhalt der Verkündigungsprotokolle bei der Feldsuperioratskapelle ausweiset, nicht alle Matrikenextrakte über geschehene Trauungen aus den Seelsorgestazionen eingebracht worden sind, weswegen daher mehrere von den Korpskommanden durch die Dominien eingeholt werden mußten, was doch nicht in der Ordnung ist.

Indem hiedurch der Dienst der Feldgeistlichkeit ungemein erschweret, und in der Folge zu vielen Unrichtigkeiten im Geschäftsgange Anlaß gegeben wird, so wird dem Diözesanklerus

1) wiederholt mit allem Ernste aufgetragen und eingeprägt, nicht nur jene noch hie und da vermög Vormerkungsprotokoll rückständig seyn mögende Trauungsakte nachträglich, sondern auch jene über geborene und verstorbene Militärpersonen der militia vaga richtig einzusenden.

Um allen Irrungen zuvorzukommen, und Unordnungen auszuweichen, welche oft darin ihren Grund haben, daß die Herren Kuraten den beurlaubten Soldaten nicht als solchen, sondern nach der Eigenschaft seines Besitzes, Gewerbes oder der Beschäftigung und zeitweiligen Erwerbes in die Matriken eintragen, auch nicht immer den Unterschied zwischen der militia vaga und stabili richtig beobachteten, ja oft verkehrt in Anwendung bringen, so daß gerade über Invaliden die Extrakte, welche nicht mehr dahin gehören, für die Militärbehörde eingesendet werden, wird

2) der Kuratklerus auf die bestehende Eintheilung der Militärpersonen in militiam vagam und stabilem, und auf die in dieser Beziehung bestimmte

geistliche Jurisdikzionsnorm vom Jahre 1808 aufmerksam gemacht, wie nicht minder demselben

3) ernstlich eingeschärft, den Soldaten nach seiner Militäreigenschaft, und nicht blos nach seinem Besitze, Gewerbe oder der Beschäftigung als Bürger, Bauer, Häußler, Meister, Geselle oder Tagwerker bei den vorkommenden Funkzionen in die an das k. k. Feldsuperiorat einzusendenden Matrikenextrakte aufzunehmen.

C. Z. 1352.

Auszüge aus den Sterberegistern sind alljährlich zu verfassen und an die betreffende Ortsgerichte abzugeben.

Mit hohem Gubernialerlasse vom 7. August v. J., Z. 32924, sind die Ortsgerichte und Magistrate angewiesen worden, den jährlich zu verfassenden und einzusendenden Pupillartabellen auch Auszüge aus den Sterbregistern der Seelsorger beizulegen.

Diesem hohen Erlasse zu Folge erhält der gesammte Diözesankuratklerus die Weisung, die diesfälligen Auszüge aus den Sterbregistern alljährlich zu verfassen, und solche mit dem Jahresschlusse an die betreffenden Ortsgerichte und Magistrate abzugeben.

Damit jedoch diese Auszüge ihrem Zwecke entsprechen, und deren Einsendung mit den Pupillartabellen nicht überflüssige Nachforschungen veranlassen, muß von den Seelsorgern in einer diesen Auszügen eigends beigefügten Columne zugleich bemerkt werden, ob einer oder der andere Verstorbene minderjährige oder unter Kuratell gestandene Kinder hinterlassen habe, oder ob sonst andere Verhältnisse eintreten, die zur Kontrolle der Verlassenschaftsabhandlungen dienen können.

C. Z. 1405.

Oeffentliche Tanzmusik tempore sacrato ist auch den Juden untersagt.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, daß eine Judengemeinde zur Zeit, wo den Christen öffentliche Lustbarkeiten zu halten untersagt wird, öffentliche Tanzmusik abgehalten hat, und der diesfalls an die hohe Landesstelle erstatteten Anzeige, ist unterm 1. Mai d. J., Z. 18493, nachstehende hohe Entschließung herabgelangt.

„Da die a. h. erflossenen Vorschriften, wegen Abhaltung von Tanzmusiken tempore sacrato allgemein sind, so kann auch den Juden, mit Ausnahme jener der Stadt Prag, für welche diesfalls eine eigene Vorschrift besteht, das Abhalten von Bällen zu diesen den Christen untersagten Zeitpunkten um so weniger gestattet werden, als die christkatholische Religion die herrschende ist."

Welches den gesammten Diözesanklerus zur genauen Ueberwachung hiemit bekannt gegeben wird.

Digitized by Google

C. Z. 1500.

Der neue Pensionsplan der Lehrer wird mitgetheilt.

Nachdem die hohe Landesstelle den unterm 4. Oktober 1827 ausgefertigten Pensionsplan des Lehrer = Wittwen = und Waisenpensionsinstituts vollständig bestätigt hat, so erhalten die Herren Bezirksvikäre und S. D. Aufseher ein Exemplar desselben für jede Seelsorgestation mit dem Auftrage, diesen Plan jedem Lehrer mitzutheilen, damit er von demselben Kenntniß und eine Abschrift nehme. Das gedruckte Exemplar ist dann im Pfarr = Archive aufzubewahren, damit die eingepfarrten Lehrer auch in Zukunft den Plan einsehen, und sich nach demselben benehmen können.

Zugleich wird den Herren S. D. Aufsehern bedeutet, daß

1) sowohl die Aufnahme der Lehrer als Glieder des Institutes, als die Pensionirung der Wittwen und Waisen vom 1. November 1827 an, genau und unabweichlich nach diesem Plane geschehen müsse; wogegen

2) die vor dem 1. November 1827 geschehenen Eintritte der Pensionsglieder und geschehenen Pensionirungen der Wittwen und Waisen, in so fern sie nach dem vorigen Plane bereits ausgemittelt worden sind, in ihrer Gültigkeit bleiben.

3) Da nach dem 5. §. des neuen Planes, so wie nach dem 10. §. des alten Planes den Wittwen und Waisen der Lehrer die ihnen gesetzlich aus dem Armeninstitute oder von den Gemeinden zukommende Unterstützung jederzeit in die Pension einzurechnen ist, so haben die Herren S. D. Aufseher diesen gesetzlichen Beitrag bei der Pension allezeit in Abschlag zu bringen, und sich genauer nach dem 5. §. des neuen Pensionsplanes zu richten. Die Herren S. D. Aufseher haben daher binnen 6 Wochen einen Ausweis vorzulegen, wie viel jeder Wittwe und den etwaigen Waisen nach den 14. Abschnitt 8. §. (neueste Auflage §. 297) der politischen Schulverfassung aus dem Armenfonde, oder von den Gemeinden gesetzlich gebühret, um darnach bemessen zu können, wie viel aus dem Pensionsinstitute darauf zu zahlen ist.

4) In Zukunft ist in jedem Falle, wo es sich um die Pensionirung einer Wittwe handelt, sogleich auszuweisen, wie viel ihr oder den Waisen nach den Gesetzen aus dem Armenfonde oder von den Gemeinden zufließen wird, wobei zugleich bemerkt wird, daß die hohe Landesstelle unterm 25. Mai d. J. die Aufforderung mache, sich hinsichtlich jener Wittwen und Waisen, die keine Unterstützung aus dem Ortsarmeninstitute oder von den Gemeinden nach Maßgabe des 8. §. des XIV. Abschnittes der politischen Schulverfassung genießen, sich bei den betreffenden k. Kreisämtern um Ausmittlung derselben zu verwenden, und wenn die Verwendung nichts fruchten sollte, die Anzeige an die hohe Landesstelle zu erstatten, weßwegen die S. D. Aufseher sich um Erwirkung der aus dem Armenfonde oder von den Gemeinden gebührenden Unterstützung der Wittwen

Digitized by Google

und Waisen zu verwenden, und wenn die Verwendung fruchtlos seyn sollte, das Consistorium in Kenntniß zu setzen haben.

5) Die in den §. 8 und 30 angeführten Aufnahmsurkunden der Lehrer in das Pensionsinstitut werden ordentlich ausgefertigt nächstens zugestellt werden.

C. Z. 1289, 1335, 1454, 1455, 1507, 1580, und 1633.

Die erledigten Pfarrstazionen Schönau, Kalch, Georgendorf, Taucherin, Tschochau, Dur und Reichen werden angezeigt.

Durch das Absterben des Pater Joseph Heyne ist die Pfarre Schönau, Graf Salmschen; durch das Absterben des Pater Augustin Simon die Pfarre Kalch, Gräfin Bouquoyschen, durch die Beförderung des P. Joseph Honolke die Lokalie Georgendorf, Graf Waldsteinischen; durch die Beförderuug des P. Anton Tschakert die Lokalie Taucherin, k. k. Religionsfondespatronats; durch den Tod des Pater Johann Franz die Pfarre Tschochau, Graf Nostitzschen Patronats, und durch das Ableben des P. Joseph Stowasser das Dekanalbenefizium Dur, Graf Waldsteinschen Patronats, und durch die Beförderung des P. Augustin Grießel ist die Pfarre Reichen, Fürst Lobkowitzschen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese erledigten Stellen haben ihre diesfälligen Gesuche sammt den erforderlichen Beilagen in der gesetzlichen Zeitfrist von sechs Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 1289, 1335, 1507, 1580, und 1607.

Das Absterben des P. Augustin Simon, Joseph Heyne, Johann Franz, Joseph Stowasser und Abraham Pokorny wird angezeigt.

Den 9. Mai l. J. starb der wohlehrwürdige P. Augustin Simon, Pfarrer zu Kalch; den 14. Mai der wohlerwürdige P. Joseph Heyne, Pfarrer zu Schönau; den 4. Juni der wohlerwürdige P. Johann Franz, Pfarrer zu Tschochau; den 11. Juni der hochwürdige P. Joseph Stowasser, jubilirter Priester, emeritirter bischöflicher Vikär und Schulendistriktsaufseher des Bilíner Bezirkes, Konsistorialrath und Dechant zu Dur; und am 13. Juni der ehrwürdige P. Abraham Pokorny, Kapuzinerordenspriester und Exprovinzial zu Melnik.

Das Andenken derselben wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Konsistorialkanzlei, am 1. Juli 1829.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Grundregeln

des Pensions-Instituts der Schullehrer der Leitmeritzer Diözes zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

Da die seit dem Jahre 1812 bestehende Pensions-Anstalt der Wittwen und Waisen der Schullehrer der Leitmeritzer Diözes zu ihrer Erhaltung und bessern Organisirung die Modifizirung einiger in dem ursprünglichen Plane dieses Instituts, welcher unterm 13. Dezember 1811 festgesetzt wurde, enthaltenen Vorschriften und die Festsetzung neuer Grundregeln für bisher unbestimmt gebliebene Fälle nothwendig hat; so wurden nach Einvernehmung der Lehrer für die Zukunft nachfolgende Grundregeln des Institutes festgesetzt, und von der hohen Landesstelle durch Dekret vom 25. Mai 1829, Zahl 22251, bestätiget.

I. Abschnitt.

§. 1.

Das Pensionsinstitut der Lehrer der Leitmeritzer Diözes zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen soll fortbestehen, und seines wichtigen und wohlthätigen Zweckes wegen erhalten werden.

§. 2.

Das bisher gesammelte Stamm-Kapital pr. 19359 fl. 28½ kr. Wiener Währung soll als Grundkapital erhalten, und in keinem Falle zu kurrenten Auslagen verwendet werden, damit dadurch nach und nach unter Gottes Schutz und Segen ein Fond gegründet werde, dessen Interessen einst zur Bedeckung der erforderlichen Pensionen dienen können.

§. 3.

Von den Interessen dieses Stammkapitals sollen gegenwärtig die nothwendigen Regie-Auslagen des Instituts als: der Gehalt des Rechnungsführers, die Kanzley-Requisiten, die Druckkösten und andere außerordentliche Auslagen bestritten werden; der Uiberrest der Interessen aber soll jährlich zum Kapital geschlagen, und fruchtbringend gemacht werden.

§. 4.

Zur Bedeckung der für die Wittwen und Waisen der Mitglieder des Instituts erforderlichen statutenmäßigen Pensionen geben die Schullehrer, welche

Mitglieder des Instituts sind, von jedem Gulden ihrer fatirten Schul-Einkünfte jährlich drei Kreuzer als festgesetzten Beitrag, in so lange dieser Beitrag zur Bedeckung nothwendig ist. Sollte entweder wegen verminderter Zahl der Wittwen und Waisen, oder wegen angewachsenen Stamm-Kapitals, oder wegen anderer Zuflüsse dieser Beitrag à 3 kr. vom Gulden zur Bedeckung der Pensionen nicht nothwendig seyn; so wird eine verhältnißmäßige Verminderung der jährlichen Beiträge statt finden.

Sollte im entgegengesetzten Falle dieser Beitrag aber nicht hinreichen, so wären die Einlagen der neu eintretenden Glieder und die Interessen des Stammkapitals zur Auszahlung der Pensionen, so lange es nothwendig ist, zu verwenden, bevor eine Erhöhung des jährlichen Beitrages statt finden kann.

§. 5.

Da durch die allerhöchste Entschließung vom 9. August 1810 den Wittwen und Waisen der Lehrer nach den 14. Abschnitt §. VIII. der politischen Schulverfassung eine Unterstützung aus dem Lokal-Armenfonde oder von den Gemeinden zuzufließen hat; und die Lokalarmen-Anstalten und Gemeinden nach den hohen Gubernialdekreten vom 23. Oktober 1818, Zahl 48185, und 31. März 1820, Zahl 6846, durch die Errichtung der Lehrerwittwen- und Waisen-Pensionsinstitute von der gesetzlichen Porzionsleistung nicht freygesprochen worden sind; so soll dieser Beitrag den Lehrerwittwen und Waisen allzeit und unweigerlich zukommen, und in die statutenmäßige Pension eingerechnet werden. Wenn jedoch die von den Gemeinden den Wittwen und den Waisen zukommende Unterstützung mehr als die Hälfte der statutenmäßigen Pension beträgt, so soll die andere Hälfte der Pension in jedem Falle der Wittwe und den Waisen zukommen, und das von den Gemeinden Erhaltene der Wittwe zu Guten kommen.

§. 6.

Jeder Lehrer der Leitmeritzer Diözes, der noch nicht über 50 Jahre alt ist, wird als wirkliches Mitglied in das Pensions-Institut aufgenommen, und hat bei seinem Eintritte in das Institut eine nach Verhältniß seines Alters bestimmte Einlage zu leisten, und zwar, wenn er nicht über 30 Jahre alt ist, 12 fl. Wiener Währung, von 30 bis 40 Jahren 24 fl. Wiener Währung, von 40 bis 50 Jahren 40 fl. Wiener Währung.

Ein Lehrer, der das 50. Jahr bereits überschritten hat, wird in das Institut als Mitglied nicht aufgenommen. Zur Bezahlung der Einlagen werden jenen Lehrern, die dieselbe sogleich zu erlegen nicht im Stande sind, vier halbjährige Raten bewilliget. Diese Einlagen der neu eintretenden Mitglieder des Instituts sollen, so lange die Beiträge à 3 kr. zur Bedeckung der Pensionen hinreichen, zum Stammkapital geschlagen werden.

Digitized by Google

§. 7.

Wenn ein Lehrer nicht sogleich bei dem Antritte seines Lehrdienstes in dieser Diözes dem Pensionsinstitute beitritt, sondern erst später in dasselbe aufgenommen zu werden wünschet, so hat er die Beiträge, die er vom Antritte seines Schuldienstes zu entrichten gehabt hätte, nebst der nach seinem Alter nach dem §. 6. berechneten Einlage nachträglich zu entrichten. Zu dieser Nachzahlung können ihm Raten bewilliget werden. Die Pensionsfähigkeit tritt aber erst nach gänzlicher Berichtigung der Einlage, und der nachträglich zu bezahlenden Beiträge ein.

§. 8.

Jeder Lehrer hat bei dem Eintritte in das Institut eine von der Ortsobrigkeit und dem Schuldistriktsaufseher unterfertigte Fassion seiner Einkünfte vom Schuldienste zu überreichen, nach welcher seine jährlichen Beiträge bemessen werden. Diese Fassionen müssen um so mehr genau und gewissenhaft verfaßt seyn, weil eine unrichtige und geringer berechnete Fassion selbst für die Wittwen und die Waisen nachtheilig wäre, da die Bemessung ihrer Pension einst davon abhängen wird. Nach geleisteter Einlage und erfolgter Bemessung der zu leistenden Beiträge erhält jeder Lehrer eine von dem Schulenoberaufseher unterfertigte Urkunde über seine Aufnahme als Mitglied des Institutes.

Vom Tage dieser ausgefertigten Urkunde treten die Verpflichtungen, so wie die Rechte des neuen Mitgliedes des Institutes ein.

§. 9.

Die Mitglieder des Institutes haben ihre, nach ihren Einkünften berechneten jährlichen Beiträge halbjährig, nämlich zu Georgi und Galli bei dem Schuldistriktsaufseher zu erlegen, welcher den Erlag in das vorgeschriebene, mit dem Insiegel versehene Empfangsbüchel, welches jeder Lehrer bei dem Eintritte empfängt, durch seine Unterschrift bestätigen wird. Ein in dem Büchel von dem Schuldistriktsaufseher nicht bestätigter Beitrag wird als nichtbezahlt angesehen.

§. 10.

Bei dem Eintritte in das Institut hat jeder Lehrer folgende Erklärung eigenhändig auszustellen, und dem Schuldistrikts-Aufseher vorzulegen.

Ich N. N. Lehrer zu N. N. Jahre alt, ledig (oder verheurathet), erkläre hiemit, daß ich dem Institute der Schullehrer der Leitmeritzer Diözes zur Versorgung der Wittwen und Waisen der Instituts-Mitglieder beitrete, und verpflichte mich, die Einlage pr. N. sogleich, oder binnen N. Jahren baar zu bezahlen; die von meinen fatirten Schuleinkünften pr. . . nach den Statuten

Digitized by Google

jährlichen ausfallenden Beiträge halbjährig zu Georgi und Galli richtig und baar zu erlegen. Sollte ich in Entrichtung des jährlichen Beitrags oder der Einlage saumselig seyn, so soll es dem Schuldistriktsaufseher im Namen des Pensionsinstitutes freistehen, auf meine Einkünfte Verbot zu legen, und den statutenmäßigen Beitrag durch die gesetzlichen Zwangsmittel einzutreiben.

§. 11.

Vor gänzlich berichtigter Einlage sind die Wittwen und Waisen der Lehrer zur Erlangung der Pension nicht geeignet.

§. 12.

Jeder Lehrer hat, wenn er zu einem besseren Schuldienste gelanget, die höhere ausfallende Fassion seines neuen Schuldienstes einzulegen, und darnach die jährlichen Beiträge zu leisten, um seiner Wittwe und den Waisen einst eine höhere Pension zuzusichern.

§. 13.

Wenn ein Mitglied des Institutes sich verehelicht, so hat dasselbe seine Verehelichung bei dem Schuldistriktsaufseher mit Angabe des Namens, des Alters, des Geburtsortes seiner Gattinn anzuzeigen.

§. 14.

Wenn ein Lehrer eine Wittwe heirathet, so erhalten nur die von ihm erzeugten ehelichen Kinder, aber keineswegs die erheuratheten die bestimmte Unterstützung aus dem Institute.

§. 15.

Wenn ein dem Pensions-Institute einverleibter Lehrer, dessen Weib nach seinem Eintritte in das Institut gestorben ist, und er bereits das 50. Jahr erreicht hat, sich wieder verehelichet; so muß derselbe, damit sein neues Weib pensionsfähig werde, für jedes Jahr, um welches sein neues Weib jünger als er ist, den jährlich ausfallenden Betrag seines Beitrages an das Institut wiederholt bezahlen. Wenn er dieses nicht leistet, so ist sie nicht pensionsfähig, aber die Kinder aus seiner ersten Ehe behalten ihr Recht auf Unterstützung. Die Pensionsfähigkeit des neuen Weibes tritt erst nach Berichtigung dieser Nachzahlung ein.

§. 16.

Aus dem Institute darf nur jener Lehrer austreten, dessen Weib bereits gestorben ist, und der keine Kinder hat, oder dessen Kinder die Jahre der Pen-

Digitized by Google

sionsfähigkeit bereits überschritten haben, er bekommt aber weder die Einlage, noch die geleisteten Beiträge zurück. Ein auf diese Art ausgetretener Lehrer kann aber nie mehr in das Pensionsinstitut aufgenommen werden.

§. 17.

Wenn ein Lehrer in eine andere Diözes befördert wird, oder ein anderes Amt erhält, so behalten sein Weib und seine Kinder den Anspruch auf die Pension, wenn er die jährlichen Beiträge nach seiner bisher eingelegten Fassion auch ferner fort leistet. Sollte er aber diese Beiträge nicht leisten, so verliert er allen Anspruch für seine Wittwe und Waisen.

§. 18.

Wenn ein Lehrer wegen Vergehungen des Lehramtes entsetzt wird, so hört er auf Mitglied des Pensions-Instituts der Schullehrer zu seyn, und verliert die Ansprüche auf die Versorgung seines Weibes und der Kinder, er erhält in diesem Falle die Einlage, aber keineswegs die bezahlten Beiträge zurück.

II. Abschnitt.

§. 19.

Die ganze Pension einer Wittwe eines Mitgliedes des Institutes wird den dritten Theil der Einkünfte des Schullehrers, von welchen er die Beiträge durch 8 Jahre geleistet hat, betragen. Jene Wittwe, deren Mann nur durch 6 Jahre die Beiträge geleistet hat, erhält $\frac{2}{3}$, bei 4 Jahren die Hälfte, bei zwei Jahren $\frac{1}{3}$ der oben bestimmten Pension. Sollte ein Lehrer nicht durch 2 Jahre die Beiträge geleistet, oder die erste Einlage nicht vollständig berichtiget haben; so sind die Wittwen und Waisen nicht pensionsfähig. In diesem Falle wird nur die bezahlte Einlage, aber keineswegs der geleistete Beitrag zurückgegeben.

§. 20.

Wenn ein Lehrer nach §. 12. auf einen höher fatirten Schuldienst befördert worden ist, und nach dieser höhern Fassion durch 8 Jahre seine Beiträge geleistet hat; so wird die Pension der Wittwe nach dieser höhern Fassion bemessen. Sollte er aber vor 8 Jahren sterben, so erhält die Wittwe ihre Pension nach jener Fassion, nach welcher er durch 8 Jahre die Beiträge geleistet hat, ganz, und von dem höher geleisteten Mehrbetrage wird nach dem vorgehenden §. der nach Verhältniß der Jahre ausfallende Betrag ihrer Pension zugerechnet; so würde die Wittwe eines Lehrers, der durch 9 Jahre den Betrag von 120 fl., und durch 4 Jahre von 200 fl. geleistet hat, wegen des ersteren

Digitized by Google

jährlich 40 fl., und wegen des letzteren durch 4 Jahre geleisteten Mehrbetrages von 80 fl. 13 fl. 20 kr., zusammen 53 fl. 20 kr. erhalten.

§. 21.

Die ehelichen, nach dem Tode eines Mitgliedes des Institutes hinterlassenen Kinder erhalten ebenfalls bis zum vollendeten 15. Jahre eine bestimmte Unterstützung, und zwar jedes Kind, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts von täglichen 3 kr. oder jährlichen 18 fl. 15 kr. Wiener Währung.

§. 22.

Die Summe der der Wittwe und den Waisen zufallenden Pension darf in keinem Falle den Gehalt des verstorbenen Mannes übersteigen. Wenn dieser Fall eintreten sollte, so erhalten die Wittwe und Waisen als Pension den vollen Betrag der Einkünfte des Schuldienstes, von welchem der Lehrer die Beiträge durch 8 Jahre geleistet hat.

§. 23.

Die Pensionen der Wittwen, und die Unterstützungen der Waisen werden halbjährig zu Georgi und Galli von den Schuldistriktsaufsehern, in dessen Bezirke sie sich befinden, gegen Quittung ausbezahlt. Jede Wittwe und der Vormund der Waisen werden ein Pensionsbüchel, in welchem die ausbezahlten Pensionen und Unterstützungen von dem Schuldistriktsaufseher als Gegenschein vorgemerkt werden, erhalten.

§. 24.

Wenn eine Wittwe eines Lehrers sich abermals verehelicht, so höret von dem Tage ihrer neuen Verehelichung ihre Pension auf, sie behält aber das Recht, im Falle sie abermals Wittwe werden sollte, und nicht eine andere die Pension übersteigende Versorgung erhält, in den Genuß der sistirten Pension des Institutes wieder einzutreten. Die von dem verstorbenen Lehrer während der Ehe erzeugten Kinder behalten aber die ihnen im §. 21. zugesicherte Unterstützung auch während der neu eingegangenen Ehe ihrer Mutter.

§. 25.

Jede Wittwe suchet die Anweisung ihrer Pension beim Consistorium durch den Schuldistriktsaufseher an, und belegt ihr Gesuch mit einem vom Schuldistriktsaufseher, dem Ortsseelsorger, und der Obrigkeit unterfertigten Zeugnisse, über

a) den Tag des Todes ihres Mannes;

b) den Tag des Antritts des neuen Lehrers;

Digitized by Google

c) die Zeit des Antrittes ihres verstorbenen Mannes ins Pensions-Institut, wobei sie die über seine Aufnahme ausgestellte Urkunde vorzulegen hat;
d) den Tag ihrer geschehenen Trauung;
e) den Namen, den Ort, den Tag und das Jahr der Geburt der hinterbliebenen Kinder;
f) über die berichtigte Einlage, und die geleisteten Beiträge;
g) den Ort ihres Aufenthaltes, wo sie ihre Pension beziehen will.

III. Abschnitt.

§. 26.

Das Pensions-Institut der Schullehrer unterlieget der Aufsicht und dem Schutze des bischöflichen Konsistoriums, und der hohen Landesstelle.

Die unmittelbare Leitung desselben besorget der Diözesan-Schulenoberaufseher mit Beiziehung zweier Lehrer, welche Mitglieder des Institutes sind, und eines Rechnungsführers. Letzterer erhält als Besoldung 100 fl. Wiener Währung aus dem Fonde des Institutes, wogegen derselbe die Rechnungen zu führen, und dem Schulen-Oberaufseher vorzulegen hat.

§. 27.

Die eingehenden, und von dem Schuldistrikts-Aufseher eingesendeten Geldbeträge, so wie die Kapitalien des Institutes sind in einer, mit einer dreifachen Sperre versehenen Institutskassa zu verwahren, von welcher der Oberaufseher, ein Lehrer, der Mitglied des Institutes ist, und der Rechnungsführer die Schlüssel haben soll.

§. 28.

Die Kapitalien des Institutes sind mit gesetzmäßiger Pupillar-Sicherheit nach den bestehenden Vorschriften fruchtbringend anzulegen, und die Obligazionen oder Schuldscheine sollen auf das Pensionsinstitut der Wittwen und Waisen der Schullehrer der Leitmeritzer Diözes geschrieben, und in der Kassa aufbewahrt werden.

§. 29.

Jährlich wird über das Institut ordentliche Rechnung gelegt, und das Resultat derselben durch den Druck den Mitgliedern des Instituts bekannt gemacht werden.

§. 30.

Diese nun festgesetzten Statuten des Pensions-Institutes sollen vom 1. November 1827 an in Wirksamkeit treten, und sowohl in Rücksicht der später geschehenen Aufnahme der Lehrer, als auch der später zu bemessenden

Digitized by Google

Pensionirung der Wittwen und Waisen, der Lehrer mag vor oder nach Erlassung dieser neuen Statuten als Mitglied angetreten seyn, allgemein und genau angewendet werden, nur auf die bereits früher geschehene Aufnahme, oder die vor diesem Zeitpunkte bereits angewiesene Pensionirung sollen diese neuen Statuten nicht zurückwirken. Jede vom 1. November 1827 eintretende Pension einer Wittwe und der Waisen wird nach diesen verbesserten Statuten berechnet. Die früher bereits aufgenommenen Lehrer werden nachträglich die im §. 7. vorgeschriebene Aufnahmsurkunde mit Beisetzung des Tages ihres früher geschehenen Eintrittes erhalten.

§. 31.

Jede Beschränkung, Erweiterung oder Abänderung dieses Pensions-Institutes kann nur nach Stimmenmehrheit der Mitglieder desselben, und eingeholter Genehmigung der hohen Landesstelle gültig vorgenommen werden.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzley, den 4. Oktober 1827.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzleidirektor.

Consistorialcurrende.

C. Z. 1245.

Aufforderung zum Beitritte zur Leopoldinenstiftung.

Jesus, der göttliche Stifter unserer heiligen Kirche will, daß alle Menschen seine Stimme hören, und durch den Glauben an ihn selig werden sollen. Deßwegen sprach er einst: „Gehet hin und lehret alle Völker"; deßwegen lehrte er uns beten: „Zukomme uns dein Reich." Nicht nur für die irdischen Bedürfnisse des Nebenmenschen, sondern für das ewige Heil seiner Seele zu sorgen, ist eines jeden Christen heilige Pflicht, und derjenige liebet seinen Nächsten nicht im christlichen Sinne, dem der Irrthum oder die Unwissenheit eines Andern gleichgültig ist.

Unsere heilige Kirche hat in dem Geiste Jesu Christi allzeit die Unwissenden zu belehren und die Irrenden zurechtzuweisen gesucht. Sie hatte einst große und fruchtbringende Anstalten zur Verbreitung unserer heiligen Religion; allein ein Theil derselben wurde ganz zerstört, ein anderer so geschwächt, daß die Missionsanstalten in entfernten Gegenden dieser Erde nicht mehr den Bedürfnissen derjenigen entsprechen, die Gott nicht kennen, oder ihn nicht richtig kennen.

Dieser große und wichtige Mangel hat bereits in mehreren Reichen, z. B. in Frankreich, den Eifer der Gläubigen geweckt, und die Entstehung frommer Gesellschaften zur Unterstützung der katholischen Missionen in Amerika hervorgebracht. Auch in Oesterreichs großen Staaten soll nun ein solcher Verein mit allerhöchster Genehmigung Sr. k. k. Majestät unter der Leitung Sr. k. k. Hoheit und Eminenz des Herrn Kardinal-Erzbischofs zu Ollmütz, Erzherzogs Rudolph, unter dem Namen: „Leopoldinen-Stiftung" errichtet werden.

Seine Päbstliche Heiligkeit Leo XII., Hochseligen Andenkens, haben den Mitgliedern dieses Vereins durch Breve d. d. 30. Jänner 1829 mehrere in den beiliegenden Regeln des Vereins verzeichnete Ablässe zu ertheilen geruhet.

Die Seelsorger erhalten hiermit ein Exemplar der Regeln der Leopoldinen-Stiftung, aus denen sie den Zweck, die Bedingnisse und die weitern Vorschriften ersehen werden. Die Herren Bezirksvikäre erhalten nebst diesen ein Exemplar der Rede: „Ueber den pflichtmäßigen Beitritt katholischer Christen zu diesem Vereine und der Geschichte des Bisthumes Cincinnati", mit dem Auftrage, beide Circulando dem übrigen Vikariatsklerus so bald als möglich mitzutheilen.

Digitized by Google

Die Seelsorger haben diesen Verein den Gläubigen bekannt zu machen, dieselben über den Zweck und das Verdienstvolle der Theilnahme zu belehren und zu dem Beitritte zu ermuntern.

Sie haben das Verzeichniß derjenigen, welche diesem Vereine beitreten werden, an die Herren Bezirksvikäre, und durch diese an das Konsistorium binnen 8 Wochen einzusenden; es versteht sich, daß auch später der Eintritt jedem Gläubigen freigestellt ist.

Die Beträge selbst sind von den Seelsorgern an die Herren Bezirksvikäre vierteljährig zu übersenden, welche dieselben an die Konsistorialkanzlei gegen Quittung abgeben werden.

Der Geist des frommen Eifers, der Gottes Reich auf dieser Erde zu verbreiten sucht, wird, wie das Consistorium hoffet, diesen Verein auch in dieser Diözese zu verbreiten suchen; und Gott wird den Mitgliedern vergelten, was sie für das Heil ihrer Nebenmenschen gethan haben.

C. Z. 1559.

Die Erbsteuer pro ann. 1829 wird abgefordert.

Gemäß hohen Erlasses der k. k. Erbsteuerhofkommission vom 7. Mai l. J., Z. 1021, ist die Erbsteuer pro anno 1829 mit Ende September l. J. bei der k. Kreiskassa in Abfuhr zu bringen.

Die gesammten Diözesanseelsorger werden daher angewiesen, die auf sie ausfallenden Beträge, wie im verflossenen Jahre an die betreffenden Vikariatsämter abzuführen.

Die Herren Bezirksvikäre werden aber zugleich beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Gesammtbeträge bis Ende August l. J. in der bischöflichen Consistorialkanzlei in Abfuhr gebracht werden.

C. Z. 1578.

Die Auflage der a) kleinen Meßbücher à 1 fl. 30 kr. b) Hor. rar. diurn. à 1 fl. 30 kr. und c) des Canon Missae wird angezeigt.

Die Direkzion der Mechitaristen-Buchdruckerei in Wien hat dem bischöflichen Consistorium angezeigt, daß nebst den bereits angekündigten großen Meßbüchern à 11 fl. 3 kr., den kleinen Meßbüchern à 1 fl. 30 kr., den hor. diurn. à 1 fl. 30 kr. auch der Canon Missae einzeln zu haben sey, und zwar:

a) mit dem beigefügten Kupfer um 30 kr. C. M.,

b) ohne Kupfer um 18 kr. C. M.

Die gesammten Diözesanseelsorger werden hievon zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, um den etwaigen Bedarf der vorstehenden Werke, und vorzüglich des bei vielen Kirchen unbrauchbar gewordenen Meßkanons mittelst der

bischöflichen Vikariatsämter hierorts anzuzeigen, damit die Bestellung der nöthigen Exemplare von der bischöflichen Consistorialkanzlei-Direkzion veranlaßt werden könnte.

C. Z. 1616.

Vorschrift wegen Ausstellung der Zeugnisse zur Erwerbsteuerbefreiung.

Die hohe Landesstelle ist mit hohem Hofkanzleidekrete vom 1. April l. J., Z. 1193, angewiesen worden, diejenigen Behörden und Personen, die zur Konstatirung der Armuth und Zahlungsunvermögenheit berufen sind, mit Nachdruck aufzufordern, bei der Ausstellung von Zeugnissen die größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten, und sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine zu große Leichtigkeit in diesen Ausstellungen eine wesentliche Pflicht verletzen, und wenn man in den Fall käme, die Glaubwürdigkeit solcher Zeugnisse in Zweifel zu ziehen, oder sie für unrichtig erkennen zu müssen, die wirklichen Armen und Zahlungsunfähigen durch das Zwangsverfahren, welches strenge genommen, vorläufig in Anwendung gebracht werden sollte, benachtheiligt würden.

Von diesem hohen Erlasse wird der gesammte Curat-Clerus in Folge hohen Gubernialintimats vom 30. Mai l. J., Z. 19461, zur genauen Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1659.

Vorschriften wegen Concurs-Prüfungen der Regular-Geistlichen.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 26. Mai l. J. zu verordnen geruhet, daß ein Ordensgeistlicher, welcher durch sechs Jahre den pfarrlichen Geschäften entzogen, und durch diese Zeit für andere Aemter verwendet worden ist, sich einer neuerlichen Konkursprüfung zu unterziehen habe, wenn er abermals als Pfarrvikär angestellt werden soll.

Dieser allerhöchsten Vorschrift einer neuerlichen Konkursprüfung unterliegen auch jene Ordensgeistliche, welche bereits als Seelsorger bei einer Klosterpfarre angestellt sind, wenn sie nach dem Verlaufe von 6 Jahren von der Zeit der letzt bestandenen Konkursprüfung auf eine andere Pfarrstazion übersetzt werden. Wenn jedoch ein Klostergeistlicher vor dem Ablaufe von 6 Jahren auf eine andere Seelsorgestazion übersetzt wird; so ist eine neue Konkursprüfung nicht nothwendig.

Dispensen von der Wiederholung einer Konkursprüfung werden dem Regularklerus eben so wie dem Säkularklerus, jedoch nur unter gleichen Umständen und aus gleichen Motiven, wie bei den Letzteren gestattet; so wie die Dispensen, die sich bei dem Säkularklerus auf ein Amt, als z. B. auf das Lehramt der Theologie, beziehen, auch dem Regularklerus zugestanden werden.

Von diesem a. h. Erlasse wird der gesammte Diözesanklerus in Folge

Digitized by Google

hohen Gubernialintimates vom 20. Juni l. J., Z. 26439, zur Wissenschaft, und der Regularklerus insbesondere zur Nachachtung in die Kenntniß gesetzt.

C. Z. 1660.

Belassung wegen Interessengenuß der ausländischen Geistlichen.

Laut einer mit hohem Hofkanzleidekrete vom 2. Juni l. J., Z. 12903, der hohen Landesstelle mitgetheilten Verordnung der k. bairischen Regierung vom 4. April 1807, darf ein k. bairischer Unterthan, welcher in ein Kloster des Auslandes tritt, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Kapitals, welches die bestimmte Summe von zwei Tausend Gulden nicht übersteigen darf, lebenslänglich genießen. Das Kapital selbst bleibt im Lande, und fällt nach dem Tode des Nutznießers den gesetzlichen Erben anheim.

Se. Majestät haben demnach durch a. h. Entschließung vom 26. Mai 1829 zu verordnen geruhet, daß in Ansehung der österreichischen Unterthanen, welche in ein Kloster des Königreichs Baiern treten wollten, das Reciprocum angewendet werde.

Dieser a. h. Erlaß wird dem gesammten Diözesanklerus zu Folge hohen Gubernialintimates vom 17. Juni l. J., Z. 26031, zur Kenntniß gebracht.

C. Z. 1682.

Allgemeine Norm zur Ertheilung des Doktorgrades wird angezeigt.

Die anschlüssige gedruckte Cirkularverordnung, gemäß welcher die allgemeine Norm zur Ertheilung des Doktorgrades für alle Fakultäten angedeutet wird, ist dem gesammten Diözesanklerus mittelst der betreffenden bischöflichen Vikariate zur Wissenschaft und Darnachachtung mitzutheilen.

C. Z. 1698.

Auskünfte zur Verfassung des Diözesankataloges werden abgefordert.

Das bischöfliche Consistorium benöthiget zur Veranlassung der Auflage des Kirchenkalenders und des Diözesankatalogs für das Jahr 1830 die Auskunft:

a) über die Zahl der Exemplare der Directorien ohne Katalog, ferner des Directoriums mit Katalog, broschirt oder festgebunden;

b) über die etwaigen Veränderungen oder zu veranlassenden Verbesserungen in dem Diözesankataloge.

Die diesfällige Auskunft wird daher sammt dem ausfallenden Stempelbetrage bis 20. August l. J. verläßlich gewärtiget.

Digitized by Google

C. Z. 1712.

Erläuterung der Vorschrift über Abhaltung der Tanzmusiken.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, daß die mit hohem Hofkanzleidekrete vom 24. August 1826, Z. 24337, erlassenen, mit hohem Gubernialdekrete vom 24. Oktober 1826, Z. 52366, intimirten, und mit Consistorialcurrende Nr. 20, unterm 20. November 1826, C. Z. 2823, kundgemachten Vorschriften in Ansehung der Lustbarkeiten während des temporis sacrati zur Mißdeutung Anlaß gegeben haben, indem das festgesetzte tempus sacratum blos bis zum Ostersonntage gedeutet wurde, hat die hohe Landesstelle in Folge der dießfalls geschehenen Anfrage mit hohem Dekrete vom 25. Juni l. J., Z. 26635, nachträglich erklärt, daß die erlassene Vorschrift, gemäß welcher das tempus vetitum bis einschließig den Ostersonntag bestimmt wird, blos auf die öffentlichen Schauspiele Bezug habe, daß dagegen Tanzmusiken bis zum ersten oder weißen Sonntag inclusive unterfagt sind.

Diese nachträgliche hohe Weisung wird dem gesammten Diözesanklerus zur Wissenschaft und weitern Veranlassung mitgetheilt.

C. Z. 1737.

Religiöse Lese-Bibliothek wird angezeigt.

Die wohlehrwürdige Congregation der P. P. Mechitaristen in Wien ist Willens, eine Sammlung katholischer, zur religiösen Erbauung dienenden Bücher in Druck zu legen, und hat zu diesem Ende die beiliegende Einladung zu einer Subskription erlassen.

Der wichtige Zweck, auf diese Art religiöse Bücher zu verbreiten, und der billige Preis lassen hoffen, daß sich Viele auf die Herausgabe dieses Werkes subskribiren, und diese Anstalt unterstützen werden.

Die beiliegende Einladung enthält die Bedingnisse, unter welchen jemand als Mitglied oder als Theilnehmer oder als einfacher Subskribent beitreten kann.

Die Herren Bezirksvikäre haben die einzelnen Subskriptions-Listen sammt den Geldbeträgen zu sammeln, und an die Consistorialkanzlei binnen 3 Wochen einzusenden, wogegen sie den Subskriptionsschein erhalten werden.

C. Z. 1819.

Nachträgliche Weisung wegen Führung der Militärmatriken.

Zu den mit höchstem Hofdekrete vom 31. Dezember v. J., Z. 29913, erlassenen, mit hohem Gubernialdekrete vom 18. Jänner l. J., Z. 1502, intimirten und mit Consistorialkurrende Nr. 37, C. Z. 231, dem Diözesanklerus kund

gemachten Vorschriften über die Führung der Matriken der k. k. Militärpersonen wird in Folge hohen Gubernialintimates vom 9. Juli l. J., Z. 29124, nachstehende anhergelangte Erläuterung kund gemacht.

Die hohe Hofkanzlei hat nach gepflogener Rücksprache mit dem Hofkriegsrathe unterm 23. v. M., Z. 14635, eröffnet, daß in dem vom Civilklerus jährlich an das Militär einzusendenden Auszuge aus den Taufregistern die Anmerkung: Ob der Vater bereits im Pensionsstande lebt, nicht aufzunehmen sey, weil diese Auszüge sich lediglich ad militiam vagam zu beschränken haben, die Pensionisten aber nebst den sonst in keiner aktiven Militäranstellung befindlichen, wie auch die ad honores ausgetretenen Militärindividuen, dann die Patental- und Reservations-Invaliden und andere ad militiam stabilem gehören.

Woven der gesammte Diözesankuratklerus im Nachhange zu den mit Consistorialcurrende Nr. 37, erlassenen Vorschriften über die Führung der k. k. Militärmatriken zur Nachachtung verständiget wird.

C. Z. 1832.

Auskünfte zur Verfassung eines Ortschaftenlexikons werden abgefordert.

Der Verfasser des Gesetzlexikons, Herr Peter Jaksch, hat sich entschlossen, ein richtiges Ortsbeschreibungslexikon herauszugeben, und benöthiget zu diesem Behufe mehrere verläßliche Auskünfte, welche in der beiliegenden Tabelle genau und umständlich angegeben sind.

Da die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines solchen Werkes unverkennbar ist; so gewärtiget das bischöfliche Consistorium, daß die Diözesanseelsorger die erforderlichen Auskünfte mit Genauigkeit und Verläßlichkeit angeben werden.

Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre werden demnach beauftragt, die anschlüssigen Tabellen an die Vikariatsseelsorger zu vertheilen; die Seelsorger aber werden aufgefordert, die Rubriken der Tabellen genau und vollständig auszufüllen, die Ortschaften richtig orthographisch und deutlich, sowohl deutsch als böhmisch, z. B. Wyssoka und Hochstadt, anzusetzen, und nicht nur bei der Pfarre oder Lokalie, sondern auch bei jedem einzelnen Orte das, was in die bezeichneten Rubriken gehört, beizufügen, weßhalb die Tabellen auf beiden Seiten dieselben Rubriken enthalten, damit, wenn auf der einen Seite nicht ausgelangt werden könnte, die andere hinzu verwendet werde.

Die Herren Bezirksvikäre werden die von dem Vikariatsklerus eingegangenen Tabellen vorläufig revidiren, und im erforderlichen Falle die etwaigen Verbesserungen veranlassen.

Die gesammten Tabellen werden bis zum 10. September l. J. hierorts gewärtiget.

Digitized by Google

C. Z. 1861.

Die Konkurstage werden angezeigt.

Für den zweiten Generalkonkurs des l. J. wird der 25. und 26. August festgesetzt, welches dem gesammten Diözesanklerus zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit angezeigt wird.

C. Z. 1784, 1945, 1946.

Die erledigten Pfründen Wotsch, Einsiedel und Schönwald werden angezeigt.

Durch das Absterben des P. Andreas Kraus, Personaldechants, ist die Pfarre Wotsch, gräflich Thun'schen Patronats; durch die Beförderung des P. Max. Hölzel die Pfarre Einsiedel, und durch die Beförderung des P. Franz Lang die Lokalie Schönwald, beide Graf Klam-Gallas'schen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese erledigten Pfründen werden hiemit angewiesen, ihre dießfälligen Gesuche sammt den erforderlichen Beilagen in der gesetzlichen Zeitfrist von sechs Wochen vom Tage dieser Currende bei dem bischöflichen Consistorium einzubringen.

C. Z. 1708, 1784, 1823.

Das Absterben des P. Bernard Schirmer, des P. Andreas Kraus und des P. Peter Wolf wird angezeigt.

Am 13. Juni l. J. starb der hochwürdige Herr Bernard Schirmer, k. k. Hofkaplan, emeritirter k. k. Gymnasialpräfekt, und Hauptschuldirektor, Leitmeritzer bischöflicher Consistorialrath und jubilirter Priester zu Leitmeritz; am 28. Juni l. J. starb der wohlehrwürdige P. Andreas Kraus, Pfarrer und Personaldechant zu Wotsch; und am 14. Juli l. J. ist der wohlehrwürdige P. Peter Wolf, Ossegger Zisterzienserstiftspriester und Lokalseelsorger zu Klostergrab mit dem Tode abgegangen.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, den 1. August 1829.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Dowk. Kanzlei-Direktor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 2408.

Die Vorschrift wegen anständiger Kleidung der Geistlichen wird in Erinnerung gebracht.

Das Konsistorium ist überzeugt, daß die meisten der Diözesanpriester, wohl einsehend, wie wichtig auch das Aeußere des Priesters in Rücksicht der Achtung des Menschen sey, in ihrem Aeußern, vorzüglich in der Kleidung stets die Würde ihres Standes behaupten, und den Anstand einer höheren Bildung nicht vernachlässigen werden. Da aber einige in sogenannten Pantalons, andere in Weste und Beinkleidern von verschiedenen Farben einhergehen, da einige auf öffentlicher Straße mit der Tabakspfeife, andere bei priesterlichen Funkzionen, und vor Personen und Behörden, denen sie auch äußerliche Achtung zu bezeigen schuldig sind, mit Käppchen von verschiedenen Formen statt des Hutes erscheinen, so muß das Konsistorium auf das Unanständige eines solchen Benehmens aufmerksam machen, und die bestehenden Kirchen- und Diözesanvorschriften in Erinnerung bringen, vermög welchen Beinkleider und Weste stets von schwarzer Farbe seyn sollen, und vermög welchen sich auch der Priester in seinem Aeußern über Leichtsinn, Eitelkeit, Modesucht, Rohheit und Bequemlichkeitssucht erhaben, als einen Mann von feinerer Bildung, und höherem Geiste darstellen muß.

C. Z. 2409.

Weisung wegen Ausstellung der Zeugnisse über das Betragen der Alumnen während der Ferienzeit.

Um die Seelsorger, in deren Bezirke sich ein Alumnus während der Ferien aufhält, außer Verlegenheit zu setzen, sind die über das Betragen der Alumnen auszustellenden Zeugnisse im Monate November eines jeden Jahres durch die Vikariatsämter an das Konsistorium verschlossen einzusenden, und äußerlich blos mit dem Namen des Alumnus zu bezeichnen.

C. Z. 2410.

Weisung an die Seelsorger wegen Verbreitung der Diözesanlieder.

Mit Konsistorialkurrende Nr. 39, vom 2. Mai d. J., wurde bekannt gemacht, daß die in Druck erschienenen Kirchenlieder in allen Orten eingeführt werden sollen, um auf diese Art nach und nach Einheit bei dem

Digitized by Google

öffentlichen Gottesdienste herzustellen, und unpassende oder anstößige Lieder außer Gebrauch zu setzen.

Das Konsistorium wünschet und hoffet, daß die wenigen bisher vertheilten Lieder bis Ende des laufenden Jahres an allen Orten eingeübet, und im Gebrauche seyn werden, um dann die andern verbreiten zu können.

Zugleich wird auf die von einzelnen Seelsorgern geschehene Anfrage bekannt gemacht, daß von den erschienenen oder in Zukunft erscheinenden Liedern allezeit ein Vorrath in der Konsistorialkanzlei vorhanden ist, um den Bedarf einzelner Gemeinden befriedigen zu können.

C. Z. 1937.

Den Juden werden Lustbarkeiten tempore sacrato untersagt.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, daß eine Judengemeinde zur Zeit, wo den Christen öffentliche Lustbarkeiten zu halten untersagt ist, in einem christlichen Wirthshause Tanzmusik gehalten hatte, und der dießfalls geschehenen Anfrage bei der hohen Landesstelle, ob sich das Verbot auch auf die Juden erstrecke, ist mit hohem Gubernialerlasse vom 16. Juli l. J., Z. 29126, nachstehende Erledigung herabgelangt: „daß das Gesetz, welches die Lustbarkeiten tempore sacrato untersagt, bei den Juden keine Ausnahme mache, daß vielmehr dieselben als blos tolerirt, den Vorschriften der herrschenden Religion sich unterziehen müssen.

Wovon der gesammte Diözesanklerus zur Wissenschaft, und weiteren nöthigen Veranlassung zur Aufrechthaltung des bestehenden allgemeinen Gesetzes in Kenntniß gesetzt wird.

C. Z. 2070.

Die Verbreitung akatholischer Schriften ist zu verhindern.

Nach einer von dem hohen Landespräsidium unterm 6. August d. J., Z. 3299, dem bischöflichen Konsistorium gemachten Eröffnung sollen seit einiger Zeit häufiger verbotene Bücher, besonders akatholische Bibeln eingeschwärzt, und im Lande verbreitet werden.

Von dieser, der katholischen Religion nachtheiligen Bibel- und Bücherverbreitung wird der gesammte Diözesanklerus mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, sowohl zur Begegnung jeder diesfälligen nachtheiligen Bücherverbreitung thätigst mitzuwirken, und im erforderlichen Falle die ungesäumte Anzeige an die betreffende politische Behörde zu erstatten, als auch ihre katholischen Kirchkinder von derlei schädlichen Schriften, und dem daraus entstehenden Nachtheile sorgfältig zu verwahren, und denselben religiöse, im Geiste der katholischen Kirche verfaßte Schriften zu empfehlen.

Digitized by Google

C. Z. 2373.

Ein erledigtes Altbunzlauer Kanonikat wird angezeigt.

Bei dem hochwürdigen Kollegiatkapitel zu Altbunzlau ist ein Ehrenkanonikat in Erledigung gekommen.

Hievon werden die gesammten Diözesanseelsorger mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß diejenigen, welche um das erledigte Ehrenkanonikat einzukommen gedenken, ihre diesfälligen Gesuche binnen der gesetzlichen Frist von sechs Wochen, vom 10. September d. J. gerechnet, bei dem fürsterzbischöflichen Konsistorium zu Prag einzubringen haben.

C. Z. 2249, 2370, 2381 und 2420.

Die erledigten Pfarrpfründen Niklasberg, Schüttenitz, Swětla und Seltsch werden angezeigt.

Durch die Beförderung des P. Karl Tschernickel ist die Lokalie Niklasberg, Fürst Lobkowitz'schen Patronats, und durch den Uebertritt des Personaldechants und Ehrenkanonikus Franz Kreibich in den Pensionsstand ist die Pfarre Schüttenitz, wobei das Präsentationsrecht dem jeweiligen p. t. Probste zu Wischehrad, gegenwärtig dem p. t. Herrn Fürst-Bischof von Chur und St. Gallen zukommt, in Erledigung gekommen.

Durch die erfolgte Pensionirung des P. Fortunat Rosenthal wird die Pfarre Swětla, Graf Hartig'schen Patronates, und durch die Pensionirung des P. Joseph Wolf die Pfarre Seltsch, Ritter von Schwarzenfeld'schen Patronates, in Erledigung kommen.

Die Bewerber um diese erledigten Pfarrpfründen haben ihre dießfälligen Gesuche sammt Beilagen in der gesetzlichen Frist von sechs Wochen bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 2435.

Das Absterben des P. Maximilian Pitschmann wird angezeigt.

Am 13. September l. J. starb der ehrwürdige P. Maximilian Pitschmann, Kaplan zu Rumburg.

Das Andenken desselben wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 1. Oktober 1829.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzlei-Direktor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Consistorialcurrende.

C. Z. 3193.

Vorschrift über Zeit und Ort der Trauungen, Verbot, Hochzeitmahlzeiten beizuwohnen.

Die Heiligkeit des Sakramentes der Ehe, die Wichtigkeit des Entschlusses der sich Verehelichenden und die Vorbeugung einzelner Unfüge und Mißbräuche machen es nothwendig, daß die Trauung nur Vormittags, und nur in der Pfarrkirche vorgenommen werde.

Es wird daher jedem Seelsorger streng verboten, eine Trauung nach zwölf Uhr Vormittags und in einem andern Orte als der Pfarrkirche, ohne eine von dem bischöflichen Konsistorium schriftlich ertheilte Erlaubniß, welche aber nur bei sehr wichtigen und bestätigten Gründen ertheilt werden wird, vorzunehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Vorschrift kann nur in dem seltenen Falle Statt finden, wenn Jemand während einer schweren Krankheit, oder auf dem Sterbebette getraut werden soll.

Da ferner bei Hochzeitmahlzeiten sehr oft unanständige Gespräche und Scherze vorkommen, die den Priester in Verlegenheit setzen; da der Priester, der zu Einem Hochzeitmahle gehet, nicht leicht ohne Beleidigung andere Einladungen zurückweisen kann, da das Ansehen des Priesters bei solchen Gelegenheiten oft leidet, so wird allen Priestern ernstlich verbothen, bei irgend einem Hochzeitmahle zu erscheinen.

Dieses allgemeine Verbot wird in Zukunft ein Mittel gegen zudringliche Zumuthung oder Mißdeutung. Daß der Priester an keinem Orte, wo getanzt wird, erscheine, ist ohnedieß nicht nur durch Kirchengesetze untersagt, sondern jeden Priester wird sein inneres Gefühl des Anstandes, wie man hoffet, zurückhalten.

C. Z. 3194.

Die Austheilung des heiligsten Altarssakraments während der heiligen Messe soll nach den liturgischen Vorschriften geschehen.

Da es unschicklich und gegen die Regeln des katholischen Ritus ist, daß der celebrirende Priester während der heiligen Messe unter dem Gloria oder Credo das heiligste Altarssakrament den Gläubigen ausspendet, so wird dieses für die Zukunft mit dem Beisatze untersagt, daß die Gläubigen während der heiligen Messe nur nach der Communion des Priesters nach den Vorschriften der Liturgie das Sakrament empfangen können.

Im Falle eines großen Zusammenflusses der Menschen, oder wenn diese das Ende der heiligen Messe nicht erwarten können, kann von einem andern Priester auf einem Seitenaltare, wo dieses möglich ist, das Altarssakrament ertheilt werden; nur soll auch in diesem Falle, während die Wandlung geschieht, inne gehalten werden.

Digitized by Google

C. Z. 2443.

Kirchensilberablieferungsscheine, oder deren Duplikate sind zur Liquidirung vorzulegen.

Die k. k. Kreditshofbuchhaltung hat der k. k. allgemeinen Hofkammer neuerlich die Nachweisung über die zur Liquidirung noch nicht eingelangten Kirchensilberablieferungsinterimsscheine vorgelegt.

Die namentlich angezeigten, die Leitmeritzer Diözese betreffenden und aushaftenden Silberablieferungsscheine sind zwar bereits unterm 25. September d. J. obiger Zahl den betreffenden Kirchenvorstehern einzeln angedeutet, und die nöthige Verfügung angeordnet worden; da sich jedoch außer den angezeigten Kirchen noch andere in der Diözese befinden dürften, die diese Silberablieferungsinterimsscheine zum Nachtheile der Kirchen nicht gehörigen Orts vorgelegt, und die Obligationen dafür nicht erhalten haben, so wird hiermit, in Folge hoher Gubernialverordnung vom 14. September d. J., Zahl 39,176, der gesammte Diözesanklerus aufgefordert, einverständlich mit den betreffenden Kirchenvorstehern genau nachzuforschen, ob die fraglichen Silberablieferungsinterimsscheine bereits zur Liquidirung vorgelegt worden sind, und ob die Obligationen für abgeliefertes Kirchensilber vorhanden sind.

Bei denjenigen Kirchen, wo es noch nicht geschehen ist, und wo sich diese Scheine, oder wenn dafür nach vorausgegangener Amortisirung Duplikate ausgefertigt wurden, noch nicht liquidirt vorfinden, wird es den betreffenden Kirchenvorstehern, in Folge des angezogenen hohen Gubernialerlasses, zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß diese Scheine oder deren Duplikate unverzüglich, und längstens bis Ende dieses Monats, als der hohen Orts anberaumten Frist, zur Liquidirung vorgelegt werden.

Die gesammten Diözesankuraten werden für die genaue Vollziehung dieser hohen Anordnung und des dießfälligen Konsistorialauftrages verantwortlich gemacht.

C. Z. 2651.

Die Aufhebung der Klassen- und Personalsteuer wird intimirt.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. J. allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die bisher bestandene Personal- und Klassensteuer, vom 1. November d. J. angefangen, aufgelassen, sohin diese Abgaben nicht weiter vorgeschrieben und eingehoben, sondern die darauf Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt werden. Dagegen haben diejenigen, welche an diesen bis nun bestandenen Abgaben noch mit Rückständen haften, solche ohne Verzug einzuzahlen, widrigen Falls gegen dieselben mit den gesetzlichen Zwangsmitteln vorgegangen werden würde.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird der gesammte Diözesanklerus, in Folge hohen Präsidialintimates vom 6. Oktober d. J., Zahl 4324, in die Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

C. Z. 2905.

Weisung wegen Persolvirung der Religionsfondsmessen.

Da hervorgekommen ist, daß die aus dem k. k. Religionsfonde dotirten Kuratgeistlichen der Meinung sind, nur die durch die mit dem Hofdekrete vom 2. April 1802 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 25. März herabgesetzte Zahl von Religionsfondsmessen unentgeldlich lesen zu dürfen; diese Anordnung aber durch das mit hoher Gubernialverordnung vom 12. November 1807, Zahl 35,670, bekannt gemachte hohe Hofkanzleidekret vom 9. Oktober 1807 wieder behoben, und die Kuratgeistlichen wieder zur ursprünglichen unentgeldlichen Persolvirung der stabilen Religionsfondsmessen, und zwar: ein Pfarrer zu 184, ein Lokalist zu 136, und ein Kooperator zu 91 verpflichtet wurden: so werden hiemit die aus dem k. k. Religionsfonde dotirten Seelsorger, in Gemäßheit der hohen Gubernialverordnung vom 29. Oktober l. J., Zahl 38,284, angewiesen, die jetzt erwähnte Zahl der Religionsfondsmessen von nun an genau und gewissenhaft zu persolviren.

Bei vorkommenden Erledigungen der Kooperatoren haben die betreffenden Pfarrer die Persolvirung der dem Kooperator zugewiesenen Religionsfondsmessen zu übernehmen, und sind, in Folge des hohen Gubernialdekrets vom 12. November 1807, Z. 35,670, berechtiget, die Vergütung dafür im gesetzlichen Wege anzusprechen.

Welches daher dem gesammten Diözesanklerus zur nöthigen Wissenschaft, den betreffenden Seelsorgern, welche aus dem k. k. Religionsfonde dotirt, und zur Persolvirung der ihnen zugewiesenen Religionsfondsmessen verpflichtet sind, zur genauen Nachachtung, den bischöflichen Herren Bezirksvikären aber zur Ueberwachung bekannt gemacht wird.

C. Z. 2927.

Aussaat-, Fechsungs- und Abdruschregister sind gehörig zu führen.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit der Aussaat-, Fechsungs- und Abdruschregister bei den Ruralbenefizien hat sich die hohe Landesstelle bewogen gefunden, eigene Formularien verfassen zu lassen, und die betreffenden Benefiziaten werden in Gemäßheit des hohen Gubernialerlasses vom 29. Oktober d. J., Zahl 20,673, angewiesen, ein förmliches Buch, unter dem Titel: „Aussaat-, Fechsungs- und Abdruschregister," nach dem beiliegenden Formulat zu verlegen, selbes in das Pfarrinventar aufzunehmen, und gehörig zu führen.

Die bischöflichen Herren Bezirksvikäre werden für die genaue Befolgung dieses Auftrages verantwortlich gemacht, und es wird ihnen zur Pflicht aufgelegt, bei den kanonischen Visitationen die unausgesetzte Führung dieser Register durch ihre Unterschrift zu kontrolliren und zu bestätigen.

C. Z. 2753.

Ein erledigtes Residenzial-Kanonikat zu Altbunzlau wird angezeigt.

Bei dem hochwürdigen Collegiatkapitel zu Altbunzlau ist eine Residenzial-Kanonikatsstelle in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche dieses Kanonikat

Digitized by Google

zu erhalten wünschen, haben ihre dießfälligen gehörig instruirten Gesuche binnen sechs Wochen bei dem fürsterzbischöflichen Prager Konsistorium einzureichen.

C. Z. 2712, 2730, 2842, 2862, 2917 und 3112.

Die erledigten Pfarrpfründen Ringelshain, Dehlau, Großtschernitz, Krima, Kulm und Nebuzel werden angezeigt.

Durch die Beförderung des P. Anton Möller ist die Lokalie Ringelshain, Graf Clam Gallas'schen Patronats; durch das Absterben des P. Michael Kajetan Herrmann ist die Pfarre Dehlau, Fürst Windischgrätz'schen Patronats; durch den Tod des P. Joseph Luschka ist die Pfarre Großtschernitz, Graf Czernin'schen Patronats; durch die Beförderung des P. Anton Gerber ist die Pfarre Krima, k. k. Patronats; durch den Tod des P. Joseph Schäfer die Pfarre Kulm, Graf Thun'schen Patronats, und durch das Absterben des P. Karl Schulz die Pfarre Nebuzel, Fürst Rohann'schen Patronats, in Erledigung gekommen.

Die Kompetenten um diese erledigten Pfarrbenefizien haben ihre dießfälligen, mit den erforderlichen Beilagen versehenen Gesuche in der gesetzlichen Frist von sechs Wochen, vom Tage dieser Currende, bei dem bischöflichen Konsistorium einzubringen.

C. Z. 2650, 2658, 2730, 2817, 2842, 2886, 2917, 2938 und 3112.

Das Absterben des P. Johann Fuchs, Anton Kindermann, Joachim Lischka, Michael Kajetan Herrmann, Joseph Luschka, Augustin Müller, Joseph Schäfer, Anton Pohl und Karl Schulz wird angezeigt.

Den 19. September l. J. starb der ehrwürdige P. Johann Fuchs, Defizient zu Neupackau; den 10. Oktober der wohlehrwürdige P. Anton Kindermann, jubilirter Priester und Personalpfarrer zu Schluckenau; den 11. Oktober der ehrwürdige P. Joachim Lischka, Defizient zu Gitschin; den 17. Oktober der hochwürdige P. Michael Kajetan Herrmann, emeritirter bischöflicher Vikär, Schulendistriktsaufseher, Konsistorialrath und Personaldechant zu Dehlau; den 31. Oktober der wohlehrwürdige P. Joseph Luschka, Pfarrer zu Großtschernitz; den 2. November der ehrwürdige P. Augustin Müller, albrechtsdorfer Kooperator, zu Hawran; den 3. November der wohlehrwürdige P. Joseph Schäfer, Pfarrer zu Kulm; den 4. November der ehrwürdige P. Anton Pohl, Kaplan zu Schönlinde, und den 24. November der wohlehrwürdige P. Karl Schulz, Pfarrer und Personaldechant zu Nebuzel.

Das Andenken dieser Priester wird dem frommen Gebete aller geistlichen Brüder empfohlen.

Leitmeritz, in der bischöflichen Kanzlei, am 1. Dezember 1829.

Franz Faulhaber,
Präses.

Wenzel Kara,
Domk. Kanzlei-Direktor.

Index

der

Leitmeritzer bischöfl. Consistorial-Currenden

des

ersten Bandes,

von dem Jahre 1825 bis 1829 inclusive.

Leitmeritz,
gedruckt bei Carl Wilhelm Medau.
1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
A.		
Abend, heiliger, siehe Christnachtsmetten.		
Abergläubische Bücher, siehe Bücher.		
Ablaß der katholischen Kirche, über den, wird das vom Herrn Consistorialrathe Aug. Hille verfaßte Werk empfohlen . . .	17	75
Abschiedsreden zu halten, wird den Kaplänen, Kooperatoren und Hilfspriestern untersagt	26	127
Adventszeit, siehe Lustbarkeiten-Verbot.		
Aerarial-Rechnungs-Erläuterungen, siehe Rechnungen.		
Aeußerungen abgeforderte, sind genau und gewissenhaft zu erstatten . .	1	2
Akatholiken. Akatholische Kinder, welche katholische Schulen besuchen, haben bei großer Entfernung von ihrem Pastor den Religionsunterrichte von demselben in der Ferienzeit zu erhalten	3	15
—— Akatholische, schulfähige Kinder sind von den kath. Seelsorgern den betreffenden Pastoren bekannt zu machen .	27	130
—— Akatholische Kinder haben in Ermangelung eigner Schulen die katholischen Schulen zu besuchen . . .	32	155
—— Akatholische Schulen, ob selbe von katholischen Kindern besucht werden, werden Auskünfte verlangt . . .	24	110
—— der, Uebertritte zur katholischen Religion, siehe Religionsveränderungen.		
—— der, Vorschriften wegen der Beerdigung . .	16	71
—— -Matriken, siehe Matriken.		
—— -Bibeln, siehe Bibeln.		
—— -Militärpersonen, siehe Militär-Matriken.		
—— von den, Abfuhr der Stola, siehe Stolagebühr.		
Almosen-Sammlung für die Prager Elisabethinerinnen . . .	16	70
—— ist für Verunglückte von den Ortsobrigkeiten einzuleiten	25	117
Altarsteine sind zur Consekrirung einzusenden	22, 39	101. 191
Altarssakrament, das heilige, soll bei der heil. Messe nach der Lyturgie, erst nach der Kommunion des Priesters ausgespendet werden .	43	211
Altbunzlauer Canonikats-Erledigungen, siehe Canonikate.		
Alumnen, bischöfl., sind erst nach vollendeten Studien der Dogmatik und Moral und erhaltener Erlaubniß vom bischöfl. Alumnats-Rektorate zum Predigen zuzulassen	1	4
—— der, sind die Zeugnisse über das sittliche Betragen während der Ferienzeit durch die bischöfl. Vikariate einzusenden . . .	42	207
Alumnatsfondsbeitrag, den, haben die Geistlichen in ihren Testamenten anzusehen	31	152
—— nach dem Absterben der Geistlichen, wird bemessen	37	183
Alumnatssteuer ist bei der Berechnung der Erbsteuer nicht in Abrechnung zu bringen	15	65
Amerikanische Mission, siehe Leopoldinenstiftung.		
Amortisazionsgesetz, siehe Jesuiten.		
Andachtslieder für die bischöfl. Leitmeritzer Diözes werden angekündigt .	39	189
—— der, wird die Einführung angeordnet . . .	42	207
Arbes Philipp, Pfarrer in Stankowitz, starb den 27. August 1826 .	18	80
Arbeiten an Fest- und Sonntagen, siehe Sonntagsheiligung.		

Digitized by Google

Gegenstand.	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Armeninstitute sind zu gründen, zu erhalten und emporzubringen .	12.24.33	54. 111. 162
—— der, werden die zur Empfehlung vom Leipper Herrn Dechant Anton Krombholz herausgegebenen Reden angezeigt	27	131
—— der, ist das Stammvermögen sammt seinen Interessen nur dem Ortsarmeninstitute, für welches es gestiftet wurde, zuzuwenden	29	138
Armuthszeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Augustin des Heiligen Werk: „Die Stadt Gottes", siehe Silbert.		
Augustiner-Ordens Laienbruder, Wenzel Stehlik, soll ausgeforscht werden	37	183
Aushilfspriester, siehe Kooperatoren.		
Ausland, reisende Geistliche in das Ausland müssen nebst der Bewilligung der politischen Behörde auch jene des bischöfl. Konsistoriums einholen	1. 8	4. 34
—— ausländische Kinder, welche bereits das 10te Lebensjahr erreicht haben, sind bei den österr. Lehranstalten nicht mehr zuzulassen	11	51
—— Schulmädchen aus dem Auslande, siehe Schulwesen.		
—— siehe übrigens Baiern und Sachsen.		
Aussaat-, Ausdrusch- und Fechsungs-Register sind richtig, verläßlich zu führen, und von den Herren Vikären bei den Visitazionen zu fertigen	33	159
—— —— —— —— für die, werden eigene neue Formulare mitgetheilt	43	213
Autiecha Joseph, Pfarrer in Eisenbrod, emerit. S. D. Aufseher, starb den 17ten Dezember 1825	11	51

B.

Baiern, Königreich, aus dem, sind die Unterthanen in den österr. Staaten nur dann zu trauen, wenn sie sich mit der unbedingten Landesentlassung ausweisen können	29	138
—— Klöster, Weisung, wie viel den österr. Unterthanen gestattet wird, in dieselben Kapitalien mitzunehmen	41	202
Bauanträgen für geistliche Gebäude, bei den, sind auch die kostentragenden Individuen beizuziehen	6	27
Baumzucht, siehe Obstbaumzucht.		
Bazant Joseph, fund. Kaplan in Wartenberg, starb den 21. Juli 1825	7	31
Beerdigung der Akatholiken, über die, wird die Vorschrift gegeben	16	71
—— der Findelkinder, siehe Findelkinder.		
Begräbnisse, siehe Beerdigung.		
Beichthören, das, wird den nicht jurisdizionirten Priestern untersagt	1	3
Benefizien, siehe Pfarre.		
Berichte sind zur bestimmten Zeit und in den festgesetzten Terminen zu erstatten	1. 8	1. 35
—— über die unterstehenden Geistlichen sind bis zum 15. Oktober an die Vikariats-Aemter zu senden	1	3
—— der Geistlichen sind von den Herren Bezirksvikären mit der gehörigen Einbegleitung und beigefügtem Gutachten einzusenden	4	17
—— der Pfarrer über ihre Kapläne sind genau nach der Currende 1. zu verfassen und einzusenden	13	59
—— über die Religionsveränderungen sind bis zu dem 15ten der Monate Jäner, April, Juli und Oktober einzusenden	13	59
—— fehlende, sind von den Saumseligen durch Strafboten abzufordern	13	59

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Berichte über einzelne Gegenstände, siehe Gegenstände.		
—— über das Kirchenvermögen, siehe Kirchenvermögen.		
Bezirksvikäre, bischöfl., haben einzelne Gegenstände auch einzeln und abgesondert einzubegleiten	1	1
—— haben bis zum 1. November j. J. die Berichte über die kanonische Visitazion ans bischöfl. Konsistorium zu senden	1	2
—— haben untersthenden Geistlichen keine Zeugnisse mehr auszustellen	1	2
—— haben sowohl die Verdienste als auch Gebrechen der untersthenden Geistlichen alsogleich anzuzeigen	1	2
—— können fremden Geistlichen die Interimal-Bewilligung zum Lesen der heil. Messe ertheilen	1	3
—— erhalten die Befugniß, den untersthenden Geistlichen die Erlaubniß zu einer Reise auf 8 Tage zu geben	1	4
—— sollen jede Entfernung eines Geistlichen ohne Bewilligung, alsogleich anzeigen	1	4
—— haben die Veränderungen und Todesfälle der Geistlichen unverweilt zu berichten	1. 23	4. 106
—— haben die Gesuche und Berichte der Geistlichen auch mit ihrem Gutachten einzubegleiten und bei Untersuchungen alles genau zu erheben	4	17
—— denselben wird eine besondere Wachsamkeit über die Gebahrung und Sicherstellung des Kirchenvermögens empfohlen	8	34
—— haben bei der jährlichen kanonischen Visitazion auch den Stand und die Verwaltung des Kirchenvermögens zu kontrolliren, wofür ihnen 2 fl. Remunerazion gebühren	26	124
—— haben die jährlichen Kirchenrechnungen zu revidiren und zu fertigen	30	143
—— haben zu den kanonischen Visitazionen von Seiten der Unterthanen keine unentgeldliche Fuhren anzusprechen	26	124
—— werden verpflichtet, bei den kanonischen Visitazionen die Aussaat-Fechsungs- und Ausdrusch-Register zu revidiren und zu fertigen	33. 43	159. 213
Bibeln aus den Druckereien der Bibelgesellschaften, dürfen nicht verkauft und verbreitet werden	23	103
—— der Akatholiken, soll die Verbreitung derselben verhindert werden	42	208
Bibliotheken sollen in den Vikariaten und bei den Pfarreyen errichtet werden	12	53
—— bei den Pfarreyen und in den Vikariaten, über die, ist alle drei Jahre ein Ausweis einzusenden	31	151
—— bei den, sind die Verzeichnisse der zugewachsenen Bücher, an das Prager Bücherrevisionsamt vollständig und in duplo zu senden	22.26.33	99. 123. 159
—— bei den Schulen, Vorschriften über die Errichtung derselben	35	171
Bibliothek kathol. religiöser Schriften, herausgegeben von den P. P. Mechitaristen, wird angezeigt	41	203
Bilder, siehe Handel mit kirchlichen Gegenständen.		
Böhm Emanuel, bischöfl. Vikär und Ehrendechant in Libochowitz, starb den 27. September 1825	9	41
Brandanlegung gegen die, wird der hohe bischöfl. Erlaß mitgetheilt	28	133
—— wegen der, wird Ignaz Kuderna hingerichtet	33	163
Breviere sind nach dem Tode der Geistlichen für das bischöfl. Alumnat zu kaufen	23	107

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Breviere, der, wird die neue Auflage bei den P. P. Mechitaristen in Wien angezeigt	29. 41	140. 200
Bücher, schwärmerische und abergläubische, besonders P. Kochems Exempelbuch, sind zu beseitigen	13	59
—— verbotene, sollen nicht verbreitet werden	42	208
Bücher-Verzeichnisse, siehe Bibliotheken.		
Burian Christoph, Pfarrer in Wettel, starb den 16. Februar 1829	37	184
C.		
Canonikat, Altbunzlauer honor., wird erledigt	42	209
—— —— —— residenz. ——	43	213
—— Leitmeritzer Teynovianische, das, wird durch das Absterben des Hochwürdigen Herrn Georg Reinholz erledigt	29	141
—— Leitmeritzer Königseggianische, das, wird durch das Absterben des Hochwürdigen Herrn Johann Tachezi erledigt	34	167
—— Wischehrader residenz. das, wird durch das Absterben des Hochwürdigen Herrn Joseph Radimsky erledigt	4	19
—— Wischehrader honor. das, wird durch das Absterben des Hochwürdigen Herrn Joseph Bochaneţky erledigt	37	183
Castiglioni Fr. Xaver, wird am 31. März 1829 zum Pabst erwählt	38	185
Catechismus Rom. siehe Mechitaristen-Congregazion		
Catechesen, siehe Kirchenkatechesen.		
Chlumczanský Hier. Joh., Ritter von Přestawlk und Chlumczan, Ehrendomherr an der Leitmeritzer Kathedralkirche, starb den 17ten Juni 1825	8	36
Christenlehren, siehe Kirchenkatechesen.		
Christnachtsmetten sollen in der Christnacht um 12 Uhr feyerlich abgehalten werden	20	87
—— sollen mit größter Andacht und Frömmigkeit gefeyert werden	29	137
Civilgeistliche, siehe Geistliche.		
Communion, heil., siehe Altarssakrament.		
Concilium Trid., siehe Mechitaristen-Congregazion.		
Concurse, allgemeinen, zu dem, sind unwürdige Priester gar nicht, und neugeweihte erst nach 3jähriger Verwendung in der Seelsorge zuzulassen	40	193
—— —— dem, haben sich auch Klostergeistliche, wenn sie in die Seelsorge versetzt werden sollen, zu unterziehen	41	201
—— —— Zeugnisse sind von den Geistlichen zu erheben	5	22
Coupons, siehe Obligazionen.		
Currenden sind den unterstehenden Geistlichen mitzutheilen, dann zu sammeln und zu denselben ein Index zu verfassen	1. 2	5. 10
D.		
Defizienten-Priester,-Lokalisten, siehe Geistliche, Lokalisten.		
Diebstähle, siehe Kirchendiebstähle.		
Dimission, siehe Geistliche, fremde.		

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Diöcesan-Lieder, siehe Andachtslieder.		
Diplomatische Anstellungen von einer fremden Regierung bei dem k. k. österr. Hofe, über die, wird das h. Cirkulare mitgetheilt .	19	83
Direktorium, siehe Katalog.		
Domherrn-Stellen, siehe Canonikate.		
Doktor-Würden Ertheilung, über die, wird eine allgemeine Norm mitgetheilt	41	202
Dworžak Wenzel, Kaplan in Gentschowitz, starb den 20. Februar 1825	3	16
E.		
Ehe-Sakrament, siehe Trauung.		
Eichler Joseph, Professor, ersucht um topographische Auskünfte . .	10. 17	45. 74
Eingaben, siehe Berichte.		
Einschulung, gesetzliche, siehe Schulwesen.		
Einsegnen der Wöchnerinnen, siehe Wöchnerinn.		
Elisabethinerinnen, Prager, siehe Almosensammlung.		
Empfangsbüchel für Lehrer-Wittwen und Waisen, siehe Pensionsinstitut.		
Entlassung aus einer fremden Diözes, siehe Geistliche fremde.		
Epidemische Sterbfälle, siehe Tabellen.		
Erbsteuer für die Jahre 1826, 1828 und 1829 wird abgefordert .	17.33.41	75. 163.
Erbsteueräquivalent, bei der Berechnung desselben hat die Abrechnung der Alumnatssteuer nicht Statt zu finden	15	200 65
Erwerbsteuer-Befreiungs-Zeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Expedizionstaxe, siehe Taxen.		
F.		
Fabian Fr., Kooperator in Schopka, starb den 29. Sept. 1826 .	19	85
Fassionen, neue, der Pfarreinkünfte sammt beizulegenden Abschriften der Steuerregulirungsbögen, werden abverlangt	21. 22	93. 99
Fastengebot wird bekannt gemacht	33	160
Fastenzeit, siehe Lustbarkeiten-Verbot.		
Fechsungs-Register, siehe Aussaatsregister.		
Feldkaplaney bei dem k. k. Regimente Palombini wird erledigt . .	3	15
—— bei einem k. k. Regimente wird als erledigt ausgeschrieben	38	186
—— siehe auch Militärgeistlichkeit.		
Feyertage, siehe Sonntage.		
Findelkinder, der, wird wegen der Beerdigung die Weisung gegeben .	30	144
—— der, Verpflegungszeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Firmung, heil., wird an den Pfingstfesten in der Leitmeritzer bischöflichen Kathedralkirche ertheilt	14. 39	63. 189
Fischer Emanuel, Pfarrer in Micholup, starb den 15. Febr. 1828 .	31	154
Förster Sigismund, Pfarrer in Arschau, starb den 25. Febr. 1825 .	3	16
Fonds-Obligazionen, siehe Obligazionen.		
Franz, k. k. Majestät, siehe Kaiser.		
Franz Joh., Pfarrer in Tschochau, starb den 4. Juni 1829.	40	197

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Freithöfe sind von dem Vermögen jener Kirchen herzustellen, welche von denselben die Stola beziehen	11	48
Fuchs Jak., Defizientenpriester, starb den 19. Sept. 1829.	43	214
Furtenburg Anton, Ritter von, bischöfl. Vikär und Dechant in Chorusschiz, starb den 5. Dez. 1826	21	96
G.		
Gebäude-Steuer, siehe Pfarrgebäude-Steuer.		
—— geistliche, siehe Bauanträge.		
Gedenkbücher, siehe Memorabilienbücher.		
Gebrechen der Geistlichen, siehe Geistliche.		
Gegenstände, einzelne, sollen auch nur einzeln einbegleitet und nicht mehrere von verschiedener Art mit einer und derselben Einbegleitung eingesendet werden	1	1
Gehalts- und Gehaltsbeitrags-Anweisungen, siehe Geistliche, Schullehrergehilfen.		
Gehilfen, siehe Schullehrergehilfen.		
Geistliche, Geistlichkeit, a) der Leitmeritzer Diözes.		
—— nicht jurisdikzionirte, sollen keine kirchliche Funkzion verrichten	1	3. 4
—— haben ihre Wohlverhaltungszeugnisse nur allein von dem bischöfl. Consistorium zu erhalten	1	2
—— sollen den Hochzeitsmahlzeiten nicht beiwohnen	43	211
—— der, sind die Verdienste und Gebrechen alsogleich anzuzeigen	1	2
—— unterstehende, dürfen ohne Bewilligung des Pfarrers sich nicht über die Nacht entfernen	1	4
—— unterstehende, können sich mit Erlaubniß ihres Pfarrers auf drei Tage entfernen	1	4
—— selbstständige, können sich ohne höhere Bewilligung auf drei Tage entfernen	1	4
—— selbstständige, die sich länger als auf drei Tage entfernen wollen, haben hiezu die bischöfl. Vikariats-, jene aber, die länger als acht Tage, oder gar ins Ausland zu reisen gedenken, die Consistorial-Bewilligung anzusuchen	1	4
—— ins Ausland reisende, haben sowohl die Gubernial- als Consistorial-Bewilligung nachzusuchen	8	31
—— der, über das Reisen sowohl im In- als Auslande, werden die Vorschriften erlassen	12	55
—— die Todesfälle und Veränderungen der, sollen alsogleich angezeigt werden	1. 23	4. 106
—— werden verpflichtet, in den Orten, wo keine Militärseelsorge ist, geistliche Aushilfe zu leisten	1	5
—— aus dem Religionsfonde besoldete, über die, sind im Falle ihrer Veränderungen die Berichte sammt Angabe ihrer gehabten Gehaltsanweisungen alsogleich zu erstatten	2	11
—— —— —— können auch ohne Zahlungsbogen, Theilzahlungen erheben	31	151
—— —— —— werden zur unentgeldlichen Persolvirung der Religionsfondsmessen verpflichtet	43	213

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Geistliche können sich ohne Rücksicht auf das Patronat für alle Pfründen in Kompetenz setzen	26	125
—— sollen durch strenge Pflichterfüllung und Aufsicht des Schullehrerpersonals die Sittlichkeit befördern	27	129
—— unwürdige, sind zu keiner Pfarrkonkursprüfung zuzulassen	40	193
—— sind in der Regel erst nach einer dreijährigen Verwendung in der Seelsorge zum öffentl. Konkurse zuzulassen	40	193
—— werden zum Tragen einer anständigen geistlichen Kleidung verpflichtet	42	207
—— quiescirende, haben sich der Untersuchung über ihre etwa noch vorhandene Tauglichkeit zur Seelsorge zu unterziehen	23	104
—— siehe übrigens auch Pfarrer, Lokalisten, Kapläne, Kooperatoren.		
—— siehe auch Alumnatsfondsbeitrag.		
—— b) fremde Geistliche.		
—— —— —— Können nur dann die Meßlizenz erhalten, wenn sie sich mit einer früheren ausweisen.	1	3
—— —— —— haben dem Gesuche um Meßlizenz oder Jurisdiktion ihr Nationale sammt dem Gutachten des betreffenden bischöflichen Vikariats-Amtes beizulegen	1	3. 4
—— —— —— an der Gränze der Leitmeritzer Diözes jurisdiktionirte, können zur nachbarlicher Aushülfe auch in der Leitmeritzer Diözes zugelassen werden	1	3
—— —— —— haben bei der anzusuchenden Investitur auch die Entlassung aus der früheren Diözes beizubringen	1	4
Geistliche-Körperschaft, siehe Obligazionen.		
Geistliche-Gebäude-Steuer, siehe Pfarrgebäude-Steuer.		
Geistinger'sche Buchhandlung in Wien, kündige die Herausgabe der theol. Hausbibliothek an	18	79
Geldbeträge sind nur an die Hochw. bischöfl. Kanzleidirekzion zu senden, und von derselben gültig zu quittiren	1	1
—— für das Lehrer-Pensions-Institut, sind nur von dem Hochw. S. D. Oberaufseher in Empfang zu nehmen und zu quittiren	1	1
General-Concurs, siehe Concurs.		
Geometrisches Lehrbuch für die 4. Klasse der Normalschulen, wird zu verfassen aufgefordert	19	81
Gesänge, siehe Andachtslieder.		
Geschäftsführung der Leitmeritzer Diözesanangelegenheiten, über die, werden Vorschriften erlassen	1	1
Gesuche sind von den Herren Bezirks-Vikären mit beigefügtem Gutachten einzubegleiten	4	17
Glöckner, siehe Stolagebühr.		
Göpert Aegid., Pers. Dechant in Großscherneitz, starb den 15. Jän. 1825	2	11
Gottesdienst, der, ist sowohl früh als nachmittags genau abzuhalten, und keineswegs unter dem Vorwande nachbarlicher Aushilfe auszulassen	4	18
—— nachmittägiger, über dessen Abhaltung wird die Vorschrift mitgetheilt	24	109
Grundbuchsextrakte bei Darlehnsgesuchen aus einer Kirchen- oder Fondskasse sind auf klassenmäßigen Stempeln auszustellen	25	118
Grundsteuer, siehe Steuer.		
Güßmann Joh., Pfarrer in Meronitz, starb den 18. Okt. 1825	10	46

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Gymnasial-Studium, den Pfarrern wird untersagt, Gymnasialschülern den Unterricht aus verschiedenen Klassen zugleich zu ertheilen	4	17
—— -Privat-Studien, siehe Privatstudium.		
H.		
Hablik Johann, Pfarrer in Hochpetsch, starb am 7. Mai 1827	24	115
Hagek Fr., Dechant in Turnau und bischöfl. Bezirksvikär, starb den 22. April 1826	15	67
Hala Joseph, Dechant in Turnau, starb den 19. Jäner 1828	30	148
Halla Ignaz, Soldatenknaben für den, ist eine Schulgehilfenstelle auszumitteln	8	33
Handbach Joseph, Pers. Pfarrer in Reischdorf, starb den 25. Jäner 1825.	2	11
Handel mit kirchlichen Gegenständen wird den Juden untersagt	32	155
Handwerker, siehe Sonntagsheiligung.		
Haudt Johann, Pfarrer in Mzell, starb den 28. Nov. 1826	21	96
Hausstaufen, siehe Taufen.		
Hausvorsegnungen der Wöchnerinnen sind verboten	35	171
Häusliche Zucht, siehe Sittlichkeit.		
Hebammen, welche die Entbindung vornehmen, sind namentlich in das Taufbuch einzutragen	8	33
Heine Joseph, Pfarrer in Schönau, starb den 14. Mai 1829	40	197
Helfert Ignaz, Dechant in Maschau, starb den 23. März 1828	32	158
Helfert Joseph, Prof., das Werk über die res. Spirt. Sacr. u. s. w. wird angezeigt	9	38
—— Werk von der Besetzung, Erledigung der Benefizien wird angezeigt	24	115
Hennig Fr., Pfarrer in Flöhau, starb den 22. April 1827	24	115
Herrmann Mich. Kaj., emert. bischöfl. Vikär und Personaldechant in Dehlau, starb den 17. Okt. 1829	43	214
Heržan Joseph, die von ihm in Kuttenberg abgehaltene Schulrede, wird mitgetheilt.	29	139
Hesse Ruppert, Pfarrer in Zebus, starb den 10. Nov. 1828	36	180
Hille Augustin, Consistor. Rathes Werk, „die katholische Lehre über den Ablaß", wird empfohlen	17	75
Hochzeiten, siehe Trauungen.		
Hochzeitsmahlzeiten soll kein Geistlicher beiwohnen	43	211
Hocke Joseph, Pfarrer in Pablowitz, starb den 28. Febr. 1826	13	60
Hon Fab., Piaristenordenspriester in Jungbunzlau, starb den 10. Feb. 1828	31	154
Horak Joseph, Lokalist in Liboschowitz, starb den 5. April 1825	4	20
Hradetzky Joseph, Pfarrer in Semil, starb den 26. Jäner 1827	22	102
Huber Johann, Kreuzherrn-Ordens-Kommandeur und Pfarrer in Brüx, starb den 28. März 1827	24	115
Hüter Ferd., Dezizientenpriester in Kamnitz, starb den 10. Nov. 1827.	29	142
Hütter Stephan, Augustiner-Ordens-Priester und Kooperator in Böhmisch-Leippa, starb den 16. Febr. 1829	37	184
Huschner Joseph, Exposit in Klappey, starb den 7. Okt. 1827	27	132
Hypothekextrakte, siehe Grundbuchsextrakte.		
J.		
Jakisch Pet. Karl, wird das von ihm herausgegebene Lexikon der älteren und neueren geistlichen Gesetze empfohlen	25. 39	121. 191

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Jaksch Pet. Karl, geistl. Lexikon kann aus dem Kirchenvermögen angeschafft werden	35	173
—— um Auskünfte zur Verfassung eines Ortsbeschreibungslexikons	41	204
Jesuiten-Ordens-Provinz in Galizien, wird von dem Amortisations-Gesetze befreit	32	156
Index soll bei den Currenden verfaßt werden	2	10
Inland, siehe Oesterreich.		
Interkalar-Rechnungsgegenstände sind schleunigst an die betreffenden k. k. Kreisämter zu senden	7. 12	29. 55
—— -Rechnungsanstände und Vorstellungen sind unmittelbar der k. k. Staatsbuchhaltung zuzusenden	22	98
—— -Rechnungen sind sogleich nach Erhalt des richtig gestellten Früchtenseparazionsprotokolles einzusenden	33	159
Invaliden, siehe Patentalinvaliden.		
Inventarien der Kirchen und Pfarren werden abverlangt	9	40
Inzaghy, Graf, wird Gouverneur in Brünn	24	111
Johann von Nepomuk, heil., siehe Jubiläum.		
—— —— zu Ehren desselben herausgegebene Lieder, siehe Andachtslieder.		
Jonasch Johann, Weltpriester und Zögling des höhern geistlichen Bildungsinstitutes in Wien, starb den 20. Juli 1828	34	168
Josisek Andreas, Pfarrer in Deschkow, starb den 16. Juni 1827	25	122
Jubiläum, allgem., wird von Sr. päbstl. Heiligkeit Leo XII. ausgeschrieben	2	7
—— an den feierlichen Tagen desselben wird alle öffentliche Lustbarkeit untersagt	14	62
—— zur hundertjährigen Feier der Heiligsprechung des heil. Johann von Nepomuk wird angeordnet	39	189
Juden oder Israeliten sind als Pächter der religiösen Erfordernisse auszuschließen	5	21
—— —— sind in den jährlich einzusendenden Paschalkonsignazionen aufzunehmen	30	147
—— —— wird der Handel mit religiösen und kirchlichen Gegenständen untersagt	32	155
—— —— wird die öffentliche Tanzmusik, tempore Sacrato der kathol. Christen, untersagt	40. 42	195. 208
Jurisdikzion, ohne, darf kein Geistlicher eine kirchliche Funkzion verrichten	1	4

K.

Kaaden Ant., Zisterzienser-Ordenspriester des Stiftes Osseg und Probst zu Marienthal, starb den 26. April 1828	32	158
Kaiser, Se. Majestät danken für die bewiesene Theilnahme der Völker in Höchst Dero Krankheit	15	65
—— bei Höchst Deroselben Genesung wird die Beschreibung der statt gehabten Feierlichkeiten angekündigt	24	114
—— sind in den Meßkanonen einzuschließen	20	89
Kaminfeger-Lohn, bei Religionsfondspfründen, siehe Kirchenvermögen.		
Kapellen, siehe Kirchen.		

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Kapläne und Kooperatoren.		
—— dürfen ohne Bewilligung ihrer Pfarrer sich nicht über Nacht und über drei Tage von ihrer Station entfernen . . .	1	4
—— welche auf eine längere Zeit verreisen wollen, haben hiezu die höhere Bewilligung anzusuchen	1	4
—— die um Verwechslung ihrer Station ansuchen, haben ihre Bittschriften bis 15. August j. J. einzusenden	7	31
—— haben keine Abschiedsreden zu halten	26	127
—— haben keine Gub. Expeditstaxen zu entrichten	27	129
—— haben die Klassensteuer-Fassionen einzusenden	36	180
—— beim Militär, siehe Militärgeistlichkeit, Feldkapläne.		
—— Kooperators-Auslagen-Liquidazion, bei der, ist die Entfernung der Ortschaften von der Pfarrkirche durch das betreffende k. k. Kreisamt zu bestätigen	5	23
—— —— —— —— ist in duplo vorzulegen	19	81
—— Kooperatoren sind den Defizienten-Lokalisten nicht beizugeben	22	97
—— Kooperatoren, siehe auch Religionsfondsmessen.		
—— siehe übrigens auch Geistliche.		
Karas Anton, Schloßkaplan in Bürgstein, starb den 23. April 1825	5	24
Kasper Johann, Lokalist in Hernskretschen, starb den 20. Juni 1826	17	76
Katalog der sämmtlichen Geistlichkeit, siehe Universalkatalog.		
Katholiken, siehe Religionsveränderungen.		
—— für die, Lehrbuch in der böhmischen Sprache, siehe Religionslehrbuch.		
—— -Kinder, siehe Schulwesen.		
Katecheſen, siehe Kirchenkatecheſen.		
Katecheten sind in den Schulberichten genau anzugeben . . .	36	179
—— dürfen in der Regel nirgends vom Ortspfarrer unabhängig bestehen	40	193
Kerzen, Oster-, wird das Gewicht angegeben, nach welchem selbe angeschafft werden sollen	30	115
—— bei Begräbnissen, siehe Stola.		
Kinder kathol., siehe Schulwesen.		
—— akathol., siehe Akatholiken, Schulwesen.		
—— der, Beschreibung gesetzliche, siehe Schulwesen.		
Kindermann Anton, Pecl. Pfarrer, starb den 10. Okt. 1829 . . .	43	214
Kirchen- und **Kapellen-Beschreibung** wird angeordnet . . .	9	39
—— sind durch Verbergung geschwärzter Waaren nicht zu entweihen	27	130
—— -Untersuchungen sind bei dem Verdachte aufbewahrter geschwärzter Waaren vorzunehmen	27	130
—— -Diebstähle von den J. 1825 und 1826 sind anzuzeigen .	11	48
—— -Erfordernisse, welche von der öffentlichen Versteigerung befreit sind	1	5
—— -Erforderniß-Versteigerungen, über die, wird eine nachträgliche Erläuterung gegeben	5	21
—— -Erforderniß-Versteigerungen haben abzukommen .	10	44
—— -Erfordernisse, für die, ist die Stola in C. M. abzufordern	29	137
—— -Gegenständen, mit den, wird das Handeln den Juden untersagt	32	155
—— -Inventarien werden abgefordert	9	40

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Kirchen-Katechesen-Verzeichnisse von den J. 1825 und 1826 werden abverlangt	17	73
—— „Katechesen, Vorschrift über deren Abhaltung und Einsendung der jährl. Verzeichnisse	24	103
—— „Höfe, siehe Freithöfe.		
—— „Kinder, siehe Pfarrkinder.		
—— „Lieder, siehe Andachtslieder.		
Kirchen-Rechnungsführern werden die Emolumente von den Messenstiftungen bemessen	16	69
—— „Rechnungs-Revision ist von dem bischöfl. Vikär bei der kanonischen Visitazion vorzunehmen, wofür ihm die Remunerazion pr. 2 fl. gebühren	26	124
—— „Rechnungen sind den bischöflichen Vikären zur Revision und Mitfertigung jährl. zu übergeben	30	143
—— „Rechnungsextrakten, in den, ist der Ertrag der Felder, Wiesen, Waldungen u. s. w. anzuführen	40	193
—— „Silberablieferungsschein von der Kirche Tochowitz wird abgefordert	7	29
—— „Silberablieferungsinterimsscheine sind hohen Orts zur Liquidirung vorzulegen	43	212
—— „Vermögen, dem, sind die in den J. 1823 und 1824 aus demselben von den S. D. Oberaufsehern bezogenen Schulvisitazionsremunerazionen zurückzustellen	1	6
—— „Vermögen, die bischöfl. Vikäre haben über die Gebahrung und Sicherstellung desselben zu wachen	8	34
—— „Vermögen, hat die Baulichkeiten der Freithöfe, von welchen es die Stola bezieht, herzustellen	11	48
—— „Vermögen hat bei den k. k. Patronatspfründen den Kaminfegerlohn zu bezahlen	20	90
—— „Vermögen hat bei gewissen Umständen die Klassensteuer zu entrichten	30	145
—— „Vermögen, über das, sind die Berichte von jenen über die Patronatsgebäude abgesondert einzusenden	33	162
—— „Vermögen, aus dem, kann das Pet. K. Jaksch'sche geistl. Gesetzlexikon angeschafft werden	35	173
—— „Waldungen, siehe Kirchenrechnungsextrakte.		
Kirchsleiter Joseph, pens. Dechant von Kaaden, starb den 19. Mai 1825	5	24
Kistenmakers Schriften über das N. T. werden empfohlen	15	66
Kittel Ignaz, Personaldechant in Blottendorf, starb den 27. Nov. 1826	21	96
Klar Alois, Professor, ausgewählte Gedichte werden angezeigt	31	153
Klassensteuer von Kirchen und Stiftungsvermögen, siehe Kirchen, Stiftungen.		
—— „Fassionen der Kapläne werden abverlangt	36	180
—— wird aufgehoben	43	212
Klebelsberg, Graf, wird Vice-Präsident beim böhm. Gubernium	24	112
Kleidung, anständige, wird den Geistlichen empfohlen	42	207
Klein Fr., Dechant in Bürgstein, starb den 7. August 1828	34	168
Kloster-Geistliche, welche auf eine Klosterpfründe ausgesetzt werden wollen, haben sich der öffentlichen Pfarrkonkursprüfung zu unterziehen	41	201
Klöster, baiersche, siehe Baiern.		

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Klöster = Personalstandstabellen, siehe Personalstandstabellen.		
Kluppak Joseph, Pers. Pfarrer in Byla, starb den 16. März 1827 .	23	107
Kochems P. Martin, Exempelbuch wird streng verboten . . .	13	59
Kommunion heil., siehe Altarssakrament.		
Kooperatoren, siehe Kapläne.		
Kraus Andreas, Pers. Dechant in Wotsch, starb den 28. Juni 1829	41	205
Krebs Joseph, Pfarrer in Türmitz, starb den 8. Dez. 1826 . .	21	96
Kreuzpartikeln, siehe Reliquien.		
Krepczik Remigius, Augustinerordenspriester und Konventsprior in Weiswasser, starb den 12. Juli 1827	25	122
Krimauer Kirchenkapital über das, werden Auskünfte verlangt . .	22	100
Kuderna Ignaz, wird wegen Brandanlegung hingerichtet . . .	33	163
Kurrenden, siehe Currenden.		
Kuttenberg, Beschreibung des Brandes wird angezeigt . . .	18	80
—— Hauptschule, wird die zum Besten derselben vom P. J. Herzan herausgegebene Rede mitgetheilt	29	139
Küttner Kajetan, Franziskaner-Ordens-Priester in Kaaden, starb den 25. Sept. 1826	19	85
Küttner Sigismund, Zisterzienser-Ordens-Priester aus Osseg und Kaplan in Janegg, starb den 7. April 1828	32	158
L.		
Lahn Johann, pens. Pfarrer von Seifersdorf, starb den 7. Febr. 1826	13	60
Laufgen Thyrsus, Kapuziner-Ordens-Priester, starb den 27. Okt. 1826	20	91
Lebensgefahren der Menschen über die, soll das Volk belehrt werden .	36	179
Legler Fr., bischöfl. Vikär und Pfarrer in Wiese, starb den 10ten Nov. 1826	20	91
Lehnert Johann, pens. Pfarrer in Algersdorf, starb den 30. Mai 1827	25	122
Lehranstalten, österreichischen, an den, darf kein Ausländer, der bereits das zehnte Jahr überschritten hat, aufgenommen werden .	11	51
—— siehe auch Schulwesen, sächsische Mädchen.		
Lehrbuch, kathol. in böhmischer Sprache, siehe Religionslehrbuch.		
—— für die Moraltheologie, siehe Moraltheologie.		
Lehrer, siehe Schullehrer.		
—— = Gehilfen, siehe Schullehrergehilfen.		
—— = Wittwen- und Waisen-Institut, siehe Pensionsinstitut.		
Leichen, siehe Beerdigung, Findelkinderbeerdigung.		
—— = Hof, siehe Freithof.		
Leipper Armeninstitutspredigten, siehe Armeninstitut.		
Leitmeritzer Canonikate, siehe Canonikat.		
Leo XII., päbstliche Heiligkeit, für die, am 10. Febr. 1829 verstorbene, Anordnung der Trauerandacht	37	181
Leopoldinen-Stiftung zur Beförderung der Missionsanstalten in Amerika	41	199
Lesebücher, siehe Schulwesen.		
Leubner Andreas, Pers. Dechant in Wiese, starb den 15. April 1829	39	191
Liebschütz Veit, Franziskaner-Ordens-Priester in Turnau, starb den 3. April 1829	38	187

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Lieder, siehe Andachtslieder.		
Lischka Joachim, Defizientenpriester, starb den 11. Oktober 1829	43	214
Lokal-Kaplänen sind im Falle ihrer Defiziens keine Kooperatoren beizugeben	22	97
—— aus dem Religionsfond besoldete, siehe Religionsfondsmessen.		
Lorenz Aug., Pfarrer in Günthersdorf, starb den 29. April 1827	24	115
Ludwig Joseph, Pfarrer in Maffersdorf, starb den 3. April 1829	38	187
Luschka Joseph, Pfarrer in Großtschermitz, starb den 31. Okt. 1829	43	214
Lustbarkeiten, öffentliche, werden an den feierlichen Jubiläumstagen untersagt	14	62
—— —— werden tempore Sacrato und an den kirchlichen Fast- und Festtagen verboten	20	88
—— —— werden tempore Sacrato auch den Juden untersagt	40. 42	195. 208
—— —— werden bis zu dem weißen oder ersten Sonntage nach Ostern incl. untersagt	41	203
M.		
Mädchen, ausländische, siehe Schulwesen.		
Mai Ignaz, Pfarrer in Karbitz, starb den 1. Juni 1825	6	28
Maria-Zell, von, wird die Brandbeschreibung mitgetheilt	31	153
Matriken, in das Taufbuch sind die Hebammen, welche die Entbindung vornehmen, namentlich einzutragen	8	33
—— Taufbücher, in die, ist dem öffentlichen Sanitätspersonale die Einsicht zu gestatten	8	33
—— -Bogen, von den, wird eine neue Auflage angezeigt.	11	50
—— -Auszüge, jährl., über die schulfähige akatholische Jugend, sind den betreffenden Pastoren mitzutheilen	27	130
—— -Auszüge, zur Verfassung der Pupillartabellen, siehe Tabellen.		
—— der Akatholiken, wie selbe bisher geführt wurden, werden Auskünfte verlangt	30	143
—— -Abschriften, welche im bischöfl. Konsistorial-Archive abgehen, werden abgefordert, und zugleich wird die Weisung gegeben, wie selbe in Zukunft verfaßt und zu welcher Zeit sie eingesendet werden sollen	31	149
—— für das Militär, siehe Militärmatriken.		
Mayer Prokop, Pfarrer in Neundorf, starb den 31. März 1829	38	187
Mechitaristen-Congregazion in Wien, von der, werden die von ihr herausgegebenen Werke: Concil. Trident., Catech. Rom., Breviere, Meßbücher und die Bibliothek religiöser kathol. Schriften angezeigt	29. 30. 41	140. 147 200. 203
Meldzettel, kreisämtliche, sind den Berichten über die Religionsveränderungen beizulegen	2	10
Memorabilienbücher, Vorschriften, wie dieselben verfaßt und fortgesetzt werden sollen	25	120
Merwitz Vinzenz, Pfarrer in Kremusch, starb den 25. März 1829	38	187
Messe, heil., kann nur jenen Geistlichen zu lesen gestattet werden, die sich mit einer gehörigen Meßlizenz ausweisen können	1	3
—— für eine zu stiftende, wird das Minimum festgestellt	3	13

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Messe, heil., während der, soll die heil. Communion den Layen erst nach der Communion des Priesters ertheilt werden	43	211
—— - Stipendienbüchel sollen richtig und gewissenhaft geführt werden	32	156
—— siehe auch Stiftsmessen.		
—— siehe auch Religionsfondsmessen.		
Meßbücher, siehe Mechitaristen-Congregazion.		
Meßkanon, in den, sind Se. k. k. Majestät einzuschließen	20	89
Methodenbuch für die Trivialschullehrer wird angezeigt	2	9
Metten, siehe Christnachtsmetten.		
Mildner Joseph, Pfarrer in Hochpetsch, starb den 15. Okt. 1827	27	132
Militär, bei dem, sollen die Civilgeistlichen im Mangel eines Militärgeistlichen seelsorgliche Aushilfe leisten	1	5
—— - Invaliden, siehe Patentalinvaliden.		
—— - Kaplanstellen, siehe Feldkaplanen.		
—— - Matriken, Vorschriften, wie selbe zu führen sind	37.40.41	182.194.
—— ——, Vorschriften, wie Trauungen der Militärpersonen in dieselben einzutragen sind	24	203 112
—— —— - Auszüge sind vorschriftsmäßig zu verfassen, und mit Ende eines jeden Militärjahres einzusenden	6. 13. 22	25.58.
—— —— —— —— in die, haben die katholischen Seelsorger die von den akathol. Pastoren einlangenden Militär-Matriken-Auszüge mit einzubeziehen	34. 40	100.165. 194
—— - Personen, Weisung wegen Coramisirung ihrer Pensionsquittungen	25	119
—— - Trauungen, siehe oben Militär-Matriken.	23	105
Minimum für Stiftsmessen, siehe Messe.		
Mission in Amerika, siehe Leopoldinen-Stiftung.		
Möschel Wenzel, Kaplan in Michelsdorf, starb den 27. Dez. 1828	36	180
Moraltheologie zur Bildung guter Seelsorger, für die, wird zur Verfassung eines Lehrbuches aufgefordert	30	146
Müller Aug., Kooperator in Albrechtsdorf, starb den 2. Nov. 1829	43	214
Müller Karl, Dechant in Brüx, starb den 18. Mai 1828	33	164
Museum, vaterländisches, kündigt die Herausgabe der Zeitschriften an	19	84
Musik, siehe Lustbarkeiten.		
Musikanten, für herumziehende, Reisepässe, siehe Reisepässe.		

N.

Nationale fremder Geistlichen, siehe Geistliche, fremde.		
Neubner Joseph, Pers. Dechant in Wschen, starb den 10. Sept. 1826	19	85
Neumann Cornel., Franziskanerordens-Priester in Kaaden, starb am 1. Dezember 1826	21	96
Normalschulen, siehe Schulwesen.		
Nowotny Franz, Pfarrer in Luschtenitz, starb den 22. Oktober 1826	20	91

O.

Obligationen, öffentliche, die auf eine geistliche oder politische Körperschaft lauten, dürfen ohne Gubernial-Bewilligung nicht umschrieben oder devinkulirt werden	18	77

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Obligazionen pr. 2½ % in C. M., für die, werden neue Interessen-Coupons herausgegeben	25	117
—— pr. 1 % in C. M. für die, Herausgabe neuer Zinsen-Coupons	32	156
Obstbaumzucht, die Beförderung derselben wird anempfohlen	40	194
Oestreich, Staat, den Unterthanen desselben werden die Kapitalien bestimmt, welche sie in die baier'schen Klöster mitnehmen dürfen	41	202
—— Lehranstalten, siehe Lehranstalten, ausländische Kinder, Schulwesen.		
Ortschaften-Verzeichnisse der Leitmeritzer Diözes werden abverlangt	14	63
Ortsbeschreibungslexikon, zu dem zu verfaßenden, werden Auskünfte verlangt	41	204
Osterkerzen, siehe Kerzen.		
Oesterliche Zeit, zu der, Verbot der Lustbarkeiten, siehe Lustbarkeiten-Verbot.		

P.

Pässe, siehe Reisepässe.		
Paffel Laurenz, Dechant in Außig, starb am 18. März 1825	4	20
Palombini, k. k. Regiment, bei dem, Erledigung der Feldkaplaney	3	15
Pabst Leo XII., für Se. am 10. Febr. 1829 verstorbene Heiligkeit werden Trauerandachten angeordnet	37	181
Pabst Pius VIII., für die am 31. März 1829 vollzogene Wahl Sr. Heiligkeit, wird das Te Deum angeordnet.	38	185
Paschal-Konsignazionen, sind bis zum 20. Juli j. J. einzusenden	8	35
—— —— —— in die, ist die Seelenanzahl der Israeliten aufzunehmen	30	147
Patental-Invaliden, Vorschrift über die Aufrechnung ihrer Gebühren	38	185
Patocka Joseph, Pfarrer in Ruppersdorf, starb am 10. Mai 1826	15	67
Patron und Patronat.		
—— Patronatsrecht übergeht bei dem Verkaufe der Staats- und Fonds-Güter an die Käufer, und selbe werden bei den Vorschlägen der Benefizien auf die Terna beschränkt	8	33
—— Patronatsgebäude, über die, sind die Berichte von jenen über das Kirchenvermögen abgesondert einzusenden	33	162
—— Patronatspfründen, k. k., siehe Pfarre, Kirchenvermögen.		
Pauls- (St.) Kirche in Rom, siehe Rom.		
Patzelt Kasper, Defizientenpriester, starb 1. Jänner 1825	2	11
Peitels Methodenbuch, siehe Schulwesen.		
Pensionsinstitut für Lehrer-Wittwen und Waisen.		
—— —— -Gelder sind nur von der Hochw. S. D. Oberaufsicht in Empfang zu nehmen und zu quittiren	1	1
—— —— -Vormerkungsbüchel wird für jeden in das Pensionsinstitut tretenden Lehrer, und das Empfangsbüchel für die pensionsfähigen Wittwen vorgeschrieben	11. 24	49. 109
—— —— für das, wird der neue Plan bekannt gemacht	40	196
—— —— Reste, werden abgefordert	24	112
Pensionsquittungen, für das Militär, siehe Militär.		

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Pergler Cherubin, Augustinerordenspriester in Rotschow, starb den 20. April 1829	39	192
Periodische Eingaben, siehe Berichte.		
Personbirungsbüchel, siehe Stiftsmessen.		
Personalstands-Tabellen der Klöster sind jährlich durch die k. k. Kreisämter an das Gubernium, und der dreijährige bilanzirende Ausweis an die Staatsbuchhaltung zu senden	22	98
Personalsteuer-Befreiungs-Zeugnisse, siehe Zeugnisse.		
Personalsteuer wird aufgehoben	43	212
Pfarre, um eine erledigte, kann sich jeder geeignete Geistliche melden	26	125
Pfarr-Baulichkeiten, siehe Bauanträge.		
——-Bibliotheken, siehe Bibliotheken.		
——-Inventarien, siehe Inventarien.		
——-Einkünftefassionen, siehe Fassionen.		
——-Gebäude sind in der Regel von der Gebäude-, Klassen- und Gebäude-Zinssteuer befreit	31	152
——-Waldungsrechnungen, siehe Kirchenrechnungsextrakte.		
——-Gottesdienst, siehe Gottesdienst.		
——-Kinder sind verpflichtet, in seelsorglichen Angelegenheiten vor ihrem Pfarrer auf dessen Vorrufung zu erscheinen	18	77
Pfarrer haben jährl. bis 15. Oktober an die bischöflichen Vikariats-Aemter die Berichte über ihre untersetzende Geistlichkeit zu senden	1	2
—— können den untersetzenden Geistlichen auf drei Tage die Erlaubniß zur Reise geben	1	4
—— dürfen Gymnasialprivatschülern aus verschiedenen Klassen zugleich den Unterricht nicht ertheilen	4	17
——, welche neue Kapläne oder die Verwechslung der ihrigen wünschen, haben sich bis zum 15. August j. J. zu melden	7	31
——, wegen Abforderung der Stola von den Akatholiken, siehe Stola.		
—— aus dem Religionsfonde besoldete, siehe Religionsfondsmessen.		
Pfingstfest, siehe Firmung, heilige.		
Pfründe, siehe Pfarre.		
Pitschmann Max., Kaplan in Rumburg, starb den 13. Sept. 1829	42	209
Pius VIII., Pabst, siehe Pabst.		
Pohl Anton, Kaplan in Schönlinde, starb den 4. November 1829	43	214
Pokorny Wenzel, Dechant in Rozdialowitz, starb den 27. März 1826	14	64
Pokorny Abraham, Kapuzinerordenspriester in Melnik, starb den 13. Juni 1829	40	197
Polak Michael, Desiz. Priester und Pers. Pfarrer, starb den 9. April 1829	38	187
Prämien, für die Schulen, siehe Schulwesen.		
Präsentations-Recht der Schulgehilfen, siehe Schullehrergehilfen.		
Predigen darf kein Geistlicher ohne Jurisdiktion	1	3
Predigten der bischöfl. Alumnen, siehe Alumnen.		
—— über den nachmittägigen Gottesdienst und die Christenlehren sind am ersten Sonntage des Monats Mai eines jeden Jahres abzuhalten	24	109
—— zum Abschiede untersetzender Geistlichen, siehe Abschiedspredigten.		

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Predigten zur Empfehlung der Armeninstitute, siehe Armeninstitute.		
Predigerstellen, erledigte, in Rom und Triest, siehe Rom, Triest.		
Priester, siehe Geistliche.		
Privatstudien, über die, werden die hohen Verordnungen mitgetheilt	25	117
Prokop Johann, Kaplan in Unterbautzen, starb den 16. Juli 1828	34	168
Prozessionen, bei den, sollen alle etwa bestehenden Mißbräuche beseitigt werden	6	25
Püttner Franz, Personal-Dechant in Münitz, starb den 8. August 1828	34	168
Pupillar-Ausweise, siehe Tabellen.		
Q.		
Quiesczenten-Priester, siehe Geistliche, Lokalisten.		
Quittungen für pensionirte Militärpersonen, siehe Militär.		
—— für zeitweilige Schullehrergehilfen, siehe Schullehrergehilfen.		
R.		
Rechnungen, Aerarial-, über die, sind die abverlangten Mängelserläuterungen in den festgesetzten Terminen einzusenden	9	37
—— über das Kirchenvermögen, siehe Kirchenrechnungen.		
Rechnungsführer der Stiftungskapitalien, siehe Stiftungen.		
Reden, siehe Abschiedsreden, Armeninstitutsreden, Predigten.		
Reduktion der Messen, siehe Stiftungsgegenstände.		
Regelsberger Viktor, Pers. Dechant in Tschachwitz, starb den 2. Nov. 1827	29	142
Regimentsseelsorger, siehe Feldkapläne, Militärgeistlichkeit.		
Register, siehe Aufsatregister, Tabellen.		
Regular-Klerus, siehe Klostergeistlichkeit.		
Reinholz Georg, Leitmeritzer Domkapitular und Konsistorialrath, starb den 15. November 1827	29	142
Reinitzer Barthol., Defizientenpriester, starb den 26. Juni 1827	25	122
Reisen, das, der Geistlichen, siehe Geistliche.		
Reisenhofers Reden, siehe Sparkasse.		
Reisepässe für herumziehende Musikanten, um die, muß das ämtliche Einschreiten auch vom Ortsseelsorger vidirt werden	25	119
Religiöse Gegenstände, siehe Handel mit kirchlichen Gegenständen.		
Religiöser Sinn, siehe Sittlichkeit.		
Religionsfonds-Geistliche, siehe Geistliche.		
—— -Güter, siehe Patronatsrecht.		
—— -Messen, wegen Persolvirung derselben, wird die Weisung gegeben	43	213
—— -Pfründen, siehe Patronat, Kirchenvermögen.		
Religionslehrbuch, katholisches, in böhm. Sprache, für das Volk, soll verfaßt werden	36	177
Religionsunterricht akathol. Kinder, siehe Schulwesen, Akatholiken.		

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Religionsveränderungen. Den Berichten über die Uebertritte zur akathol. Religion sind die kreisämtlichen Meldzettel beizulegen .	2	10
—, über die, sind die Berichte bis zum 15. der Monate Jäner, April, Juli, Oktober einzusenden .	13	59
Reliquien und Kreuzpartikeln dürfen nach dem Tode ihrer Besitzer nicht veräußert werden, sondern sind ans bischöfl. Konsistorium zu senden	21	94
Ribischar Anton, Pfarrer in Liban, starb den 12. September 1825	9	41
Riedel Anton, Kaplan in Schwaden, starb den 12. August 1827 .	26	128
Rößler Wenzel, Kaplan in Kreschitz, starb am 8. Juni 1827 .	25	122
Rohan, Fürst Heinrich, wird sammt seiner Nachkommenschaft in den böhmischen Fürstenstand aufgenommen, und erhält den Titel Euer Durchlaucht	12	53
Rom, St. Pauls-Kirche, zur Erbauung derselben wird eine allgemeine Sammlung ausgeschrieben	12	56
—— in, wird die deutsche Predigerstelle erledigt	29	140
Ruzek Wenzel, Pfarrer in Backowen, starb den 30. Oktober 1827	29	142

S.

Sachsen, Königreich, aus dem, kann die kathol. Jugend die Lehranstalten in den österr. k. k. Staaten besuchen . . .	29	139
Sakrament des Altars, siehe Altarssakrament.		
—— der Firmung, siehe Firmung.		
Sacrato tempore, siehe Lustbarkeiten-Verbot.		
Sammlungen für Verunglückte, siehe Almosensammlungen.		
—— zur Erbauung der St. Pauluskirche in Rom, siehe Rom.		
Sanitätstabellen, siehe Tabellen.		
Schäfer Joseph, Pfarrer in Kulm, starb den 3. November 1829 .	43	214
Schauspiele, siehe Lustbarkeiten.		
Schirmer Bernard, k. k. Hofkaplan, emeritirter Gymnasialpräfekt und Konsist. Rath, starb den 13. Juni 1829	41	205
Schlögel Augustin, Maltheserordens-Priester und Pfarr-Administrator in Langenau, starb den 28. Juli 1828	34	168
Schönschreibungsvorschriften, siehe Schulwesen.		
Scholze Benno, Augustinerordens-Priester in Weiswasser, starb den 7. Juli 1828	34	168
Schrift, heilige, siehe Bibeln.		
Schulwesen.		
—— Schulbesuch. Akathol. Kinder, welche kathol. Schulen besuchen, haben bei großer Entfernung ihres Pastors von denselben in der Ferienzeit den Religionsunterricht zu erhalten .	3	15
—— —— Akathol. Kinder haben in Ermangelung eigener Schulen jene der Katholiken zu besuchen . . .	32	155
—— —— Akathol. Schulen, Auskünfte, ob selbe von der kathol. Jugend besucht werden	24	110
—— —— Ausländische Mädchen können die inländischen Schulen besuchen	24	111

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Schulwesen. Schulbesuch. Sächsische kathol. Kinder können in die inländischen Schulen aufgenommen werden	29	139
—— —— Es wird bestimmt, in welchen Jahren die Kinder zu demselben verpflichtet werden können	32. 39	155. 190
—— —— —— Es wird die Erläuterung gegeben über die gesetzliche Einschulung und Beschreibung der Kinder	11	52
—— Schulgeldzahlung, über die gesetzliche an eigene Lehrer, wird der Abschnitt 17., § 6, 7, 8, der polit. S. Verfassung erläutert	11	52
—— Schuldienst-Vertausch in Tuschkau, siehe Tuschkau.		
—— Schulberichte, Weisung wie selbe verfaßt, und wann sie eingesendet werden sollen	9. 26. 36	39. 127 179
—— —— —— in den, sind die Katecheten genau anzugeben	36	179
—— Schulbibliotheken, Vorschriften über dieselben	35	171
—— Schulbücher, die Preise derselben werden angezeigt	5. 36	21. 180
—— —— —— Lesebuch, deutsches, für die Wiederhohlungsschulen	10	45
—— —— —— —— —— für die 2. und 3. Normalschulklasse	26	126
—— —— —— —— —— für die 2. Landschulklasse	33	162
—— —— —— böhmisches, für die Wiederhohlungsschulen	23. 24	105. 113
—— —— —— —— —— für die Landschulen	30	145
—— —— —— Namenbüchel, das neue in böhmischer Sprache	34	166
—— —— —— Schulverfassung polit., von der, wird die 6. Auflage angezeigt	35	174
—— Methodenbuch von Peitl, wird vorgeschrieben	2	9
—— Schulvorschriften, Wiener, werden zum Schönschreiben in den Schulen angeordnet	9. 17	38. 74
—— Schuldistrikts-Aufseher, siehe Schulvisitations-Remunerazionen und Kirchenvermögen.		
—— Schullehrer, denselben wird untersagt, ihre Söhne als Gehülfen bei sich zu behalten, und zugleich befohlen, den Unterricht, wenn sie auch Gehülfen haben, selbst zu ertheilen	11	49
—— —— —— erhalten die Weisung wegen Bemessung und Entrichtung der Grundsteuer	13	57
—— —— —— sollen durch Pflichterfüllung und erbaulichen Lebenswandel zur Herstellung der Sittlichkeit beitragen	27	129
—— Schullehrer-Gehilfen, exponirte, sind nur wie Gehülfen zu behandeln und anzustellen	13	57
—— —— —— —— Weisung über deren Aufnahme und Präsentazion	30	146
—— —— —— —— zeitweilige, aus dem öffentl. Schulfonde besoldete, Verfassung ihrer Gehaltsbeitragsquittungen	34	166
—— Schulprämien, Anschaffung und Vertheilung derselben	2. 16	8. 69
—— Schulvisitazions-Remunerazionen, wenn selbe die S. D. Aufseher anzusprechen haben	9	37
—— —— —— —— Anweise, wie selbe verfaßt werden sollen	10. 19	43. 82

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Schulz Karl, Pers. Dechant in Nebužel, starb den 24. Nov. 1829	43	214
Schwärmerische Bücher, siehe Bücher.		
Schwärzen verbotener Waaren, soll durch Belehrung verhindert, und geschwärzte Waaren in Kirchen nicht aufbewahrt werden	27	130
Sedlaczeks Werk über die Physik wird angezeigt	29	140
Seelsorger, siehe Geistliche, Pfarrer.		
Seifert Peter, Pfarrer in Mohr, starb den 22. Jänner 1826	12	56
Selbstmord, der überhandnehmende, soll durch zweckmäßigen Unterricht beseitigt werden	14. 36	61. 179
Sieber Florian, Kaplan in Rosawitz, starb den 13. Februar 1825	3	16
Siegemundt Augustin, Pfarrer in Ausche und Ehrendomherr in Wischehrad, starb den 11. Oktober 1828	35	175
Silberts Uebersetzung des Werkes des heil. Augustinus „die Stadt Gottes" wird angezeigt	15	66
Simon Augustin, Pfarrer in Kalch, starb den 9. Mai 1829	40	197
Sittlichkeit und häusliche Zucht soll durch die Geistlichen und Lehrer wieder hergestellt werden	17. 27	74. 129
Soldaten, siehe Militär.		
Sonn- und Feyertage sollen von Seiten der Gewerbsleute und Handwerker mehr geheiligt werden	5	21
—— an den, nachmittägiger Gottesdienst, siehe Gottesdienst, Kirchenkatechesen		
—— Sonntag, weißer, siehe Lustbarkeiten-Verbot.		
Sparkasse, böhm., über die, werden die Grundsätze und jährl. Berichte mitgetheilt	3.14.24.	15. 61.
—— über die Wohlthaten derselben, wird die Reisenhoferische Rede angekündigt	38 29	114. 186 140
Spauer, Graf, wird Präsident des Guberniums in Venedig	24	111
Staatsgüter, verkaufte, siehe Patronat		
Starch Michael, Kaplan in Gümtersdorf, starb den 13. Dezb. 1828	36	180
Stazionen-Verwechslung, siehe Kapläne, Pfarrer.		
Stehlik Wenzel, Laibruder des Augustinerklosters in Schlüssenburg, soll ausgeforscht werden	37	183
Steiger Urban, Kaplan in Saaz, starb den 10. Sept. 1825	9	41
Stempeln, siehe Stiftsbriefpartien, Grundbuchsextrakte.		
Sterbe-Fälle, epidemische, siehe Tabellen.		
—— -Register, siehe Tabellen.		
—— -Tabellen, siehe Tabellen.		
Steuern, Gebäudesteuer, siehe Pfarrgebäudesteuer.		
—— Grundsteuer, siehe Schullehrer.		
—— Klassensteuer, siehe Kirchen- und Stiftungsvermögen und Klassensteuer.		
—— Personalsteuer, siehe Personalsteuer.		
—— -Regulirungsbogen, siehe Fassionen.		
Stiftungsgegenstände.		
—— Stiftungsgelder sind alsogleich ihren Bestimmungen zuzuführen	3	13
—— Stiftungskapitale können entweder in W. W., oder in C. M. bestimmt werden	3	13
—— Stiftungsmessen für die, wird das Minimum des zu erlegenden Kapitals bestimmt	3	13

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Stiftungsgegenstände. Stiftungen, von den, werden dem Kirchenrechnungsführer die Emolumente bemessen	16	69
—— Stiftsbriefsparien unterliegen alle dem klassenmäßigen Stempel	21. 23	95. 103
—— Stiftungssachen sind gehörig instruirt einzusenden	22	98
—— Stiftungsvermögen hat in gewissen Fällen Klassensteuer zu zahlen	30	145
—— Stiftsbriefs-Verzeichnisse werden abverlangt	35	169
—— Stiftsbücher und		
—— Stiftsmessen-Persolvirungsbücher sind bei jeder Pfarre zu verfassen, und richtig zu führen	35	169
—— Stiftsmessen-Reduktion ist von den Seelsorgern nicht vorzunehmen	35	169
Stipendien-Büchel, siehe Meßstipendienbüchel.		
Stöhr Anton, bischöfl. Vicär und Pfarrer in Libonitz, starb den 11. August 1828	34	168
Stola-Gebühren, Entrichtung derselben von Akatholiken an katholische Pfarrer	26	125
—— —— für Kirchenerfordernisse werden bemessen, und sind in C. M. abzufordern	29	137
—— —— von Kirchhöfen, siehe Freithöfe.		
Stowasser Joseph, emerit. bischöfl. Vicär und Dechant in Dux, starb den 11. Juni 1829	40	197
Strafboten, siehe Berichte, Eingaben.		
Studien der Privatisten, siehe Privatstudium.		
Stufflers Predigten werden angezeigt	7	30
Stuhl, heiliger, siehe Pabst.		
Summarien, siehe Tabellen.		
Swoboda Franz, Pfarrer in Morchenstern, starb den 3. Juli 1827	25	122
Swoboda Joseph, Kaplan in Gartitz, starb den 29. Sept. 1827	27	132
Swojetinsky Johann, Priester des Zisterzienserordens und Senior des Stiftes Osseg, starb den 9. März 1827	24	115
T.		
Tabellen über die Taufen, Trauungen und Sterbefälle sind in den festgesetzten Terminen an die betreffenden k. k. Kreisämter zu senden	23. 34	106. 165
—— über die Taufen, Trauungen und Sterbefälle, für die, werden neue Formulare mitgetheilt	34	165
—— über die Verstorbenen, in die, sind die epidemischen Sterbefälle genau einzutragen	24	110
—— über die Sterbefälle sind jährlich der betreffenden Ortsobrigkeit zur Verfassung der Pupillaransweise zu übergeben	40	195
Tachezi Johann, Domkapitular, infulirter Senior bei der Leitmeritzer Kathedralkirche und S. D. Oberaufseher, starb den 31. Juli 1828	34	168
Tampe Wenzel, Kaplan in Wittosses, starb den 25. Februar 1829	37	184

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Tanzmusik, siehe Lustbarkeiten.		
Taufen, das, im Hause, wird in der Regel untersagt . . .	35	171
Tauf-Matriken, siehe Matriken.		
—— - Scheine, Vorschriften über die Ausstellung und Ausfolgung derselben	23. 25. 26	104. 118. 126
—— - Tabellen, siehe Tabellen.		
Taxen und Tax-Reste werden abgefordert	2. 20	9. 90
—— für die Gubernial-Expedizionen sind von den Kaplänen, Kooperatoren und Pfarrprovisoren nicht abzufordern . . .	27	129
Te-Deum, siehe Pabstwahl.		
Testamente der Geistlichen, siehe Alumnatsfondsbeitrag.		
Theater, siehe Lustbarkeiten.		
Theologen, siehe Alumnen.		
Theologische Zeitschrift in böhm. Sprache wird angekündigt . .	27	131
Tischer Karl, Pers. Pfarrer in Hennersdorf, starb den 4. Mai 1828	32	158
Tischler Adalbert, Pfarrer in Zittolieb, starb den 25. September 1828	35	175
Tochowitzer Kirche über die, werden Auskünfte verlangt . . .	7	29
Todesfälle der Geistlichen, siehe Geistliche.		
Trauungen, sind in der Regel Vormittags, und nur in der Pfarrkirche vorzunehmen	43	211
—— baier'scher Unterthanen, siehe Baiern.		
—— der Militärpersonen, siehe Militär, und Militär-Matrikeln.		
—— - Tabellen, siehe Tabellen.		
Triest, in, wird die deutsche Predigerstelle erledigt	27	132
Tuschkau, Lehrerstelle im Pilsner Kreise, wird zum Vertausche bekannt gemacht	19. 34	83. 166
U.		
Uebertritte zur kathol. oder akathol. Religion, siehe Religionsveränderungen.		
Ugarte, Graf, wird Regierungspräsident in Linz	24	111
Umschreibung der Obligazionen, siehe Obligazionen.		
Universalkatalog der böhmischen Geistlichkeit, für den, Subscripzionen	7. 19. 27	30. 84.
Untersuchungen, bei den, ist von Seiten der Herren Vikäre alles genau zu erheben, und darüber gewissenhaft zu berichten . .	4	131 17
V.		
Veränderungen der Geistlichen, siehe Geistliche.		
Verdienste der Geistlichen, siehe Geistliche.		
Vikär, siehe Bezirksvikäre.		
Vikariatsbibliotheken, siehe Bibliotheken.		
Visitazion, kanonische, Bezirksvikäre haben zu der Unternehmung derselben keine unentgeldliche Fuhren anzusprechen . . .	26	124
—— —— bei der, ist auch die Kirchen-Rechnungs-Revision vorzunehmen	26	124

Digitized by Google

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Visitazions-Berichte sind genau nach den Vorschriften verfaßt, bis zum ersten November jeden Jahres einzusenden	1	2
—— —— in denselben ist die ordentliche Führung der Aussaat- und Ausdruschregister anzumerken	33. 43	15. 213
Vorschlag für die Pfründen auf den verkauften Staats- und Fondsgütern, siehe Patronat.		
Vorschriften, Wiener, zum Schönschreiben, siehe Schulwesen.		
Vorsegnen, siehe Wöchnerinnen.		
W.		
Waaren, geschwärzte, siehe Schwärzung, Kirchenuntersuchung.		
Wagenknecht Joseph, Pfarrer in Chrisdorf, starb den 1. März 1828	31	154
Wagner Franz, Kaplan in Koschow, starb den 17. März 1829 .	38	187
Wagner Franz, Pfarrer in Obergeorgenthal, starb den 7. Okt. 1828 .	35	175
Waldfreveln, den, soll entgegen gearbeitet werden	17	73
Waldungen der Kirchen und Pfarreyen, siehe Kirchenrechnungsextrakte.		
Wallfahrten, bei den, sollen alle Mißbräuche beseitigt werden . .	6	25
Wanzel Benedikt, Kaplan in Dobrawitz, starb den 3. Juli 1827 .	25	122
Weinhuber Karl, Kapuziner-Ordens-Priester in Brüx, starb den 26. September 1826	19	85
Werner's Jubiläums-Buß-Predigt wird angezeigt	16	71
Wiederholungsschulbücher, siehe Schulwesen.		
Wiener-Vorschriften, siehe Schulwesen.		
Wilddiebstählen, den, soll entgegen gearbeitet werden	17	73
Winkler Fr., Konsistorialrath und Personaldechant in Tuschmitz, starb den 6. Juli 1828	34	168
Wischehrader Dombernstellen, siehe Canonikate.		
Wittwen- und Waisen-Institut der Lehrer, siehe Pensionsinstitut.		
Wöchnerinnen sind in der Regel nicht im Hause, sondern in der Kirche vorzusegnen	35	171
Wohlrab Prokop, Desizientenpriester, starb den 12. August 1827 .	26	128
Wolf Peter, Zisterzienser-Ordens-Priester aus Ossegg und Lokalist in Klostergrab, starb den 14. Juli 1829	41	205
Z.		
Zahlungsbögen der aus dem Religionsfonde besoldeten geistlichen Individuen sind bei ihren Veränderungen einzusenden . . .	21	94
Zahorzansky von Worlik, Adalbert, Pfarrer in Plosche, starb den 13. Jäner 1827	22	102
Zeitschrift, böhm. theol., siehe Theologische Zeitschrift.		
Zeitschrift des böhm. Museums, siehe Museum.		
Zeugnisse sind den unterstehenden Geistlichen nur allein vom bischöflichen Consistorium zu ertheilen	1	2
—— über den öffentl. Konkurs, siehe Konkurs-Zeugnisse.		
—— zur Personalsteuerbefreiung sind gewissenhaft auszustellen	11. 22	47. 97

Gegenstand	Zahl der Currende	Zahl der Seite
Zeugnisse zur Erwerbsteuerbefreiung sind mit der größten Gewissenhaftigkeit auszufertigen	41	201
—— zur Übernahme und Verpflegung der Findelkinder, wie selbe beschaffen und von wem sie ausgefertigt seyn sollen .	11,24,26	49, 110, 123
—— über das Betragen der bischöfl. Alumnen während der Ferienzeit sind durch die bischöfl. Vikariats-Aemter einzusenden	42	207
—— über erhaltene heil. Taufe, siehe Taufscheine.		
Zinsen-Coupons, siehe Obligazionen.		
Zucht, häusliche, siehe Sittlichkeit.		
Zückert Joseph, Pfarrer in Liebenau, starb den 27. Sept. 1828.	35	175

Anmerkung. In der Currende Nro. 24 sind statt der Seitenzahlen 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109 die Seitenzahlen 110, 111, 112, 113, 114, 115; ferner in der Currende Nro. 31 statt der Seitenzahlen 50, 51, 52, 53, 54 die Zahlen 150, 151, 152, 153, 154; in der Currende Nro. 32 statt der Seitenzahlen 56, 57, 58, die Zahlen 156, 157, 158 anzusetzen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

ad Nr. Gub. 31909.
vom Jahre 1836.

Vorschrift

über die

Heirathen in der kaiserl. königl. Armee.

§. 1.

Keine der in den folgenden §§. genannten Militärpersonen und Angehörigen des Militärkörpers darf sich ohne Erlaubniß desjenigen Chefs verehelichen, der nach der Bestimmung eben dieser §§. dieselbe zu ertheilen berechtigt ist.

1. Zu jeder Heirath einer Militärperson wird die vorläufige Erlaubniß der betreffenden Behörde erfordert.

§. 2.

2. Wer die Heirathserlaubniß zu ertheilen hat. A. Bei der Armee.

I. Die Heirathe-Erlaubniß ertheilen Seine Majestät selbst:
   a) der gesammten Generalität,
   b) den General- und Flügeladjutanten, und
   c) allen bei der Armee angestellten Obersten, nachdem sie vorher ihren Regiments-Inhabern, die Obersten der Grenz-Regimenter aber dem Grenz-Inspekteur, wenn diese Stelle besetzt ist, so wie die Obersten der zur Artillerie und zum Ingenieur-Corps gehörigen Truppen und Branchen den betreffenden Direkteurs hievon die Anzeige erstattet, und ihre Zustimmung erhalten haben.

   Das diesfällige Ansuchen muß von jedem Generalen und den erwähnten Stabs-Offizieren im ordentlichen Dienstwege durch den Hofkriegsrath an Seine Majestät gelangen.

II. Die General-Commanden in den Ländern, die Armee-General- oder abgesonderten selbstständigen Truppencorps-Commanden:
   a) allen Stabs- und Oberoffiziers vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien der jenigen ihnen untergeordneten Regimenter, welche keinen Inhaber, Direkteur oder Inspekteur haben, oder wo die Stelle des Inhabers, Direkteurs oder Inspekteurs vacant ist;
      des Militär-Fuhrwesens-Corps mit Einschluß der Rechnungs-Adjunkten;
      „ Train-Regiments;
      „ Pontoniers-Bataillons;
      „ obersten Schiffamts mit seinen untergebenen Schiffämtern;
      „ Grenz-Cordons;
      der Jäger-Bataillons und respective Divisionen;
      „ Garnisons-Bataillons;
      „ ungarischen Kronwache;
      „ Grenz-Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons, dann der Monturs-Oekonomie-Commissionen, mit Einschluß der Rechnungs-Adjunkten und der Militär-Gestüts-, Beschell- und Remontirungs-Departements, wenn die Stellen der betreffenden Inspekteurs, in deren Befugniß solches eigentlich einschlägt, unbesetzt sind.

      Ferner die etwa im Kriege bestehenden leichten Bataillons, Freicorps und Sanitäts-Compagnien der Packeserey;
      „ Fleischregie;
      „ Feldspitäler, wenn die dabei Angestellten nicht zu einem Regimente oder Corps gehören;
   b) den Stabs- und Oberoffiziers vom Oberstlieutenant abwärts, welche bei dem Platzpersonale einer Festung oder als Casernverwalter, oder bei Garnisonsspitälern, Transportshäusern, beim Conscriptions- oder einem sonstigen Geschäfte in den Ländern angestellt, und zu keinem Regimente oder Corps gehörig sind;
   c) den bei denselben angestellten Generalauditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditors, und dem feldärztlichen Personale;

Digitized by Google

d) allen pensionirten in und außerhalb der Invalidenhäuser, so wie auch den mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Obersten und übrigen Stabs- und Oberoffiziers, dann Stabsparteien;

e) den Primaplanisten und der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts bei den Gestütts-Beschell- und Remontirungs-Departements auf das Einrathen des Inspekteurs;

f) den Leuten vom Unteroffizier abwärts, und den mit ihnen gleich gehenden Primaplanisten aller Branchen, für welche blos Halbinvalide gewidmet sind, als: z. B. Grenzkordon, Thier-Arznei-Institut, der Feldspitäler, Fleischregie, hungarische Kronwache u. s. w.;

g) den in Friedensstationen angestellten Stabsprofoßen, Stockmeistern und Militärfreimännern in der Grenze;

h) dem Verpflegs-Oberbäckermeister und dem übrigen Bäckerpersonale vom Unteroffiziere abwärts;

i) den bei dem Platzpersonale angestellten Funktions-Corporals;

k) den in den Casernen als Hausmeister angestellten Militär-Individuen;

l) allen Invaliden, sie mögen in den Invalidenhäusern oder in der Patentalverpflegung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen seyn;

m) in den Militärgrenzen allen Chargen, welche weder in den Stand eines Grenzregiments, noch in die Cathegorie der Beamten gehören, und deren Witwen nicht pensionsfähig sind.

III. Der General-Artillerie-Direktor, so ferne derselbe seine Befugniß nicht den Inhabern oder den verschiedenen Commandanten überläßt:

a) den Stabs- und Oberoffiziers vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien der Artillerie-Feldregimenter, des Bombardiercorps, des Feldzeugamtes, des Artilleriehandlanger-Corps, und der Garnisons-Artillerie;

b) dem gesammten Personale aller zur Artillerie gehörigen Branchen.

IV. Der General-Geniedirektor:

a) den Stabs- und Oberoffiziers vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien des Genie-, „ Mineurs-, „ Sappeurs- } Corps;

b) den bei der Ingenieur-Akademie angestellten Stabs- und Oberoffizieren des Ingenieur-Corps;

c) den Fortifikations-Rechnungsführern und Rechnungsführer-Adjunkten,
„ Fortifications-Fouriers, den Schanzkorporalen.
Dann den bei dem Fortifikatorium eigens angestellten, zur Militär-Jurisdiktion gehörigen Professionisten und andern Individuen.

V. Die Regiments-Inhaber:

a) den Stabsoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, den Oberoffizieren, dann den Stabsparteien ihrer inhabenden Linien-Infanterie- und Cavallerie- } Regimenter;
wie auch den Artillerie-Regimentern, wenn der General-Artillerie-Direktor ihnen die diesfällige Befugniß übertragen hat;

b) den Unteroffizieren, und den mit denselben gleichgehenden Primaplanisten dieser Regimenter in dem Falle, daß sie den Commandanten derselben die Befugniß hiezu nicht ausdrücklich verliehen haben.

VI. Der Oberdirektor der Militärcadeten-Akademie:

a) den Stabs- und Oberoffizieren vom Oberstlieutenant abwärts, dann den Stabsparteien dieser Akademie, in soweit selbe im Stande eines Regiments oder Corps nicht geführt werden;

b) den daselbst angestellten Unteroffizieren und Dienern.

VII. Der General-Quartiermeister im Frieden und Kriege:
den Stabs- und Oberoffizieren des General-Quartiermeisterstabs, und des Pioniercorps vom Oberstlieutenant abwärts.

Im Kriege:

a) Den bei der Armee angestellten General-Gewaltiger-Ober- und Unterstabsprofoßen;

b) allen zum General-Quartiermeisterstab gehörigen Parteien, als:
den wirklichen und Vice-Stabs-Quartiermeistern, den Ober- und Unterwagen- und Wegmeistern, Stabs-Fouriers u. s. w.

VIII. Die Commandanten:

A. Der Linien-Infanterie- „ „ Cavallerie- „ „ Artillerie- } Regimenter,
nach Maßgabe der ihnen von dem Regiments-Inhaber ertheilten Vollmacht;

B. der Bataillons und Corps, welche keine eigentlichen Inhaber haben, als:
der Garnisons-Bataillons,

Digitized by Google

des Mineur-
„ Sappeur-
„ Pontonier- } Corps,
und des Pionier-
der Jäger-Bataillons,
des Fuhr- und Packwesens;

C. der Grenz-Regimenter;

D. der Monturs-Oekonomie-Commission, jedoch nach vorläufig erhaltener Befugniß des Monturs-Inspekteurs;

E. der verschiedenen Branchen, als:
bei dem oberſten Schiffamte,
„ „ Militär-Fuhrwesen,
„ der Packreserve,
„ „ Artillerie,
„ „ Feuergewehr-Fabrik und dem Büchsenmacher-Lehrinstitute, in soweit sie bei den zuletzt genannten Branchen von dem General-Artilleriedirektor ausdrücklich dazu bevollmächtiget worden sind:
a) allen Chargen vom Unteroffizier abwärts, und den mit denselben gleichgehenden Primaplanisten;
b) dem zu den angeführten Branchen gehörigen Handwerkspersonale vom Obermeister abwärts.

Bei den zusammengesetzten Grenadier-Bataillonen kann der Commandant desselben eine Heiraths-Erlaubniß nicht anders, als mit Einwilligung des Regiments, von welchem der Heirathswerber ist, ertheilen.

IX. Der Feldapotheken-Direktor:
Den bei den Feldapotheken und der Medikamenten-Regie angestellten Laboranten.

§. 3.

B. Bei der Polizeiwache und den Landesdragonern.

Die bei der Polizeiwache, und die als Landesdragoner bei den Kreisämtern angestellten Unteroffiziers, Primaplanisten und Gemeine haben die Heiraths-Erlaubniß bei den ihnen vorgesetzten Civilbehörden anzusuchen, welche solche gegen den von der Braut auszustellenden Renuntiations-Revers auf alle Militär-Benefizien ertheilen können.

§. 4.

C. Bei den Garden und der Hofburgwache.

Die Heiraths-Bewilligungen für die bei den Garden Sr. Majestät befindlichen Generals-, Stabs- und Oberoffiziers, dann Stabsparteien, hängen in jedem einzelnen Falle einzig und allein von der allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät selbst ab.

Bei der Trabanten-Garde und der Hofburgwache hängt die Bewilligung der Heiraths-Erlaubniß für die Unteroffiziers und Gemeinen von dem Garde-Capitain unter den bestehenden Beobachtungen ab.

§. 5.

Unter welchen Rücksichten die Heiraths-Bewilligung ertheilt werden darf.

Die im 2. §. angeführten Ehefs sind verbunden, bei Ertheilung einer jeden Heiraths-Bewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben, ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das strengste zu beobachten:

1. Daß sich bei einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht zu sehr anhäufen, welches vorzüglich bei dem Offizierscorps vermieden werden muß, daher zum Grundsatze aufgestellt wird, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Offizierscorps verheirathet seyn darf. Sollte nach der schon bestehenden Anzahl der verheiratheten Offiziers es sich um eine Heirath über die Ausmaß handeln, so könnte solche nur auf den Fall Statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Offiziere ganz besondere Vortheile darbietet, für welche spezielle Fälle jederzeit vom Hofkriegsrathe die Genehmigung erforderlich ist und eingeholt werden muß.
2. Daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft sey, damit der Charakter des die Heirath Ansuchenden und das Ansehen des Militärstandes durch eine unanständige Heirath nicht herabgesetzt werde.
3. Daß bei Heirathen in den obern Chargen bis zum Unteroffizier der standesmäßige Unterhalt während der Ehe und für die Braut während ihres etwaigen künftigen Witwenstandes gesichert sey; bei Heirathen vom Unteroffizier abwärts aber der Heirathswerber seine Umstände merklich bessere.

Digitized by Google

§. 6.

Vorläufige Anweisung u Sicherstellung bestimmter Nebeneinkünfte als Heiraths-Caution.

Die im vorigen §. unter Ziffer 3 angeführte Rücksicht ist insbesondere für das Ansehen Offiziersstandes, und das damit eng verknüpfte Beste des Dienstes von solcher Wichtigkeit, daß an dividuen bis zum Unteroffizier in keinem Falle eine Heiraths-Erlaubniß ertheilt werden kann und bevor nicht bestimmte Nebeneinkünfte, welche das Brautpaar außer dem Gehalte des Bräutigams, die Braut für den Fall des künftigen Witwenstandes zu beziehen haben soll, ausgewiesen und sichergest worden sind, indem sie außer den im Pensions-System bestehenden Ausnahmen vom Aerarium ke Pension erhalten können.

Diese sichergestellten Nebeneinkünfte werden die Heiraths-Caution genannt.

§. 7.

Eintheilung der Cautionssumme in 4 Klassen.

Die Summe dieser Nebeneinkünfte ist nach Verschiedenheit der Chargen, welche zu diesem End in vier Klassen eingetheilt werden, auszumessen.

§. 8.

Chargenweise Bezeichnung dieser Klassen.

Die erste Klasse umfaßt alle im Pensionsstand befindlichen Generäle, welche, wenn sie währen demselben sich verehelichen, ohne Unterschied der Charge, die Summe von jährlichen 800 fl. W. W. a Nebeneinkünften auszuweisen haben.

Die zweite Klasse geht vom Oberſten bis zum Major einschließlich, und umfaßt zugleich alle die jenigen im §. 2 angeführten Individuen, welche den Rang oder Titel eines Stabs Offiziers haben.

Diese Klasse hat die Summe von jährlichen 600 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

Die dritte Klasse schließt die Chargen vom Hauptmann oder Rittmeister bis zum Fähnrich, un zugleich unter den im §. 2 angeführten Individuen alle diejenigen in sich, welche entweder denselbe durch den bekleidenden Charakter gleichgestellt sind, oder der gewöhnlichen Ordnung nach zu Ober Offiziers vorrücken.

Diese Klasse hat die Summe von jährlichen 400 fl. W. W. in Nebeneinkünften auszuweisen.

Die vierte Klasse endlich enthält alle Chargen, mit welchen zwar der Offizierstitel oder Rang einer bestimmte Offiziers-Charge nicht verbunden ist, welche aber auch nicht zu den Unteroffiziers gehören z. B. der Armaturs-Inspektor, die Regiments-, Corps- und Oberärzte, die Rechnungs-Adjunkten, die Oberbäckermeister, die Werkmeister, die Casern-Aufseher, der Amtsschreiber des obersten Schiffamtes.

Diese Klasse hat die Summe von jährlichen 200 fl. W. W. an Nebeneinkünften auszuweisen.

§. 9.

Ob, und welche Individuen von der Anweisung und Sicherstellung der Heirathscaution befreit sind.

Von der Verpflichtung, die eben ausgewiesenen Nebeneinkünfte auszuweisen und sicherzustellen, sin einzig und allein die angestellte und ohne Pension mit Beibehaltung des Charakters ausgetretene Gene ralität, dann die mit Beibehaltung des Militärcharakters ohne Pension ausgetretenen Individuen un die Stabsärzte ausgenommen, und es hat in Ansehung ihrer Witwen bei den seither bestehenden Vor schriften zu verbleiben. Bei Bewilligung der Heirathen der ausgetretenen Militär-Individuen und de Stabsärzte sind jedoch die in dem 2. Punkte des 5. §. vorgeschriebenen Beobachtungen genau zu berück sichtigen.

§. 10.

Die Sicherstellung der Nebeneinkünfte als Cautionskapital kann geschehen:

Die Summe der Nebeneinkünfte kann entweder durch Obligationen eines öffentlichen Fonds, oder einer landesfürstlichen Stadt, oder durch Privat-Schuldverschreibungen, welche auf Realitäten gehörig vorgemerkt sind, oder endlich durch gesetzliche Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautions-Kapitals auf eigenthümliche unbewegliche Güter sichergestellt werden.

§. 11.

Durch öffentliche Fonds- und Privat-Obligationen, und

Geschieht die Sicherstellung durch öffentliche Fonds oder Privat-Obligationen, so versteht es sich von selbst, daß die davon fallenden Einkünfte nie höher, als nach dem in jeder Obligation bedungenen und ausgedrückten Zinsfuße, folglich nach der jeweiligen wirklichen Erträgniß berechnet werden dürfen.

§. 12.

mit Realitäten.

In Beziehung auf Realitäten, auf welche eine Privat-Schuldverschreibung versichert ist, oder ein verhältnißmäßiges Cautions-Kapital grundbücherlich oder landtäflich vorgemerkt werden soll, ist aber überdies unbedingt erforderlich, daß die Realität sowohl durch den Betrag der Privat-Schuldverschreibung

Digitized by Google

oder des Cautions-Kapitals, als durch die bereits vorher etwa darauf vorgemerkten Verbindlichkeiten nicht über die Hälfte ihres wahren Werthes, wenn die Realität in einem Hause besteht, und wenn sie in einem Grundstücke besteht, nicht über zwei Drittheile beschwert sey, welches entweder nach der Einlage bei der Landtafel, oder dem Grundbuche in den Ländern, wo diese bestehen, oder da, wo diese nicht bestehen, durch gerichtliche Schätzung zu bestimmen ist.

Da hiedurch eine vollkommen hinreichende Sicherheit begründet wird, so ist gestattet, daß das Cautions-Kapital, welches auf eigenthümliche Gründe sichergestellt wird, nach einem jährlichen Genuß von 5 vom Hundert berechnet werde.

§. 13.

Obligationen eines fremden Staates, oder Kapitalien, die blos durch außer den k. k. Erblanden liegende Realitäten sichergestellt sind, können zum Cautions-Betrage nicht angenommen, folglich auch die hierauf berechneten Nebeneinkünfte keineswegs in Anschlag gebracht werden.

Obligationen eines fremden Staates können zum Cautionsbetrage nicht angenommen werden.

§. 14.

Von sonstigen Zuflüssen können nur folgende, bei Berechnung der erforderlichen Nebeneinkünfte in Ansatz gebracht werden:

a) Der Betrag der Ordenspension, welche die Bräute der Militär-Maria-Theresia-Ordensritter für den Fall ihres Witwenstandes zu erwarten haben; dieses jedoch nur dann, wenn der Bräutigam schon selbst in dem Genuße der Ordenspension steht.

b) Die Hälfte des Pensionsbetrages jener pensionirten Offiziers- oder Beamtenswitwen, welche in dem Falle ihres abermaligen Witwenstandes in den vorigen Pensionsgenuß wieder eintrücken.

c) Die Hälfte des charaktermäßigen Pensionsbetrages, wenn die Bräute solche Zöglinge des Hernalser Offiziers-Töchter-Instituts sind, denen, zufolge der Privilegien dieses Instituts, beim Ableben ihrer Gatten die charaktermäßige Pension gebührt.

Sonstige Zuflüsse, welche bei Berechnung der Nebeneinkünfte in Anschlag gebracht werden können.

§. 15.

Die Caution kann entweder von dem Bräutigam oder von der Braut, oder auch von einem Dritten gelegt werden.

In den beiden ersten Fällen müssen die Brautleute legal erwiesen, daß die eingelegte Caution ihr Eigenthum sey; daß sie die davon fallenden Einkünfte von dem Tage der Einlage an wirklich beziehen, und zu ihrem Unterhalte verwenden können.

In dem letzten Falle muß der Dritte die von der Caution fallenden Einkünfte den Brautleuten von dem Tage der Einlage an bis zu dem Tode der Braut gerichtlich cediren, und auf den eigenen Genuß derselben rechtsgiltig Verzicht leisten.

Zu allen diesen ist in jedem Falle eine förmliche Widmungs- und respektive Cessions-Urkunde erforderlich, welche von zwei rechtsgiltigen Zeugen mitunterfertigt seyn muß.

Wer die Caution erlegen kann.

§. 16.

Wenn die Caution in Obligationen eines öffentlichen Fonds gelegt wird, so bedarf es neben der eben bemerkten Widmungs- und Cessions-Urkunde keiner weitern Förmlichkeit, nur muß der Cautionsleger, wenn die Obligation nicht auf seinen Namen lautet, sich dieselbe vorher auf seinen Namen umschreiben lassen.

Wird aber die Caution in gehörig vorgemerkten Privat-Schuldverschreibungen gelegt, oder durch Vormerkung eines verhältnißmäßigen Cautionskapitals auf eine eigenthümliche Realität sichergestellt, so muß die auszustellende Widmungs- und respektive Cessionsurkunde vorgemerkt, und der landtäfliche oder grundbücherliche Extrakt sowohl darüber, als über den Werth der Realität und die etwa sonst darauf pränotirten Verbindlichkeiten beigebracht werden.

Unter welchen Beobachtungen der Erlag der ausgemessenen Caution in Obligationen, und

§. 17.

In Beziehung auf jene Länder, wo noch keine Landtafeln eingeführt sind, ist die besondere Vorsicht zu beobachten, daß alle auf Privat-Schuldverschreibungen oder eigenthümliche Realitäten radizirte Cautionen nur unter folgenden Bedingungen angenommen werden können:

1. Die in beiden Fällen zur Sicherheit dienen sollende Realität muß vorher geschätzt, und in dem Schätzungsinstrumente ausdrücklich bemerkt werden, daß der angegebene Werth lediglich der Werth der Realität sey, und weder die Hauseinrichtung, noch sonstige Fahrnisse eingerechnet wurden;
2. die betreffende gerichtliche Behörde muß die Echtheit der Schätzungsurkunde und die ausgestellte Widmungs- und respektive Cessionsurkunde bestätigen, einen Extrakt der bereits auf die Realität gemachten Vormerkungen beischließen, und sich überdies bestimmt verbindlich erklären: daß sie bei einer jeden Besitzveränderung für die Sicherheit der als Heirathscaution vorgemerkten Summe haften wolle.

mit Realitäten zu geschehen hat.

Digitized by Google

§. 18.

Keine Heirath darf vollzogen werden, bis nicht die Bestätigung über die Richtigkeit der Heirathscaution vom Hofkriegsrathe erfolgt.

Die Richtigkeit der Heirathscaution muß von dem Hofkriegsrathe anerkannt, und es kann daher keine Heirath eher vollzogen werden, bis die Bestätigung hierüber von dieser Hofstelle erfolgt ist.

Die betreffenden Chefs werden rücksichtlich des letztern, und wenn sie eine Verehelichung gegen diese Beobachtung früher gestatten, persönlich zur strengen Verantwortung gezogen, und zugleich auch zur etwaigen erforderlichen Berichtigung und Sicherstellung der Heirathscaution verhalten werden.

§. 19.

Auf welche Art die eingesendeten Cautionsinstrumente zur Prüfung eingereicht und deponirt werden.

Zu diesem Ende müssen die Heirathscautions-Instrumente unter Beischließung der Heirathsbewilligung von Fall zu Fall durch das betreffende Generalcommando an das allgemeine Appellationsgericht eingesendet, und von diesem der hofkriegsräthlichen Justizabtheilung vorgelegt werden.

Bei diesen Justizstellen, so wie auch bei dem Justizdepartement eines jeden Generalcommando, sind die Dokumente und die Beschaffenheit der Heirathscaution nach allen ihren Erfordernissen auf das Genaueste zu prüfen, und nur dann, wenn gar kein Anstand obwaltet, oder derjenige, welcher etwa obwaltete, gehoben worden ist, auf die Bestätigung einzurathen, und dieselbe endlich von der hofkriegsräthlichen Justiz-Abtheilung zu ertheilen.

Die zur Heirathscaution gehörigen Dokumente sind alsdann an die hofkriegsräthliche Depositen-Administration abzugeben und allda zu hinterlegen, den Brautleuten wird darüber die beglaubte Abschrift des Depositenscheines zugestellt, und die Beziehung der Einkünfte lediglich überlassen.

Das Generalcommando, das allgemeine Appellationsgericht und die hofkriegsräthliche Justizabtheilung haben für die Richtigkeit der eingelegten und bestätigten Caution, das erste prinzipaliter, und die beiden übrigen Behörden in subsidium zu haften.

§. 20.

Wie eine Umwechslung der eingelegten Cautionsinstrumente bewirkt werden kann.

Die einmal eingelegten Cautionsinstrumente können, wenn damit ein Vortheil für die interessirten Personen verknüpft ist, gegen andere von der nämlichen oder von verschiedener Gattung ausgewechselt werden.

Bei diesen Umwechslungen ist in Hinsicht der Beschaffenheit, Sicherstellung, Einreichung und Prüfung der neu eingelegten Instrument, alles dasjenige, was in den vorhergehenden §§. überhaupt festgesetzt worden ist, genau zu beobachten.

Ueberdieß muß bei Einlegung der neuen Caution die Abschrift des Depositenscheines über die vorige Caution zurückgesendet werden.

Diese Caution kann auch in der Regel nicht eher zurückerfolgt werden, bis nicht die neue Caution bei dem Hofkriegsrathe eingelangt ist, oder in besonderen dringenden Fällen für die sichere Legung der neuen Caution hinlängliche Bürgschaft gestellt worden ist.

§. 21.

Wann die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution Statt findet.

Die gänzliche Zurückstellung der eingelegten Caution findet Statt:

A. Nach dem Tode der Gattin, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist;

B. bei Lebenszeiten dieser Person einzig und allein in den folgenden Fällen:

a) wenn ihr Gatte die k. k. Militärdienste unbedingt gänzlich quittirt hat;

b) wenn er zwar mit Beibehaltung des Offizierscharakters ausgetreten ist, in der Folge aber eine solche Civilanstellung erhalten hat, wobei er ohnedies den Militärcharakter ablegen hat;

c) wenn das eine oder andere Militärindividuum durch Beförderung in die Cathegorie der Beamten übertritt, wodurch die Witwe zu einer Civilpension geeignet wird, nämlich: wenn der Regiments-Arzt zum Stabsarzten, oder der Oberbäckermeister zum Beamten vorrückt u. s. w.;

d) wenn die Witwe nach dem Pensionssysteme eine bestimmte Militärpension zu erhalten hat;

e) endlich wenn sich die Witwe mit jemanden aus dem Civilstande verehelicht hat.

§. 22.

Wie das Ansuchen um Zurückstellung der Caution nach dem sonst aber auf die nämliche Art und durch den nämlichen Weg, wie dieselbe eingelegt worden, und in Tode der Gehei- jedem Falle unter Beischließung der Abschrift des Depositenscheines angebracht werden.

Das Ansuchen um Zurückstellung der Caution muß, wenn sie nach dem Tode derjenigen geschieht, in deren Brautstande sie eingelegt worden ist, durch die Abhandlungsinstanz im ordentlichen Dienstwege,

§. 23.

Unter welchen Beschränkungen auf die Interes-

Zu Gunsten der Rechtsansprüche des Aerarii, oder eines Dritten können die von der Heirathscaution fallenden Einkünfte sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der

Digitized by Google

Witwe, oder bis zur Auflösung des Cautionsverbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. oder weniger jährlich betragen, blos mit einem Viertheile, und wenn sie mehr als 400 fl. jährlich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt und mit Verboth belegt werden. sen der Caution ein Verboth gelegt werden, oder eine Vormerkung auf das Cautionskapital Statt haben kann.

Auf das eingelegte Kapital selbst haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautionskapital nicht eher, als nach erfolgter Auflösung des Cautionsbandes bewirkt werden könne.

§. 24.

Die bei den Regimentern und Corps vor sich gehenden Verehelichungen der Stabs- und Oberoffiziers, dann Statsparteien, sind in der Monatstabelle mit der Bemerkung anzuzeigen, wie viel an Caution erlegt worden ist. Ausweis der Verheiratheten und der gelegten Caution in den Monatstabellen.

Bei den schon Verheiratheten ist die Summe der gelegten Caution in den Musterlisten anzudeuten.

Ferner ist in den Monatstabellen jedesmal anzumerken, wann die Caution und aus welcher Ursache sie jemanden zurückgestellt worden ist.

§. 25.

Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungiltig und nichtig. Alle Heirathen, ohne förmliche Erlaubniß sind ungiltig.

Uebedieß ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verboths kriegsrechtlich in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln. Strafen gegen die Uebertreter dieses Verboths.

§. 26.

Jeder Antrag, eine Heirath ohne Erlegung einer Caution und gegen Pensionsverzichts-Revers zu erlauben, bleibt, und wird hiedurch neuerdings allen Behörden durchaus und gänzlich untersagt. Die Anträge um Nachsicht des Erlags der Caution sind gänzlich untersagt.

§. 27.

In Folge der gegenwärtigen Verordnung können auch die mit Beibehaltung des Militärcharakters ohne Pension ausgetretenen Individuen, welche nach Inhalt des §. 9 nicht verpflichtet sind, bei ihrer Verehelichung eine Heirathscaution zu erlegen, nicht stabil wieder angestellt werden, wenn sie nicht vorher die für ihren Charakter angemessene Caution nachtragen. Nur ganz besondere Verdienste, deren Beurtheilung allein von Seiner Majestät abhängt, können Beweggründe zu einer Ausnahme hiervon abgeben. Quittirte Offiziers, die sich außer der Dienstleistung verehelichet haben, müssen für den Fall einer Wiederanstellung die bemess. Caution nachtragen.

§. 28.

Ein bereits verheirathetes Individuum muß, wenn dasselbe unmittelbar in eine solche Charge neu eingesetzt werden sollte, für welche die Anweisung einer bestimmten Summe von Nebeneinkünften erforderlich ist, vor Allem diese Summe auf die vorgeschriebene Weise sicherstellen, z. B. wenn ein schon Verheiratheter als Regiments-Auditor angestellt würde. Jedes neu angestellte verheirathete Individuum muß die für seine Charge verbundene Caution ebenfalls sicherstellen.

§. 29.

Die einmal gelegte, nach der Klasse, zu welcher der sich Verehelichende gehörte, ausgemessene Heirathscaution ist bei Vorrückung zu höheren Chargen keineswegs einer Erhöhung unterworfen. Die eingelegte Heirathscaution ist bei weiteren Vorrückungen keiner Erhöhung unterworfen.

§. 30.

Die im §. 5 angeführte dritte Rücksicht wird bei vorhabenden Verehelichungen vom Unteroffizier abwärts zwar dem Ermessen desjenigen, von dem die Ertheilung der Heirathserlaubniß abhängt, allein überlassen, er bleibt aber dafür, insofern er die Erlaubniß ohne genaue Erwägung aller Umstände, und mit Vernachlässigung der erforderlichen Aufmerksamkeit auf das Beste des Dienstes ertheilt, verantwortlich. Zu beobachtende Rücksichten bei den Heirathsbewilligungen vom Unteroffizier abwärts.

§. 31.

In Ansehung der kleinen Stabsparteien und der Primaplanisten, besonders aber der Unterärzte und Fouriers, wird zwar der Betrag der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Nebeneinkünfte nicht ausdrücklich vorgezeichnet, jedoch ernstlich angeordnet, daß die betreffenden Commandanten auch derlei Ehen nie Insbesondere aber für die kleineren Stabsparteien und Primaplanisten.

Digitized by Google

zu gestatten haben, bevor sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß das die Heirath ansuchende Individuum dadurch seine Umstände merklich verbessern werde.

Auch muß in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Braut die Rücksicht beobachtet werden, daß da, wo Waisendienstjahre üblich sind, und die Braut überhaupt in Unterthansverbindlichkeiten steht, der Consens der Obrigkeit beigebracht werden müsse.

§. 32.

Festsetzung der Zahl der Verheiratheten vom Unteroffizier abwärts.

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wird künftig dergestalt festgesetzen seyn, daß unter 100 Mann bei der Infanterie nur Acht, und bei der Cavallerie nur Vier Verheirathete bestehen dürfen, bei den Verpflegsbäckern hingegen können auf 100 Mann auch Zehn Verheirathete gestellt werden.

Die Anzahl der Verheiratheten bei den Grenzregimentern bleibt unbestimmt und unterligt keiner Beschränkung.

Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabsparteien und Primaplanisten, ferner bei den in keine Compagnien und Divisionen eingetheilten Militärbranchen, insbesondere bei dem Handwerkspersonale, bleibt noch ferner dem Ermessen der zur Ertheilung der Heirathserlaubniß berechtigten Chefs überlassen, und diese sind nur an die bereits sowohl §. 5 im Allgemeinen, als §. 34 insbesondere vorgezeichneten Bedingungen gebunden.

§. 33.

Eben der 1sten Klasse.

Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie Eben der 1sten Klasse genannt. Hierbei stehen die Weiber unter der Militärjurisdiktion, können sich bei ihren Männern in den Quartiers-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeldliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, insofern sie nach den Exargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeldliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die angemessene Abfertigung.

§. 34.

Beschränkung in der Bewilligung solcher Ehen.

Sobald als die §. 32 bestimmte Anzahl der Ehen complet ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten worden seyn sollte, so darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgang keine Heirath von dieser ersten Klasse mehr bewilliget werden.

Nur wenn es sich darum handelt, einem Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhafte Heirath zu ferneren Diensten zu gewinnen, oder einen Rekruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann demselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Klasse, auch wenn die Zahl derselben bereits voll oder selbst überschritten seyn sollte, ertheilt werden.

§. 35.

Eben der 2ten Klasse.

Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweiten Klasse genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

a) Darf ein solches Weib sich nie beim Regimente, jedoch der Mann sich bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten;

b) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande seyn, und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen;

c) kann sie nie auf ein unentgeldliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in einem Militärspitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militärversorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standesquartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit ihres Verdienstes und ihres Unterhalts in dem Orte, wohin das neue Standesquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe;

e) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civiljurisdiktion, der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen;

f) die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich so, wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden.

Digitized by Google

Für die gerichtliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heirathserlaubniß zusteht, verantwortlich.

§. 36.

Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Klasse an die Stelle eines dort abgängigen Weibes einrücken zu lassen, sie ändert sodann in diesem Falle mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit ist unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses davon zu benachrichtigen. Uebersetzung aus der vom in die 1. Klasse der Ehen vom Unteroffizier abwärts.

Die Uebersetzung aus der zweiten in die erste Klasse kann auch bei einem nach der zweiten Klasse verheiratheten Manne, wenn er nach der Hand Unteroffizier wird, nur nach Maß eines in der ersten Klasse sich zeigenden Abgangs erfolgen.

§. 37.

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, ist das Heirathen selten, und nur damals zu gestatten, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann und einer Gehülfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können. Heirathen der Invaliden.

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen, oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden ist die Heirathserlaubniß nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthalts ein Zeugniß der Obrigkeit beibringen, daß sie die Heirath gut heiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beitrage.

Vor der Heirath ist aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß ungeachtet von ihnen keine Revers mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige, den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben.

§. 38.

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden der eine oder andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die, im vorigen §. für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen, außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben und dort sich ernähren wollen. Ueber die Möglichkeit des letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen. Bestimmung wegen der während einer zeitlichen Dienstleistung sich verehelichenden Invaliden.

§. 39.

Den Soldaten jüdischer Religion kann die Erlaubniß zu Heirathen auf keine Art ertheilt werden; selbst in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat gestellt worden ist, und sein Weib zum Regimente mitbrächte, ist dasselbe in Gemäßheit der schon unterm 6. Juli 1799 ergangenen Anordnung in ihre Heimath zurückzuweisen, wo sie sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hat. Verboth der Heirathen von Soldaten jüdischer Religion.

§. 40.

Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson heirathen dürfen, und wenn dem Dienste an deren Uebernehmung gelegen wäre, so kann ihnen solches unter den in der Conskriptionswerbungs-Instruktion vom Jahre 1808 deutlich vorgeschriebenen Beobachtungen gestattet werden. Ein solcher Rekrut ist als bereits verheirathet bei seiner Engagirung anzusehen, und kann dadurch die festgesetzte Zahl der Weiber überschritten werden, nur muß dagegen der §. 34 genau in Vollzug gesetzt werden. Bestimmung wegen der unter der Bedingung der Heirathserlaubniß sich engagirenden Ausländer.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment von selben die Trauungsscheine und Taufscheine der etwa schon mitbringenden Kinder abzuverlangen, wenn sie aber damit nicht versehen seyn sollten, selbe zu Handen zu bringen, und die dazu etwa nöthigen Kosten aus dem Werbersparungsfonde zu bestreiten.

§. 41.

Die von den sowohl in der Dienstleistung, als in der Invalidenversorgung stehenden Soldaten ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungiltig und nichtig, Alle ohne legale Erlaubniß eingegangen. Ehen

Digitized by Google

der dienenden von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohneweiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. 25 zu behandeln.

oder invaliden Mannschaft sind ganz ungiltig.

§. 42.

Die von den Kriegsgefangenen oder Deserteurs im Auslande während ihres Auslebens geschlossenen Ehen sind gleichfalls ungiltig.

Auf eben die nämliche Art sind alle durch Kriegsgefangene oder Deserteurs während ihres Aufenthaltes im Auslande geschlossenen Ehen als ungiltig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

§. 43.

Ausweisung der Verheiratheten in den Monats-Tabellen.

Die Verheiratheten sind mit der Unterscheidung, wie viele derselben nach der ersten und zweiten Klasse verehelicht sind, nebst Zuwachs und Abgang in den Monatstabellen auszuweisen.

Wien am 10. Juni 1812.

Heinrich Graf v. Bellegarde,
Feldmarschall und Hofkriegsraths-Präsident.

Digitized by Google

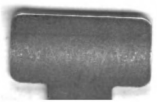

Digitized by Google